

**Sächsische
Justizgeschichte**

**Sächsische Justiz
in der sowjetischen
Besatzungszone
und der frühen DDR
1945 bis 1957**

Schriftenreihe
des
Sächsischen Staatsministeriums der Justiz

Band 8

Sächsische Justizgeschichte

– Band 8 –

Sächsische Justiz in der sowjetischen Besatzungszone und der frühen DDR. 1945 bis 1957

Inhaltsübersicht:		Seite
Karl Wilhelm Fricke:	Die frühe erneute politische Instrumentalisierung der Strafjustiz in Sachsen. 1945 bis 1955	5
Hermann Weber:	Kommunisten verfolgen „Abweichler“. Die Ausschaltung von „Abweichlern“ innerhalb der eigenen Partei durch die SED-Führung speziell in Sachsen 1945 bis 1959	26
Jens-Uwe Lahrtz:	„Maulwürfe unter religiöser Tarnung“. Maßnahmen gegen die Zeugen Jehovas in Sachsen während ihrer Verfolgung durch die nationalsozialistische Diktatur und durch den SED-Staat	59
Christa Herkt:	Der Münchner Platz in Dresden als Ort fünfzigjähriger politischer Strafjustiz	93
Karl Wilhelm Fricke:	Überzeugt von seiner gerechten Sache. Der politische Widerstand des Hermann Joseph Flade, Oberschüler in der DDR	139

Die frühe erneute politische Instrumentalisierung der Strafjustiz in Sachsen. 1945 bis 1955

Rechtsprechung im SED-Parteiauftrag schon im ersten Nachkriegsjahrzehnt

Strafjustiz, zumal zur Ahndung politischer Delikte, fiel nach dem Zusammenbruch der nationalsozialistischen Diktatur auch in Sachsen zunächst in die Zuständigkeit der Militärgerichtsbarkeit der sowjetischen Besatzungsmacht. Bei der Sowjetischen Militäradministration (SMAD) Sachsen mit Sitz in Dresden war 1945 mit dem Aufbau der Militärverwaltung auch ein Militärtribunal höherer Ordnung errichtet worden. Militärtribunale niedriger Ordnung existierten zeitweilig bei verschiedenen in Sachsen dislozierten Truppenteilen der Roten Armee. In Bautzen, wo bis 1950 ein Internierungslager des NKWD/MWD in unmittelbarer Nähe der ebenfalls sowjetischer Verwaltung unterstehenden Strafvollzugsanstalt I („Gelbes Elend“) bestand, ist gelegentlich ebenfalls ein sowjetisches Militärtribunal zusammengetreten; die Strafvollzugsanstalt II in Bautzen diente den sowjetischen Untersuchungsorganen bis 1950 als Untersuchungsgefängnis.¹

Die Militärgerichtsbarkeit der sowjetischen Besatzungsmacht und ihre Strafrechtsprechung sind indes nicht Gegenstand der folgenden Darstellung. Sie beschränkt sich auf die durch deutsche Gerichte ausgeübte Strafjustiz.

In Sachsen wurde 1945 wie in den anderen Ländern der sowjetischen Zone durch die SMAD frühzeitig eine deutsche Landesverwaltung eingesetzt, die auch eine Justizabteilung besaß. Zusammen mit der deutschen Zentralverwaltung für Justiz in Ost-Berlin sorgte sie auf besatzungsrechtlicher Grundlage² für den Wiederaufbau einer ordentlichen Gerichtsbarkeit in Sachsen. Revolutionäre Provisorien wie das „Volksgericht Zittau“ oder das von der Landesverwaltung eingesetzte „Volksgericht zur Aburteilung nationalsozialistischer Verbrecher“ in Dresden hatten keinen Bestand.

Im Herbst 1945 waren in Sachsen ähnlich der Struktur vor 1933 wieder ein Oberlandesgericht mit Sitz in Dresden sowie Landgerichte in Bautzen, Chemnitz, Dresden, Freiberg, Görlitz, Leipzig, Plauen und Zwickau tätig. Auf unterer Ebene nahmen 55 Amtsgerichte ihre Arbeit auf.

Unter der nach den Landtagswahlen vom 20. Oktober 1946 gebildeten sächsischen Landesregierung, die ein eigenes Justizministerium erhielt, und nach Inkrafttreten der Verfassung für das Land Sachsen vom 28. Februar 1947 änderte sich an dieser

Struktur vorerst nichts. Fragen der Rechtspflege waren in der damaligen Landesverfassung durch die Artikel 61 bis 68 geregelt. Einen besonderen Akzent setzte die Verfassung durch den Kernsatz, daß die Rechtsprechung „nach Maßgabe der Gesetze durch Berufs- und Laienrichter im Sinne sozialer Gerechtigkeit ausgeübt“ werden sollte.

Unmittelbar nach Gründung der DDR am 7. Oktober 1949 änderten sich die Strukturen insoweit, als nach Artikel 126 der DDR-Verfassung die ordentliche Gerichtsbarkeit „durch den Obersten Gerichtshof der Republik und durch die Gerichte der Länder“ ausgeübt wurde. Dementsprechend wurde durch Gesetz vom 8. Dezember 1949 zusammen mit einer Obersten Staatsanwaltschaft ein Oberstes Gericht der DDR geschaffen, das seine Tätigkeit alsbald aufnahm.³ In justitielle Zuständigkeiten des Landes Sachsen griff die neue Regierung insoweit ein, als der Generalstaatsanwalt der DDR jederzeit Strafsachen „wegen ihrer überragenden Bedeutung“ beim Obersten Gericht zur Anklage bringen konnte, mithin den Gerichten der Länder zu entziehen imstande war; außerdem war das Oberste Gericht zur Kassation rechtskräftiger Entscheidungen der Gerichte der Länder befugt, wenn sie juristisch fehlerhaft waren oder im Strafausspruch als unrichtig angesehen wurden. Mit dieser Regelung war dem Oberlandesgericht Dresden das ihm durch Gesetz des Sächsischen Landtages vom 3. Oktober 1947 übertragene Kassationsrecht faktisch entzogen.

Ein Trend zur Zentralisierung der Justiz setzte sich allmählich unverkennbar durch. Auch die sächsische Gerichtsbarkeit mitsamt der Staatsanwaltschaft und der Justizverwaltung war davon betroffen. 1950 wurde nach der Neubildung der sächsischen Landesregierung das Landesjustizministerium aufgelöst und durch eine Hauptabteilung Justiz beim Ministerpräsidenten ersetzt; sie wurde zwei Jahre später ebenfalls liquidiert. Charakteristisch für diese Umstrukturierung war auch die frühzeitige Verselbständigung der Staatsanwaltschaft durch ihre Herauslösung aus der Justizverwaltung.⁴

Mit der Verordnung vom 28. August 1952 über die Neugliederung der Gerichte in der DDR wurden die Oberlandesgerichte sowie die Land- und Amtsgerichte durch Bezirks- und Kreisgerichte entsprechend der zuvor erfolgten Aufteilung der Länder in Bezirke und der Schaffung neuer Stadt- und Landkreise ersetzt. Aus dem Land Sachsen entstanden die Bezirke Chemnitz, Dresden und Leipzig, in denen Bezirksgerichte gebildet wurden. In allen Stadt- und Landkreisen entstanden Kreisgerichte. Für die DDR existierte nun ein dreistufiger Instanzenzug mit dem Obersten Gericht als höchster Instanz. Mit dem am 2. Oktober 1952 beschlossenen Gerichtsverfassungsgesetz der DDR wurde die Aufhebung der herkömmlichen Gerichtsbarkeit auch in Sachsen endgültig sanktioniert.⁵

Die strukturellen Veränderungen flankierend wurden Gerichte und Staatsanwaltschaften auch in Sachsen besatzungsrechtlichen Regelungen entsprechend von ehemaligen Nationalsozialisten gesäubert, wobei in der sowjetischen Zone ein ge-

genüber den anderen Besatzungszonen unterschiedlicher Weg insoweit beschritten wurde, als politisch zuverlässige Laien in Kurzlehrgängen zu sogenannten Volksrichtern und Volksstaatsanwälten umgeschult wurden, um unverzüglich als Richter und Staatsanwälte in der Justiz tätig zu werden.⁶ Sachsen erhielt eine Volksrichter-Schule in Bad Schandau. Freilich erwies sich die Entnazifizierung der Justiz zugleich als ein Vehikel kommunistischer Kaderpolitik: Neben ehemaligen Nationalsozialisten wurden mehr und mehr bürgerliche und sozialdemokratische Juristen eliminiert und durch Kommunisten ersetzt.

Vor dem Hintergrund dieses Wandels ist die politische Instrumentalisierung der Strafjustiz durch die Politbürokratie der KPD/SED zu sehen, die frühzeitig einsetzte; sie soll im folgenden für das erste Nachkriegsjahrzehnt bis 1955 skizziert werden.

Der Zeitraum ist nicht willkürlich gewählt worden. Einerseits wurden in den ersten zehn Jahren der Nachkriegszeit in der Tat alle strukturellen und personellen Voraussetzungen zur Etablierung eines stalinistischen Herrschaftssystems in der DDR geschaffen. Sie schloß auch die Schaffung einer zentralistisch gesteuerten und kontrollierten Strafjustiz ein. Andererseits schien nach diesem Jahrzehnt eine Zeitlang die Hoffnung gerechtfertigt – freilich nur eine kurze Zeit lang –, daß die Politbürokratie der SED im Zeichen der „Entstalinisierung“ in der DDR eine Wende in Richtung auf den „sozialistischen Rechtsstaat“ einschlagen würde.

Die Ahndung von Nazi- und Kriegsverbrechen unter besonderer Berücksichtigung der „Waldheimer Prozesse“

Die Strafverfolgung von Tätern, die sich unter dem nationalsozialistischen Regime schuldig gemacht hatten, bestimmte auch in Sachsen in den ersten Nachkriegsjahren die Strafrechtsprechung deutscher Gerichte, obwohl sie zunächst, wie gesagt, in die Zuständigkeit der sowjetischen Militärjustiz fiel. Das von der Landesverwaltung Sachsen ad hoc gebildete „Volksgericht“ blieb eine einmalige Ausnahme. Ihm gehörten sieben Richter an – drei Berufs- und vier Laienrichter. Neben dem Generalstaatsanwalt des Landes Sachsen agierte ein „Volksankläger“. In parteioffizieller Auffassung galt die einschlägige Verordnung⁷ als „Ausdruck der revolutionären Gesetzlichkeit des Volkes“⁸ – in Wirklichkeit war sie vom geltenden Recht nicht gedeckt, sondern widersprach geltenden Bestimmungen des Alliierten Kontrollrats und der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland. Daher hat das Volksgericht auch nur einen einzigen Strafprozeß geführt: Am 27. September 1945 wurden durch seine Entscheidung fünf ehemalige Angehörige der Wachmannschaft des Arbeitslagers Radeberg verurteilt – davon zwei zum Tode.

Spätere Strafverfahren wegen Nazi- und Kriegsverbrechen waren bei den Landgerichten anhängig – wie der Dresdner Juristen-Prozeß, der im Mai/Juni 1947 vor dem Schwurgericht Dresden stattfand. Das auf Freiheitsstrafen bis zu sechs Jah-

ren lautende Urteil wegen Rechtsbeugung und Totschlags wurde als „Fehlurteil“ aufgehoben und in zweiter Instanz wesentlich verschärft.

Ebenfalls großes Aufsehen erregte der sogenannte Euthanasie-Prozeß vor dem Landgericht Dresden. Von zwölf angeklagten Ärzten wurden am 7. Juli 1947 vier zum Tode, die übrigen zu hohen Zuchthausstrafen verurteilt.

Insgesamt kam es 1946 zu 79 und 1947 zu 285 Verurteilungen wegen Nazi- und Kriegsverbrechen durch sächsische Gerichte.⁹ Sie beruhten durchweg auf den Gesetz Nr. 10 des Alliierten Kontrollrates vom 20. Dezember 1945. Auf eine neue verfahrensrechtliche Grundlage wurden die Strafprozesse wegen Nazi- und Kriegsverbrechen durch Befehl Nr. 201 der SMAD vom 16. August 1947 gestellt, der die beschleunigte Durchführung einschlägiger Strafverfahren vorsah. Danach waren besondere Strafkammern bei den Landgerichten und beim Oberlandesgericht zu bilden, „Strafkammern nach Befehl 201“, und der Volkspolizei wurden erweiterte Kompetenzen als Ermittlungsorgan zugewiesen. Bei ihren Dienstleistungen entstanden die „Kommissariate 5“. Die „Kader von K 5“ waren auf Ermittlungen in politischen Strafsachen spezialisiert – 1950 wurden sie in die Dienste des neu gebildeten Ministeriums für Staatssicherheit übernommen.

So erklärt sich, daß und warum die Verfahren gegen Nazi- und Kriegsverbrecher in den folgenden drei Jahren sprunghaft anstiegen. Für Sachsen belaufen sich die entsprechenden Zahlen auf 1948 = 1 401, 1949 = 1 027, 1950 = 3 539. Danach nimmt die statistische Kurve extrem ab: für den hier zu untersuchenden Zeitraum sinkt die Zahl der Strafprozesse gegen Nazi- und Kriegsverbrecher auf 1951 = 97, 1952 = 56, 1953 = 17, 1954 = 10, 1955 = 3.

Die ungewöhnlich hohe Zahl für das Jahr 1950 ist indes nicht Ausdruck einer besonders konsequenten Ahndung von Nazi- und Kriegsverbrechen in Sachsen, sondern im Gegenteil der eklatante Beweis eines Justizverbrechens, das die SED in der sächsischen Kreisstadt Waldheim begehen ließ. Die Rede ist von jener Aburteilungsaktion, in der zwischen dem 26. April und dem 14. Juli 1950 insgesamt 3 324 Männer und Frauen, die bis dahin in den NKWD/MWD-Lagern Bautzen, Buchenwald und Sachsenhausen interniert gewesen waren, unter absolut rechtsstaatswidrigen Bedingungen wegen Nazi- und Kriegsverbrechen zu hohen und höchsten Strafen verurteilt wurden – durch Sonderstrafkammern nach Befehl 201, zwölf große und acht kleine, die formell beim Landgericht Chemnitz gebildet wurden, aber ausschließlich in Waldheim tagten.

Die beteiligten Richter und Staatsanwälte waren von den Landesleitungen der SED aus allen Teilen der DDR ausgesucht worden. Eine „vor Ort“ eingesetzte Kommission des Parteivorstands der SED überwachte die Verfahren, die buchstäblich im Halbstundentakt unter Ausschluß der Öffentlichkeit durchgepeitscht wurden. Nur zehn ausgesuchte Fälle wurden öffentlich verhandelt, im Rathaus zu Waldheim, während in allen sonstigen Verhandlungen weder Entlastungszeugen

noch Strafverteidiger zugelassen waren. Obwohl das Gros der Angeklagten in strafrechtlichen Sinne nicht schuldig war – 162 Männer und Frauen, darunter sogar Opfer des Faschismus, wurden wegen **nach** dem 8. Mai 1945 begangener Handlungen angeklagt –, wurden nicht weniger als 2 848 Angeklagte zu Zuchthausstrafen zwischen 10 und 25 Jahren, 146 zu lebenslangem Zuchthaus und 31 zum Tode verurteilt.¹⁰ 24 der zum Tode Verurteilten wurden in der Nacht vom 3. zum 4. November 1950 im Keller der Strafvollzugsanstalt Waldheim durch den Strang hingerichtet. Einige der Delinquenten waren bereits vor der Exekution verstorben – drei wurden auf Intervention des sächsischen Justizministers Johannes Dieckmann begnadigt.

In den „Waldheimer Prozessen“, das macht sie so exemplarisch, wurde Stalinismus in der Strafjustiz bis zum Exzeß praktiziert. Eine Folge chaotischer Justizverhältnisse in der Nachkriegszeit waren sie mitnichten. Die Täter wußten, was sie taten – und nicht nur das. Als im Juni 1952, nach rund siebenjähriger Internierung und Untersuchungshaft, 38 Gefangene, die zwei Jahre zuvor nicht verhandlungsfähig waren, nachträglich vor Gericht gestellt wurden, geschah dies nach demselben Muster wie 1950, wiederum im Waldheim, wobei aber vier von ihnen freigesprochen wurden. Sonst wurden die justitiellen Grundrechte genauso mißsachtet wie in den „Waldheimer Prozessen“ selbst.

Die meisten Waldheim-Verurteilten sind 1952, 1954 sowie 1955/56 entlassen worden, „begnadigt“, die letzten blieben bis 1964 in Haft, insgesamt also bis zu achtzehn Jahren, die Internierungszeit mitgerechnet. Fast 470 Waldheim-Verurteilte haben den „sozialistischen Strafvollzug“ nicht überlebt.

Die Mißsachtung rechtsstaatlicher Grundsätze, die in den „Waldheimer Prozessen“ die Regel war, nicht die Ausnahme, hat Paul Hentschel, der vom Parteivorstand der SED eingesetzte Leiter der in Waldheim tätigen Kontrollkommission, in einem Zwischenbericht für die Politbürokratie auf seine Weise „kritisiert“ mit den Worten: „Überwiegend wurde die politische Schwäche der (Straf-)Kammern festgestellt, wenn es sich um Fälle handelte, wo eine Verurteilung aus politischen Gründen erfolgen muß und die für die formal-juristische Urteilsfindung erforderliche 'lückenlose Beweisführung' fehlt.“¹¹

Wirtschaftsstrafverfahren zwecks „Liquidierung der Bourgeoisie“ als Klasse

Die Instrumentalisierung der Strafjustiz zum politischen Zweck äußerte sich mit fatalen Konsequenzen auch bei der Ahndung vermeintlicher oder tatsächlicher Wirtschaftsverbrechen. Hintergrund und Motiv waren einerseits Überlegungen in der Politbürokratie der SED, die politische Verantwortung für das Versagen der Planwirtschaft auf „Sabotage“ ehemaliger Kapitalisten zurückzuführen – andererseits

war es den Herrschenden darum getan, eine juristische Handhabe zu weiteren Enteignungen zu finden, denn jede Verurteilung eines „Wirtschaftsverbrechers“ war mit dessen rigoroser Enteignung verbunden.

In Gestalt des Befehls Nr. 160 der SMAD vom 3. Dezember 1945, mit dem „Sabotage“ und „Diversion“ unter Strafe gestellt wurden, und der von der Deutschen Wirtschaftskommission in Verbindung mit der Deutschen Justizverwaltung erlassenen Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 hatten die Gerichte die juristischen Hebel überlassen bekommen, mit deren Hilfe sie den bereits im Sommer und Herbst 1945 durch die sowjetische Besatzungsmacht eingeleiteten Wandel in der sozialökonomischen Struktur ihrer Okkupationszone weiter forcieren konnten. Dieser Wandel war unter erheblichem Aufwand an Propaganda durch den Volksentscheid vom 30. Juni 1946 in Sachsen bekräftigt worden: Mit ihm wurde einem Gesetz über die Übergabe von insgesamt 1 861 Betrieben angeblicher Nazi- und Kriegsverbrecher in Sachsen „in das Eigentum des Volkes“ die formelle Zustimmung erteilt.

Weder das zum „Volkseigentum“ verklärte Staatseigentum an Industriebetrieben, noch die am 23. Juni 1948 in der sowjetischen Zone durchgeführte Währungsreform konnten jedoch die Perspektive einer prosperierenden Wirtschaft eröffnen –, der 1948 beschlossene Übergang zur Planwirtschaft legte sich im Gegenteil wie Mehltau über alle unternehmerische Initiative in Industrie und Handel.

Vor dieser politischen Kulisse ist eine Serie von Schauprozessen gegen Unternehmer aus der Region Glauchau–Meerane zu betrachten, die von der Großen Strafkammer des Landgerichts Zwickau inszeniert wurde. Den furiosen Auftakt bildeten zwei Strafprozesse, in denen am 7. und am 10. Dezember 1948 elf bzw. vier Angeklagte verurteilt wurden – sechs zum Tode, die übrigen zu Zuchthausstrafen bis zu 15 Jahren. Die Todesurteile wurden allerdings nicht vollstreckt.

Die betroffenen Textil-Industriellen, speziell dem Hauptangeklagten Horst Kretschmer und Rudolf Bohrisch, auch mitangeklagten Kaufleuten, wurde „Wirtschaftssabotage“ und Gründung einer „illegalen Unternehmerorganisation“ vorgeworfen. In einer Art Pogromstimmung setzten von der SED mobilisierte „Werk tätige“ das Gericht unter Druck, um auf jeden Fall ein drakonisches Exempel statuiert zu wissen. Bezeichnend auch das Plädoyer, das „Volksstaatsanwalt“ Trotz im ersten Prozeß hielt. Als Stilprobe ein Auszug:

„Hier wird zum ersten Mal in der Ostzone der Schleier von einer unterirdischen Wühlarbeit, von Sabotage- und Diversionsakten größten Umfanges weggezogen. Diese Herrschaften standen nicht allein, sie standen in Verbindung mit den reaktionären Kräften Westdeutschlands und über diese mit den reaktionären Kräften des Weltimperialismus. Die Bereicherungsabsicht hatte nur untergeordnete Bedeutung. Der politische Zweck, nämlich den Wiederaufbau der Friedenswirtschaft in der sowjetischen Zone zu verhindern und Unzufriedenheit unter der schaffenden

Bevölkerung zu schaffen mit dem Ziel, die Ostzone für die 'Befreiung' sturmreif zu machen, ist klar erkennbar.“¹²

Tatsächlich hatten sich die Angeklagten dem Dirigismus der staatlichen Planbürokratie zu widersetzen versucht, um – übrigens in enger Zusammenarbeit mit dem sächsischen Wirtschaftsministerium – pragmatisch zu produzieren und zu handeln. Und warum dennoch dieser Prozeß? „Die Angeklagten sollten stellvertretend für die schlechte Versorgungslage im Herbst 1948 in der SBZ als Schuldige 'zur Rechenschaft gezogen' werden. Der von der SED propagierte weitere Übergang zum generellen 'Volkseigentum' in der Industrie hatte unter anderem mit diesen Prozessen motiviert zu werden.“¹³

Zur Abschreckung und aus den dargelegten Gründen wurden 40 Angeklagte verurteilt: wie gesagt sechs zum Tode, zwei zu lebenslänglich Zuchthaus, die übrigen zu zusammen 139 Jahren Zuchthaus und 32 Jahren Gefängnis. Der nach Millionen zu beziffernde Wert des eingezogenen Vermögens ist kaum genau bestimmbar. Hilde Benjamin: „Im 'Glauchau-Meerane-Prozeß' kamen zum ersten Male Verflechtungen von Wirtschaftsverbrechen und konterrevolutionärer Wühltätigkeit großen Umfanges zur Sprache“, konstatierte die Stalinistin par excellence. „Durch Vermögensentziehung und andere Zusatzstrafen wurden den Tätern auch die ökonomischen Grundlagen solcher Verbrechen entzogen.“¹⁴

Die Prozesse gegen Unternehmer und Kaufleute aus dem Raum Glauchau-Meerane dienten durchaus als Handlungsmuster für ähnliche Strafverfahren in der ersten Hälfte der fünfziger Jahre – nicht nur in Sachsen, sondern DDR-weit.

Nach dem Anti-Sabotage-Befehl Nr. 160 der SMAD und der Wirtschaftsstrafverordnung wurden schwere Strafen aus der Anordnung über die Ein- und Ausfuhr von Zahlungsmitteln vom 23. März 1949, aus dem Gesetz zum Schutze des innerdeutschen Handels vom 21. April 1950, aus dem Gesetz zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs vom 15. Dezember 1950 und nicht zuletzt aus dem Gesetz zum Schutze des Volkseigentums vom 2. Oktober 1952 verhängt. DDR-weit wurden allein im ersten Quartal 1953 insgesamt 5 328 Verfahren nach dem Volkseigentumsschutzgesetz durchgeführt.¹⁵ Die Größenordnung läßt den sächsischen Anteil zumindest vermuten. Erst im Zuge des Neuen Kurses, den das Politbüro der SED im Vorfeld des Aufstandes vom 17. Juni 1953 beschloß, wurden einige exzessive Tendenzen in der Wirtschaftsstrafrechtsprechung zurückgenommen.

Strafjustiz zur Durchsetzung der „antifaschistisch-demokratischen Umwälzung“

Eine Zäsur wurde in der Strafjustiz der ersten Nachkriegszeit durch den in anderem Zusammenhang bereits erörterten Befehl Nr. 201 der SMAD vom 16. August 1947 gezogen, insoweit seine Anwendung die politische Instrumentalisierung der Straf-

justiz besonders forciert hat, denn seine Bestimmungen zur Strafverfolgung von Nazi- und Kriegsverbrechern wurden frühzeitig auch als „eine wirksame Waffe“ gegen Andersdenkende und Oppositionelle mißbraucht, gegen „Friedensstörer“ und „Gerüchteverbreiter“, so die amtliche Lesart, „die als Agenten des Monopolkapitalismus und Junkertums deren Geschäfte besorgen“.¹⁶

Materiell-rechtlich nutzten die nach SMAD-Befehl 201 gebildeten Strafkammern bei den Landgerichten die ursprünglich ebenso zur Ahndung von Nazi- und Kriegsverbrechen gedachte Direktive Nr. 38 des Alliierten Kontrollrats vom 12. Oktober 1946. Juristisch ermöglichte dies eine in Abschnitt II, Artikel III A III, enthaltene Bestimmung, wonach als „Nazi-Aktivist“ mit allen sich daraus ableitenden Folgen einschließlich „obligatorischer Sühnemaßnahmen“, die nicht zuletzt die Enteignung aller Vermögenswerte vorsahen, auch zu sperren hatte, wer nach dem 8. Mai 1945 „durch Erfindung und Verbreitung tendenziöser Gerüchte den Frieden des deutschen Volkes oder den Frieden der Welt gefährdet“ haben sollte „oder möglicherweise noch gefährdet“.¹⁷

Auch in Sachsen sind Richter und Staatsanwälte damals frühzeitig darauf orientiert worden, politische Gegner der neuen „antifaschistisch-demokratischen Ordnung“ nach dieser Vorschrift zu verfolgen. Es war eine Revisionsentscheidung des Oberlandesgerichts Dresden vom 1. Juli 1948, die dazu das juristische Fundament legte. Zitat aus der Begründung:

„Propaganda für den Nationalsozialismus treibt nicht nur derjenige, der sich für die Verbreitung der sog. nationalsozialistischen Weltanschauung heute noch einsetzt ... Auch wer – wie der Angeklagte – die Methoden der nationalsozialistischen Machthaber heute noch anwendet, um fortschrittlich denkende Menschen zum Schweigen zu bringen, zeigt, daß er diese Methoden heute noch billigt, und treibt Propaganda für den Nationalsozialismus, ebenso wie derjenige, der die Bevölkerung von der Erkenntnis abzulenken versucht, daß der Faschismus die allumfassende Ursache aller Schwierigkeiten ist.“¹⁸

Das Oberlandesgericht Dresden verwarf mit seiner Entscheidung ein erstinstanzliches Urteil, mit dem ein Kreistagsabgeordneter zu anderthalb Jahren Gefängnis verurteilt worden war. Er hatte sich während einer Eisenbahnfahrt mit einem „wirklichen Demokraten“ in seinem Abteil in eine hitzige Diskussion über die Ernährungslage in der sowjetischen Zone eingelassen und dem offenbar eifernden Gesprächspartner zuletzt Prügel angedroht, falls dieser ihn nicht in Ruhe lasse.

„Diesen Anfängen einer Wiederbelebung der faschistischen Ideologie“, so die Dresdner Richter, „die sich nicht auf bessere Argumente, sondern auf Ablenkung von den Erkenntnissen und Terror stützt, gilt es zu wehren im Interesse der Sicherung unseres demokratischen Neuaufbaues. Das ist der Sinn der Direktive 38 des Alliierten Kontrollrates.“¹⁹ Dies war ein entscheidender Schritt zur Kriminalisierung oppositioneller Meinungsäußerung.

Die Direktive Nr. 38 wurde in diesem Sinne bis zur Außerkraftsetzung aller besatzungsrechtlichen Regelungen in der DDR am 20. September 1955 angewendet – nach Gründung des zweiten deutschen Staates zumeist in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 2 der Verfassung, mit dem die sogenannte Boykotthetze, Mordhetze und Kriegshetze zu „Verbrechen im Sinne des Strafgesetzbuches“ erklärt worden waren.

Die Ahndung oppositionellen und widerständigen Verhaltens nach Gründung der DDR

Die Politisierung der Strafjustiz, die zwangsläufig zur Kriminalisierung des politischen Gegners führen mußte, hat sich schon im Vorfeld der DDR-Gründung abgezeichnet. Das ließ nicht nur die Rechtsprechung nach Kontrollratsdirektive 38 erkennen, das wurde auch in Grundsatzreden führender Justizpolitiker der SED propagiert. So plädierte Max Fechner, seinerzeit Präsident der Deutschen Justizverwaltung, auf der Zentralen Juristen-Konferenz der sowjetischen Zone am 11./12. Juni 1948 in Ost-Berlin, für das politische Engagement des Richters in der „neuen Demokratie“, wie die SED sie verstand. „Er muß die demokratische Ordnung, die demokratischen Errungenschaften des Volkes anerkennen und sie zur Grundlage seiner Rechtsprechung machen, er muß dem neuen demokratischen Willen und den demokratischen Forderungen in der Gesetzesanwendung zum Durchbruch verhelfen“, forderte der nachmalige DDR-Justizminister, der 1953 selber in die Mühlen der politischen Strafjustiz geriet. „Der Einwand, daß das abstrakte Gesetz, daß der Buchstabe des Gesetzes dem entgegenstünde, daß der Richter an dies gebunden sei, kann nicht gelten.“²⁰ Das Postulat der Parteilichkeit des Richters im Staat der SED war hier schon vorweggenommen.

Die Kriminalisierung oppositionellen und widerständigen Verhaltens sollte gerade im ersten Jahr der DDR manifest werden, weil es politisch ganz im Zeichen der für den 15. Oktober 1950 anberaumten Wahlen zur Volkskammer, zu den Landtagen und zu den Kommunalvertretungen stand und die Politbürokratie der SED in Furcht vor einer freien Wählerentscheidung von vornherein entschlossen war, „Wahlen“ nach dem Grundsatz einer Einheitsliste aller Kandidaten durchzusetzen – also Wahlen ohne Einfluß auf die Zusammensetzung der Parlamente. Die Justiz hatte dabei Schützenhilfe zu leisten. Auch durch Entscheidungen sächsischer Gerichte wird das dokumentiert.

Nicht von ungefähr registrierte die Hauptabteilung Justiz beim Ministerpräsidenten des Landes Sachsen für das erste Halbjahr 1950 insgesamt 149 Verfahren in politischen Strafsachen, aber im zweiten Halbjahr 1950 waren es 350. „Bis zur Volkswahl am 15. Oktober 1950 überwogen die Delikte, welche die Agitation zum Zwecke der Beeinflussung der politischen Meinung zum Gegenstand hatten.“²¹

Zur Anklage kamen „Verbrechen“, wie sie zum Beispiel das Landgericht Zwickau durch Urteil vom 5. Oktober 1951 zu ahnden hatte. Das Urteil traf 19 Angeklagte, überwiegend Oberschüler und Lehrlinge aus Werdau, die wegen oppositioneller Gruppenbildung und Verbreitung antikommunistischer Flugblätter insgesamt 130 Jahre Zuchthaus erhielten. Die beiden Hauptangeklagten, der 18jährige Oberschüler Hans Joachim Gäbler und der 16jährige Oberschüler Karl-Heinz Eckardt, bekamen 15 bzw. 14 Jahre Zuchthaus zudiktiert.

Notwendigerweise mußte ein solches Urteil²² die sächsische Justiz heillos diskreditieren und ebenso wie seinerzeit das Urteil gegen den Oberschüler Hermann Flade²³ in der Bevölkerung „heftige Diskussionen“ hervorrufen, woraufhin die Abteilung „Staatliche Verwaltung“ im Zentralkomitee der SED „die Durchführung des Prozesses in der gegenwärtigen Situation für politisch falsch“ rügte und daraus folgte: „Um in Zukunft derartigen politisch schädlichen Auswirkungen, die die Durchführung solcher Prozesse in einem falschen Zeitpunkt mit sich bringt, entgegenzuwirken, hat das Sekretariat des ZK beschlossen, daß alle Urteile, in denen mehr als 10 Jahre Freiheitsstrafe vorgesehen sind, einer Kommission zur Beschlußfassung vorzulegen sind.“²⁴ Gemeint war wohlgerne eine beim ZK zu bildende Justizkommission, deren Beratungen jahrelang politische Strafurteile präjudizieren sollte.²⁵

Urteile wegen oppositionellen und widerständigen Verhaltens sind aus der ersten Hälfte der fünfziger Jahre an allen Landgerichten/Bezirksgerichten in Sachsen nachweisbar. Nicht zuletzt spiegelten sie jene „Verschärfung des Klassenkampfes“ wider, die die vom 9. bis 12. Juli 1952 in Ost-Berlin abgehaltene 2. Parteikonferenz der SED mit ihren Beschlüssen über den „Aufbau des Sozialismus“ in der DDR ausdrücklich sanktioniert hatte. Geahndet, und zwar mit gnadenlos harten Strafen, wurden vor allem Kontakte zu den Ostbüros von SPD und CDU sowie zu Widerstandsorganisationen in West-Berlin wie dem Untersuchungsausschuß Freiheitlicher Juristen. Weil sie ihn über Unrechtsurteile sächsischer Gerichte informiert hatten, verurteilte das Bezirksgericht Dresden am 11. März 1953 fünf Angeklagte wegen „Spionage“ zu hohen Zuchthausstrafen.

Wie uferlos der Spionagebegriff dabei ausgeweitet wurde, läßt sich besonders drastisch am Fall Hans-Joachim Schiebel demonstrieren.

Als Staatsanwalt am Landgericht Dresden hatte Schiebel in den Jahren 1949 bis 1952 den Untersuchungsausschuß Freiheitlicher Juristen Anklageschriften, Strafurteile, Rundverfügungen und interne Weisungen überbracht, soweit sie für Rechtsverletzungen in der Justiz besonders eklatant waren. Am 2. Oktober 1952 wurde er festgenommen und ein halbes Jahr später mit vier Mitangeklagten, darunter seine Frau Brigitte, vor Gericht gestellt. In der Anklageschrift hieß es: „Der Beschuldigte Hans-Joachim Schiebel war von jeher ein Feind der Deutschen Demokratischen Republik. Als Anhänger des subjektiven Idealismus, einer äußerst reaktionären Ideologie, tarnte er sich raffiniert hinter seiner geschickten Tätigkeit als

Staatsanwalt und hinter seiner Tätigkeit als Stadtbezirksvorsitzender der LPD, mit deren Zielen und Aufgaben er grundsätzlich in Widerspruch stand. Hinter diesem Aushängeschild eines demokratischen Bürgers und Funktionärs des Staatsapparates verübte er seine verbrecherischen Handlungen.“²⁶

Die Hauptverhandlung begann am 9. März 1953 unter Ausschluß der Öffentlichkeit. Schiebel bestritt die Unrechtmäßigkeit seines Handelns, seine Auffassung, die er auch in seinen Schlußwort noch einmal bekräftigte. „Ich habe nichts Strafbares getan, sondern nur die Wahrheit berichtet. Ich habe auch keinem Menschen einen Schaden zugefügt. Ich werde hier für meine Gesinnung bestraft; die kann ich aber nicht ändern. Bitte fragen Sie einmal unter Verschweigung Ihrer Eigenschaft als Volksrichter oder Volksstaatsanwalt einen beliebigen Menschen in der DDR, ob er sich frei fühlt. Sie werden die Antwort 'Nein' erhalten. Ich bin nicht überzeugt, daß meine innere Einstellung falsch war und daß die Methoden in der DDR richtig sind.“²⁷ Die Strafen gegen seine Mitangeklagten lagen zwischen acht und 15 Jahren – der Hauptangeklagte erhielt durch Urteil vom 11. März 1953 lebenslanges Zuchthaus, wovon er rund zwölf Jahre verbüßt hat, ehe er entlassen wurde und die DDR verlassen durfte.

Es würde den Rahmen dieser Darstellung sprengen, hier ausführlich auf die Problematik der Strafrechtsprechung nach Artikel 6 der DDR-Verfassung in Spionagesachen einzugehen. Erwähnt sei deshalb nur, daß zahlreiche Urteile mit dieser Begründung ergingen – wie zum Beispiel in einer Entscheidung des Bezirksgerichts Leipzig vom 21. Mai 1953: Der Hauptangeklagte Kurt König wurde zum Tode verurteilt (und am 3. Oktober 1953 in Dresden hingerichtet) – vier Mitangeklagte wurden mit hohen Zuchthausstrafen belegt.

Die sächsische Justiz unterschied sich zu dieser Zeit nicht von der Justiz anderer Länder bzw. Bezirke in der DDR. Sie machte auch keine Ausnahme bei der Verfolgung von Angehörigen der Glaubensgemeinschaft „Zeugen Jehovas“.²⁸ Durch Urteil vom 25. November 1950 verhängte das Landgericht Dresden gegen 22 (!) Angeklagte, die sich zu den „Zeugen Jehovas“ bekannt hatten, schwerste Strafen – dreimal sogar lebenslänglich Zuchthaus. Die meisten von ihnen waren wegen ihres religiösen Bekenntnisses schon in der Zeit der Nazi-Diktatur im Zuchthaus oder im Konzentrationslager gewesen.

Ein ähnliches Schicksal ereilte die Eheleute Ernst und Hildegard Seliger, die das Landgericht Leipzig am 5. Juli 1951 als „Zeugen Jehovas“ zu 15 bzw. zehn Jahren Zuchthaus verurteilte. Beide waren schon unter dem nationalsozialistischen Regime verfolgt worden.

Die Landgerichte in Dresden und Leipzig folgten in dieser „Rechtsprechung“ der Sprechpraxis des Obersten Gerichts der DDR, das in einem Musterprozeß gegen neun „Zeugen Jehovas“ – auch sie ausnahmslos Verfolgte des Nazi-Regimes – am 4. Oktober 1950 ein „Grundsatzurteil“ gefällt hatte, das für alle nachgeordneten Gerichte der DDR verbindlich war.

Zur Strafverfolgung von Teilnehmern des Juni-Aufstands in Sachsen

Der Arbeiteraufstand vom 17. Juni 1953, der sich in seinem fortgeschrittenen Stadium vielerorts zu einer Volkserhebung entwickelte, erfaßte in Sachsen 30 von damals 55 Stadt- und Landkreisen. In 89 Städten und Ortschaften kam es zu Streiks, Demonstrationen oder Unruhen – namentlich in Leipzig und Dresden selbst, ferner in Delitzsch, Eilenburg, Geithain, Görlitz, Kamenz, Meißen, Niedersedlitz, Niesky, Riesa, Torgau und Zwickau. Nachdem die sowjetischen Besatzungstruppen mit bewaffneter Gewalt „Ruhe und Ordnung“ wiederhergestellt und über weite Gebiete auch in Sachsen den Ausnahmezustand verhängt hatten, setzte die Verfolgung der Aufständischen und Streikführer ein – bis zum 30. Juni 1953 kam es DDR-weit zu 6 171 Festnahmen im Zusammenhang mit dem 17. Juni.²⁹

Unter den ersten Opfern der Verfolgung in Dresden waren der kaufmännische Sachbearbeiter Wilhelm Grothaus, der Kaufmann Fritz Saalfrank und der Montage-Ingenieur Udo Imme, die bereits am Tage danach festgenommen worden. Am 22. und 23. Juli 1953 hatten sie sich vor dem 1a-Strafsenat des Bezirksgerichts Dresden zu verantworten. Während Udo Imme mit anderthalb Jahren Gefängnis davonkam, erkannte das Gericht auf zehn Jahre Zuchthaus für Fritz Saalfrank und auf 15 Jahre für Wilhelm Grothaus „wegen Boykotthetze und faschistischer Propaganda“.

Im Fall des Hauptangeklagten war der Schuldspruch besonders grotesk. Wilhelm Grothaus, 1893 geboren, Mitglied der SPD seit 1918, Wechsel zur KPD im Jahre 1932, hatte unter der Hakenkreuz-Diktatur in Dresden eine illegale Gruppe aufgebaut, die zur Widerstandsorganisation Georg Schumann in Leipzig gehörte. In der Bombennacht vom 13. auf den 14. Februar 1945 war er in Dresden aus Gestapo-Haft entkommen. In seinem letzten Wort vor dem Bezirksgericht knüpfte er acht Jahre später daran an:

„Es ist vielleicht ein merkwürdiger Zufall, aber die Verhandlung gegen uns hier, heute, findet genau in demselben Saal statt, in dem seinerzeit die Verhandlung gegen die Widerstandsgruppe Schumann stattgefunden hat. Und ich weiß auch das, was Sie nicht wissen, nämlich die letzten Worte, die Schumann hier gesprochen hat: 'Es wird einige Zeit vergehen, und dann werden Sie an der Stelle sitzen, wo wir heute sitzen. Und das Volk wird Sie richten. Und Sie werden dann das tun, was alle hier nicht tun: Sie werden um Ihr Leben zittern, weil Sie so entsetzlich feige sind.'³⁰ Jedermann im Gerichtssaal war sich der Doppeldeutigkeit des Zitats bewußt.

Was aber hatte Grothaus getan, das ihm das Gericht als „Boykotthetze und faschistische Propaganda“ vorgeworfen hatte? In der Urteilsbegründung führte es u.a. aus:

„Trotzdem der Angeklagte eine ausreichende theoretische Kenntnis von den Zielen der Arbeiterklasse hat, unterstützte er nicht mehr die Linie unserer Regierung und wurde schließlich zum Verräter an seiner eigenen Arbeiterklasse.

Am 17. 6. 1953 befand sich der Angeklagte auf seiner Arbeitsstelle in dem VE-Betrieb (volkseigener Betrieb, d. V.) Abus. Gegen 10.00 Uhr bemerkte er einen Tumult am Eingang des Fabriktors. Den aufgehetzten Elementen des Sachsenwerkes gelang es schließlich, in die Abus einzudringen und die Betriebsbelegschaft zu beruhigen. Darauf wurde von dem BGL-Vorsitzenden und der Betriebspartei-Organisation der SED eine Versammlung in einer Werkhalle einberufen. Dort sprach zuerst der BGL-Vorsitzende Benk und versuchte, die Belegschaft zu beruhigen. Er wurde niedergeschrien. Dasselbe geschah noch mit dem 2. Redner, einem Angehörigen der SED. Daraufhin hat der Angeklagte Saalfrank dem Angeklagten Grothaus aufgefordert, das Wort zu ergreifen. Der Angeklagte stieg auf die große Presse und sprach zur Belegschaft in negativer Weise zu den neuen Maßnahmen unserer Regierung. Auf dieser Versammlung hat der Angeklagte fünf Forderungen der Belegschaft in hetzerischer Weise erläutert. Die Forderungen waren: 'Rücktritt der Regierung, Freilassung der politischen Gefangenen, freie und geheime Wahlen, Aufhebung der Einschränkungen in der sozialen Fürsorge und Senkung der HO-Preise.' Obwohl es dem Angeklagten unzweifelhaft bekannt war, daß diese Forderungen in ihrem Inhalt einen Putsch gegen unsere demokratische Regierung bedeuteten, schlug er der Belegschaft vor, eine 10-köpfige Kommission zu bilden, die in einer späteren Beratung die einzelnen Punkte formulieren und den zuständigen Stellen zuleiten sollte."³¹

Diese Kommission, zu deren Vorsitzendem Wilhelm Grothaus gewählt wurde, faßte schließlich den Beschluß, die streikende Belegschaft aufzufordern, zum Sachsenwerk in Niedersiedlitz zu ziehen.

„Dort wollte der Alterspräsident Buchwitz sprechen. Nachdem noch einige Sicherungen in dem Betrieb veranlaßt worden waren, ging der Angeklagte an der Spitze der Belegschaft zum Sachsenwerk. Als er den Hof des Sachsenwerkes betrat, sprach der Alterspräsident Buchwitz und nahm zur gegenwärtigen Lage Stellung. Der Redner konnte sich später, infolge der Zwischenrufe, nicht mehr restlos durchsetzen. Der Angeklagte ging an das Mikrofon und gab die oben genannten Forderungen den ca. 3 000 anwesenden Sachsenwerkern und Abus-Leuten bekannt. Als der Alterspräsident Buchwitz bei der 2. Forderung 'Freilassung der politischen Gefangenen' den Einwurf machte 'Auch die, die in den KZs unsere Leute totgeschlagen haben?', nahm der Angeklagte keine Notiz davon und wiederholte noch einmal durch das Mikrofon diesen Punkt. Schließlich forderte der Angeklagte die Betriebsangehörigen vom Sachsenwerk auf, ebenfalls eine Kommission zu wählen, was auf die Initiative des Angeklagten auch geschah."³²

Die Urteilsbegründung, die im Original zehn engzeilig beschriftete Seiten umfaßt, führt weiter aus, wie Otto Buchwitz, seinerzeit Alterspräsident der Volkskammer,

im Büro der Betriebsgewerkschaftsleitung mit den beiden Streikkomitees, die das Gericht verschämt als „Kommissionen“ bezeichnete, zum Schein zu Verhandlungen empfing. Zwar wären die Forderungen „Rücktritt der Regierung“ und „Senkung der HO-Preise“ für ihn „indiskutabel“, aber er erklärte sich bereit, die „Kommissionen“ am anderen Tag früh noch einmal zu empfangen, um ihre Forderungen schriftlich entgegenzunehmen.

Grothaus verließ daraufhin das Sachsenwerk, fuhr noch einmal zurück in seinen Betrieb und begab sich danach nach Hause. In den Morgenstunden des 18. Juni wurde er festgenommen. Von seiner Zuchthausstrafe verbüßte er siebeneinhalb Jahre in Torgau und Waldheim. 1966 ist er in seiner westfälischen Heimat verstorben.

Ähnliche Strafen von erbarmungsloser Härte hatte das Bezirksgericht Dresden am 8. Juli 1953 gegen fünf Angeklagte mit 15 Jahren Zuchthaus als Höchststrafe und am 13. Juli gegen vier Angeklagte mit sieben Jahren Zuchthaus als Höchststrafe ausgesprochen. In beiden Urteilen war die Beteiligung an den Unruhen in Görlitz geahndet worden. Hatten sich die Richter in Dresden selber unter politischen Druck gesetzt gesehen? Tatsächlich waren von der Staatssicherheit als „zu milde“ eingeschätzte Urteile gegen Juni-Aufständige kritisiert worden. „Die Genossen der Bezirksverwaltung Dresden des MfS verweigerten gar die Vorführung von Angeklagten zum gerichtlichen Termin, wenn damit zu rechnen war, daß das Gericht nicht die schwersten Strafen aussprechen würde.“³³ Den Vorwurf der Rechtsbeugung kann das gleichwohl nicht ausschließen.

Erklärten sich so die unverhältnismäßig harten Urteile, die das Bezirksgericht Dresden gegen weitere Juni-Aufständige verhängte – am 18. Juli gegen 16 Angeklagte, Männer und Frauen aus Niesky und Görlitz, mit lebenslangem Zuchthaus für den Hauptangeklagten Lothar Markwirth? Oder am 12. August gegen den Rechtsanwalt Carl-Albert Brüll, der sich in Görlitz an der Befreiung politischer Häftlinge aus dem Gefängnis beteiligt hatte?

„Es bedarf keiner besonderen Darlegung“, so die Dresdner Richter in ihren Urteilsgründen, „daß die Aufrührhandlung im Zusammenhang mit der ‘Erstürmung’ der Haftanstalt bei der am 17. 6. 1953 von den faschistischen Provokateuren heraufbeschworenen Lage in Görlitz eine besonders große Gefährdung für die staatliche Ordnung, weit über das Stadtbild von Görlitz hinaus, bedeutete. Der Angeklagte, der auf Grund seiner Berufsstellung in besonderem Maße zur Wahrung dieser Ordnung berufen war, hat sich in völlig unverantwortlicher Weise auf die Seite der Feinde dieser Ordnung geschlagen ...“³⁴ Die Quittung lautete auf fünf Jahre Zuchthaus.

Die beim Bezirksgericht anhängigen Strafverfahren gegen Teilnehmer des 17. Juni zogen sich über das Jahr 1953 hin – das letzte einschlägige Urteil stammt von 26. November und richtete sich gegen fünf Angeklagte, die zu Zuchthausstrafen

verurteilt wurden. Ein ähnliches Bild bot sich am Bezirksgericht Leipzig. Die hier auf exemplarische Urteile beschränkte Darstellung unterstreicht in ihrer Unvollständigkeit, wie wenig die Geschichte der Strafverfolgung von Juni-Aufständischen durch die sächsische Justiz bislang erforscht worden ist.

Die Verhärtung des justizpolitischen Kurses

Zwar hatte die Politik des Neuen Kurses, die das Politbüro der SED am 9. Juni 1953 beschloß und die der Ministerrat der DDR zwei Tage später bekräftigte, ausschließlich auch eine „Stärkung der Rechtssicherheit“ in der DDR verheißen, und die Weisung war erteilt worden, „alle Verhaftungen, Strafverfahren und Urteile zur Beseitigung vorliegender Härten sofort zu überprüfen“, aber schon die Verfolgungen im Zusammenhang mit dem 17. Juni 1953 hatten eine neue Verhärtung des justizpolitischen Kurses der SED erkennen lassen. Die Ernennung Hilde Benjamins, der berüchtigten Vizepräsidentin des Obersten Gerichts, zur Justizministerin in der Nachfolge Max Fechners, dem „Sozialdemokratismus in der Justiz“ vorgehalten wurde, war dafür symptomatisch. Infolge des auch in der Staatsanwaltschaft und im Gerichtswesen längst wirksamen Strukturprinzips des „demokratischen Zentralismus“ – demokratisch in der Form, zentralistisch im Inhalt – schlug die Verhärtung auch auf die Justiz in Sachsen voll durch. An der Strafrechtsprechung der Bezirksgerichte in Dresden, Karl-Marx-Stadt (Chemnitz) und Leipzig ließ sich das 1954/55 unübersehbar ablesen.

Gegenstand damaliger Verfahren waren „Sozialdemokratismus“, „illegale Gruppenbildung“ und „Spionage“, Delikte, die ausnahmslos nach Artikel 6 der DDR-Verfassung bestraft wurden, obwohl der rechtsstaatswidrige Charakter dieser Generalklausel augenscheinlich war.³⁵ Das Bezirksgericht Karl-Marx-Stadt erlangte in jenen Jahren einen besonders negativen Ruf. Nicht nur hatte es durch Urteil vom 29. September 1953 die Todesstrafe gegen einen ehemaligen Offizier der Kasernierten Volkspolizei verhängt – das wegen „Spionage“ ausgesprochene Urteil wurde am 20. März 1954 in Dresden vollstreckt –, ein politisches Gesinnungsurteil vom 4. Februar 1954 ist Beleg dafür, zu welcher Infamie die Richter dort fähig waren.

Betroffen war der Journalist Hans-Heinrich Straschitz-Schrecker – kurz Hans Schrecker genannt –, der „wegen Friedensgefährdung durch Propaganda für den Militarismus“ zu acht Jahren Gefängnis verurteilt wurde.

Hans Schrecker, 1899 als Kind jüdischer Eltern in Berlin geboren, ursprünglich kaufmännischer Angestellter, war überzeugter Kommunist – Mitglied der Partei seit 1923. Seit 1925 hauptamtlich für die KPD tätig – zuletzt, von 1931 bis 1933, als Mitarbeiter in der Abteilung Agitation des Zentralkomitees. Die Machtergreifung der Nationalsozialisten zwang ihn in die Emigration. In Zürich, in Prag, Paris und London fand er jeweils für kürzere oder längere Zeit Asyl. Im Dezember 1945 kehrte er nach

Deutschland zurück, nahm verschiedene politische Aufgaben in Dresden und Leipzig wahr, bis er kommissarisch zum Chefredakteur der „Leipziger Volkszeitung“ bestellt wurde, der Zeitung der SED im Bezirk.

Als im Spätherbst 1952 vor dem Prager Staatsgerichtshof der Schauprozeß gegen Rudolf Slansky und andere inszeniert wurde, mußte Schrecker bestürzt feststellen, daß unter den zum Tode verurteilten Angeklagten einige waren, mit denen er in der Emigration Freundschaft geschlossen hatte: Vladimir Clementis, Ludvik Frejka, André Simone. In seiner politischen Naivität glaubte Schrecker, sich „der Partei“ anvertrauen zu sollen. Für den 25. November 1952 war ein Gespräch mit ihm in der Bezirksparteikontrollkommission in Leipzig vereinbart. Einen Tag zuvor wurde er von der Staatssicherheit in Untersuchungshaft genommen.

Seine Fassungslosigkeit und Bestürzung läßt die Schilderung seiner ersten Vernehmung ahnen: „Auf meine ersten Worte: ‘Genossen, ich verstehe nicht, daß man mich verhaftet hat, weiß die Partei davon?’ wurde ich zunächst mit einer Flut von Schimpfworten überschüttet: ‘Sie Schwein wagen es, uns hier mit Genossen anzureden. Sie Verbrecher. Sie internationaler Spion. Sie Dreckjude haben die Partei verraten. Sie trotzkistischer Bandit. Sie wollten türmen, aber das ist ihnen nicht gelungen. Wir haben rechtzeitig zugegriffen.’ Und so weiter.“³⁶

Seine Untersuchungshaft im Zentralen Untersuchungsgefängnis Berlin-Hohenschönhausen dauerte über dreizehn Monate. Sie trug, wie Schrecker später dem ZK beschwerdeführend mitteilte, „zeitweilig eine stark antisemitische Note“. Er, dessen Vater in Auschwitz ermordet worden war, mußte sich von seinem Stasi-Vernehmer sagen lassen: „Sie lügen bis zum Vergasen!“³⁷ Ihm und anderen Genossen zumeist jüdischer Herkunft schien ein Schauprozeß nach Prager Muster bevorzuzustehen.

Dazu ist es nicht gekommen. Der Tod Stalins hatte in Moskau eine politische Kehrtwendung bewirkt. Die Politik des Neuen Kurses, die in Ost-Berlin eingeleitet worden war, ließ einen Schauprozeß nicht mehr opportun erscheinen. Stattdessen wurden prominente Genossen jüdischer Herkunft wie Paul Baender, Bruno Goldhammer und Fritz Sperling sowie Paul Merker, der als „Nicht-Jude“ des Zionismus beschuldigt wurde, in einzelnen Geheimprozessen vor dem Obersten Gericht der DDR verurteilt.

Hans Schrecker hingegen wurde wie dargelegt vom Bezirksgericht Karl-Marx-Stadt verurteilt. Auszug aus den Gründen:

„Die verbrecherische Betätigung des Angeklagten liegt in der Hauptsache nach dem 8. Mai 1945 und stellt Propaganda für den Militarismus dar“, dekretierten die Richter. „Aufgrund des äußerst verwerflichen Verhaltens des Angeklagten erkennt der Strafsenat auf die vom Vertreter des Bezirksstaatsanwalts beantragte Gefängnisstrafe von acht Jahren.“³⁸ Erst im Juni 1956 wurde er begnadigt und aus dem

Strafvollzug in Zwickau entlassen. Ein halbes Jahr später wurde eine Rehabilitierung zweiter Klasse ausgesprochen: „Der Beschluß der Z(entralen) P(artei-)K(ontroll-)K(ommission) vom 22. Dezember 1956 über die Wiederherstellung seiner unterbrochenen Parteimitgliedschaft entbehrte nicht des Zynismus“, notierte später die Berliner Historikerin Wilfriede Otto. „Er bekräftigte die Richtigkeit der Untersuchung und Verhaftung Schreckers. Die gegen ihn vorgebrachten Beschuldigungen seien jedoch für eine Verurteilung nicht ausreichend gewesen, da der feindliche Charakter der Verbindungen nicht nachgewiesen werden konnte.“³⁹ Nachträglich noch meint man, das Bedauern der Politbürokratie aus dieser Formulierung zu entnehmen.

Immerhin durfte Hans Schrecker in der DDR wieder als Journalist arbeiten. 1983 ist er in Ost-Berlin verstorben.

Das gegen Schrecker ergangene Urteil war symptomatisch für die politische Instrumentalisierung der Strafjustiz, denn natürlich waren Staatssicherheit und Gericht nicht von sich aus tätig geworden, sondern auf Weisung der Partei. Symptomatisch war das gegen ihn durchgeführte Verfahren auch insoweit, als sich in Karl-Marx-Stadt „furchtbare Juristen“ fanden, die sich als verlässliche politische Funktionäre empfanden – ganz im Sinne des von Josef Streit, dem langjährigen Generalstaatsanwalt der DDR, einmal formulierten Postulats: „Der Richter in der Deutschen Demokratischen Republik muß ein verlässlicher politischer Funktionär sein.“⁴⁰

Aus diesem Gesichtspunkt betrachtet war es auch kaum ein Zufall, daß der 1. Strafsenat des Bezirksgerichts Karl-Marx-Stadt erstmals in der Justizgeschichte der DDR am 9. August 1955 ein Urteil nach Artikel 6 der DDR-Verfassung wegen „Abwerbung von Facharbeitern“ fällte. Ein 42jähriger Angeklagter erhielt sechs Jahre Zuchthaus, weil er sich bereiterklärt hatte, jungen Facharbeitern bei einer geplanten, hernach aber aufgegebenen Übersiedlung nach Westdeutschland behilflich zu sein. Der Angeklagte hatte in einem Betrieb gearbeitet, mit dessen ursprünglichen Eigentümer er nach dessen Flucht in die Bundesrepublik in Verbindung geblieben war. Als „Abwerbung“ wertete das Bezirksgericht die Bereitschaft des Angeklagten, einigen Kollegen für den Fall ihrer Übersiedlung Empfehlungen an seinen früheren Chef mitzugeben.

„Obwohl die Abwerbung von Facharbeitern nach Westdeutschland bereits im Versuchsstadium erkannt wurde, ist doch die Handlung des Angeklagten im Sinne des Art. 6 der Verfassung ein vollendetes Verbrechen“, folgerten die Richter in sonderbarer Logik. „Die Gesellschaftsgefährlichkeit der Handlung“ wäre bereits so groß gewesen, „daß die Grundlagen unseres Staates unmittelbar bedroht“ gewesen wären. Und danach eine juristische Konstruktion als politischer Kraftakt:

„Die verbrecherischen Handlungen des Angeklagten können nur den Feinden unseres Arbeiter-und-Bauern-Staates dienen. Sie waren dazu angetan, unseren Werk-

tätigen schweren Schaden zuzufügen und den Frieden des deutschen Volkes zu gefährden. Die organisierte Abwerbung von Fachleuten aus dem Gebiet der DDR soll die aggressiven Absichten der westdeutschen Kriegstreiber unterstützen. Die westdeutschen Monopolisten und aggressiven Kräfte, die danach trachten, das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik durch einen Krieg unter ihren Einfluß zu bringen, wollen damit den Eindruck hervorrufen, als ob die von ihnen abgeworbenen Personen mit den Verhältnissen in der Deutschen Demokratischen Republik nicht einverstanden wären ...

Daher ist die Abwerbung in gleicher Weise wie Spionage und Terror als Mittel zur Kriegsvorbereitung der in Westdeutschland lebenden aggressiven Kräfte gegen die Deutsche Demokratische Republik und das Lager des Friedens und stellt in Anbetracht der Gefährlichkeit ein schweres Verbrechen gegen die Deutsche Demokratische Republik dar.“⁴¹ Die Urteilsbegründung als Agitation – nicht anders konnte die Entscheidung des Bezirksgerichts Karl-Marx-Stadt verstanden werden.

Das Fazit

Das erste Nachkriegsjahrzehnt sächsischer Justizgeschichte konnte im Rahmen dieser Darstellung nur skizzenhaft umrissen werden. Es galt Schwerpunkte und Tendenzen aufzuzeigen. Gleichwohl wurde die Instrumentalisierung der politischen Strafjustiz durch die Politbürokratie der SED herausgearbeitet und damit ein Wesensmerkmal der auch in Sachsen von 1945 bis 1955 geübten Praxis beschrieben, das in gleicher Weise für die Rechtsprechung unter der Diktatur der SED in anderen Ländern der SBZ/DDR charakteristisch war. Insoweit war die sächsische Justizgeschichte des behandelten Zeitraums immer der Spezialfall einer generellen Entwicklung, deren Ursache letztlich in der Ideologie des Marxismus-Leninismus begründet lag, zumal in seiner Staats- und Rechtstheorie, wie sie die Politbürokratie der SED in staatliche und gesellschaftliche Realität umgesetzt hat.

Die Entwicklung beruhte insoweit nicht auf bloßer Willkür, die es auch gegeben hat, sondern sie war das Ergebnis eines Systems, in dem das Recht bewußt „auf seine Funktionalität, seine Instrumentalität“ reduziert wurde. „Die auf die beiden Juristen Karl Marx und Karl Liebknecht zurückgehende Konzeption vom Klassencharakter des Rechts und der Klassenjustiz wurde primitiviert und dann auch noch dogmatisiert, indem vom Recht behauptet (und diese Auffassung auch noch praktiziert) wurde, daß es nur Medium, nicht aber auch Maß von Macht sei.“⁴² Es zeugt von kritischer Einsicht, daß dies ein einst führender Rechtsideologe der SED zu Papier gebracht hat.

Als 1956 nach dem XX. Parteitag der KPdSU, auf dem der sowjetische Partei- und Regierungschef Nikita Chruschtschow die Justizverbrechen Stalins parteioffiziell einräumte und die Rückkehr zur „sozialistischen Gesetzlichkeit“ beschwor, ließ auch die Führung der SED neue Hoffnungen aufkeimen, daß ihr sich ihr Unrechts-

regime tendenziell im Sinne des Rechtsstaates wandeln könnte. Immerhin beschloß die 3. Parteikonferenz der SED, die vom 24. bis 30. März 1956 in Ost-Berlin tagte, „das neue sozialistische Recht weiter zu festigen“ und „die strikte Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit zu gewährleisten“.⁴³

Lange dauerte es nicht, bis sich die Hoffnungen auf einen Wandel zum Rechtsstaat als Illusionen entpuppten – auch unter den Staatsanwälten und Richtern in Sachsen. Ihre Frustration und Irritation brachte ein Oberrichter zur Sprache, als er auf einer internen Juristenkonferenz am 14. Juli 1956 am Bezirksgericht Leipzig, die mit einer kritischen Einschätzung der Urteilspraxis im Bezirk verbunden war, sein Dilemma in folgender Formel faßte:

„Wenn ich juristisch entscheide, ist es politisch falsch, entscheide ich politisch richtig, ist es juristisch falsch.“⁴⁴

Damit war das Problem erkannt, aber nicht gelöst. Es sollte noch 33 Jahre dauern, bis mit der demokratischen Revolution der DDR auch die Justiz in Sachsen ihre historische Chance zur Rückkehr in den Rechtsstaat erhielt.

Einzelnformationen zu diesem Beitrag steuerte Dr. E. Zeidler vom Sächsischen Staatsministerium der Justiz bei.

Anmerkungen

- ¹ Vgl. dazu: Das Gelbe Elend. Bautzen-Häftlinge berichten 1945–1956. Mit einem Dokumenten-anhang. Herausgegeben vom Bautzen-Komitee, Halle 1992; und MfS-Sonderhaftanstalt Bautzen II. Herausgegeben vom Hannah-Arendt-Institut für Totalitarismusforschung an der TU Dresden, Dresden 1994.
- ² Vgl. Befehl Nr. 49 des Obersten Chefs der SMAD: Zur Reorganisation der deutschen Gerichte vom 4. September 1945, in: Um ein antifaschistisches Deutschland, (Ost-)Berlin 1968, S. 142f.; Proklamation Nr. 3 des Alliierten Kontrollrats: Grundsätze für die Umgestaltung der Rechtspflege vom 20. Oktober 1945, in: Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland, Nr. 1, S. 22f.; und Gesetz Nr. 4 des Alliierten Kontrollrats: Umgestaltung des deutschen Gerichtswesens, ebenda, Nr. 2, S. 26f.
- ³ Näheres dazu bei Karl Wilhelm Fricke: Politik und Justiz in der DDR. Zur Geschichte der politischen Verfolgung 1945–1968. Bericht und Dokumentation, Köln 1979, S. 169ff.; und ders.: Zur politischen Strafrechtsprechung des Obersten Gerichts der DDR, Heidelberg 1994, S. 2f.
- ⁴ Vgl. Verordnung über Maßnahmen zur Vereinfachung der Justiz vom 27. September 1951 (GBl. S. 877) und Gesetz über die Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik vom 23. Mai 1952 (GBl. S. 408).
- ⁵ Vgl. Verordnung über die Neugliederung der Gerichte vom 28. August 1952 (GBl. S. 791) und Gesetz über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik (Gerichtsverfassungsgesetz) vom 2. Oktober 1952 (GBl. S. 983)

- ⁶ Vgl. Andrea Feth: Die Volksrichter, in: Steuerung der Justiz in der DDR. Einflußnahme der Politik auf Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte. Herausgegeben von Hubert Rottleuthner, Köln 1994, S. 351ff.
- ⁷ Vgl. Verordnung über Einsetzung eines Gerichts zur Aburteilung nationalsozialistischer Verbrecher vom 22. September 1945 (Amtliche Nachrichten der Landesverwaltung Sachsen, Teil 1, Nr. 1/1945 S. 26).
- ⁸ Karl-Heinz Schöneburg (u.a.): Vom Werden unseres Staates. Eine Chronik, Band 1: 1945–1949, (Ost-)Berlin 1966, S. 97.
- ⁹ Sämtliche Zahlen nach: Die Haltung der beiden deutschen Staaten zu den Nazi- und Kriegsverbrechen. Eine Dokumentation. Herausgegeben vom Generalstaatsanwalt und vom Ministerium der Justiz der DDR, (Ost-)Berlin 1965, 33.
- ¹⁰ Vgl. Wilfriede Otto: Die „Waldheimer Prozesse“ 1950. Historische, politische und juristische Aspekte im Spannungsfeld zwischen Antifaschismus und Stalinismus. Hefte zur DDR-Geschichte Nr. 12, Berlin 1993, S. 15ff.
- ¹¹ Zit. bei: Falco Werkentin: Politische Strafjustiz in der Ära Ulbricht, Berlin 1995, S. 184.
- ¹² Zit. bei: Hildegard Heinze: „Glauchau–Meerane“, in: Neue Justiz Nr. 1/1949, S. 5.
- ¹³ Erich Zeidler: Johannes Dieckmann, Justiz und Politik zwischen Dresden und Berlin, in: Justiz in Sachsen, Prozesse, Personen, Gebäude. Sächsische Justizgeschichte, Schriftenreihe des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz, Band 2, Dresden 1994, S. 119.
- ¹⁴ Hilde Benjamin (u.a.): Zur Geschichte der Rechtspflege der DDR 1945–1949, (Ost-)Berlin 1976, S. 260f.
- ¹⁵ Vgl. Falco Werkentin: Politische Strafjustiz in der Ära Ulbricht, a.a.O., S. 69.
- ¹⁶ Karl Gurski: „Rechtsfragen zum Befehl Nr. 201“, in: Neue Justiz Nr. 8–9/1947, S. 174.
- ¹⁷ Vgl. dazu: Wolfgang Schuller: Geschichte und Struktur des politischen Strafrechts der DDR bis 1968, Ebelsbach 1980, S. 25ff.
- ¹⁸ Urteil des Oberlandesgerichts Dresden vom 1. Juli 1948, Aktenzeichen: 21 ERKs 130/48, zit. in: Neue Justiz Nr. 7–8/1948, S. 170ff.
- ¹⁹ Ebenda
- ²⁰ Max Fechner. „Aufgaben der weiteren Demokratisierung der Justiz“, in: Neue Justiz, Sonderheft 1949, S. 122.
- ²¹ Zit. bei: Karl Wilhelm Fricke: Politik und Justiz in der DDR, a.a.O., S. 239.
- ²² Vgl. dazu die Anklageschrift des Oberstaatsanwalts des Bezirkes (sic!) Zwickau gegen Hans Joachim Gäbler, Karl-Heinz Eckardt und andere vom 24. September 1951, Aktenzeichen: I Js 123/51, Zit. in: Unrecht als System. Dokumente über planmäßige Rechtsverletzungen im sowjetischen Besatzungsgebiet. Herausgegeben vom Bundesministerium für gesamtdeutsche Fragen, Bonn 1952, S. 59ff.
- ²³ Vgl. dazu den zweiten Beitrag von Karl Wilhelm Fricke in diesem Heft: „Überzeugt von seiner gerechten Sache.“ Der politische Widerstand des Hermann Joseph Flade.
- ²⁴ Bericht (der Abteilung Staatliche Verwaltung beim ZK der SED) über den in Zwickau/Sachsen durchgeführten Prozeß gegen die 19 Schüler der Oberschule Werdau vom 20. November 1951, S. 5 (Kopie vom Original).

- ²⁵ Vgl. dazu: Hubert Rottleuthner: Zur Steuerung der Justiz in der DDR, in: Steuerung der Justiz in der DDR, a.a.O., S. 40ff.
- ²⁶ Anklageschrift des Staatsanwalts des Bezirkes Dresden gegen Hans-Joachim Schiebel und andere vom 17. März 1953, Aktenzeichen: I 15/53, zit. in: Unrecht als System. Dokumente über planmäßige Rechtsverletzungen in der Sowjetzone Deutschlands. Herausgegeben vom Bundesministerium für gesamtdeutsche Fragen, Teil II, Bonn 1955, S. 142.
- ²⁷ Zit. aus der UFJ-Akte Nr. 4392/52, Vermerk vom 30. April 1953, S. 1f.
- ²⁸ Vgl. Karl Wilhelm Fricke: Politik und Justiz in der DDR, a.a.O., S. 580 und S. 582, und den Beitrag von Jens-Uwe Lahrtz in diesem Heft.
- ²⁹ Vgl. Torsten Diedrich: Der 17. Juni 1953 in der DDR. Bewaffnete Gewalt gegen das Volk, Berlin 1991, S. 300, und: Heidi Roth: Im Parteiauftrag. Strafrechtliche Reaktionen auf den 17. Juni 1953 in Sachsen. In: Sächsische Justizgeschichte, Band 7, Dresden 1998.
- ³⁰ Zit. bei: „Augenzeugenberichte von streikenden Arbeitern.“ Wilhelm Grothaus, Antifaschistischer Widerstandskämpfer, Streikführer in Dresden, in: 17. Juni 1953. Arbeiteraufstand in der DDR. Herausgegeben von Ilse Spittmann/Karl Wilhelm Fricke, 2. Auflage, Köln 1988, S. 138.
- ³¹ Urteil des Bezirksgerichts Dresden gegen Wilhelm Grothaus und andere vom 23. Juli 1953, Aktenzeichen: 1a Ka 345/53-I 382/53, S. 2f. (Kopie vom Original).
- ³² Ebenda, S. 3.
- ³³ Zit. bei: Falco Werkentin: Politische Strafjustiz in der Ära Ulbricht, a.a., S. 128.
- ³⁴ Urteil des Bezirksgerichts Dresden gegen Carl-Albert Brüll vom 12. August 1953, Aktenzeichen: 1 a Ka 387/53-I 418/53, zit. in: Unrecht als System, Teil II, a.a.O., S. 127.
- ³⁵ Vgl. dazu: Wolfgang Schuller: Geschichte und Struktur des politischen Strafrechts der DDR bis 1968, a.a.O., S. 110ff.
- ³⁶ Zit. bei: Wilfriede Otto: Antizionismus – übergestülptes Feindbild und antisemitische Haltung, in: Arbeiterbewegung und Antisemitismus. Entwicklungslinien im 20. Jahrhundert. Herausgegeben von Mario Keßler, Bonn 1993, S. 114.
- ³⁷ Ebenda, S. 115.
- ³⁸ Urteil des Bezirksgerichts Karl-Marx-Stadt gegen Hans-Heinrich Straschitz-Schrecker vom 4. Februar 1954, Aktenzeichen I 364/53- 1 Ks 322/53, S. 5f. (Kopie vom Original).
- ³⁹ Wilfriede Otto: Antizionismus – übergestülptes Feindbild und antisemitische Haltung, a.a.O., S. 106.
- ⁴⁰ Josef Streit: „Einige Gedanken zur Vorbereitung der Richterwahl“. In: Neue Justiz Nr. 2/1959, S. 37.
- ⁴¹ Zit. bei: Karl Wilhelm Fricke: Politik und Justiz in der DDR, a.a.O., S. 341.
- ⁴² Hermann Klenner: Die Rechtskonzeption der SED und ihre Widerspiegelung in der Rechtsordnung der DDR, in: Ansichten zur Geschichte der DDR. Herausgegeben von Dietmar Keller, Hans Modrow und Herbert Wolf, Bd. II, Eggersdorf 1994, S. 160.
- ⁴³ Beschluß über Maßnahmen zur breitem Entfaltung der Demokratie in der Deutschen Demokratischen Republik, in: Protokoll der Verhandlungen der 3. Parteikonferenz der SED, (Ost-)Berlin 1956, Bd. 2, S. 1124.
- ⁴⁴ Zit. bei: Hubert Rottleuthner: Zur Steuerung der Justiz in der DDR, a.a.O., S. 59.

Kommunisten verfolgen „Abweichler“

Die Ausschaltung von „Abweichlern“ innerhalb der eigenen Partei durch die SED-Führung speziell in Sachsen 1945 bis 1959.

Methoden, Umfang und Instrumente der Säuberungen

Die kommunistische Bewegung war vor allem während der Stalin-Ära durch die Besonderheit gegenüber allen anderen politischen Strömungen gekennzeichnet: Mit terroristischen Exzessen und blutigen „Säuberungen“ verfolgte sie nicht nur Gegner, sondern auch Millionen ihrer Anhänger. Durch Terror hat der Stalinismus das eigene Funktionärskorps dezimiert, ihm fielen zahlreiche kommunistische Führer zum Opfer. Das französische Bonmot nach 1789, die „Revolution frißt ihre eigenen Kinder“, galt in ganz anderen Dimensionen für den Kommunismus. In den „Säuberungen“ wurden viele Millionen Sowjetbürger ermordet, doch ebenso wurden von 1936 bis 1938 eine Million kommunistischer Parteimitglieder Opfer Stalinscher Repressalien. Unter Stalins Regime gab es die größte Kommunistenverfolgung aller Zeiten.

Die ganze „alte Garde“ des Bolschewismus wurde zwischen 1936 und 1938 vernichtet. Zu Lenins Lebzeiten gehörten neben ihm folgende KP-Führer zum Politbüro: Swerdlow, er starb 1919; Bucharin, Kamenew, Krestinsky, Rykow, Sinowjew und Serebrjakow, sie alle wurden in den Moskauer Schauprozessen verurteilt und danach hingerichtet; Preobraschenski, ihn liquidierte das NKWD stillschweigend als „Volksfeind“, Tomski beging Selbstmord, und Trotzki wurde in Mexiko ermordet. Nur ein einziger überlebte: Stalin. Von den 32 Personen, die zwischen 1919 und 1938 Mitglieder des Politbüros der KPdSU waren, sind 17 während der Säuberung liquidiert worden.

Doch selbst diejenigen Kommunisten, die Stalin zur Macht verholpen und zu ihm gestanden hatten, gerieten in die Mühlen der Säuberung. Und schließlich wurden Tausende ausländische kommunistische Emigranten verfolgt.

Auch die KPD-Führung wurde von den stalinistischen Repressalien hart getroffen. Die Spitze der KPD in der Weimarer Republik bildete das 1920 geschaffene Politische Büro, das Politbüro, damals Polbüro genannt. Von den 43 Mitgliedern beziehungsweise Kandidaten, die diesem Gremium zu irgendeinem Zeitpunkt zwischen 1920 und 1933 angehört hatten, fielen mehr Personen der Stalinschen Säuberung zum Opfer als dem Terror Hitlers.

In Deutschland wurden zwischen 1933 und 1945 fünf Polbüromitglieder aus der Zeit der Weimarer Republik ermordet: 1934 John Schehr, 1939 Walter Stoecker (der freilich nur drei Monate im Jahr 1924 zum Polbüro gehörte), 1943 Konrad Blen-

НАРОДНЫЙ КОМИССАРИАТ ЮСТИЦИИ С. С. С. Р.

СУДЕБНЫЙ ОТЧЕТ

ПО ДЕЛУ

АНТИСОВЕТСКОГО ТРОЦКИСТСКОГО ЦЕНТРА

РАССМОТРЕННОМУ
ВОЕННОЙ КОЛЛЕГИЕЙ ВЕРХОВНОГО СУДА СОЮЗА ССР
23—30 ЯНВАРЯ 1937 Г.

ПО ОБВИНЕНИЮ

*Пятакова Ю. Л., Редька К. Б., Соколыникова Г. Я.,
Серебрякова Л. П., Муравлева Н. И., Давыдова Я. А.,
Дробинская Я. Н., Бодулякского М. С., Князев И. А.,
Ратайчикова С. А., Норкина Б. О., Шестова А. А.,
Спролова М. С., Турок И. Д., Граше И. И.,
Пушина Г. Е. и Артюхова В. В.*

в качестве роющих, вымолов, цинкерных,
вредительские и подделочные террористиче-
ских актов, т. е. преступлений, предусмотрен-
ных ст. 58^а, 58^б, 58^в и 58^ч УК РСФСР

ПОЛНЫЙ ТЕКСТ
СТЕНОГРАФИЧЕСКОГО ОТЧЕТА



МОСКВА 1937

ИЗДАНИЕ НАРОДНОГО КОМИССАРИАТА ЮСТИЦИИ ССР

ВОЛКСКОМИССАРИАТ ФÜR JUSTIZWESEN DER UdSSR

ПРОЦЕССБЕРИЧТ

ÜBER DIE STRAFSACHE DES SOWJETFEINDLICHEN TROZKISTISCHEN ZENTRUMS

VERHANDELT VOR DEM MILITÄRKOЛЛЕGIUM
DES OBERSTEN GERICHTSHOFES DER UdSSR
VOM 23.—30. JANUAR 1937

gegen

*J. L. Pjatakow, K. B. Redek, G. J. Sokolnikow,
L. P. Serebrjakow, N. I. Muralow, J. A. Lipschitz,
J. N. Drobniš, M. S. Boguslawski, I. A. Knjasew,
S. A. Ratatšichak, B. O. Norkin, A. A. Schestow,
M. S. Sprolow, J. D. Turok, I. J. Hrasche,
G. J. Puschin und V. W. Arnold*

angeklagt des Vaterlandsverrats, der Spionage, Diversions-
tätigkeit, Schädigungsarbeit und der Vorbereitung terrori-
stischer Akte, d. h. der Verbrechen gemäß Artikel 58^a, 58^b,
58^v, 58^ч des Strafgesetzbuches der RSFSR

VOLLSTÄNDIGER
STENOGRAPHISCHER BERICHT



МОСКАВ 1937

HERAUSGEGEBEN VOM VOLKSКОМИССАРИАТ
FÜR JUSTIZWESEN DER UdSSR

kle, 1944 Ernst Thälmann und Ernst Schneller. Werner Scholem, 1940 im KZ Buchenwald ermordet, saß 1924 im Polbüro, er war aber bereits 1926 aus der KPD ausgeschlossen worden. In der Sowjetunion kamen durch die Stalinschen Säuberungen jedoch fünf Mitglieder und zwei Kandidaten des Polbüros der KPD der Weimarer Republik ums Leben: Hugo Eberlein, Leo Flieg, Hermann Remmele, Hermann Schubert, Fritz Schulte sowie Heinz Neumann und Heinrich Süßkind.¹

Bei der Neugründung der KPD im Juni 1945 hatte die Parteispitze wohlweislich verschwiegen, daß der größere Teil der deutschen Kommunisten, die vor der Hitler-Diktatur in die Sowjetunion geflüchtet waren, dort Opfer der Säuberungen geworden war. Die Stalinschen Repressalien gegen deutsche Emigranten blieben in der SED ein Tabu. Etwa zwei Drittel der exilierten Funktionäre wurden ermordet, von den wenigen, die den GULAG überlebt hatten, durfte die Mehrzahl erst nach Stalins Tod in die DDR ausreisen.

Nach dem zweiten Weltkrieg kam es dann auch in allen kommunistisch regierten osteuropäischen Staaten zu „Säuberungen“ von „Abweichlern“. Diese erreichten zwar nicht mehr die katastrophalen Ausmaße wie in der UdSSR. Immerhin fanden sowohl in Ungarn und Bulgarien 1949 als auch in der ČSR 1952 Schauprozesse gegen dortige führende Kommunisten statt. Ebenso hat die kommunistische Führung in der Sowjetischen Besatzungszone bzw. der DDR gegen Oppositionelle und „Abweichler“ zu Repressalien gegriffen.

Obwohl 1945 zunächst auch viele der ehemaligen Opponenten gegen die Stalin-Politik – Leninbund, Kommunistische Partei-Opposition (KPO), Sozialistische Arbeiterpartei (SAP) – wieder in die KPD eintraten, war die „monolithische Einheit“ der Partei nicht sofort wiederherzustellen. Weil die KPD-Führer seit Herbst 1945 zudem auf die Einschmelzung der Sozialdemokraten hinarbeiteten, erhielten andere Aufgaben Priorität. Ohnehin hatte sich die KPD ja in ihrem Gründungsaufruf vom Juni 1945 – der Stalin-Linie im Weltkommunismus folgend – zunächst zur Demokratie bekannt.

Verfolgung von Sozialdemokraten

Die SED-Gründung im April 1946 war unter massiven Druck von Seiten der Sowjetischen Militäradministration (SMAD) und der KPD-Spitze sowie deren Täuschungsmanöver vor sich gegangen. Schon im Vorfeld half die SMAD, indem sie Gegner der „Vereinigung“ mit Redeverbote belegte, Opponenten zur Flucht in den Westen trieb oder sie gar verhaftete. Bei der Verfolgung von Sozialdemokraten wurde bereits eine der typischen Methoden stalinistischer Säuberungen praktiziert. Wie üblich wurden politische Gegner als „Reaktionäre“, ja „Faschisten“ angegriffen, kriminalisiert und von der sowjetischen Geheimpolizei eingesperrt. Gerade solche Beschuldigungen waren unter sowjetischer Besatzung aber lebensbedrohlich.

Sogar Verfolgte des NS-Regimes sind während der Herrschaft der SMAD in der SBZ erneut verhaftet worden, einige von ihnen in „Speziallagern“ oder im Zuchthaus Bautzen ums Leben gekommen. Aus Sachsen starben zum Beispiel der SPD-Funktionär Karl Franke aus Crimmitschau, der Gewerkschaftssekretär Hermann Meise aus Görlitz (sieben Jahre NS-Haft) und der SPD-Funktionär Karl Rudolf aus Chemnitz (sechs Jahre Haft bei den Nazis) im Zuchthaus Bautzen. Andere wie der Gewerkschafter Ehrenfried Kalkbrenner aus Görlitz oder wie Heinrich Kewald aus Dresden wurden ungeachtet ihrer Haftzeit im „Dritten Reich“ nochmals für acht Jahre ins Zuchthaus gesperrt.² Das Schicksal von Gerhard Weck beschrieb K. W. Fricke bereits 1971: „Als Sozialdemokrat ist der 1913 geborene spätere Stadtrat und Oberbürgermeister von Chemnitz unter dem Naziregime über fünf Jahre lang in Zuchthäusern und Konzentrationslagern in Haft gehalten worden. Am 21. Dezember 1948 von sowjetischen Sicherheitsorganen festgenommen, wurde er von einem sowjetischen Militärtribunal in Dresden am 9. Juni 1949 wegen 'sozialdemokratischer Umtriebe' zu 25 Jahren Zwangsarbeit verurteilt. Nach siebeneinhalb Jahren Haft in Bautzen und Brandenburg kehrte Weck am 31. Mai 1956 in die Freiheit zurück.“³

Auch andere sächsische Sozialdemokraten teilten das gleiche Schicksal, so zum Beispiel Arno Wend. 1906 in Dresden geboren und dort seit 1925 Mitglied der SPD, hatte er ab 1933 illegale Parteiarbeit geleistet und mußte dafür verschiedene Haftstrafen verbüßen. Nach der Niederlage des NS-Regimes begann Wend sofort mit dem Wiederaufbau der SPD in Dresden und wurde erster Vorsitzender des Bezirkes Ostsachsen sowie Mitglied im Landesvorstand Sachsen der SPD.

Obwohl er die Vereinigung beider Parteien zu den kommunistischen Bedingungen bis zuletzt ablehnte und später als Zwangsvereinigung bezeichnete, übernahm Arno Wend im April 1946 im Sekretariat des SED-Landesvorstandes Sachsen die Leitung der personalpolitischen Abteilung (paritätisch mit einem Kommunisten). Als Motiv, in Dresden zu bleiben, nannte er später, daß er damals die Masse der einfachen ehemaligen SPD-Genossen nicht allein ihrem Schicksal überlassen wollte. Außerdem erwartete er die baldige Vereinigung Deutschlands und dann sollte die SPD in Sachsen keinesfalls führerlos dastehen. Da Wend sozialdemokratische Positionen innerhalb der SED vertrat, galt er für die SMAD und die Kommunisten als ein „Parteifeind“.

Wend wurde am 28. November 1947 ausgeschlossen, weil er umfangreiche Kontakte zu ehemaligen Sozialdemokraten unterhalten hatte. Von der SMAD verhaftet, ist er am 20. April 1948 (allerdings wegen sogenannter „Wirtschaftsverbrechen“) zu 25 Jahren Zwangsarbeit verurteilt und nach Workuta depotiert worden. Nach seiner Entlassung im Dezember 1955 flüchtete Wend im Januar 1956 in die Bundesrepublik, wo er 1980 verstarb.“

Zunächst wurden die Säuberungen in der SBZ noch begründet mit der Entnazifizierung, in deren Verlauf dort Zehntausende Verhaftungen erfolgten. Nach dem Ende der DDR bestätigte sich 1990, daß die ab 1945 in den Lagern der sowjetischen Ge-

heimpolizei auf deutschem Boden Internierten keineswegs nur NS-Belastete waren. Es gerieten ebenso willkürlich Verhaftete, vor allem Jugendliche, aber auch Sozialdemokraten und Demokraten, ja selbst Kommunisten in die zu „Speziallagern“ umfunktionierten ehemaligen NS-Konzentrationslager. Dort sollen nach offiziellen Angaben von 122 000 Inhaftierten über 43 000 ums Leben gekommen sein⁵, die richtige Zahl liegt aber wohl höher.⁶

Einer dieser Toten war der Sozialdemokrat Karl Heinrich, vor 1933 Leiter einer Polizeiinspektion in Berlin. Von den Nazis 1936 verhaftet, wurde der sozialdemokratische Widerstandskämpfer zu sieben Jahren Zuchthaus verurteilt. Nach der Befreiung 1945 setzten ihn die Sowjets als Leiter der Berliner Schutzpolizei ein, doch er wurde von ihnen schon am 2. August 1945 wieder inhaftiert, im November 1945 ist Karl Heinrich im Lager Hohenschönhausen ums Leben gekommen.

Seit der Stalinisierung der SED 1947/48 richteten sich die Säuberungsmaßnahmen in erster Linie gegen ehemalige Sozialdemokraten in der SED. Das ist u.a. an der Ausschaltung der Mehrheit der Sozialdemokraten in der damaligen Führungsspitze der SED deutlich zu erkennen. Von 1946 bis 1948 waren alle Funktionen „paritätisch“ mit früheren Kommunisten und Sozialdemokraten besetzt. Doch von den 40 ehemaligen SPD-Mitgliedern im ersten Parteivorstand der SED von 1946 waren die meisten bereits einige Jahre später aus ihrer Funktion verdrängt. Fünf Parteivorstands-Mitglieder wurden sogar verhaftet (Max Fechner, Max Fank, Paul Szillat, Stanislaw Trabalski und Willi Jesse – letzterer schon wenige Wochen nach der Vereinigung), neun weitere Spitzenfunktionäre wurden schon bald ausgeschlossen oder flüchteten in den Westen.

Der Kurt-Schumacher-Kreis hat registriert: In der SBZ/DDR hatten bis 1952 20 000 ehemalige Sozialdemokraten ihren Arbeitsplatz verloren, 100 000 mußten in den Westen flüchten und 5 000 Sozialdemokraten sind von ostdeutschen oder sowjetischen Gerichten verurteilt worden.

Die Instrumente der Säuberungen

Mit der Stalinisierung der SED 1948 übernahm diese Partei sowohl Ideologie und Strategie als auch die Strukturen der KPdSU. Die völlige Abhängigkeit der SED-Führung von Stalins Politik traf ebenfalls für die Säuberungen zu: Alle grundlegenden Richtlinien dafür kamen aus Moskau. In der SED selbst fielen die konkreten Entscheidungen im Politbüro oder Sekretariat. Als Hauptinstrument bei den Säuberungen diente der Parteiführung die 1948 geschaffene Zentrale Parteikontrollkommission (ZPKK). Sie entwickelte sich zu einer Art interparteilicher Polizei mit entsprechenden Organen auf Landes- (bzw. ab 1952 Bezirks-) und Kreisebene. Die Kontrollkommissionen ihrerseits wirkten im direkten Kontakt mit dem anderen Unterdrückungs- und Überwachungsapparat der Parteispitze, dem Ministerium für Staatssicherheit und seinen regionalen Abteilungen. Zugleich konnte die SED-



Hermann Matern. 1948–1971 Vorsitzender der Zentralen Parteikontrollkommission der SED

Führung die von ihr anhängige Justiz einschalten, sie wies die Gerichte an, wie Abweichler zu bestrafen seien.

Die 13. Tagung des Parteivorstandes der SED im September 1948 hatte die Einsetzung der Parteikontrollkommission beschlossen (das MfS entstand erst nach der Gründung der DDR im Februar 1950). Die „Ausführungsbestimmungen“ zur Bildung von Parteikontrollkommissionen nannten als deren Aufgabe den „Kampf gegen die Tätigkeit feindlicher Agenten“. Konkret hieß es: „Die Parteikontrollkommissionen führen selbständig Nachforschungen durch und können folgende Strafen beschließen: Verwarnung – Rüge – strenge Rüge – Ausschluß aus der Partei. Gleichzeitig können die Kontrollkommissionen die Entfernung von der Funktion im Partei- und Staatsapparat oder die Versetzung auf eine niedrigere Funktion beschließen.“⁷

Die mächtige ZPKK, an deren Spitze von 1948 bis zu seinem Tode 1971 Hermann Matern stand, konnte nicht nur etwa Funktionäre aus der eigenen Partei ausschließen, sondern sie sogar aus Staatsfunktionen „entfernen“. Auf der Sitzung der ZPKK mit den Vorsitzenden der Landes-Parteikontrollkommission am 8. Februar 1949 betonte Matern zwar, die Kontrollkommission sei „kein Polizeiorgan“. Doch gleichzeitig konterkarierte er diese Behauptung mit der These: „Ihr werdet vielleicht auch mal Verhaftungen anordnen müssen.“⁸ Laut Matern durfte „die Parteikontrolle“ von „sich aus alles tun, was sie für richtig hält“, und sie müsse außerdem die „nötige Härte“ zeigen. Als Otto Buchwitz aus Sachsen betonte, „wir sollen keine Institutionen sein, vor der die Genossen Angst haben“, entgegnete ihm jedoch ein anderer, daß schädliche Gruppierungen „zerschlagen“ werden müßten, und „wo jemand ist, der besonders dafür empfänglich ist, muß man ihn ausmerzen“.

Auf einer ähnlichen Sitzung am 21. Oktober 1949 wurden dann bereits die Weichen gestellt für die umfassende Säuberung. Nun hieß es, „bis in unsere Parteileitungen hinein“ säßen „Kräfte, die mit dem Feind zusammenarbeiten“.⁹ Matern verlangte („Das was ich hier sage ist intern, und kein Genosse hat das Recht, darüber draußen zu diskutieren“), Abweichler „systematisch“ zu beobachten. Er ließ bereits die Zielsetzung kommender Säuberung durchblicken, indem er auf die KPO- und SAP-Oppositionellen aufmerksam machte. Im Zusammenhang mit der im Rajk-Prozeß in Budapest im Sommer 1949 konstruierten „Field-Affäre“ wies er auf die Überprüfung der westlichen Emigranten hin. Die ZPKK agierte somit von Anfang an als innerparteiliche Polizei der SED, auch wenn dies zunächst verschleiert wurde. Durch deren Tätigkeit konnte die Parteiführung (Politbüro und Sekretariat) die Umwandlung der SED in eine stalinistische „Partei neuen Typus“ durchsetzen.

Da es in der DDR keine Gewaltenteilung gab, sondern das Machtmonopol der SED-Spitze, übte diese ihre Diktatur nicht nur gegenüber der Bevölkerung aus, sondern betrieb innerhalb der eigenen Reihen Machtmißbrauch. Bei allen internen Säuberungen konnte der SED-Apparat unkontrolliert Stasi, Polizei und Justiz einschalten, anfangs waren auch noch die sowjetischen Repressionsorgane tätig. So wurden in dem kurzen Zeitraum von September 1948 bis Januar 1949 400 Parteimitglieder als

sogenannte Agenten des Ostbüros der SPD aus der SED ausgeschlossen und (meist von sowjetischen Instanzen) verhaftet.

Nach der Gründung der DDR im Oktober 1949 hat die SED dann bei ihren eigenen Säuberungsverfahren die Kooperation von Parteikontrollkommissionen, Stasi und Gerichten praktiziert. Dadurch wurden Funktionäre und Mitglieder nicht nur aus den Reihen der SED entfernt, sondern darüber hinaus deren Existenz ruiniert: Opponenten und Abweichler sowie andere Ausgeschlossene verloren ihren Arbeitsplatz, sie wurden nicht selten verhaftet und verurteilt.

„Parteifeinde“ wurden im Stalinismus immer kriminalisiert, doch sind die Mechanismen solcher falscher Anschuldigungen jetzt genauer nachzuprüfen. Daß die Justiz dabei als Instrument der SED benutzt wurde, zeigt exemplarisch das Verfahren gegen den Sozialdemokraten Willi Brundert und den Christdemokraten Leo Herwegen (beide waren zu 15 Jahren Zuchthaus verurteilt) im April 1950. Über den Prozeßverlauf entschied Wochen zuvor das „Kleine Sekretariat“ des Politbüros in einer Sitzung am 27. Februar 1950: „In Vorbereitung und Durchführung des Prozesses Herwegen-Brundert“ hat es „folgende Maßnahmen“ angeordnet:

- „1. Der Prozeß wird dem Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik übergeben, der Anklage beim Obersten Gerichtshof der DDR erhebt.
2. Der Prozeß ist so zu führen, daß die Rolle des Monopolkapitals, seine Zersetzungsarbeit mit Hilfe käuflicher Agenten und deren verbrecherische Tätigkeit in der Deutschen Demokratischen Republik deutlich zu Tage tritt.
3. Der Prozeß wird in Dessau durchgeführt.
4. Termin April 1950.
5. Verantwortlich für Zusammenstellung und Überprüfung der aus dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik an den Prozeß teilnehmenden Delegationen sind das Sekretariat des Bundesvorstandes des FDGB, das Sekretariat der FDJ, das Bundessekretariat des DFD.
6. Die gesamte Presse ist zugelassen.
7. Die Anklageschrift ist vor der Herausgabe dem Sekretariat zur Begutachtung vorzulegen.“¹⁰

Die SED – zur allein herrschenden Partei im Staatsapparat wie in der Justiz geworden – bestimmte allmächtig über die Art und Weise politischer Verfolgungen und sogar über den Umfang der Strafmaßnahmen.

Damit wurde ein wichtiges Ziel der Säuberungen erreicht, die Disziplinierung der Mitgliedschaft und vor allem der Funktionäre. Ihre völlige Unterordnung unter die Führung sowie die gerade gültige politische Linie sollte nicht etwa allein aus ideologischer Überzeugung erfolgen, sondern auch aus Angst vor mancherlei Repres-

salien. Um die strikte militärische Parteidisziplin durchzusetzen, wurden an Abweichlern Exempel statuiert: Die als „Parteifeinde“ Beschuldigten wurden persönlich diskreditiert und sogar kriminalisiert. Zugleich mußten die anderen Funktionäre durch „Wachsamkeit“ ihre Treue beweisen, indem sie Abweichler denunzierten. Das so geschürte Mißtrauen verhinderte jegliche „Fraktionsbildung“ und sicherte der Führung – entsprechend dem Prinzip des „demokratischen Zentralismus“ – die alleinige Macht in der „monolithischen“ Partei. Die stalinistischen Säuberungen waren also weder Fehler noch Auswüchse, sondern immanenter, struktureller Bestandteil des stalinistischen Parteiensystems.

Repressalien gegen „Abweichler“

Für die stalinistischen Säuberungen ist typisch, daß diese sehr rasch auf die Kommunisten selber übergriffen. Vor allem frühere „Abweichler“ wie die Rechtskommunisten der KPO, „Versöhnler“, Linkskommunisten und Mitglieder anderer ehemaliger Splittergruppen wurden ab 1948 Opfer der Säuberungen.

Nicht zuletzt sollte die Entfernung aller Opponenten der Anpassung der SED an die KPdSU dienen, die dann besonders durch den Stalin-Tito-Konflikt vorangetrieben wurde. Die SED verdammt sofort Jugoslawien, ihr Zentralsekretariat in Ost-Berlin beschloß bereits am 3. Juli 1948: „Die wichtigste Lehre der Ereignisse in Jugoslawien besteht aber für uns deutsche Sozialisten darin, die SED zu einer Partei neuen Typus zu machen, die unerschütterlich und kompromißlos auf dem Boden des Marxismus-Leninismus steht.“¹¹ Mit der Forderung nach Schaffung einer „Partei neuen Typus“, also einer stalinistischen Organisation nach dem Vorbild der KPdSU, war der „Startschuß“ zur durchgreifenden Säuberung gegeben, die sie zunächst gegen frühere „Abweichler“ und „Parteifeinde“ richtete.

Am 29. Juli 1948 faßte der Parteivorstand den Beschluß über die „Säuberung der Partei von feindlichen und entarteten Elementen“. Schon der Jargon dieses Beschlusses widerspiegelte die Menschenverachtung des stalinistischen Regimes, forderte er doch die „Ausmerzung von schädlichen und feindlichen Elementen“.¹² Jeder, der sich weigerte, am „Parteileben“ teilzunehmen, war auszuschließen. Gegen Mitglieder, „die eine parteifeindliche Einstellung“ oder „sowjetfeindliche Haltung“ zeigten, waren „beschleunigte Ausschlußverfahren“ durchzuführen, wobei der „begründete Verdacht“ genügte.

Damit setzte eine gezielte Aktion gegen Sozialdemokraten, Gewerkschafter und oppositionelle Kommunisten ein. Gleichzeitig ist damals – unter der Losung des „Kampfes gegen den Nationalismus“ – die Anerkennung der „führenden Rolle“ der Sowjetunion für jedes SED-Mitglied als verbindlich erklärt worden. Ablehnung oder Widerstand gegen diese neue Linie galt als „antisowjetische Propaganda“. Solche Parteimitglieder, die an der vorherigen Politik des „deutschen Wegs zum Sozialismus“ festhalten wollten, wurden ausgeschlossen und als „Agenten“ straf-



W. Ulbricht, W. Pieck und O. Grotewohl „unter dem Banner Stalins“ 1954 auf dem IV. Parteitag der SED

rechtlich verfolgt. Dazu hatte Walter Ulbricht gesagt: „Wer die antisowjetische Hetze führt oder unterstützt, hat in dem Kreise unserer Parteimitglieder nichts mehr zu suchen. (Zwischenruf: Sie müssen aus den Staatsstellen entlassen werden!) Das ist richtig.“¹³

So war es nur folgerichtig, daß frühere Abweichler ihre Funktion verloren. Beispielsweise wurde der ehemalige Vorsitzende (1931/32) der SAP, Max Seydewitz, vom Regierungschef des Landes Sachsen zum Leiter der Kunstmuseen Dresdens degradiert, oder der frühere KPO-Führer Robert Siewert seines Amtes als Innenminister von Sachsen-Anhalt enthoben und abgeschoben auf einen untergeordneten Posten im Ministerium für Bauwesen. Andere traf es viel härter.

Den ehemaligen preußischen Landtagsabgeordneten Alfred Schmidt (1891–1985), der bereits in der Weimarer Republik über zwei Jahre inhaftiert war und wegen seiner Tätigkeit für die KPO unter Hitler vier Jahre im Zuchthaus saß, schloß die SED 1947 wegen „antisowjetischer Einstellung“ aus ihren Reihen aus. Danach am 6. Juli 1948 von sowjetischen Besatzungsbehörden verhaftet, verurteilte ein sowjetisches Militärtribunal in Weimar Alfred Schmidt im Dezember 1948 wegen „antisowjetischer Propaganda“ zum Tode. Die Strafe wurde später in 25 Jahre Arbeitslager umgewandelt und er zur Verbüßung in das Zuchthaus Bautzen eingeliefert. Schmidts „Verbrechen“ bestand darin, daß er für seine oppositionell-kommunistischen Vorstellungen offen eintrat. Als Kommunist lehnte er sowohl die sowjetische Besatzungspolitik als auch die Haltung der SED ab. Das sowjetische Militärtribunal bestrafte ihn härter, als er je für seine kommunistische Tätigkeit während der Weimarer Republik und selbst von der Hitler-Justiz belangt worden war. Nach mehr als achtjähriger Haft in Bautzen wurde Alfred Schmidt im Juli 1956 entlassen.¹⁴

Besonders nach dem Schauprozeß mit Todesurteilen gegen Rajk und andere führende Kommunisten in Budapest (September 1949) wurden die Säuberungen in der DDR forciert. Nunmehr genügte dafür schon die Tatsache der „Westemigration“. Die Mehrzahl der deutschen Kommunisten, die nicht in die Sowjetunion (wo die meisten ja Opfer des Stalinschen Terrors wurden), sondern in den Westen emigriert waren, verlor damals ihre Funktion. Am 17. Oktober 1949 beschloß das „Kleine Sekretariat“ des Politbüros eine Überprüfung aller Parteifunktionäre, die in westlicher Emigration oder aber länger als drei Monate in westlicher oder jugoslawischer Kriegsgefangenschaft waren.¹⁵ Einen Tag später ordnete das Politbüro an: „Alle Mitglieder des Berliner Rundfunks, die in englischer Emigration waren, sind zu entlassen.“¹⁶

Das „Kleine Sekretariat“ entschied am 21. Oktober 1949, daß die „feindliche Agententätigkeit in Partei und Staatsapparat“ ebenso zu enthüllen sei wie der „Objektivismus“ als eine „Waffe der feindlichen Agenturen“.¹⁷ Intoleranz, Mißtrauen und Schnüffelei innerhalb der SED waren Tür und Tor geöffnet. Die für die Unterdrückung und Verfolgung der Bevölkerung verantwortliche Partei hat auch in ihren eigenen Reihen zu den gleichen Methoden gegriffen.

Im Oktober 1950 präzisierte das ZK der SED in einem „Beschluss“ zur „Überprüfung“ die Säuberung der SED, darin hieß es: „Ehemalige Angehörige parteifeindlicher Gruppierungen, die ihre damaligen Fehler nicht vorbehaltlos und ehrlich selbstkritisch anerkennen und nicht in ihrer praktischen Tätigkeit ihre Parteiverbundenheit beweisen, sind Parteifeinde auch dann, wenn sie nur einzelne Punkte der feindlichen Ideologie oder die Tätigkeit ehemaliger parteifeindlicher Gruppierungen offen oder versteckt verteidigen. Sie sind auszuschließen.“¹⁸

Am 27. November 1950 hat das Sekretariat des ZK die Landeskommissionen zur Überprüfung eingesetzt. Für Sachsen wurde der 2. Landessekretär Heinz Glaser Vorsitzender dieser Kommission.¹⁹

Die ZPKK kritisierte im Dezember 1950 die unteren Kontrollkommissionen, um ein schärferes Vorgehen zu erreichen. Viele Kommissionen hätten ihre Aufgaben noch nicht begriffen: Sie „legen nicht die erforderliche Wachsamkeit in ihrer Arbeit an den Tag, überprüfen nicht allseitig verdächtige und zweifelhafte Personen (ehemalige Mitglieder trotzkistischer und anderer parteifeindlicher Gruppierungen ...)“²⁰

In Sachsen forderte der SED-Landesvorsitzende Ernst Lohagen im Januar 1951, aus den Schauprozessen seien Konsequenzen auch für die sächsische Partei zu ziehen: „Die Prozesse gegen Rajk in Ungarn und Kostoff in Bulgarien haben den einwandfreien Beweis erbracht, daß die Tito-Clique im Auftrage und im Solde des anglo-amerikanischen Imperialismus in allen demokratischen und friedliebenden Ländern ein verzweigtes Netz von Agenten unterhält, die das schmutzige Handwerk der Kriegstreiber besorgen sollen. Die imperialistischen Agenturen versuchen auch, die Tätigkeit der früheren trotzkistischen, der KPO- und SAP-Gruppen zu beleben und unter ihren ehemaligen Anhängern Agenten zu werben [...] Vor 1933 gab es in Deutschland eine Anzahl von parteifeindlichen, opportunistischen, oppositionellen Gruppierungen, wie KPO, ISK, Lenin-Bund, SAP usw., deren größte die SAP war. Ihre Meinungsverschiedenheiten untereinander interessieren uns nicht. Sie sind völlig bedeutungslos gegenüber der Tatsache, daß sie sich immer einig waren im Kampf gegen die KPdSU (B), den Genossen Stalin und damit gegen die Sowjetunion, gegen die KPD und den Genossen Ernst Thälmann.“²¹

Konkret nannte Lohagen „Parteifeinde“ aus der ehemaligen – von Heinrich Brandler geleiteten – KPO, die daraufhin ausgeschlossen und verhaftet wurden bzw. noch flüchten konnten. Den früheren sächsischen Landtagsabgeordneten Arthur Lieberasch (1881–1966) bezichtigte er: „Dieser Lieberasch hat heute nicht nur seine Agenten in der Partei, sondern ist selbst Mitglied unserer Sozialistischen Einheitspartei im Kreis Leipzig. Dieser alte professionelle Parteifeind schrieb vor kurzem in einer Erklärung an die Partei über Brandler (Rechtskommunist in der Weimarer Republik – d. V.) folgendes, was einer moralischen Rechtfertigung Brandlers gleichkommt: ‘Brandler war genauso ein armes Schwein wie ich und hatte auch nichts anzuziehen’, und so fort. [...]“ Außerdem äußerte Lohagen: „In Dresden zeigt sich eine Zusammenballung von ehemaligen oppositionellen Kräften, die im letzten halben Jahr offensichtlich geworden ist“.²²



Tschujkow, Semjonow und Pieck im Gespräch

Die Parteisäuberungen wurden stets von höchster Ebene befohlen. So ist zum Beispiel den handschriftlichen Notizen im Nachlaß von Wilhelm Pieck (damals Präsident der DDR und Vorsitzender der SED) über eine Besprechung vom 3. Juli 1950 mit der Spitze der Sowjetischen Kontrollkommission in Deutschland (Tschuikow, Semjonow, Semitschastnow) zu entnehmen, daß „Untersuchungen über parteifeindliche Elemente“ erwogen wurden. Dazu sollten sowohl an „Staatssicherheit Zaisser“ als auch an „PKK Matern“ „Direktiven“ ergehen, also das Ministerium für Staatssicherheit und die Parteikontrollkommission eingeschaltet werden.²³

Entsprechend erklärte Wilhelm Pieck auf dem III. Parteitag der SED am 20. Juli 1950: „Wir müssen jedoch sehen, daß im Kampf gegen die Trotzlisten und Titoisten bei uns keine genügende Aktivität entwickelt wurde, so daß die trotzkistische Agentur in unseren Reihen noch nicht vollständig aufgedeckt ist [...]. Die Aufgabe besteht darin, die Wachsamkeit der Partei zu erhöhen und die trotzkistische und titoistische Agentur aus unseren Reihen auszumerzen.“²⁴ Folgerichtig vorgesehen war dann im Arbeitsplan der SED für September/Oktober 1950 (den Walter Ulbricht am 7. September 1950 an Wilhelm Pieck schickte): „Die Durchführung von Prozessen gegen die Agenten des angloamerikanischen Geheimdienstes, die Wahlen und den friedlichen Aufbau in der Deutschen Demokratischen Republik verhindern

wollen.“ Ebenso lautete die Aufgabenstellung: „Sorgfältige Aufdeckung der feindlichen illegalen Gruppen innerhalb der SED (insbesondere der Trotzlisten).“²⁵

Parteisäuberungen in Dresden 1951

Die rigorose Wandlung der SED, die durch die Stalinisierung erfolgte, markiert besonders drastisch die Parteisäuberung 1950/51. Damals sind (nach Partei-Angaben) 150 000 Mitglieder aus der SED ausgeschlossen worden.²⁶ Wie die Partei verändert wurde, welches Mitglied ausgeschlossen, warum wer als „Parteifeind“ verfeindet wurde, ist erst jetzt – nachdem auch Akten der Zentralen Parteikontrollkommission einzusehen sind – zu rekonstruieren. Beispielhaft ist hier für das Land Sachsen erstmals durch Einblick in die Akten der ZPKK von 234 „bestätigten“ Ausschlüssen in der Stadt Dresden²⁷ die Tendenz damaliger politischer Säuberung nachzuweisen. Anhand der Listen mit Namen und Daten von einem relativ kleinen Personenkreis ist es möglich, die Zusammensetzung der Ausgeschlossenen zu untersuchen.

Obwohl damit die genauen Unterlagen für nur weniger als ein Prozent der Ausgeschlossenen auszuwerten sind (auf einer geheimen Liste vom 31. Juli 1951 sind für die gesamte SED ca. 30 000 Ausschlüsse registriert)²⁸, vermitteln sie doch aufschlußreiche Informationen. In Dresden zählten dazu nur 34 Frauen, sie lagen mit rund 15 Prozent unter dem weiblichen Mitgliederdurchschnitt. Die meisten Ausgeschlossenen gehören der Altersgruppe von 50 bis 59 (71) bzw. 40 bis 49 Jahren (67) an, nur 34 waren älter als 60 sowie 50 unter 40 Jahren alt.²⁹

Knapp die Hälfte der Ausgeschlossenen waren Arbeiter (105), davon zwei Drittel qualifizierte Arbeiter.³⁰ Etwa 20 Prozent (43) waren Angestellte, fast ebensoviele (41) Handwerker und Selbständige, 10 Prozent (20) Intellektuelle und zehn Prozent (21) Sonstige (Hausfrauen, ohne Beruf usw.).

Aus welchen politischen Gruppierungen stammten die Ausgeschlossenen? Rund ein Viertel (56) gehörte bereits vor 1933 der SPD an, 20 Prozent (41) traten 1945 dieser Partei bei, also war beinahe die Hälfte der Dresdner „Parteifeinde“ frühere Sozialdemokraten. Doch 15 der Ausgeschlossenen waren immerhin schon vor 1933 KPD-Mitglieder gewesen und genauso viele seit 1945. Direkt in die SED gekommen war ein Drittel. Den „parteifeindlichen“ Gruppierungen in der Weimarer Republik waren vor 1933 nur fünf der Ausgeschlossenen zuzurechnen, aber nur vier Personen hatten auch der NSDAP angehört.

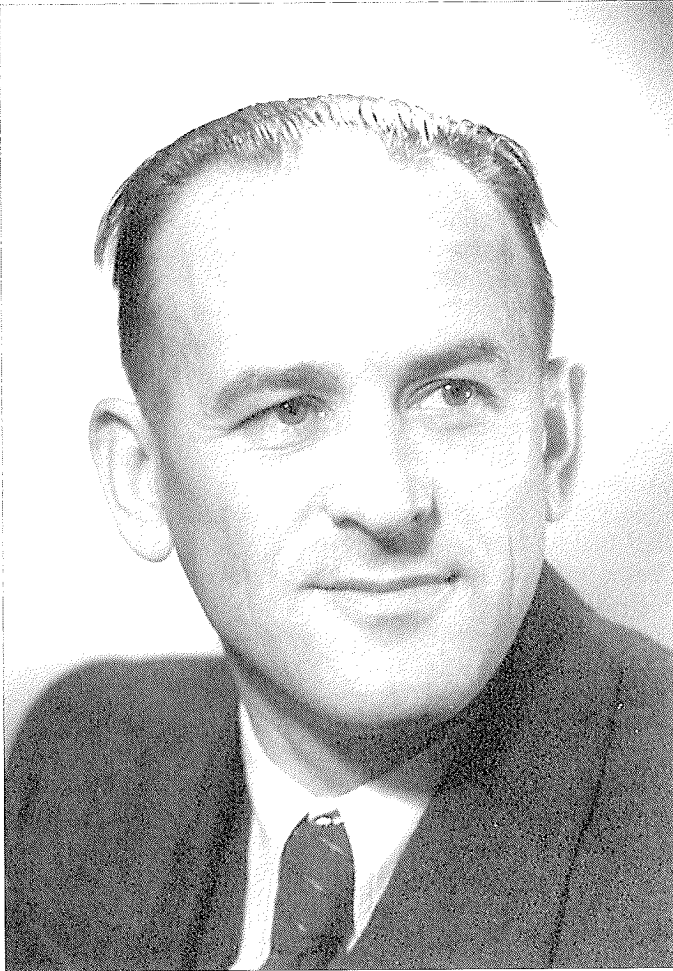
In der ganzen DDR waren damals immerhin 108 675 ehemalige NSDAP-Mitglieder in der SED. Von diesen sind lediglich 5 014 aus der SED entfernt worden. Die Säuberung betraf also weit mehr ehemalige Sozialdemokraten und oppositionelle Kommunisten als frühere Nazis. Von den nur noch 585 Mitgliedern der einstigen KPO in der SED mußten 68 die Partei verlassen, von den 272 Mitgliedern des Leninbundes vor 1933 waren 31 betroffen.

Auch die Begründung für den Ausschluß der 234 Dresdner Parteimitglieder dürfte typisch gewesen sein. Fast die Hälfte wurde „partei-feindlicher“ Haltungen, Einstellungen oder Äußerungen beschuldigt. Weitere 27 sind dann konkreter als „Feinde der Sowjetunion“ und 32 als Anhänger des „Sozialdemokratismus“ bezeichnet worden. Nur fünf Personen ist die frühere NS-Verbindung und deren Verschweigen vorgeworfen, und lediglich gegen acht sind Karriere- oder Korruptionsvorwürfe erhoben worden. Es war eben eine politische Säuberung.

Immerhin haben 21 Dresdner die Vorladung und Überprüfung verweigert. Gegen weitere 14 richtete sich die schwere Anschuldigung der „Staatsfeindschaft“ in verschiedener Form – darüber wurde das MfS benachrichtigt (zwei waren schon in Haft!), auch Verdacht des „Agententums“ ist festgehalten. Zehn Dresdner wurden wegen „Rias-Hörens“ denunziert, bei fünf genügte die frühere (KPO usw.) „partei-feindliche“ Betätigung zum Ausschluß. Die „Affäre Field“ belastete zwei Personen, einzelne wurden wegen „Doppelzüngigkeit“, Beitragsverweigerung, vier wegen „Pazifismus“, zwei gar wegen „Zersetzung“ ausgeschlossen. Vier gefährdete Parteimitglieder konnten in den Westen flüchten.³¹

Andere sächsische Funktionäre, die als Abtrünnige galten, wurden ihrer Funktionen enthoben. Beispielhaft dafür ist die Biographie von Gerhard Grabs. 1906 in Dresden geboren, hatte er sich schon seit seiner Lehre als Buchdrucker für theoretische Probleme des Marxismus interessiert. Ende der zwanziger Jahre verließ er die SPD und trat zur KPD über, wo er die Bekanntschaft Herbert Wehners machte. Grabs lehnte die stalinistische Parteilinie ab und er schloß sich einer der „trozkistischen“ Splittergruppen an. Die Zeit des Nationalsozialismus überlebte Grabs, der sich anfangs illegal betätigte, in den verschiedensten Strafanstalten.

Nach seiner Befreiung aus dem KZ Buchenwald engagierte er sich in Dresden aktiv beim Neuaufbau des politischen Lebens. Zusammen mit Hans Neuhoof, einem ehemaligen Stadtrat, verfaßte Grabs einen Aufruf, um Menschen aller Bevölkerungskreise für den Wiederaufbau unter Führung der aus der Haft entlassenen Widerstandskämpfer zu mobilisieren. Diese Zielrichtung widersprach dem Konzept der aus Moskau zurückgekehrten Initiativgruppe des ZK des KPD unter Leitung Anton Ackermanns. Sie löste deshalb die Gruppe Neuhoof auf, machte Grabs aber zum Chef der Landesdruckerei. Als er dort mehrere Angehörige aus der trozkistischen Gruppe von vor 1933 beschäftigte, erregte das schon bald den Unwillen der sächsischen SED-Führung um Ernst Lohagen. Sie beurteilte Grabs' Tätigkeit „offensichtlich als parteizersetzend“. Das Parteiverfahren gegen ihn zog sich bis in den November 1951 hin, weil „es Grabs ausgezeichnet versteht, sich zu tarnen“. Eine nichtgenehmigte Reise Grabs in den Westen wurde als Vorwand benutzt, um ihn aus der SED auszuschließen, aber auch fristlos aus der Landesdruckerei zu entlassen. Das Angebot Herbert Wehners, in den Westen zu kommen, lehnte Grabs ab. Er führte ein Leben in der DDR, das sich durch ständige Berufswechsel mit beträchtlichen Lohneinbußen, aber auch verschiedensten Demütigungen durch die SED und den Verlust des Freundeskreises erschwerte.



Gerhard Grabs, Kommunist, Opfer der SED-Führung Sachsens

war. Im Zuge der Entstalinisierung wurde er, allerdings ohne Rehabilitierung, wieder in die Partei aufgenommen. Gerhard Grabs verstarb am 15. November 1978 in Dresden.³²

Der Ausschnitt, den die Liste der 234 Dresdner Ausgeschlossenen von 1951 bietet, läßt das politische Ziel der Säuberung klar erkennen. In erster Linie galt es gegen Sozialdemokraten, nichtkonforme Mitglieder sowie gegen einstige „Partei-feinde“ in der alten KPD vorzugehen. Es ist bemerkenswert, daß die ZPKK die

Kreiskontrollkommission der SED Dresden des „Versöhnlertums“ bezichtigte, weil diese zunächst nur je ein Mitglied von den 106 der ehemaligen SAP, von 50 der KPO und 3 der KAP ausgeschlossen hatte.³³

Besonderes Interesse verdienen Aussagen einiger Überprüfter, die von den Kontrollkommissionen registriert wurden und jetzt in den Akten wiederzufinden sind. Während ein 40-jähriger Angestellter erklärte, über Stalin werde zuviel Aufhebungs gemacht; äußerte ein 65-jähriger Bäcker und Altsozialdemokrat vor der Kommission: „Die KPD ist vor 1933 mit den Nazis gegangen, hat die SPD im Stich gelassen“, bei der Vereinigung 1946 seien die Sozialdemokraten „nicht gefragt“ worden. Ein Angestellter, seit 1911 in der SPD, bezichtigte die KPD, sie „sei schuld gewesen, daß es keine Einheitsfront gegen Hitler gab“.

Den „Fragebogen“ nannte ein 55-jähriger Mechaniker, seit 1945 Mitglied der SPD, einen „Steckbrief“, einen schlimmeren „Zwang als bei den Nazis“ kritisierte ein 60-jähriger Angestellter der Dresdner Stadtverwaltung. Die Kommission verließ ein 44-jähriger Bauklempner, 1945 der KPD beigetreten, mit der Bemerkung: „Macht doch euren Dreck allein.“ Von einem 60-jährigen Tischler, seit 1946 in der SED, wurde der Satz festgehalten: „Die Führer sind alle Lumpen, es ist genauso wie früher!“ In Trotzki sah ein 50-jähriger Transportarbeiter (wohl zum Entsetzen der Kommission) einen „Freiheitskämpfer“. Für einen 50-jährigen Messerschmied, in der Weimarer Republik Mitglied in der linksradikalen Allgemeinen Arbeiterunion (AAU), war die DDR ganz einfach „arbeiterfeindlich“.

Ihr „Geschäft sei Brutstätte übelster Hetzreden und Greuelpropaganda“ wurde einer 43-jährigen Gewerbetreibenden vorgehalten. In einer 54-jährigen Verkäuferin, seit 1931 KPD-Mitglied, sah die Kommission eine „brutale, parteifeindliche Person“. Alles in allem bleibt festzuhalten, daß stets sozialdemokratische Tendenzen und Einstellungen, „eifriges Rias-Hören“, „parteifeindliches“ Verhalten, kritische Diskussionen usw. als Gründe für den Ausschluß herangezogen wurden.

Allerdings enthalten die von den Kommissionen an die ZPKK weitergeleiteten Akten für die Ausgeschlossenen weitere gefährliche Vermerke. Beispielsweise heißt es darin, es sollten „familiäre Verflechtungen nach dem Westen untersucht“ werden, verwiesen wird auf „Verbindungen nach Westen“, auch die Vermutung von „Agentendiensten“ wurde notiert. Der „Umgang“ zweier Ausgeschlossener müsse unbedingt „beobachtet“ werden, und einem „Staatsfeind“ sei das „Gewerbe zu entziehen“ usw. Für andere Betroffene galt, das MfS für dieses „Element zu interessieren“ oder auch „eine Überprüfung durch die Staatssicherheit ist anzuraten“. Dreizehn der Ausgeschlossenen verloren schließlich ihren bisherigen Arbeitsplatz. Aus den Akten der ZPKK ist heute der enge Zusammenhang zwischen Parteistrafen, Ausschluß aus der SED sowie polizeilichen und juristischen Verfolgungsmaßnahmen durch staatliche Organe der DDR zu dokumentieren.

Täter und Opfer

Eine der Besonderheiten stalinistischer innerparteilicher Säuberungen zeigt sich in der Täter-Opfer-Problematik. Führende Kommunisten waren in die Verfolgungsmaßnahmen gegen Abweichler verstrickt. Doch auch sie konnten – selbst besonders „harte“ Stalinisten – rasch in die Rolle von Opfern kommen. Als ein typisches Beispiel ist hier die Situation des bereits erwähnten SED-Vorsitzenden bzw. 1. Sekretärs von Sachsen, Ernst Lohagen, anzuführen.

Der 1897 in Elberfeld geborene Lohagen trat bei Gründung 1919 der KPD bei, wurde hauptamtlicher Funktionär und stieg zum Leiter der KPD in Hessen-Kassel auf. Hier schloß er sich 1925 der ultralinken Opposition an, verließ diese aber am Ende des Jahres und behielt seinen Posten als Parteisekretär. Obwohl 1930 sogar zum Reichstags-Abgeordneten gewählt, wurde er 1931 als Leiter in Hessen-Kassel abgesetzt, ohne daß der Grund bekannt wurde.

Von der Gestapo 1933 verhaftet, kam Lohagen im April 1934 wieder frei. Im Juli 1935 erneut festgenommen, wurde er zu 15 Jahren Zuchthaus verurteilt. 1945 war Lohagen zunächst Kreisvorsitzender der KPD bzw. der SED in Leipzig, 1948 deren Vorsitzender im Land Sachsen. Bei der Stalinisierung der SED tat er sich besonders fanatisch hervor, seine Angriffe gegen „Parteifeinde“ sind oben zitiert.³⁴ Überraschenderweise hat ihn die sowjetische Zeitung „Tägliche Rundschau“ am 20. Dezember 1951 heftig attackiert, weil er „Kritik und Selbstkritik unterbinde“. Einen kritischen Artikel des Volkskorrespondenten Müller über Lohagens Arbeitsweise in der 'Nationalen Front' hatte dieser damit beantwortet, daß er Müller an die Luft setzen ließ.

Das wurde als 'Fall Lohagen' groß thematisiert und er als Sündenbock für eine Kritik-Kampagne ausersehen. Daß er dann in einem selbstkritischen Artikel: „Die Kritik der 'Täglichen Rundschau' eine Lehre und Hilfe für mich“ alle angeklagten Vergehen eingestand, genügte nicht. Nun mußte Lohagen am 21. Februar 1952 bestätigen, daß seine bisherige Selbstkritik „falsch und unzulänglich“ gewesen sei und er in seiner „Selbstherrlichkeit“ eine „Kette von Fehlern“ begangen habe. Ungeachtet dieses erneuten demütigenden Bekenntnisses schloß ihn die SED am 23. Februar 1952 aus dem ZK aus und enthob ihn seiner Funktion in Sachsen. Aber Ulbricht meinte dazu am 11. März 1952: „Die Sache mit dem Verhalten des Genossen Lohagen ist nicht abgeschlossen.“ Als ehemaligem Oppositionellen drohten Lohagen während der damaligen Säuberung weitere Gefahren. Zunächst degradiert zum Leiter der Bezirksfinanzkommission Potsdam, wurde er dann Vorsitzender des Rates des Kreises Pritzwalk. Ab 1958 übte er keine Funktion mehr aus, bekam 1967, zu seinem 70. Geburtstag, allerdings den 'Vaterländischen Verdienstorden' verliehen. Lohagen ist 1971 gestorben.

Auch andere Spitzenpolitiker, die die Parteisäuberungen forciert hatten, gerieten in solche Verfahren. Etwa am Beispiel von Hans Lauter lassen sich bei den damals führenden Funktionären, die „Höhen und Tiefen“ während der Säuberungen nach-



Plenum des Zentralkomitees der SED 1957 in Berlin-Ost. Zweite von links: Hilde Benjamin, 1949–1953 Vizepräsidentin des Obersten Gerichts, 1953–1967 Justizministerin der DDR

weisen. Lauter³⁵, 1914 in Adelsberg bei Chemnitz geboren, war als Funktionär des Kommunistischen Jugendverbandes von 1935 bis 1945 in Haft. Von 1947 bis 1949 studierte er an der SED-Parteihochschule „Karl Marx“.³⁶ Er war dann 1949/50 Sekretär der SED in Sachsen und stieg im Juli 1950 zum Sekretär des ZK der Partei in Ost-Berlin auf und war in diesem Führungsgremium für Kultur verantwortlich. Im März 1951 auf der SED-Konferenz, die den „Kampf gegen den Formalismus“ zur Gleichschaltung der Kunst und Literatur in der DDR anordnete, hielt er das richtungweisende Referat.³⁷ Einen Monat später nahm Hans Lauter an der Sitzung des Sekretariats des ZK teil, die u.a. über den „Stand“ der Parteiüberprüfung, also der Säuberung, beriet.³⁸

Doch schon während der internen Auseinandersetzungen um Franz Dahlem, bei der Vorbereitung eines Schauprozesses in der DDR, geriet Lauter selbst in ein Säuberungsverfahren: Ihm wurde nun vorgeworfen, nach seiner Verhaftung 1935 „Verrat“ geübt zu haben. Mit dieser Beschuldigung erfolgte im März 1953 sein Ausschluß aus dem ZK und Sekretariat.³⁹ Nach seiner Rehabilitierung 1956 konnte Lauter Sekretär für Kultur in der BL Leipzig werden. 1969 allerdings wurde er erneut seiner Funktion enthoben. Später erhielt er eine Professur für Marxismus-Leninismus an der TH Karl-Marx-Stadt, 1979 wurde Lauter emeritiert.

Weitaus schlimmer erging es einem anderen Funktionär, der aus Sachsen stammte, nämlich Bruno Goldhammer (1905–1971).⁴⁰ In Dresden geboren, war er vor 1933 Redakteur der KPD-Presse in Sachsen und beteiligte sich aktiv an der Stalinisierung der Partei. Nach 1945 aus der Schweizer Emigration zurückgekehrt, war Goldhammer im Berliner Rundfunk und im damaligen Amt für Information tätig. Bereits im August 1950 verhaftet, wurde er 1954 zu zehn Jahren Zuchthaus verurteilt, aber 1956 begnadigt und „rehabilitiert“.⁴¹ Wieder in die SED aufgenommen, wurde ihm die Chefredaktion von „Zeit im Bild“ in Dresden übertragen. Die Verhaftung Goldhammers (zeitweise war angenommen worden, die Sowjets hätten ihn sogar zum Tode verurteilt) erfolgte 1950 aufgrund seiner Bekanntschaft mit Noel H. Field im Schweizer Exil. Da dieser beim Rajk-Prozeß in Ungarn im September 1949 zu einer belastenden Zentralfigur stilisiert worden war, ist die Verhaftung Goldhammers u.a. als Vorbereitung eines Schauprozesses gegen führende Kommunisten auch in der DDR zu bewerten.

Vorbereitung eines Schauprozesses

Die spektakulärste Form der stalinistischen Säuberungen waren die Schauprozesse gegen führende Kommunisten. Nur die absurden Geständnisse der Angeklagten bildeten die „Grundlage“ der „Gerichtsverfahren“ und Verurteilung. Bereits in den drei großen Moskauer Prozessen von 1936 bis 1938 waren die meisten Mitkämpfer Lenins verurteilt und danach hingerichtet worden. Nach dem Muster dieser stalinistischen Schauprozesse verliefen dann der Rajk-Prozeß in Budapest im September 1949, der Kostoff-Prozeß in Sofia im Oktober 1949 sowie der Prager Prozeß gegen Slansky u.a. im November 1952. Daß in der DDR seinerzeit ebenfalls ein Schauprozess stattfinden sollte, war anhand der veröffentlichten Dokumente



Paul Merker. 1955 ließ ihn die SED-Führung in einem Geheimprozeß unter erfundenen Anschuldigungen zu acht Jahren Zuchthaus verurteilen

früh zu erkennen. Bereits im Februar 1958 hatte ich den „Versuch der Ulbricht-Gruppe, auch in Deutschland einen Schauprozeß zu inszenieren, jede Opposition einzuschüchtern und im Keime zu ersticken“ konstatiert.⁴² Inzwischen konnten darüber Einzelheiten berichtet werden, darauf ist hier nur zu verweisen.⁴³ Aus etlichen DDR-Veröffentlichungen waren die Vorkehrungen abzulesen. Kurt Hager verlangte 1949 im Vorwort zur deutschen Ausgabe des Protokolls des Rajk-Prozesses „Wachsamkeit“, um Feinde zu „entlarven“.⁴⁴

Aber die sowjetischen Instanzen waren offenbar unzufrieden mit den Bemühungen der SED, nach dem Rajk-Prozeß in der DDR ebenfalls einen Schauprozeß zu inszenieren. Das ist den Notizen des SED-Vorsitzenden Wilhelm Pieck über ein Gespräch mit dem Sowjetbotschafter Wladimir Semjonow am 24. Dezember 1949 zu entnehmen. Es ging um „ideologische Schwächen“ der SED beim Kampf gegen den Titoismus. Deshalb ist in Piecks Bemerkungen festgehalten, daß „Agenten im Apparat“ aufzuspüren seien.⁴⁵ 1950 sollte dann das MfS und die ZPKK eingeschaltet werden. Damit stand der ersten Säuberung in der Spitzenführung, die offensichtlich in einen Schauprozeß münden sollte, nichts mehr im Wege.

Noch im August 1950 rückte das Politbüro-Mitglied Paul Merker in den Mittelpunkt der Säuberung. Am 22. August 1950 beriet das Politbüro intensiv über die Säuberung. Von der ZPKK, die beauftragt war, diese „Angelegenheit“ zu untersuchen, war der Entwurf einer „Erklärung“ vorgelegt worden. Paul Merker und die bereits inhaftierten Leo Bauer, Bruno Goldhammer, Willy Kreikemeyer u.a. hohe SED-Funktionäre wurden „wegen Verbindungen zu dem Spion des amerikanischen Imperialismus“ Field aus der Partei ausgeschlossen. Ihr Ausschluß wurde in „Neues Deutschland“ am 1. September 1950 mitgeteilt.

Das erst seit 1990 zugängliche Protokoll der ZK-Tagung vom 24. August 1950⁴⁶ enthält aufschlußreiche Tatsachen: Um „Beweise“ für den beabsichtigten Schauprozeß liefern zu können, wollten einige ZK-Mitglieder, vor allem Ulbricht, alte „Sünden“ sofort mit „Fehlern“ oder „Verbrechen“ nach 1945 verbinden. Es war Erich Mielke, der in dieser ZK-Sitzung eine direkte Linie von den politischen Säuberungen in der Partei zu den stalinistischen „Indizien“ in Schauprozessen zog. Er verlangte, die „Erklärung“ zu verschärfen, um die „Wurzeln“ aufzuzeigen, „daß solche ehemaligen Genossen zu Agenten des amerikanischen Imperialismus werden konnten“. Wie in politischen Schauprozessen üblich, wollte Mielke die „ehemaligen Genossen“ kriminalisieren: „Mir scheint, daß es hier nicht richtig ist, wenn man die Dinge von damals von den Dingen trennt, die heute sind. Vielleicht befinde ich mich im Irrtum, aber ich glaube, daß es notwendig ist, daß wir auch diese Frage hier gründlich untersuchen müssen, um daraus Schlußfolgerungen für uns alle zu ziehen. Es sind ja auch schon von den Organen der Sicherheit eine Reihe von Menschen festgenommen worden, die unmittelbar damit in Verbindung standen, Trotzisten, Diversanten und Mörder. Man kann diese Dinge nicht trennen.“

Schritte für den Schauprozeß waren also eingeleitet. Bisher geht aus den Akten aber nicht hervor, warum das für 1951 geplante Tribunal nicht stattfand. Da die Vor-



Erich Mielke, um 1952. 1950–1953 Staatssekretär des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR. 1957 bis 1989 Minister für Staatssicherheit

bereitungen fortgesetzt wurden, rückte 1952 ein Verfahren wieder näher. Nach dem Slansky-Prozeß in Prag im November 1952 erhielt das MfS in Ost-Berlin freie Hand. Im Beschlußprotokoll des SED-Politbüros vom 25. November 1952 wurde notiert: „Paul Merker, Eisler, Schrecker und andere“ hatten Verbindungen zum „imperialistischen Verschwörerzentrum“ in Prag. „Das Politbüro beauftragt die Organe der Staatssicherheit, unverzüglich Untersuchungen darüber durchzuführen.“⁴⁷ Daraufhin erfolgte Merkers Verhaftung. Doch 1953 war wohl Franz Dahlem, bis 1952 der 2. Mann in der SED-Spitze, als Hauptangeklagter ins Auge gefaßt. Aller Funktionen enthoben, wurde er intern bereits der Zusammenarbeit mit dem US-Geheimdienst, ja „sogar der Verbindung mit der Gestapo“ bezichtigt.⁴⁸ Sowohl der Tod Stalins am 5. März 1953 als auch der Aufstand vom Juni 1953 erschütterten die DDR. Schließlich mußte auch die SED-Spitze unter Ulbricht akzeptieren, daß die Ära stalinistischer Schauprozesse zu Ende war – doch die Säuberungen gingen weiter. Gegen Paul Merker wurde dann ein Geheimprozeß durchgeführt.

Säuberungen nach Stalins Tod

Der Aufstand vom 17. Juni 1953, der Ulbricht eigentlich stürzen sollte, hatte stattdessen die Position des SED-Generalsekretärs gestärkt. Denn die sowjetische Führung schreckte vor Experimenten zurück und nun wurden nicht Ulbricht, sondern seine Gegner Zaisser und Herrstadt aus dem Politbüro ausgeschlossen. Nachdem es Ulbricht bereits im Mai 1953 gelungen war, seinen stärksten Widersacher, Franz Dahlem, aller Funktionen zu entheben, setzte die 15. ZK-Tagung im Juli 1953 Zaisser und Herrstadt ab. Beide hat das ZK im Januar 1954 dann auch aus der Partei ausgeschlossen. Ackermann, Jendretzky und Elli Schmidt wurden aus dem ZK entfernt.

Die Konflikte berührten nicht allein die politische Linie der SED, vielmehr widerspiegelten sie zugleich Gegensätze in der sowjetischen Führung (Innenminister Berija, der Zaisser unterstützt hatte, wurde Ende Juni 1953 in Moskau abgesetzt, im Dezember erschossen). Das nach der Wende erstmals veröffentlichte „Herrstadt-Dokument“⁴⁹ gestattet detaillierte Einblicke in die Praxis dieser Säuberung innerhalb der Spitzenführung.

Eine umfassende „Reinigung“ des gesamten SED-Parteiparates erfolgte in den nächsten Monaten. Bis 1954 schieden von den 1952 gewählten Mitgliedern der Bezirksleitungen über 60 Prozent aus, von den 1. und 2. Kreissekretären über 70 Prozent.

Zu den Verfolgungspraktiken des SED-Staates gehörte sogar die Verschleppung von aus der DDR geflüchteten Opponenten und Abweichlern, die Entführung politischer Gegner aus West-Berlin in die DDR. Bekannt sind die Entführung des Journalisten Karl Wilhelm Fricke oder des ehemaligen kommunistischen Funktionärs Heinz Brandt durch die Stasi. Sie alle sind dann in der DDR zu hohen Zuchthausstrafen verurteilt worden.



E. Honecker mit K. Schirdewahn (Mitte), 1952. 1. Sekretär der SED-Landesleitung Sachsen, ab 1953 des Politbüros der SED, 1958 wegen „Fraktionstätigkeit“ aus der SED-Führung ausgeschlossen (Aufnahme um 1954)

Tragisch war der Fall eines ehemaligen sächsischen Kommunisten, Robert Bialek. Geboren 1915 in Breslau, war er zunächst in der SAP, dann in der KPD aktiv. Bialek, der im November 1934 verhaftet und zu fünf Jahren Zuchthaus verurteilt wurde, arbeitete nach der Haftentlassung 1940 illegal gegen das NS-Regime. 1945 kam er nach Sachsen, leitete dort ab Juli 1945 die Jugendarbeit der KPD und war Mitbegründer der FDJ. Auf dem I. Parlament wurde Bialek als „Sektierer“ gerügt. Er geriet dadurch zwar im Gegensatz zum damaligen FDJ-Vorsitzenden Erich Honecker, doch behielt er seine Funktion als Landesjugendsekretär der SED und als deren Landtagsabgeordneter. Nach dem Besuch der Parteihochschule „Karl Marx“ 1948 zum Hauptabteilungsleiter bei der Deutschen Verwaltung des Innern ernannt, wurde er faktisch Chefinspektor der Volkspolizei. Der offenkundige Widerspruch zwischen seinen kommunistischen Idealen und der Praxis der SED-Herrschaft machten ihn zum Opponenten. Schon im Januar 1949 zum Kreisvorsitzenden der SED in Großenhain degradiert, wurden ihm die verschiedensten Fehler und Abweichungen vorgehalten. Daraufhin im Sommer 1949 aller Funktionen enthoben, war er bis zum Dezember 1949 erwerbslos. Schließlich konnte er im VEB Waggonbau Bautzen Kulturdirektor werden. Im Juni 1952 erhielt Bialek eine Parteirüge und wurde deshalb im August fristlos aus dem Betrieb entlassen. Ein Jahr später, im August 1953, flüchtete er nach dem Westen. Das letzte Blatt seiner Akte mit der VVS-Mitteilung der Bezirksparteikontrollkommission der SED Dresden an die ZPKK der Partei in Berlin über die Flucht Robert Bialeks und seiner Familie enthält folgende Abschlußbemerkung: „Da Robert Bialek immerhin nicht irgend jemand ist, sondern in der Vergangenheit trotzkistisch gearbeitet hat, scheint es uns notwendig, der ZPKK diese Mitteilung zu machen ...“⁵⁰

Bialek blieb in West-Berlin und wurde Mitarbeiter beim Londoner Rundfunk BBC. Am 4. Februar 1956 verschleppte ihn die Stasi nach Ost-Berlin, seither fehlt jedes Lebenszeichen. Es wurde vermutet, daß er durch eine zu hohe Dosis Gift bei der Entführung ums Leben gekommen war. Aus einer Rundfunksendung von Wolfgang Bauernfeind über Bialek geht allerdings hervor, daß er noch im Spätsommer 1959 in Bautzen in Isolierhaft gewesen und dort verstorben sein soll.⁵¹ Die Verfolgung von kommunistischen Opponenten und Abtrünnigen durch die SED blieb auch nach Stalins Tod rigoros.

Ungeachtet der Anfänge der „Entstalinisierung“ fanden 1956 weitere Säuberungen statt. Wie bereits 1949 gegen die Gruppe um Paul Merker und 1953 gegen die Opposition von Zaisser und Herrnstadt gelang es Ulbricht 1957/58 abermals, sich mit Hilfe der Sowjetunion durchzusetzen.

Einige Mitglieder in der SED-Spitze um Karl Schirdewan (Mitglied des Politbüros und Sekretär des ZK für Kaderfragen, 1956 der „zweite Mann in der Partei“ hinter Ulbricht),

Ernst Wollweber (Minister für Staatssicherheit) und Gerhard Ziller (Sekretär des ZK für Wirtschaft) hatten verlangt, den Kurs der Entstalinisierung in der DDR fortzusetzen. Die „Gruppe“ Schirdewan war zu Zugeständnissen bereit, um der Ent-



*Gerhard Ziller, Sekretär des ZK der SED für Wirtschaft, Minister für Schwer-
maschinenbau der DDR 1953/54. Auf Veranlassung W. Ulbrichts von der
Staatssicherheit verhaftet. Selbstmord 1957*

spannung auch in Deutschland den Weg zu ebnen. Fred Oelßner (Mitglied des Politbüros und „Chefideologe“ der Partei) und Fritz Selbmann (Stellvertreter des Ministerpräsidenten) unterstützten diese Opposition, weil sie Ulbrichts Wirtschaftspolitik für falsch hielten. Doch Ulbricht blieb unnachgiebig, denn für ihn war die „wichtigste Lehre, die wir aus den ungarischen Ereignissen ziehen müssen: es gibt keinen dritten Weg“.⁵²

Die 35. ZK-Sitzung im Februar 1958 verurteilte die Schirdewan-Opposition. Schirdewan und Wollweber wurden aus dem ZK, Oelßner aus dem Politbüro ausgeschlossen; Ziller hatte im Dezember 1957 Selbstmord begangen. Inzwischen gibt es auch über diese Vorgänge neue Berichte.⁵³ Die SED-Mitgliedschaft, die eineinhalb Jahre lang nichts über den Machtkampf an der Spitze erfahren hatte, wurde nun aufgefordert, die Schirdewan-Gruppe zu verdammen, obwohl sie deren Vorstellungen nicht kannte. Das ZK schickte einen Brief an alle Grundorganisationen, in dem die „opportunistische Politik der fraktionellen Gruppen Schirdewan, Wollweber und andere“ angeprangert wurde und der zugleich „opportunistische Einstellungen“ in der Schul- und Kulturpolitik konstatierte.⁵⁴ Dafür wurde Paul Wandel verantwortlich gemacht, der daraufhin als ZK-Sekretär ausscheiden mußte. Schließlich wurde in den SED-Bezirksleitungen ein Drittel aller hauptamtlichen Funktionäre von ihren Posten abgesetzt. Nach wie vor richteten sich die Säuberungen also keineswegs nur gegen Spitzenführer, sondern gegen zahlreiche Parteifunktionäre auf allen Ebenen.

Auch politische Prozesse praktizierte die SED noch nach Stalins Tod, etwa gegen den Altkommunisten Paul Baender, vor allem aber 1957 gegen die Gruppe um Wolfgang Harich.

Nach den Enthüllungen Chruschtschows auf dem XX. Parteitag der KPdSU über Stalins Terror regte sich in den Jahren 1956 und 1957 auch in der DDR Widerstand gegen den Stalinismus und seinen bisherigen Hauptvertreter in der SED, Walter Ulbricht. Nicht zuletzt unter dem Einfluß der antistalinistischen Revolte in Polen und vor allem der ungarischen Revolution kam es im Herbst 1956 zur Rebellion in Kreisen der Intellektuellen gegen die Apparateherrschaft. Die Abkehr von Stalin hatte auf viele überzeugte „marxistisch-leninistische“ Intellektuelle wie ein Schock gewirkt, sie suchten nach neuen Wegen.

Prominenteste Vertreter des „philosophischen Revisionismus“ in der DDR waren Robert Havemann, Wolfgang Harich und insbesondere Ernst Bloch. Wegen massiver Angriffe der SED stellte Bloch 1957 seine Vorlesungen in Leipzig ein und ging 1961 in die Bundesrepublik. Havemann, der spätere Wortführer der Opposition eines demokratischen Kommunismus in der DDR, verlor seine Position ebenso wie die Wirtschaftswissenschaftler Fritz Behrens und Arne Benary, der Rechtswissenschaftler Hermann Klenner sowie zahlreiche andere Akademiker.⁵⁵

Mit Gewalt ging das SED-Regime gegen die Opposition des „dritten Weges“ vor, in erster Linie gegen die Harich-Gruppe. Deren Motto „Wir wollen auf den Positio-



Dr. Wolfgang Harich, Philosoph und Publizist. Wegen geringfügig oppositioneller Äußerungen unter konstruierten Anschuldigungen 1957 durch das Oberste Gericht der DDR zu zehn Jahren Zuchthaus verurteilt



Prof. Dr. Robert Havemann, Mitglied der SED, Physikochemiker und Publizist. Bedeutendster Systemkritiker in der DDR. Seit 1957 von der Staatssicherheit bedrängt. 1964 fristlose Entlassung durch die Humboldt-Universität in Berlin-Ost. Berufsverbot. Hausarrest

nen des Marxismus-Leninismus bleiben. Wir wollen aber weg vom Stalinismus“ galt der Ulbricht-Führung als besonders gefährlich. Im März 1957 wurden Wolfgang Harich, Manfred Hertwig und Bernhard Steinberger, im Juli 1957 Walter Janka, Gustav Just, Richard Wolf und Heinz Zöger zu langjährigen Zuchthausstrafen verurteilt.⁵⁶ Die Säuberungen von 1956 und 1957 betrafen eben nicht nur die Spitzenführer um Schirdewan, sondern breite oppositionelle Kreise.

Daß sogar noch 1958 Geheimprozesse stattfanden, geht aus den Erinnerungen von Herbert Krüger hervor: „Das Urteil fiel so aus, wie (Rechtsanwalt) Wolff es mir prophezeit hatte: Acht Jahre Zuchthaus. Das war mit die höchste Strafe in diesen Prozessen. Abgesehen von den zehn Jahren, die Harich erhalten hatte, wurden die Strafen in dieser Prozeßwelle gegen reformwillige Mitglieder der SED von Janka über Ralf Schröder bis zu uns immer höher. Offensichtlich wurden hier Exempel statuiert, um die Genossen, die sich Gedanken machten über die weitere Entwicklung des Landes, zu warnen.“⁵⁷

Bei der Umgestaltung der SED zur stalinistischen „Partei neuen Typus“ von 1946 bis 1959 nahmen die Säuberungen einen zentralen Platz ein. Um ihre „führende Rolle“ im Parteiensystem auszubauen, die Hegemonie in Staat und Gesellschaft zu erreichen und abzusichern, haben Stalin und die ihm ergebenen deutschen Kommunisten die SED mit den gleichen Mitteln verändert, mit denen sie gegen die Gesellschaft vorgingen: Verfolgung von Gegnern und Abweichlern, Konformität durch Verbreiten von Mißtrauen und Angst. Ein Schauprozeß – von der SED stets geleugnet – gegen führende Kommunisten wurde vorbereitet, durch ihn sollte die stalinistische Partei „gefestigt“ und die SED-Diktatur zementiert werden.

Die Säuberungen und der gleichzeitig bis zum Exzeß gesteigerte Personenkult um Stalin – vor allem ab seinem 70. Geburtstag im Dezember 1949 – lassen erkennen, daß damals auf die SBZ/DDR nicht nur der Stalinismus als gesellschaftspolitisches System – der Machtkonzentration bei der Führung, der straffen, allumfassenden Diktatur der SED – übertragen wurde. Seinerzeit gab es dort auch Stalinismus im engeren Sinne mit Repressalien gegenüber der Bevölkerung und Säuberungen in den Reihen der SED. Und selbst nach Stalins Tod blieb die SED während der fünfziger Jahre bei diesen Methoden, ganz im Sinne Ihrer alten These: „Von Stalin lernen, heißt siegen lernen.“⁵⁸

Anmerkungen

- ¹ Vgl. zu den Einzelheiten Hermann Weber: „Weiße Flecken“ in der Geschichte. Die KPD-Opfer der Stalinistischen Säuberungen und ihre Rehabilitierung. 2. Aufl., Berlin 1990
- ² Dies ergibt sich aus einer von Hermann Kreuzer u.a. erstellten unveröffentlichten Liste zahlreicher NS-Opfer, die von Kommunisten nach 1945 verfolgt wurden
- ³ Karl Wilhelm Fricke: Warten auf Gerechtigkeit. Kommunistische Säuberungen und Rehabilitierungen, Köln 1971, S. 72
- ⁴ Nach einer Kurzbiographie von Stefan Donth (Leipzig), unveröffentlicht
- ⁵ „Neues Deutschland“ vom 27. Juli 1990
- ⁶ Vgl. auch Achim Kilian: Einweisen zur völligen Isolierung. 2. erw. Aufl., Leipzig 1993
- ⁷ Dokumente der SED. Bd. II, Berlin (Ost) 1952, S. 98
- ⁸ Stiftung Archiv der Parteien und Massenorganisationen im Bundesarchiv (SAPMO), Zentrales Parteiarchiv (ZRA), IV 2/4/437. Die Protokolle werden im Rahmen eines Projekts „Innerpartei-

che Säuberungen im kommunistischen Herrschaftssystem“ ausgewertet. Ich danke Ulrich Mählert, der an der Universität Mannheim dieses Projekt betreut (Außenstellen gibt es in Moskau und Prag) für den Hinweis auf die Protokolle.

- ⁹ So Herta Geffke. Vgl. SAPMO, ZPA, IV 2/4/437
- ¹⁰ SAPMO, ZPA, IV 2/3/988
- ¹¹ Dokumente der SED. Bd. II, a.a.O. (Anm. 7), S. 82
- ¹² Neues Deutschland vom 3. August 1948, vgl. auch Dokumente der SED. Ebda, S. 83f.
- ¹³ Neues Deutschland vom 22. August 1948
- ¹⁴ Zu Alfred Schmidt vgl. Hermann Weber: Die Wandlung des deutschen Kommunismus. Frankfurt/M. 1969, Bd. 2, S. 278 f.
- ¹⁵ SAPMO, ZPA, IV 2/3/057
- ¹⁶ SAPMO, ZPA, IV 2/2/B51
- ¹⁷ SAPMO, ZPA, IV 2/3/58
- ¹⁸ SAPMO, ZPA, IV 2/4/42
- ¹⁹ SAPMO, ZPA, ebenda
- ²⁰ SAPMO, ZPA, IV 2/4/44
- ²¹ Ernst Lohagen: Erhöht die Festigkeit und Aktivität der Partei, in: Pressedienst (PD) der SED, B, vom 30. Januar 1951
- ²² Ebenda
- ²³ SAPMO, ZPA, NL 36/736
- ²⁴ Protokoll der Verhandlungen des III. Parteitages der SED. 20. bis 24. Juli 1950. Bd. 1, Berlin (Ost) 1950, S. 81 f.
- ²⁵ SAPMO, ZPA, NL 36/736
- ²⁶ Vgl. Neuer Weg, Heft 10, Mai 1952, S. 5; abgedruckt in Hermann Weber: DDR. Dokumente zur Geschichte der DDR 1945–1985. 3. Aufl., München 1987, S. 187
- ²⁷ SAPMO, ZPA, IV 2/4/50
- ²⁸ „Bericht über den Stand der Überprüfungen“, SAPMO, ZPA, IV 2/4/47. Danach waren bis Juli 1951 von 1,3 Millionen Mitgliedern und Kandidaten 37 000 „gestrichen“; 30 000 ausgeschlossen, 28 000 ausgetreten und 30 000 hatten die Überprüfung verweigert. Dies wären 125 000 Personen, so daß bis Frühjahr 1952 noch weitere 25 000 Mitglieder ausgeschlossen worden sind, obwohl die „Überprüfung“ offiziell im Oktober 1951 für „beendet“ erklärt wurde. Vgl. Die Ergebnisse der Überprüfung der Parteimitglieder und Kandidaten. Bericht des Genossen Hermann Matern auf der 7. Tagung des ZK der SED. O.O.u.o.J. (1951), S. 7. In diesem veröffentlichten Bericht wurden keine Zahlen über Ausschlüsse usw. gemacht, sondern nur Prozentzahlen angegeben.
- ²⁹ Bei manchen Unterlagen fehlen bestimmte Angaben, die Kontrollkommission monierte, daß nicht für jeden Ausgeschlossenen ein Fragebogen vorlag bzw. Angaben zur Person fehlten. Aus diesem Grund sind hier auch nicht die Daten für alle 234 Ausgeschlossenen wiederzugeben.
- ³⁰ In der Liste vom 31.7.1951 werden für die gesamte DDR nur ein Viertel als Arbeiter, aber über ein Drittel als Angestellte aufgeführt
- ³¹ Dies geht aus einer Rubrik über Tätigkeit z.Zt. des Ausschlusses (d.h. im wesentlichen von April 1951 bis August 1952) und „jetzt“, d.h. 1952, hervor
- ³² Vgl. Anm. 4

- ³² SAPMO, ZPA, IV 2/4/43
- ³⁴ Vgl. Anm. 21 und 22. Allerdings geht aus den Akten der SED hervor, daß Arthur Ullrich von der Landes-Parteikontrollkommission Sachsen das Material zusammenstellte, das Lohagen verwendete. Vgl. SAPMO, ZPA, IV 2/4/49
- ³⁵ Vgl. seine Biographie in: Wer war wer – DDR: Ein biographisches Lexikon. 2. Aufl., Berlin 1992, S. 270 f.
- ³⁶ Dort lernte ich ihn als ruhige, belesene und zurückhaltende Person kennen.
- ³⁷ Hans Lauter: Der Kampf gegen den Formalismus in Kunst und Kultur, für eine fortschrittliche deutsche Kultur. Berlin (Ost) 1951
- ³⁸ SAPMO, ZPA, IV 2/3/188
- ³⁹ Vgl. Hermann Matern: Über die Durchführung des Beschlusses des ZK der SED „Lehren aus dem Prozeß gegen das Verschwörertum Slansky“. Berlin (Ost) 1953, S. 45 f.
- ⁴⁰ Vgl. die Biographie in Weber: Wandlung, a.a.O., (Anm. 14) S. 139
- ⁴¹ Vgl. auch Wolfgang Kießling: Partner im „Narrenparadies“. Der Freundeskreis um Noel Field und Paul Merker. Berlin 1994
- ⁴² Hermann Weber: Die „monolithische“ Einheit der Partei. Eine Geschichte der Säuberungen in der Führung der KPD/SED. SBZ-Archiv, 9. Jg. 1958, Heft 4, S. 57
- ⁴³ Schauprozeß-Vorbereitungen in der DDR, in: H. Weber, D. Staritz, S. Bahne, R. Lorenz (Hrsg.): Kommunisten verfolgen Kommunisten. Berlin 1993. S. 436 ff.
- ⁴⁴ Kurt Hager, Vorwort vom 29.10.1949 in: László Rajk und Komplizen vor dem Volksgericht. Berlin (Ost) 1949, S. 10 f.
- ⁴⁵ SAPMO, ZPA, NL 36/736. Vgl. auch den Abdruck in: Rolf Badstübner/Wilfried Loth (Hrsg.): Wilhelm Pieck – Aufzeichnungen zur Deutschlandpolitik 1945–1953. Berlin 1994, S. 321 f.
- ⁴⁶ SAPMO, ZPA, IV 2/1/144
- ⁴⁷ SAPMO, ZPA, IV 2/2/249
- ⁴⁸ Vgl. Beiträge zur Geschichte der Arbeiterbewegung, 32 Jg. 1990, Heft 1, S. 17
- ⁴⁹ Rudolf Herrnstadt: Das Herrnstadt-Dokument. Hrsg. Nadja Stulz-Herrnstadt, Reinbek bei Hamburg 1990. Vgl. auch Helmut Müller-Enbergs: Der Fall Rudolf Herrnstadt. Berlin 1991
- ⁵⁰ Vgl. den biographischen Bericht von J. U. Lahrtz, Leipzig vom 3.1.1995, unveröffentlicht
- ⁵¹ Der Fall Robert Bialek. SFB/MDR am 5. Oktober 1994
- ⁵² Neues Deutschland vom 30. Dezember 1956
- ⁵³ Vgl. Karl Schirdewan: Fraktionsmacherei oder gegen Ulbrichts Diktat? Eine Stellungnahme vom 1. Januar 1958. „Beiträge zur Geschichte der Arbeiterbewegung“, Berlin, 32. Jg. Heft 4 1990, S. 498 ff.; Karl Schirdewan: Aufstand gegen Ulbricht. Berlin 1994; Jan v. Flocken/Michael F. Scholz: Ernst Wollweber. Berlin 1994
- ⁵⁴ Das ZK der SED richtete an alle Grundeinheiten folgenden Brief: Über Fragen des 35. Plenums des ZK. Parteiinternes Material. O.O.u.J. (1958), S. 6 ff.
- ⁵⁵ Vgl. dazu Martin Jänicke: Der dritte Weg. Köln 1964
- ⁵⁶ Vgl. Der Prozeß gegen Walter Janka und andere. Eine Dokumentation. Berlin 1990
- ⁵⁷ Herbert Crüger: Verschwiegene Zeiten. Vom geheimen Apparat der KPD ins Gefängnis der Staatssicherheit. Berlin 1990, S. 165 f.
- ⁵⁸ So lautete z.B. die Überschrift eines Artikels von Kurt Hager in Neues Deutschland vom 20. Juli 1950

„Maulwürfe unter religiöser Tarnung“

Maßnahmen gegen Zeugen Jehovas in Sachsen während ihrer Verfolgung durch die nationalsozialistische Diktatur und durch den SED-Staat

Die Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas war in den Jahren der nationalsozialistischen Herrschaft verboten worden und grausamer Verfolgung ausgesetzt, die viele Todesopfer forderte. Nach einer kurzen Periode von fünf Jahren erlaubter Tätigkeit wurde diese gemeinhin oft pejorativ auch als „Sekte“ bezeichnete Gruppe 1950 wiederum verboten, und zwar in der neu entstandenen DDR, während sich die Religionsgemeinschaft in der ebenfalls gegründeten BRD ungehindert entfalten konnte. Das Verbot in der DDR sollte erst nach der friedlichen Revolution des Jahres 1989 aufgehoben werden. Warum sahen die Nationalsozialisten in den Zeugen Jehovas, den „Bibelforschern“, Gegner, die es zu bekämpfen und derart zu isolieren galt, daß sie in den Konzentrationslagern eine eigene Häftlingskategorie bildeten und den lilafarbenen Winkel als Erkennungsmerkmal bekamen? Weshalb kam es zum Verbot einer religiösen Gemeinschaft von ungefähr 20 000 Mitgliedern in einem Staat, der Antifaschismus und damit den Schutz ehemals Verfolgter postulierte und das Recht auf freie Religionsausübung propagierte? Auf diese Fragen soll im folgenden eine Antwort gegeben werden. Zum besseren Verständnis der Gedankenwelt der Zeugen Jehovas seien eingangs einige Fakten zu Geschichte und dem Lehrgebäude dieser Gemeinschaft genannt.

Die Genese der Zeugen Jehovas als Religionsgemeinschaft und ihre Verbreitung in Deutschland bis 1933

Im Jahre 1870 sammelte der Kaufmann Charles Taze Russell im amerikanischen Pittsburgh einen Kreis von Bekannten zur Auslegung der Bibel um sich. Der auch später gebräuchliche Name für diese stetig wachsende Gruppierung, „bible students“ – Bibelforscher –, stammt aus jener Zeit und wurde erst 1931 in „Zeugen Jehovas“, kürzer auch „Zeugen“, geändert.

Russells Ausgangspunkt war die Ablehnung der Trinitätslehre der Christenheit als unbiblich, verbunden mit dem Gedanken, daß nur „Jehova“ der allein wahre Gott sei. Die Verwendung des Namens Jehova im Wortverständnis für Gott wurde aus der Tatsache abgeleitet, daß dieser Eigenname im Urtext der Bibel mehrfach vorkomme, aber immer anders – eben mit „Gott“ – übersetzt worden sei. Indem Russell und seine Nachfolger so großen Wert auf den Namen Jehova legten, betonten sie ihre Absicht, den für sie einzig wahren Gott anzubeten. Hauptgedanken der

Lehre dieser Gemeinschaft sind die Tatsache der Schöpfung aller Dinge und Lebewesen durch Jehova und die Wahrheit des Inhalts sämtlicher Teile der Bibel, die seit 1951 in einer eigenen Übersetzung der Zeugen vorliegt.

Die Idee von der Unsterblichkeit der menschlichen Seele wird abgelehnt. Der große Widersacher Jehovas sei Satan, der ursprünglich ein vollkommener Sohn Gottes war. Er soll Adam und Eva zum Sündenfall verleitet haben und wurde deshalb zu Jehovas Gegenpart. Auf der Erde versuche Satan, seinen Einfluß zu erweitern. Dazu schaffe er sich eigene Organisationen, zu denen unter anderem die Kirchen sowie Staaten und ihre Regierungen gehören. Jesus Christus sei die erste Schöpfung Gottes – der Hauptzeuge Jehovas. Er soll im Himmel gelebt haben, bevor er als Mensch sein Leben als ein Lösegeld für die Menschheit gab. Mit diesem Verzicht auf irdische Unsterblichkeit ermögliche er allen wahrhaft Gläubigen ewiges Leben, weil er an ihrer Stelle starb und mit seinem Tod die Strafe für die Sünden der Menschen entgegennahm (Loskaufopfer). Wenn der Tag der Errichtung von Gottes Königreich auf Erden anbreche, könnten sich die Menschen für oder gegen Jehova entscheiden. Dieser Tag, der den Aufbruch eines neuen, auch „Goldenen“ Zeitalters markiere, nimmt für Zeugen den zentralen Platz ein und wurde von Russell für das Jahr 1914 vorausgesagt. Mit dem Ausbruch des Ersten Weltkrieges sahen sich die Bibelforscher in dem Gedanken bestätigt, daß jetzt der große Kampf gegen Satans Mächte auf der Erde beginnen sollte. Als der sofortige Beginn des Königreiches Gottes ausblieb, kam es zu Neubewertungen der bisherigen Ansichten. Seit 1925 wird nun davon ausgegangen, daß das Jahr 1914 den Beginn der Königreichsherrschaft Gottes markiere. Christus hat im Verständnis von Zeugen Jehovas somit eine unsichtbare Regentschaft auf dem himmlischen Thron angetreten und kämpft gegen Satan, der auf die Erde geschleudert wurde. Die große Auseinandersetzung zwischen beiden soll der Tag der „Schlacht von Harnagedon“ sein. Zeugen Jehovas verstehen ihren Auftrag deshalb so, möglichst vielen Menschen Zeugnis von ihrem Glauben der Erwartung des kommenden großen Tages Gottes zu geben, an dem Jehova endgültig sein Reich auf der Erde errichten werde. Am Ende dieser Schlacht soll ein Tausendjähriges Reich („Millenium“) errichtet werden, an dessen Ende die vollständige Vernichtung Satans stehe. Dann könne ein neues Zeitalter anbrechen, das eine gerechte Welt auf einer gereinigten Erde bringen werde.

Das zweite Büro, das die Wachturmgesellschaft (Zions-Watch-Tower-Tract-Society: 1884 gegründete rechtliche Körperschaft der Gemeinschaft der Zeugen) außerhalb der USA einrichtete, befand sich seit 1902 in Deutschland.¹ Es gab örtliche Gruppen – sogenannte Versammlungen –, an deren Spitze ein gewählter Ältester stand, der wiederum von Bezirksdienern angeleitet wurde. Der deutsche Zweig der Zeugen (Internationale Bibelforscher-Vereinigung: IBV), der sich ab 1923 in Magdeburg befand, konnte auf eine stetig wachsende Mitgliederzahl verweisen.² Besonders nach dem Ende des Ersten Weltkrieges stieg sie von schätzungsweise 500 Personen³ auf rund 25 000 im Jahre 1933 an.⁴ Der sächsische Raum nahm dabei insofern eine Sonderstellung ein, als hier die größte Gruppe von Zeugen an-

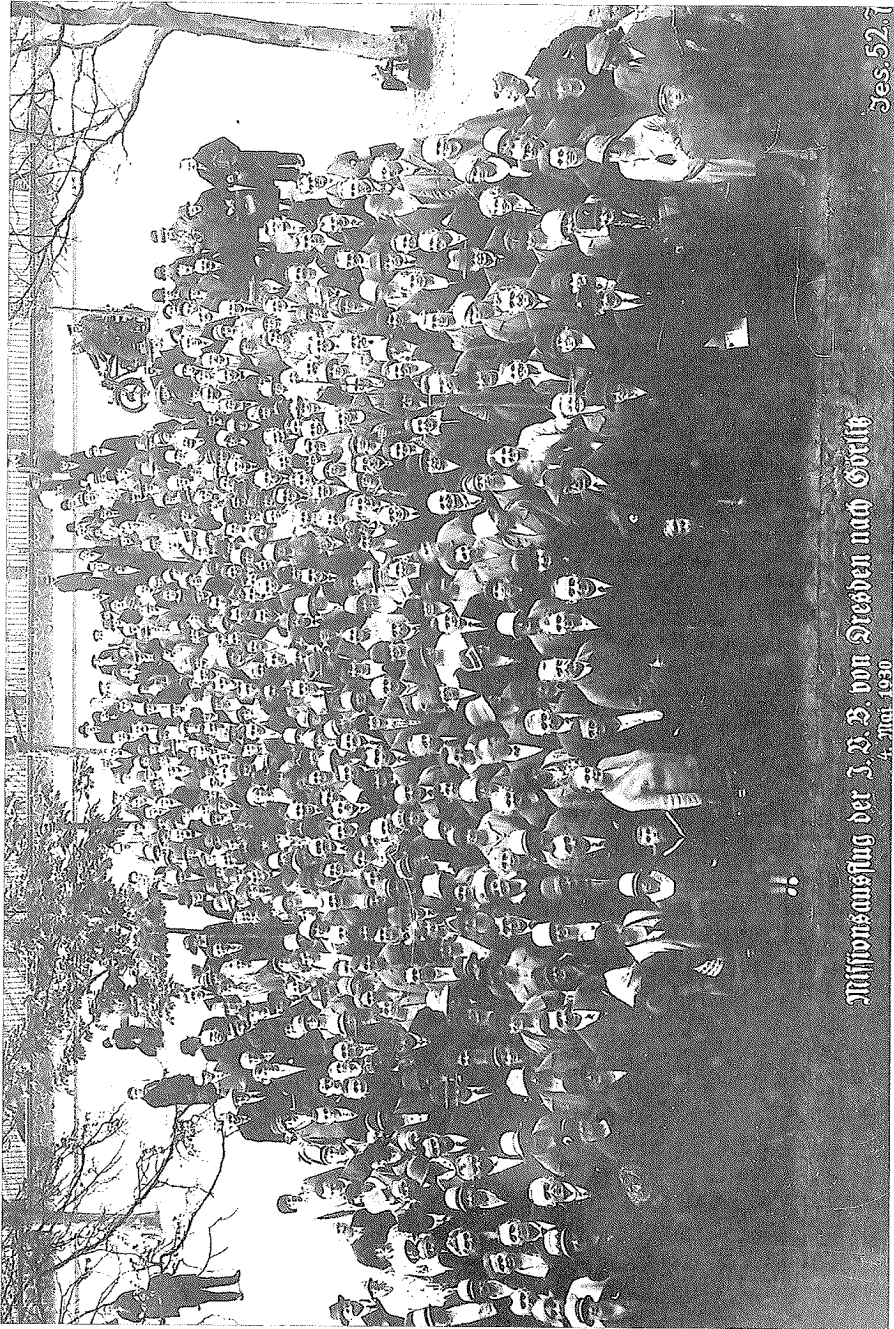
sässig gewesen sein dürfte. Das zeigt sich darin, daß die Zahl der Zeugen in der Stadt Dresden für 1931 mit 1 414 angegeben wurde, womit sie größer war als die Zahl der Zeugen in der Weltzentrale der Gemeinschaft, New York, die 1 236 Angehörige hatte.⁵ Bekräftigt wird dieser Eindruck durch den Vergleich der obigen Angabe mit den Zahlen für die Versammlungen der Städte Berlin (964 Personen) und Hamburg (480 Personen), die für das Jahr 1926 vorliegen.⁶

Weiterhin sprechen hierfür bislang unveröffentlichte Listen des Sicherheitsdienstes des Reichsführers SS (SD), die im Mai 1935 wahrscheinlich von den Amtshauptleuten angefertigt worden sind und die die Zahl der Zeugen in sächsischen Gemeinden für das Jahr 1933 angeben. In diesen Zusammenstellungen, die leider nur für 20 Städte und Gemeinden erhalten sind, werden, zum Teil nur annähernd, 669 Personen erwähnt. 300 von ihnen entfielen allein auf Leipzig.⁷ Ergänzend treten zu diesen Angaben noch die Erwähnungen von 438 Personen vor 1933 in drei weiteren Ortschaften⁸, so daß mit diesen insgesamt 1 107 Personen erkennbar wird, daß die Zahl der Anhänger der Zeugen Jehovas im Raum Sachsen tatsächlich sehr groß gewesen sein muß und insgesamt schätzungsweise zirka 4 000 bis 5 000 Personen umfaßt haben dürfte.

Die Verfolgung der Zeugen Jehovas von 1933 bis 1945 in Sachsen

Aufbauend auf dem vorangehend skizzierten Lehrgebäude ergaben (und ergeben) sich für Zeugen Jehovas besondere Konsequenzen für ihr Leben aus dem Glauben an die strikte Befolgung der Gebote der Bibel. Die Staaten der Welt und deren Regierungen sind in den Augen von Zeugen als von Satan geschaffene Instrumente dem Untergang geweiht. Weil sich Zeugen Jehovas – gleichsam als eine Schar wahrer Nachfolger Jesu – deshalb strikt an das Gebot der Neutralität gegenüber der Welt halten⁹, waren nach 1933 Konflikte mit den neuen Machthabern quasi vorprogrammiert. Bereits während der Weimarer Republik gab es zahlreiche und oft gehässige Angriffe von völkischen Kreisen, Antisemiten und späteren Nationalsozialisten gegen Zeugen Jehovas. Zum Teil aberwitzige Konstruktionen über die angebliche Verbindung von Zeugen mit dem Judentum zum Nachteil des deutschen Volkes, jüdischen Bankhäusern oder sogar dem Bolschewismus („Die Wahrheit über die Ernsten Bibelforscher: im Grunde Bundesgenossen der Marxisten“)¹⁰, die in großer Zahl erschienen, schufen eine Atmosphäre, die Maßnahmen von staatlicher Seite gegen die Zeugen Jehovas begünstigte. Bereits kurz nach der Machtergreifung der Nationalsozialisten erfolgten Verbote im Land Mecklenburg – Schwerin (10. April 1933), Bayern (13. April 1933) und Sachsen (18. April 1933), denen sich bald andere Länder des Reichs anschlossen.

Bemerkenswerterweise ging hierbei das sächsische Verbot am weitesten, indem auf der Grundlage § 4 der Reichspräsidentenverordnung vom 28. Februar 1933 (der sogenannten Schutz- oder Reichstagsbrandverordnung) nicht nur die Tätigkeit für Jehovas Zeugen unter Strafe stand; zusätzlich wurde derjenige als Straftäter benannt, der Organisationen der Zeugen „auf andere Weise unterstützt oder den



Missionsausflug der J. B. von Dresden nach Gwalt
4. Mai 1930

Jes. 52.7

Gruppen von Zeugen Jehovas, 1930

27/28a Burgstädter Anzeiger 458

17. I 1937

vom

Nr. 49

(Hannoversche)

458 Verurteilte Bibelforscher

Vor dem Sondergericht Freiberg, das im Schwurgerichtssaal des Landgerichts Chemnitz unter dem Vorsitz des Landgerichtsdirektors Briefside tagte, hatten sich 26 Anhänger der Erntest Bibelforscher-Vereinigung, 24 Männer und 2 Frauen, zu verantworten. In der Verhandlung, die unter Ausschluß der Öffentlichkeit stattfand, trat klar die volksfeindliche Einstellung der Bibelforscher zutage. Wegen Zuwiderhandlung gegen das Verbot der Erntest Bibelforscher-Vereinigung wurden verurteilt:

Der 26jährige Karl Ernst Kreis aus Chemnitz, der 38jährige Friedrich Boshan aus Veierfeld und der 37jährige Richard Otto Meise aus Chemnitz zu je 7 Jahren Gefängnis, der 42jährige Max Adolf Quellmalz aus Limbach, der 62jährige Heinrich Otto Ebert aus Chemnitz, der 42jährige Ernst Bruno Schubert aus Zschopau, der 62jährige Ernst Richard Werner aus Chemnitz, der 28jährige Karl Walter Springefeld aus Chemnitz und der 43jährige Max Kurt Telling aus Limbach zu je vier Jahren Gefängnis, der 46jährige Arthur Diebsch aus Geher zu 3 Jahren, 6 Monaten Gefängnis, der 41jährige Karl Hermann Engelhardt aus Chemnitz, der 30jährige Otto Erich Barthel aus Freiberg, der 36jährige Arthur Fischer aus Hartmannsdorf und der 37jährige Walter König aus Föbha zu je 3 Jahren Gefängnis, der 44jährige Ernst Sandig aus Hammerleubsdorf, der 54jährige Friedrich Schierz aus Hammerleubsdorf und der 31jährige Max Krüsig aus Burgstädt zu je 2 Jahren, 6 Monaten Gefängnis, die 24jährige Charlotte Müller aus Chemnitz zu 2 Jahren Gefängnis, der 40jährige Fritz Kunze aus Chemnitz und die 52jährige Helene Bader aus Hartmannsdorf zu je 1 Jahr, 9 Monaten Gefängnis, der 51jährige Kurt Graichen aus Chemnitz, der 39jährige Kurt Hänel aus Grünhainichen, der 32jährige Kurt Walter Ulbricht aus Rätzhensdorf bei Burgstädt zu je 1 Jahr, 6 Monaten Gefängnis, der 36jährige Max Koller aus Sehma und der 41jährige Paul Graf aus Buchholz zu je 1 Jahr Gefängnis; ein Angeklagter wurde freigesprochen.

In der Urteilsbegründung wies der Vorsitzende darauf hin, daß hier ein Vergleich zwischen Kommunisten und Bibelforschern in der Arbeitsmethode und Organisation am Platz sei. Nur mit dem Unterschied, daß die Bibelforscher viel raffinierter den Wiederaufbau ihrer Vereinigung betrieben hätten als die Kommunisten. Wohl nähmen die Bibelforscher die Vorteile der deutschen Volksgemeinschaft (z. B. Arbeitsbeschaffung und soziale Unterstützung) für sich in Anspruch, sie wollten jedoch nicht die Gesetze des Staates befolgen. Ebenso wie die Kommunisten Feinde des Deutschen Reiches seien, so seien auch die Bibelforscher Staatsfeinde. Der Vorsitzende betonte besonders, daß die Angeklagten durchaus nicht harmlos in ihr Verderben getappt seien. Sie hätten vielmehr eine Organisation unterstellt, von der sie wußten, daß sie staatsgefährlich ist. Das Urteil des Sondergerichts gegen das es kein Rechtsmittel gibt, ist sofort rechtskräftig.

„Burgstädter Anzeiger“ v. 27. Februar 1937 mit einem Beitrag über einen der zahlreichen Prozesse gegen Zeugen Jehovas vor dem Sondergericht Freiberg

durch die Vereinigung geschaffenen organisatorischen Zusammenhalt weiter aufrecht erhält".¹¹ Damit war eine Gefängnisstrafe nicht unter einem Monat oder eine Geldstrafe möglich. Kam schon der Paragraph 4 Absatz 1 der berüchtigten Reichstagsbrandverordnung einer „Blankettnorm“ zur rücksichtslosen Bestrafung politischer Gegner gleich¹², so war mit der erwähnten Sächsischen Verordnung vom 18. April 1933 vollständig der Weg zur Verfolgung jeglicher Betätigung als Zeuge Jehovas in diesem Land geebnet worden. Jehovas Zeugen wurden damit ausdrücklich anderen Personengruppen, die als politische Gegner betrachtet und verstärkt bekämpft wurden, gleichgestellt. Auf der Grundlage dieser Verordnung wurden allein nach den – erst seit 1990 wieder zugänglichen – Akten des Sondergerichtes Freiberg¹³, das von 1933 bis 1940 für die meisten politischen Delikte in ganz Sachsen zuständig war, 972 Zeugen zu zum Teil mehrjährigen, drakonischen Gefängnisstrafen verurteilt. Gegen 922 Zeugen wurden Verfahren eingeleitet, dann jedoch – meist nach Amnestien – eingestellt.¹⁴

Von den mehr als 4 000 Personen, die ab 1933 bis Anfang 1940 vom Freiburger Sondergericht verurteilt wurden, nehmen Zeugen einen prozentualen Anteil von rund 22% ein, bei den eingestellten Verfahren umfaßt dieser knapp 7%.¹⁵ Im Jahre 1937, dem Höhepunkt der Verfolgung, waren 62 % aller vor dem Sondergericht Verurteilten Zeugen Jehovas !

Wenn man berücksichtigt, daß Zeugen nicht nur von diesem zur zügigen Aburteilung politischer Straftatbestände installierten Gericht, sondern auch durch andere Instanzen (etwa Amtsgerichte oder vom Reichskriegsgericht bei Wehrdienstverweigerung) verurteilt wurden, kann man annehmen, daß die Zahl derartiger Verurteilungen von Einwohnern Sachsens bis 1945 weitaus höher war. Genauere Angaben hierzu müssen nachfolgenden Forschungen vorbehalten bleiben. Da die Freiburger Akten nicht vollständig sind¹⁶, dürfte die Zahl der Verurteilungen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit und dem Bekenntnis zur Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas gefällt wurden, für das Land beziehungsweise den Gau Sachsen bei mindestens 1 500, wenn nicht sogar zirka 2 000 liegen.

Die Konfliktmöglichkeiten mit dem nationalsozialistischen Staat waren vielfältig. Weil Zeugen nicht nur den Eintritt in staatlich geprägte Organisationen aller Art mieden und Feiertage und Feste (wie zum Beispiel Geburtstage oder Weihnachten) ablehnten sowie weiterhin auch sämtliche Forderungen von seiten des Staates, die mit nationaler oder patriotischer Symbolik verbunden waren, von sich wiesen, fielen sie besonders in den Anfangsjahren der Diktatur häufiger in der Öffentlichkeit auf.¹⁷ Das betraf das Singen der Nationalhymne ebenso wie das Hissen und den Gruß von Flaggen oder die spätere Anwendung des „Deutschen Grußes“ – allesamt Handlungen, die in den Augen eines Zeugen Jehovas Götzendienst gleichkamen, weil Hoheitszeichen, die für die sichtbaren regierenden Mächte der Erde standen, in einer nationalistischen Zeremonie geehrt würden. Das wurde prinzipiell abgelehnt. Auch die Teilnahme an Wahlen und ab 1935 Aufforderungen zur Musterung oder zum Wehrdienst – sogar das Anziehen von Uniformen – wurden kon-

sequent abgelehnt ebenso die Anwesenheit bei Betriebsappellen oder Eidesleistungen, zum Beispiel bei Beamten. Die Dunkelziffer der nicht mehr festzustellenden Verurteilungen von Zeugen Jehovas in Sachsen dürfte angesichts dieser Vielzahl von Möglichkeiten des „Auffallens“ beim Abweichen von allgemein akzeptierten – oder auch nur hingegenommenen – Normen weitaus höher liegen.

Es gelang den Zeugen Jehovas jedoch trotz aller Maßnahmen von seiten des Staates, weiter den Zusammenhalt in fast allen Teilen des Reiches zu organisieren. Meistens trafen sie sich in kleinen und kleinsten Gruppen¹⁸ zum gemeinsamen Bibelstudium oder Lesen der Schriften der Muttergesellschaft. Von der im Ausland tätigen Leitung der Zeugen wurden Schmuggelwege über die Gebiete Hollands, der Schweiz und der Tschechoslowakei aufrechterhalten, weshalb letztlich bis zum Kriegsende diese für Zeugen so wichtige „Geistige Speise“ (also Schriften wie etwa der „Wachtturm“) auf immer neuen Wegen nach Deutschland gelangen konnte. Obwohl die „Bibelforscher“ nach dem Ende der regulären Haftstrafen meistens in KZs eingewiesen wurden¹⁹, gelang es den Nationalsozialisten nicht, die immer wieder aufgebauten Kontaktlinien zu zerschlagen. So gab es zum Beispiel im Dezember 1936 und Juni 1937 groß angelegte Aktionen der Zeugen im ganzen Land, bei denen Zehntausende von Flugblättern verteilt wurden, in denen auf die Lage der Zeugen aufmerksam gemacht wurde.

Insgesamt wurden im Deutschen Reich mehr als 2 000 Zeugen in KZs eingewiesen; zirka 1 200 sind von 1933 bis 1945 ermordet worden.²⁰ Für Sachsen lassen sich momentan noch keine genaueren Angaben über die Zahl der KZ-Einweisungen machen. Lediglich aus einer Mitgliederliste der VVN (Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes) vom Jahre 1949 für Dresden ergeben sich Anhaltspunkte.²¹ Dort sind nur für acht von den insgesamt genannten 172 Zeugen keine Haftzeiten erwähnt. Weil die Dresdner Gruppe zu diesem Zeitpunkt bereits wieder ungefähr 1 500 Mitglieder hatte²², ergibt sich daraus ein ungefährender Anteil von 11 Prozent an Personen, die bis 1945 zu Haftstrafen verurteilt worden sind. An der Größe der Mitgliederzahl des Jahres 1948, die ungefähr dem Stand von 1933 entsprach, zeigt sich, daß selbst die strafrechtlichen und polizeistaatlichen Verfolgungen durch die Nationalsozialisten nicht verhindern konnten, daß Zeugen Jehovas ihre Lehre weiter verbreiteten.

Der Neubeginn der Religionsgemeinschaft nach 1945 in Sachsen, das kurzzeitige Verbot in Chemnitz 1946 und Konflikte mit der Besatzungsmacht

Die folgenden Angaben werden vorerst nur einen Überblick zum Neuanfang der Religionsgemeinschaft nach Kriegsende geben können. Sie betreffen vor allem den Dresdner und Chemnitzer Raum und basieren hauptsächlich auf Akten der Dresdner „K-5“-Organisation (Dezernat und Kommissariate K 5, zugehörig zur Landeskriminalpolizeiabteilung Sachsen), der nach dem Kriege neu aufgebauten politischen

Polizei, die der Vorläufer des späteren Ministeriums für Staatssicherheit war.²³ Diese Akten aus den Jahren 1946 bis 1950 lagen unter Verschluss und sind erst nach 1989 zugänglich gemacht worden.

Bereits im Sommer des Jahres 1945 trafen sich Zeugen Jehovas wieder öffentlich. Dazu stießen aus den Lagern zurückkehrende Zeugen und interessierte Menschen, die durch das wieder öffentliche Auftreten auf die Religionsgemeinschaft aufmerksam wurden.

Am Magdeburger Vorkriegssitz der Gemeinschaft hatte sich bereits am 9. September 1945 eine Gruppe von Zeugen zu einem neuen Verein unter dem Namen „Jehovas Zeugen, Internationale Bibelforscher-Vereinigung, Deutscher Zweig e.V.“ zusammengeschlossen, um, wie es im Gründungsprotokoll heißt, „das Werk der genannten Vereinigung in ihrem alten, unveränderten Geiste wiederaufzunehmen und fortzusetzen und der Allgemeinheit dienstbar zu machen“, was vor allem durch das Halten öffentlicher Vorträge „nur biblischen Inhalts“ geschehen sollte. Unter § 4 Absatz 3 der Statuten wurde darauf verwiesen, daß derartige Versammlungen „sich immer den geltenden Gesetzen anpassen und nie im Widerspruch zu den für solche Veranstaltungen erlassenen gesetzlichen Bestimmungen erfolgen“ sollten.²⁴ Trotzdem ergaben sich jedoch in der Folgezeit aus diesen öffentlichen Veranstaltungen die ersten Konflikte mit den neu installierten deutschen Behörden, die unter Kontrolle der Sowjetischen Militäradministration für Sachsen (im folgenden: SMAS) standen. Die beginnende öffentliche Tätigkeit der Zeugen unmittelbar nach Kriegsende scheint Argwohn bei den neuen Machthabern geweckt zu haben, da die zahlreichen Veranstaltungen anscheinend sehr gut besucht worden sind und die Zahl der Zuhörer oft diejenige von im gleichen Zeitraum stattfindenden politischen Veranstaltungen um ein Mehrfaches überstieg.²⁵

In Chemnitz wurden die Zeugen Jehovas – gemeinsam mit der Heilsarmee – bereits am 11. Juni 1946 von der Militärkommandantur im Stadtgebiet verboten. Eine Begründung ist aus der betreffenden Akte nicht ersichtlich. Jedoch ist ein Bericht der Chemnitzer „Zentralstelle H“ vom 10. Juni 1946 erhalten geblieben, der in Bezug auf eine Versammlung von Zeugen angibt, daß ein dort gehaltener Vortrag am 1. Juni 1946 „keinesfalls ein bloßer Tendenzvortrag“ war, „sondern in den geschilderten Auszügen kaum noch verschleierte Angriffe auf die Verwaltungsorgane, unsere Genossen in den Verwaltungen und in der Partei darstellt“.²⁶ Es ist zu vermuten, daß aufgrund dieser Mitteilung das Verbot ausgesprochen worden ist. Wie lange es aufrechterhalten wurde, ließ sich noch nicht recherchieren.

Es kann sich jedoch nur um ein kurzfristiges und ortsgebundenes Verbot gehandelt haben, weil in der Folgezeit in diesem Gebiet weiterhin Aktivitäten der Zeugen möglich waren²⁷, die aber mindestens bis Juni 1948 eingeschränkter als in anderen Teilen Sachsens blieben: „Es wurde seitens der Kreiskommandantur die Anordnung getroffen, daß die Konzepte über die Durchführung von Bibelstunden vorher vorgelegt werden müssen, wodurch eine laufende Überwachung der Bibelforscher möglich ge-

Abschrift!

Kriminalamt Chemnitz
Zentralstelle H:La/R

Chemnitz, den 11. Juni 1946

Durch K u r i e r

128

An den
Leiter der Zentralstelle H
beim Landeskriminalamt

D r e s d e n - N.15
Marienallee 12

Betr.: Verbot der Heilsarmee und der Vereinigung internationaler
Bibelforscher.

Auf Anordnung der Militärkommandantur von Chemnitz wurden die beiden
obengenannten Religionsgemeinschaften für das Stadtgebiet Chemnitz
verboten.

In der Anlage erhalten Sie einen Bericht über eine Versammlung der
Bibelforscher.

1' Anlage!

Stempel.

gez. L a n g e
Leiter der Zentralstelle H.

Polizeiinterne Mitteilung vom Verbot der Zeugen im Chemnitzer Stadtgebiet, Juni 1946

worden ist."²⁸ Das Chemnitzer Verbot von seiten der SMAS hatte auf jeden Fall schon im Jahre 1946 Überlegungen zur Folge, die ein eventuelles Verbot in ganz Sachsen betrafen,²⁹ aber zu diesem Zeitpunkt nicht realisiert wurden.

Als ein weiteres Indiz für die wachsenden Aktivitäten der Religionsgemeinschaft steht die Mitteilung der Sachbearbeiterin für Vereinsüberwachung in Dresden vom 19. Dezember 1946, nach der Zeugen einen Zustrom zu verzeichnen hätten, der „in den letzten Monaten sehr stark geworden sei“.³⁰

Daß diese Anziehungskraft bestehen blieb, zeigen einige in der Akte enthaltene Überwachungsberichte, deren Verfasser anscheinend Polizisten waren, die im Auftrag der Abteilung Versammlungswesen in Zivil an den Veranstaltungen teilnahmen³¹: „Wir sagten, daß wir an der Sache ein Interesse hätten und aus diesem Grund uns einen Abend einmal mit anhören wollten.“³² Sie lassen auf eine zum Teil hohe Beteiligung schließen. Die angefertigten Berichte gelangten dann an die K 5. So erwähnt eine Mitteilung über eine Versammlung der Zeugen am 25. März 1947 in Freital (bei Dresden) „ca. 1 000 Besucher“.³³ Die regelmäßige Überwachung solcher Vorträge beziehungsweise der Veranstaltungen religiöser Gruppen insgesamt begann im Dresdner Raum bereits im Februar 1947. In einem Schreiben der Direktion des Dresdner Kriminalamtes an die Fachabteilung VI vom 12. Februar 1947 wurde festgelegt: „Die Fachabteilung VI hat ab s o f o r t (Hervorhebung im Origin-

Stiller

Eingegangen den 13/6. 446 0/46
Beantwortet den

127

Chef der Polizei i.Bdl.Sachsen
Landeskriminalamt-
Zentralstelle H. 813/46...

Dresden-N.15, den 12.6.46.
Marienallee 12
Scha/Neu.

An das
Kriminalamt
Zentralstelle H

Durch Kurier!

Dresden
.....

Betr.: Bibelforscher/Heilsarmee.

Als Anlage erhalten Sie abschriftlich einen Bericht des Kriminalamtes Chemnitz in obiger Angelegenheit.

Wir bitten um Mitteilung, ob derartige Vorgänge, welche Anlehnung daran finden, in Ihrem Kriminalamtsbereich zu verzeichnen sind. Positive Berichte sind von unbedingter Wichtigkeit, da davon abhängig gemacht wird, ob das Verbot über das gesamte Bundesland Sachsen ausgesprochen werden kann oder nicht.

Fehlmeldung erbeten. Termin 23.6.46.

[Handwritten Signature]
.....
(Schapke)

1 Anlage!

Erste Überlegungen für ein Verbot der Zeugen in Sachsen datieren bereits vom Juni 1946

nal - d. V.) sämtliche christliche Sekten und Vereinigungen zu überwachen", wozu die Mormonen, die Heilsarmee, die Freimaurer, der Guttemplerorden und sechs weitere Gemeinschaften gezählt wurden. Im Januar 1947 waren von den Besatzungsbehörden in Sachsen lediglich 10 Kirchen und Religionsgemeinschaften zugelassen worden, während Zeugen Jehovas und weitere Gruppierungen nur unter der Bezeichnung „andere Religionsgemeinschaften“ erwähnt wurden. Die Zahl der zugelassenen Gemeinschaften stieg dann bis 1949 auf insgesamt 52 an.³⁴ Unter Punkt 5 heißt es im oben genannten Schreiben vom 12. Februar 1947: „Außerdem sind Ermittlungen über die Sekte Jehovas Zeugen anzustellen.“ Dieses Datum markiert danach den Beginn der erneuten polizeilichen Überwachung der Religionsgemeinschaft in Sachsen nur etwas mehr als anderthalb Jahre nach dem Zusammenbruch des Dritten Reiches.³⁵ Hauptgrund für diese „Beobachtungen“ dürfte die Tatsache gewesen sein, daß wegen des Hauptsitzes der Religionsgemeinschaft in den USA von den sowjetischen Besatzungsoffizieren eine suspekthe eventuelle (geheim-dienstliche?) Verbindung in die Vereinigten Staaten vermutet worden ist. Faßbar wird diese - im beginnenden Kalten Krieg wohl häufig benutzte

– „Argumentation“ im Sinne einer Schuldzuweisung auf der zweiten Seite des erwähnten Dokumentes, daß eine Aktennotiz über ein Gespräch des die Instruktionen verfassenden Direktors der Dresdner Kriminalpolizei mit dem – wahrscheinlich vorgesetzten – sowjetischen Leutnant K.³⁶ enthält, das drei Tage später in der Zentralkommandantur stattfand und wo unter anderem ergänzt wurde: „Jehovas Zeugen werden von Amerika unterstützt.“ Diese Feststellung wurde im gleichen Schreiben in ähnlicher Formulierung auch für die „Christliche Wissenschaft“ getroffen, für die folgendes vermutet wurde: „Diese Sekte hat ihre Verbindungen zur USA und erwartet von dort Lebensmittelpakete und erhält wahrscheinlich von dort ihre Direktriven.“ (Fehler im Orig. – d. V.)

Daß derartige Verdächtigungen für die Aufnahme einer polizeilichen Überwachung ausreichend waren, ist sicher nur aus der Absicht heraus erklärbar, den in ihren Handlungen unkalkulierbaren weltanschaulichen Gegnern – und als solche dürften alle derartigen religiösen Gemeinschaften ohne weiteres betrachtet worden sein – so schnell als möglich die Tätigkeitsfelder zu beschneiden, um sie letztlich mundtot machen zu können. Zu diesem Punkt tritt ergänzend hinzu, daß die große Aktivität, die Jehovas Zeugen nach den Jahren des Verbotes entfalteten, nicht unbeobachtet geblieben war, denn bereits am 20. Februar, also acht Tage nach dem Überwachungsbeschuß, wurde vermerkt: „Diese religiöse Sekte ist in den Stadtgebieten am meisten verankert und hält ... ihre Gottesdienste in jedem Stadtteil ab ...“³⁷ Die genauen Richtlinien der Überwachung, die mit der SMAS abgesprochen wurden, sind aus dem in nachfolgender Abbildung gezeigten Dokument ablesbar, in welchem der Beginn der Überwachung rückwirkend auf den 1. Januar 1947 festgelegt und die Zahl der zu überwachenden Vereinigungen auf 10 konkretisiert wurde.³⁸

Eine undatierte Aufstellung aus derselben Akte, die wahrscheinlich aus dem Jahre 1948 stammt, listet die „unter Kontrolle stehenden religiösen Vereinigungen und Sekten, die vom Westen unterstützt werden“, wie folgt auf:

- „1 Bibelforscher-Vereinigung ...
- 2 Christliche Wissenschaft ...
- 3 Evang. Studentengemeinde ...
- 4 'Junge Gemeinde' Evang. Jungmännerwerk
'Junge Gemeinde' Evang. Jungmädchenwerk
- 5 Monistenbund – Sitz München
- 6 Mormonen ...
- 7 Sieben-Tage-Adventisten
- 8 World Society of Friends ...
- 9 Sekte 'Christliche Versammlung'.“³⁹

Kriminalamt Dresden
Fachabteilung VI- 8
Neustädter Elbufer 2
Zimmer 202
z. Zt. Kriminalamt
Landhausstraße
Rundkeller

Dresden, den 19.2.47
Su.

119

An die
Vereinsüberwachung
z.Hd. des Leiters Herrn Strotka
D r e s d e n - N 6

Neustädter Elbufer 2 - Zimmer 166 -

- Betr.:
- 0) Freie Bibelgemeinschaft
 - 1) Heilsarmee
 - 2) Deutschen Marmoren
 - 3) Christliche Wissenschaft
 - 4) Jehovas Zeugen
 - 5) Deutsch-Gut-Temple-Orden
 - 5) Baptisten
 - 6) Kirche des Reiches Gottes
 - 7) Hirt und Herde
 - 8) Theosophische Gesellschaft

Die Fachabteilung VI wird sich demnächst in Verbindung mit der SMA mit den unter 0 - 8 aufgeführten Sekten befassen, um von deren Arbeiten und Zielen Kenntnis zu nehmen. Ihre Mitarbeit hierzu wird gebraucht und Sie werden gebeten, eine Aufstellung zur Verfügung zu stellen, aus welcher nachstehende Punkte ersichtlich sind:

- 1) Sind die vorstehenden Vereine in der Versammlungsüberwachung registriert ?
- 2) Wer sind die leitenden Personen dieser Vereine?
- 3) Wann und wo haben ab 1.1.47 Zusammenkünfte und unter welcher Leitung stattgefunden ?
- 4) Falls in der Versammlungsüberwachung Berichte über bereits stattgefundene Zusammenkünfte vorliegen, werden Sie um Überlassung derselben auf 3 - 4 Tage zwecks Vornahme von Abschriften gebeten.
- 5) Laut Anweisung der SMA soll die Fachabteilung VI ab sofort von jeder angemeldeten Zusammenkunft der vorerwähnten Sekten bzw. Vereine unterrichtet sein. Die unterzeichnete Sachbearbeiterin wird sich täglich mit Ihnen in Verbindung setzen, um rechtzeitig über die angemeldeten Zusammenkünfte unterrichtet zu sein und ihre Anweisungen hierzu treffen zu können. Ebenso wichtig ist die Bekanntgabe der Anmeldungen neuer Sekten vorgenannter Art.

Sie werden gebeten, der Fachabteilung VI die benötigten Unterlagen recht bald zur Verfügung zu stellen, da diese zu den ab sofort laufend stattfindenden Besprechungen mit der SMA benötigt werden.

Der Dienststellenleiter

Die Sachbearbeiterin



Aus dieser extra erfolgten Zusammenstellung läßt sich nicht nur schlußfolgern, daß diese Gruppen mit besonderem Mißtrauen wegen ihrer „Westkontakte“ beobachtet worden sind. Weil – sehr wahrscheinlich auch für das Jahr 1948 – in Dresden insgesamt 23 „Kirchen- und Religionsgesellschaften“ gezählt wurden,⁴⁰ wird sichtbar, daß fast die Hälfte dieser Gemeinschaften unter Beobachtung stand.

Die für die Überwachung zuständige Sachbearbeiterin hatte sich am 13. Februar 1947 beim erwähnten Leutnant K. in der Zentralkommandantur einzufinden und fertigte im Anschluß für diesen mit Datum vom 25. Februar 1947 einen ersten zusammenfassenden Bericht: „Betr.: Überwachung von Kirchen, Sekten und sich bildenden Jugendorganisationen, gestützt von den Kirchen oder verschiedenen Parteien“ an, der nach „Aussprachen“ mit den Stadtteilleitern zusammengestellt wurde.

Bereits zu diesen Zeitpunkt wird sichtbar, daß neben den als Sekten benannten Gruppen auch die Aktivitäten der Kirchen bis in Details erfaßt worden sind; als ein aus demokratischer Sicht befremdlich wirkendes Beispiel sei der folgende Auszug angeführt: „Bekannt ist, daß die evangelische Kirche in Cotta einen sogenannten Posaunenblaschor unterhält, der sich in der Hauptsache aus Jugendlichen zusammensetzt und naturgemäß unter dem Einfluß der Kirche steht. Die Angelegenheit ist verfolgt worden und die SED in Cotta hat es verstanden, die Arbeiterkinder aus diesem Chor herauszunehmen und sie in die Schalmeyenkapelle der SED einzubauen. Es ist anzunehmen, daß hinter diesem Kirchenchor die CDU steht.“ Für einen anderen Stadtteil wird für ähnliche Chöre vermerkt: „Es ist nicht ausgeschlossen, daß diese Posaunenchöre aus (sic!) in anderen Stadtteilen durch die Kirchen organisiert sind, was die Bildung von einer kirchlichen Jugend darstellt. Darüber werden noch Ermittlungen angestellt.“

Wenn schon derartige Nebensächlichkeiten mit Akribie verfolgt wurden – noch dazu im Hungerwinter 1946/1947 –, wird sichtbar, daß die Zusammenarbeit von SMAS und deutschen Dienststellen ohne Zweifel im besten Einvernehmen erfolgt sein muß und sich nicht nur auf eine Befehlsentgegennahme beschränkt hat. Es kann nur im Gegenteil ein vielleicht vorauseilend zu nennender Gehorsam auf der Seite der politischen Polizei vorhanden gewesen sein, der sich mit folgendem Satz aus eben jenem Bericht illustrieren läßt: „Jeden Donnerstag abend finden im Eisenacher Hof in Striesen Bibelstunden einer Sekte statt, die durch die SED bereits überwacht wurden. Es sind ca. 40 Leute (ausschließlich alte Leute) zusammen gekommen. Einen politischen Einschlag haben diese Zusammenkünfte bisher nicht erkennen lassen.“

Nur aus diesem aufmerksamen und „tschekistischen“ Beobachten aller als „gegenerisch“ betrachteten Gruppen heraus ist es aus heutigem Blickwinkel erklärbar, daß schon einen Monat später, im folgenden zusammenfassenden Bericht für den März des Jahres 1947, ein gänzlich anderer Tonfall gegenüber den Zeugen auftaucht. Zwar wird eingangs festgestellt: „Die Tätigkeit der in Dresden zugelasse-

nen Sekten, die bisher überwacht worden ist (! d. V.), liegt im Bereich der Harmlosigkeit, abgesehen davon, daß die Vermutung nahe liegt, daß diese Sekten versuchen, Jugendliche in ihre Kreise zu ziehen.“ Es folgt aber darauf der Hinweis: „Ein besonderes Augenmerk wäre auf die Sekte Jehovas Zeugen ... zu richten, die in der heutigen Zeit eine nicht ungefährliche Rolle spielt ... Bei den Zusammenkünften wurde die Feststellung gemacht, daß sich die Leute auch über den Rahmen ihrer Tätigkeit hinaus mit der heutigen Politik befassen, diese kritisieren und angreifen ... Aus Gesprächen mit Anhängern ... hört man immer wieder, daß offiziell gegen unsere heutige Politik Stellung genommen wird ... In Dresden ist diese Sekte mit schätzungsweise 3 000 Anhängern vertreten.“⁴¹

Diese von Parteilichkeit geprägten Sätze offenbaren nicht nur die Toleranz, sondern auch einen drohenden Unterton, der bald darauf in Unterstellungen gipfelte, die wenige Jahre nach Ende der nationalsozialistischen Diktatur mehr als fragwürdig erscheinen und zeigen, daß konstruierte Behauptungen in jedem Falle recht schienen, um „Gegner“ zu diffamieren und angreifbar zu machen. So heißt es in einem Bericht des Kreispolizeiamtes Bautzen an die Dresdner K 5 vom 7. April 1948: „Es ist festgestellt worden, daß viele Anhänger der 'Zeugen Jehovas' früher der NSDAP angehört oder sich für diese eingesetzt haben. Sie werden versuchen, unter diesem Deckmantel wieder an die Öffentlichkeit zu treten.“⁴²

Eine derartige, kaum noch zu überbietende Lüge sollte allerdings nur der Anfang einer Kette von Verleumdungen sein, die in der Folgezeit genutzt wurde, um schrittweise ein Verbot in der gesamten Sowjetischen Besatzungszone (SBZ) vorzubereiten. Erste Schritte auf diesem Wege waren bereits damit unternommen worden, daß seit zirka 1947 versucht wurde, Zeugen als nicht gleichberechtigt mit anderen Gruppen von Opfern des Nationalsozialismus darzustellen. Als Begründung diente ihre apolitische Haltung, mit der angeblich „zum Verständnis und zur Milde für die aktiven Nazis und Kriegsverbrecher aufgefordert“ wurde. Daran schloß sich an: „Die Reaktion und der nicht vernichtete Faschismus können sich keinen besseren, wenn auch ungewollten, Bundesgenossen wünschen.“⁴³

Die Dresdner Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes (VVN) gab dann auch bereitwillig eine Liste ihrer 172 Mitglieder, die Zeugen Jehovas waren, an die K 5 weiter, wobei sogar noch Hinweise für zukünftige konspirative Maßnahmen gegeben wurden.⁴⁴

Die in diesem Dokument enthaltenen Namen sind dann wahrscheinlich zum Anlegen einer Kartei über Zeugen Jehovas verwendet worden. Die Anlage einer derartigen Kartei, über die auch die Gestapostelle Dresden verfügt hatte⁴⁵ und die wahrscheinlich während des Bombenangriffes im Februar 1945 vernichtet worden ist, war für die „effektivere“ Arbeit einer neuen politischen Polizei ohne Zweifel dringend erforderlich. Auch darin ist ein Indiz dafür zu sehen, daß größere Maßnahmen gegen Zeugen vorbereitet wurden.

VVN**VEREINIGUNG DER
VERFOLGTEN DES
NAZIREGIMES DEUTSCHLANDS**DRESDEN N 23, den 31.5.1949
Großschäfer Straße 190Telefon 55300
Sächsischen Volksbank Konto 201045
Zahlstelle 2, Platz der Einheit
Postcheckkonto Dresden 4025

031

Kreisvorstand Dresden
An das
Polizeipräsidium
Komm. K 5, z.Hd. Gerh. SchusterDresden N 6
Dr. Rud. Friedrichs Ufer

Ihre Nachricht

Ihr Zeichen

Unter Zeichen

Hi./Mr.

In der Anlage übersenden wir, die im Schreiben vom 18.5. angeforderte Liste der Zeugen Jehovas.
Zu dem Schreiben möchte ich mitteilen, daß solche Dinge in Zukunft diskreter behandelt werden müssen, daß heißt, daß derartige Schreiben an mich persönlich zu adressieren sind, und nicht auf den Umschlag schreiben "Vertraulich" und rot unterstreichen. Dadurch kennzeichnet man schon auf dem Umschlag, daß es sich um wichtige Dinge handelt und für Interessenten ist es ein Leichtes, einen solchen Brief verschwinden zu lassen. Das Schreiben ist unterzeichnet von Meßiger und Schulz. Ich bitte, die Betreffenden davon zu unterrichten.

VVN Kreisvorstand Dresden
- Sekretariat -
i.A. Hilse.

1 Anlage

D 05 448 B

Schreiben der Dresdner VVN an die K 5 vom 31. Mai 1949

Die „karteimäßige“ Erfassung von Zeugen, die bei der mindestens seit Juni 1948 verbotenen „Hauswerbung“⁴⁶, also dem Verkündigen, angetroffen worden sind, ist für den Juli 1949 belegt, dürfte aber weitaus früher begonnen haben. Hinweise darauf finden sich in den Berichten verschiedener K 5-Stellen bei Kreiskriminalpolizeiabteilungen, die mit Bezug auf Rundschreiben vom 22. November und 3. Dezember 1948 namentliche Erfassungen bekannter Zeugen Jehovas an die Dresdner K 5 weitergaben.⁴⁷ Seit dem 18. Juli 1948 und dem 4. Juni 1949 bestanden Anweisungen der SMAS zu einem generellen Verbot von „Zusammenkünften religiöser Art in Privatwohnungen“, die einen Befehl vom September 1947 ergänzten.⁴⁸

Trotz dieser Verbote blieben Zeugen weiterhin in der Öffentlichkeit aktiv, denn es ist 1949 für die Stadt Dresden nachweisbar, daß festgelegt wurde, eine Aufstellung darüber anzufertigen, „wie stark die Hauswerbung im Monat Juni war“.⁴⁹ Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, daß die erwähnten Berichte über Anhänger der Zeugen Jehovas teilweise schon wieder in einer Sprache verfaßt wurden, die wörtlich derjenigen der Gestapo- und Justizangehörigen während des „Dritten

SOZIALISTISCHE EINHEITSPARTEI DEUTSCHLANDS



Sozialistische Einheitspartei Deutschlands · Berlin N 54 · Lothringer Straße 1

An den
Landesvorstand der SED
Sachsen-Anhalt
Abteilung Frauen
H a l l e

ZENTRALSEKRETARIAT

BERLIN N54 LOTHRINGER STRASSE 1

ZENTRALHAUS DER EINHEIT

IHRE ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

UNSERE ZEICHEN

TAG

BETREFF

We./K.

27.8.1948

Wir haben zuverlässige Mitteilungen, dass in Ihrem Land religiöse Sekten versuchen Fuß zu fassen und Einfluss zu gewinnen. Allen voran die Sekte, die sich "Zeugen Jehovas" nennt. Wenn sich diese Sekten nur darauf beschränken würden, religiöse Fragen zu erörtern, brauchten wir uns um ihr Auftreten nicht besonders zu kümmern. Sie propagieren aber das baldige Kommen einer "unpolitischen Weltordnung", in der die politischen Parteien und die Kirchengemeinschaften ihrer Machtansprüche verlustig gehen. Es handelt sich also offenkundig darum, die Menschen von aktiver Teilnahme am politischen und öffentlichen Leben abzuhalten. Das Wirken dieser Sekten wird uns berichtet aus Blankenburg/Harz, Kalbe, Bitterfeld, Burg und Genthin.

Wir bitten, unsere Genossinnen in allen Orten darauf aufmerksam zu machen, dass sie das Treiben dieser Sekten beobachten und uns Berichte darüber einschicken, die allerdings konkret sein müssen. So z.B. ist es wichtig, die Namen der Referenten zu wissen und bestimmte Äußerungen, die diese getan haben, zu erfahren.

Zu beobachten wären ausserdem noch die Sekten: "Neuapostolische Kirche", "Baptisten" und "Weissenberger".

Mit sozialistischem Gruss!
Zentralsekretariat d. SED
Frauensekretariat

Aufforderung zur Beobachtung der Zeugen Jehovas von seiten der Parteispitze der SED,
August 1948

Reiches“ entsprach: „Alle obengenannten Personen sind ihrer Sekte gegenüber dermaßen fanatisch eingestellt, daß mit ihnen über wirtschaftliche oder parteipolitische Fragen keine Unterhaltung geführt werden kann. Man kann wohl behaupten, daß diese als normale Menschen nicht mehr zu bezeichnen sind.“⁵⁰

Auch in anderen Ländern der SBZ, so in Sachsen-Anhalt, drang die Führungsspitze der SED auf die Beobachtung und Benennung von Zeugen Jehovas. Erste Versuche der K 5, eine Vereinheitlichung aller polizeilichen Mittel besonders gegen Zeugen zu erreichen, datieren vom Dezember 1948. Das Dezernat K 5 der Landespolizeibehörde Sachsen verlangte in einem Rundschreiben vom 18. Dezember 1948, das an alle Kreiskriminalabteilungen gerichtet wurde, bis zum 6. Januar 1949 Berichterstattung über die bislang in Anwendung kommenden Polizeiverordnungen gegen Zeugen, die wie folgt unterschieden wurden:

- a „Örtliche Polizeiverordnungen“,
- b „Verordnungen der übergeordneten Polizeibehörden“ und
- c „Regelungen, die mit den örtlichen SMA-Dienststellen (Kommandanturen) getroffen wurden.“⁵¹

In Dresden existierten nur mündliche Abmachungen, die mit der Zentralkommandantur getroffen wurden, wie das Antwortschreiben vom 30. Dezember 1948 belegt; es „wurde vereinbart, daß die Leute, welche bei der Hauspropaganda (sic!) angetroffen werden, mit einer Geldstrafe in einer von der Polizeibehörde zu bestimmenden Höhe belegt werden“.⁵² Vorangegangen war anscheinend noch ein Verbot für Dresden, nach dem Zeugen ihre Versammlungen nicht mehr in Schulräumen durchführen konnten.⁵³

Weitere Beispiele für solche auf örtlicher Ebene durchgeführten Einschränkungen von Aktivitäten der Religionsgemeinschaft der Zeugen nach Anordnungen der SMAS sind das Verbot eines in Dresden für den Zeitraum vom 23. Bis zum 25. Januar 1948 geplanten Kongresses⁵⁴ und die Verbote zweier Versammlungen in Görlitz, die für den 16. Dezember 1948 vorgesehen waren.⁵⁵

Es ist jedoch nicht nur versucht worden, die öffentliche Aktivität von Religionsgemeinschaften zu behindern. Gleichzeitig mit diesen Maßnahmen wurden auch Beschränkungen bei der Vergabe von Lebensmitteln eingeführt. Die Frage der Lebensmittelkarteneinstufung von Predigern und insbesondere Zeugen-Predigen konnte bereits im Februar des Jahres 1949 in einer konzentrierten Aktion von K 5 und Landesarbeitsamt geklärt werden. Es wurde vereinbart, daß, verbunden mit der gleichzeitigen Ablehnung der – für Prediger theoretisch möglichen – höheren Einstufung, im Straßendienst verkündigende Zeugen zu melden seien, um ihnen eventuell bereits erteilte Vergünstigungen streichen zu können. Damit sollte „dem Sektenwesen formal ein Riegel“ vorgeschoben werden, wie die folgende, als „Vertrauliche Verschlußsache“ deklarierte Aktennotiz zeigt.⁵⁶

Landeskriminalpolizeiabtlg.Sachsen
- Dezernat K 5 -

Dresden N 15, den 1.2.49
Nordallee 6
Hel./WA.
App. 4374

021

Aktz.: 5-0/ 2253/48/C III p
Betr.: Sektenwesen " Zeugen Jehova"

5-0/14/48/C II p VVS

Vertrauliche Verschlussache

An die
Kreiskriminalpolizeiabtlg.K 5 C III

D r e s d e n
.....

Wir weisen auf folgenden Sachverhalt hin und ersuchen um Kenntnisnahme und Auswertung.

Am 26.1.49 wurde mit dem Herrn Präsidenten des Landes-
arbeitsamtes Dresden folgende Vereinbarung getroffen;

Die örtlichen Arbeitsämter werden vom Landesarbeits-
amt in Kenntnis gesetzt, dass keine Prediger der Sekten
hauptberuflich eingewiesen werden. Es ergibt sich da-
raus eine Voraussetzung dem Sektenwesen formal einen
Riegel vorzuschieben. Den örtlichen Dienststellen fällt
die Aufgabe zu, bei Auftreten von Fällen der Hauswerbung,
Predigettätigkeit während der Wochentage in den Verkehrs-
stunden, an öffentlichen Plätzen und Anlagen, ist bei der
sonst üblichen Feststellung auch der Beschäftigungsnach-
weis zu überprüfen, ob ein voll ausgelastetes Arbeitsver-
hältnis vorliegt. Bei nicht zutreffen ist dem örtlichen
Arbeitsamt ein Hinweis zu geben und auch der Landeskrimi-
nalpolizeiabtlg. Mitteilung zu machen. Es darf auf keinem
Fall wieder passieren, dass ein Arbeitsamt Jugendliche
ihres erlernten Berufes enthebt und sie als Prediger der
Sekte " Zeugen Jehova" einsetzt oder wie im 2. Falle, ein
Beschäftigungsverhältnis von 3 Tagen in der Woche zulässt.

Sollten irgendwelche Schwierigkeiten auftreten so ist Be-
richt an die LKPA. Dez. K 5 zu erstatten.

Stiller
(St i l l e r)

Sektenwesen „Zeugen Jehova“. Vertrauliche Verschlussache der Landeskriminalpolizei
Sachsen vom 1. Februar 1949

Es sind, wie anhand der genannten Beispiele sichtbar wurde, nach Kriegsende in der Sowjetischen Besatzungszone (SBZ) die verschiedensten Mittel und Methoden genutzt worden, um eine immer weitgehendere Einschränkung der Religionsausübung von Zeugen Jehovas erreichen zu können. Das betraf den privaten Bereich von Anhängern dieser Gemeinschaft ebenso wie ihr öffentliches Auftreten.

Der Mord von Belmsdorf und das Verbot der Zeugen Jehovas im Landkreis Bautzen (Juli bis November 1949)

Eine Eskalation der bestehenden Repressalien gegen Zeugen Jehovas brachte eine Bluttat mit sich, die sich am 25. Mai 1949 in Belmsdorf bei Bischofswerda ereignete. Ein wegen einer Kriegsverletzung geistig verwirrter Heimkehrer ermordete dort seine Ehefrau. In einer Zeitungsmeldung wurde zu den Umständen berichtet: „Nach der Tat hockte der Wahnsinnige, mit einem Hammer und einem Eisenstück bewaffnet, nackt auf dem Küchenfenster und hielt vor den Bewohnern Predigten, in denen er zum Ausdruck brachte, daß Jehova regiere und daß er die Tat bzw. das Opfer im Sinne Jehovas vollbracht habe.“⁵⁷

Als bekannt wurde, daß er tatsächlich Versammlungen der Zeugen besucht hatte, verabschiedete eine Einwohnerversammlung in Belmsdorf eine Resolution an die Landesregierung, die die Auflösung der Gemeinschaft der Zeugen forderte, „um dadurch weitere Morde“ verhüten zu können. Die Resolution wurde von der Bischofswerdaer Polizei an die Bautzener K 5 weitergeleitet. Bereits am 28. Mai kursierten anonyme Flugblätter (!) „in großer Anzahl“ in Bischofswerda, die behaupteten, daß Zeugen Greise und Kinder töten würden. Auch während der erwähnten Versammlung wurde von der Bürgermeisterin des Ortes behauptet, Zeugen würden Menschenopfer darbringen.⁵⁸ Obwohl sich die Zeugen des Ortes sofort von der unmenschlichen Tat distanzieren und darauf verwiesen, daß der Täter lediglich einige ihrer Versammlungen besucht hatte, folgte eine Kampagne gegen die Religionsgemeinschaft, die zu einem Verbot für das gesamte Gebiet des Kreises Bautzen führte, welches in zwei Stufen ausgesprochen wurde. Zuerst erfolgte ein Verbot jeglicher „Hauswerbung und Haus-Agitation“ (20. Juni 1949), wobei Versammlungen in geschlossenen Räumen nicht betroffen waren. Nachdem sich die Situation weiter zugespitzt hatte und seitens der Polizei in Bautzen behauptet wurde, daß eine Zeugin einen Polizisten geohrfeigt hätte (!), als sie diesen nach dem Weg fragte, wurde ein vollständiges Tätigkeitsverbot ab dem 9. Juli 1949 verfügt, dessen Begründung aus nachfolgender Abbildung ersichtlich wird.⁵⁹ Das dort wiedergegebene Dokument veranschaulicht ebenfalls die Bemühungen der K 5-Mitarbeiter, den Belmsdorfer Mord für propagandistische Zwecke als Folge der Beeinflussung des Täters durch Zeugen Jehovas darstellen zu können.

Die enge Koordinierung der Bautzener Polizei mit der Dresdner K 5 in dieser Angelegenheit wird durch folgende Aktennotiz vom 4. August 1949 unterstrichen: „Nach

K

K 5

4573

5-0/14/48/C III p/ VWS - S - 1932 ~~B - I~~ I Hein/L

Verbot der Zeugen Jehovas im
Kreisgebiet Bautzen

An die
Deutsche Verwaltung des Innern
in der sowj. Besatzungszone
Hauptabtlg. K -Referat 5 -

Berlin - Wilhelmsruh
Kurzestr. 5 - 6

Bericht

In zahlreich eingegangenen Resolutionen und Beschwerdeschreiben von seiten der Bevölkerung, die sich durch den Gattenmord (Belmsdorf) und sonstigen Ereignissen im Kreisgebiet Bischofswerda in Bezug auf die Tätigkeit der Sekte Zeugen Jehovas bedroht fühlte, wurde das Verbot der genannten Sekte gefordert. Weiterhin wurden von seiten der Zeugen Jehovas gegen die demokratische Presse abfällige und verleumderische Angriffe geführt. Ebengeschildertes führte zu einem Verbot der Zeugen Jehovas mit Wirkung ab 9. 7. 1949. Über das ausgesprochene Verbot sind sämtliche Kreisdiener der Zeugen Jehovas im Kreisgebiet Bautzen in Kenntnis gesetzt worden.

Beschwerdeführend wandte sich die Watch Tower Magdeburg in einem Schreiben an Herrn Justizminister des Landes Sachsen, Dickmann. Dieses Schreiben, welches Ihnen in der Anlage abschriftlich zugeht, stellt eine einzige Anklage gegen die Volkspolizei dar.

Am 22. 7. 1949 fand auf Veranlassung des Ministeriums der Justiz eine Besprechung mit dem Generalstaatsanwalt Hentschel, Ministerialdirektor Grafe und Vertretern der Landespolizeibehörde statt.

An Hand des vorhandenen Beweismaterials wurden die Anwürfe, die in diesem Schreiben verankert sind, wiederlegt.

Da aller Wahrscheinlichkeit nach in der zu erwartenden Verhandlung gegen den Gattenmörder Löbel, nicht nur gegen den Mörder von seiten der Justiz Stellung genommen wird, sondern auch ein Nachweis erbracht werden muss, inwieweit diese den Menschen verwirrende Lehre Einfluss auf sein Handeln hatten hat.

Aus vorerwähntem Grund bitten wir die DVdI uns sämtliches vorhandene Material, bei dem Wahnsinnserscheinungen oder irgendwelche Abarten von besonderen Taten, die durch religiöse Beeinflussung der betreffenden Person entstanden sind, zur Verfügung zu stellen.

Erwünscht sind auch Fälle, die aus der Kriminalgeschichte bekannt sind.

Es kommt darauf an, eine Beweisführung zu bringen, die bestätigt, dass schon in früheren Zeiten die Beeinflussung der Menschen durch religiöse Wahnvorstellungen zu solchen Taten führte.

Wir bitten Sie ~~das~~ nach Berlin kommenden Kameraden das angeforderte Material auszuhändigen.

Geschäftsstelle

" ohne "

084

Jehovas Zeugen
Gruppe BautzenB a u t z e nBeschluß vom 14. 11. 1949

Da die Voraussetzungen, welche zum Verbot der Ausübung Ihrer religiösen Handlungen führte, nicht mehr gegeben sind, wird mit dem heutigen Tage das vom VKKA Bautzen am 9.7.1949 ausgesprochene Verbot aufgehoben.

Die Ausübung Ihrer religiösen Handlungen und Werbungen sind auf die eigenen und die von Ihnen gemieteten Räumlichkeiten beschränkt.

Der Vertrieb von Flugschriften, Broschüren und anderem Werbematerial darf nur im Rahmen der geltenden Gesetze und Bestimmungen geschehen.

Leiter des VKKA Bautzen

Herrmann
(Herrmann)
VP-Kommandeur

Zeugenschaft aufgeben
Höppner
14. 11. 49.

Aufhebung des Verbots im Landkreis Bautzen vom 14. November 1949. Kontrolle und eine verstärkte Überwachung folgten jedoch

persönlicher Rücksprache mit dem KKPA-Leiter (Kreiskriminalpolizeiabteilung – d. V.) ... aus Bautzen über das Verbot der Zeugen Jehova wurde vereinbart, dies als eine örtliche Polizeiverordnung anzusehen, welche auf Forderung der Bevölkerung, im Interesse der öffentlichen Ordnung und Ruhe, erlassen worden ist".⁶⁰ Die bei dieser Aktion von staatlicher Seite verwendeten Handlungs- und Sprachmuster sollten in den Folgejahren weiter genutzt werden. Das Verbot für den Bautzener Kreis mußte nach weitreichenden Protesten, aktiver Verweigerungshaltung gegenüber den Polizeimaßnahmen⁶¹ und Eingaben vieler Zeugen-Gruppen an die Landesregierung am 14. November 1949 wieder aufgehoben werden.⁶²

Der Politbürobeschuß vom 13. September 1949 und das endgültige Verbot vom 31. August 1950

Die Weichenstellungen für das Verbot der Zeugen Jehovas in der Sowjetischen Besatzungszone wurde am 13. September 1949 auf einer Sitzung des Politbüros der SED gefaßt, bei der Wilhelm Pieck den Vorsitz führte. Unter Punkt 9 der Tagesord-

A b s c h r i f t

Anlage Nr. 2 zum Protokoll Nr. 44 vom 13. September 1949 30

Über die Maßnahmen gegen die Organisation "Zeugen Jehova."

Das Auftreten der "Zeugen Jehova" in der sowjetischen Besatzungszone zeigt immer ~~mehr~~ deutlicher, daß es sich bei dieser Organisation um eine besonders raffinierte Propaganda des amerikanischen Monopolkapitals handelt. In einzelnen Fällen wurde sogar festgestellt, daß diese Organisation zu Spionagezwecken Verwendung findet. Andererseits ist der Mitgliederzuwachs bei dieser Organisation in den letzten Monaten rapide gestiegen, was sich vor allem in den demokratischen Massenorganisationen (DFD und FDJ), zum Teil auch schon in der Partei bemerkbar macht. Um gegen diese Entwicklung aufzutreten und die heimtückische Propaganda zu bekämpfen, sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- 1.) In Presse und Rundfunk müssen alle konkreten Beweise für die amerikanische imperialistische Propaganda der "Zeugen Jehovas" sofort entlarvt werden. Die Abteilung Kultur und Erziehung, Massenagitation sowie das Frauen- und das Jugendsekretariat werden beauftragt, die Bewegung der "Zeugen Jehovas" aufmerksam zu verfolgen und der Presse und dem Rundfunk laufend Material zur Verfügung zu stellen. Die gesamte Propaganda darf sich nicht mit den religiösen Problemen der "Zeugen Jehovas" auseinandersetzen, sondern soll ausschließlich die politischen Auswirkungen bzw. die politischen Erklärungen dieser amerikanischen imperialistischen Propaganda bekämpfen.
- 2.) Ein Vertrieb der Druckschriften der "Zeugen Jehovas" in der sowjetischen Besatzungszone ist nur möglich, wenn der Lizenzstempel der SMA auf dem Druckerzeugnis vorhanden ist. Alle nicht genehmigten Durchschriften sind sofort einzuziehen.
- 3.) Auf Veranlassung der DVdI müssen sämtliche staatlichen und kommunalen Verwaltungen angewiesen werden, den Bibelforschern keine öffentlichen Räume (Gemeindesaal, Schulräume usw.) für Veranstaltungen zur Verfügung zu stellen.

- 2 -

Politbüro der SED, Protokoll vom 13. September 1949: Der erste Satz zu Ziff. 1.) zeigt Politbüro-Kauderwelsch

- 4.) An die Landesvorstände der Partei und der demokratischen Organisationen sind durch den Parteivorstand bzw. die Zonenvorstände der betreffenden Organisationen vertrauliche Anweisungen zu geben, daß Räume der Partei oder der Organisationen nicht mehr den "Zeugen Jehovas" zur Verfügung gestellt werden dürfen. Ebenso ist an die Parteipresse und an die Presse der demokratischen Massenorganisationen Anweisung zu geben, daß Angehörige der "Zeugen Jehovas" nicht mehr aufgenommen werden dürfen.
- 5.) Für alle öffentlichen Versammlungen, soweit sie nicht rein kirchlichen Zwecken dienen, besteht Anmeldepflicht, auch für die "Zeugen Jehovas". Alle nicht angemeldeten Versammlungen sind zu verbieten und aufzulösen.
- 6.) In allen Fällen, in denen die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der demokratischen Ordnung durch Redner oder Agitatoren der "Zeugen Jehovas" verletzt werden, sind die gesetzlichen Strafbestimmungen anzuwenden.
- 7.) Die Kirchenabteilungen bei den Volksbildungsministerien erhalten Anweisung, von den "Zeugen Jehovas" eine Aufstellung aller Funktionäre dieser Organisation mit Namen, Wohnort, Wohnung anzufertigen, um eine Überprüfung und Überwachung dieser Funktionäre zu ermöglichen.
- 8.) Das Jugendsekretariat wird beauftragt, gemeinsam mit dem Zentralkomitee der FDJ konkrete Maßnahmen auszuarbeiten, um entsprechend diesen Richtlinien in den Gebieten, in denen der Einfluß der Bibelforscher auf die Jugend besonders stark ist, aufzutreten zu können. Dabei ist besonderer Wert auf eine gute Ausgestaltung kultureller Veranstaltungen durch die FDJ an diesen Gebieten zu legen.
- 9.) Die Frauenabteilung wird beauftragt, mit dem DFD Maßnahmen zur Arbeit unter den Frauen der "Zeugen Jehovas" auszuarbeiten.
- 10.) Die "Zeugen Jehovas", die in den Massenorganisationen mit der amerikanischen imperialistischen Propaganda auftreten, sind aus den Organisationen zu entfernen.

nung erstattete Walter Ulbricht Bericht zu einer Vorlage unter dem Titel „Maßnahmen über die Zeugen Jehovas.“⁶³ In einer Anlage Nummer 2 zum Protokoll ist diese Vorlage erhalten geblieben. Das Dokument gibt im Detail die damals von der Parteiführung für notwendig erachteten Schwerpunkte bei der Bekämpfung der Religionsgemeinschaft wieder, von denen einige verwirklicht worden waren.⁶⁴

Die Protokollanlage wurde dann am Gründungstag der DDR, dem 7. Oktober 1949, unter anderem an die Innenminister der Länder der SBZ und die dortigen Polizeichefs mit folgender Mitteilung versandt: „Sie wollen von sich aus die notwendigen Maßnahmen ergreifen, da die zoneneinheitlichen Anweisungen einige Verzögerungen erfahren dürften.“⁶⁵

Daß diese neuen Weisungen von seiten der herrschenden Partei zur Diskreditierung der Zeugen Jehovas in der Tat vor allem über die Presse umgesetzt wurden, zeigt sich an einer Reihe von Zeitungsausschnitten, die dem Verfasser vorliegen und die meistens aus dem Jahre 1950 stammen.⁶⁶ Man scheute sich bei diesen Darstellungen auch nicht, den Mord von Belmsdorf unter dem Datum vom 24. Mai 1950 noch einmal in „Bimsdorf (Kreis Bischofswerda)“ passieren zu lassen und nun in den Behauptungen über den Täter sogar so weit zu gehen, daß man diesem die Aussage in den Mund legte, mit der geplanten Ermordung der beiden Kinder „hätte er eine Tat vollbringen wollen, ähnlich der Abrahams, als er seinen Sohn Isaak opferte“ („Neue Zeit“, 24. August 1950, Seite 01). Es mehrten sich Kommentare mit dem Tenor, daß Zeugen zunehmend als Propagandisten des Krieges und „Zeugen der Wall Street“ („Neues Deutschland“, 16. September 1949, Seite 4) oder „Maulwürfe unter religiöser Tarnung“ („Die Union“, 26. August 1950) dargestellt wurden. Es wurde behauptet, sie seien scheinreligiöse Sektierer, die dem Frieden dienende Erklärungen wie den Stockholmer Appell (Forderung der Ächtung der Atombombe vom März 1950 – d.V.) sabotieren würden, weil sie solche Aufrufe nicht mit einer Unterschrift unterstützten. Welche Folgen eine derartige Weigerung haben konnte, verdeutlicht die hier abgebildete Notiz des Frauensekretariats bei dem Zentralsekretariat der SED.⁶⁷

Auch würde ihnen ihre „konfuse Heilslehre“ dazu dienen, um wegen des angeblich bevorstehenden Weltunterganges jungen Mädchen antworten zu können, daß es keine Sünde wäre, „wenn sie sich z.B. den Männern hingäben!“ („Die Union“, 26. August 1950). Solche Darstellungen im Hetzkampagnenstil und andere, hier in der Anlage genannte Methoden trugen dazu bei, die öffentliche Meinung gegen Zeugen Jehovas zu mobilisieren.

Das endgültig am 31. August 1950 vom Innenminister der neu entstandenen DDR ausgesprochene Verbot schien diesem angeblich so verwerflichen Treiben endgültig einen Riegel vorzuschieben. Die nun folgenden Prozesse gegen Mitglieder der sich „religiös tarnenden Untergrundbewegung“⁶⁸, die anfangs noch in aller Öffentlichkeit durchgeführt wurden, boten einen willkommenen Anlaß, um die vermuteten engen Verbindungen zu amerikanischen Spionagezentralen, die der Zerstörung des Welt-

Zentralsekretariat der SED
Frauensekretariat

Berlin, den 4.3.1949.
7e/Cü.

Notiz

Auf der Bundesvorstandssitzung des DFD wurde berichtet, dass die Zeugen Jehovas bei der Unterzeichnung der Listen zum Verbot der Atomwaffen aktiv gegen die Unterzeichnung arbeiteten. Sie gingen z. T. vor oder hinter unseren Frauen her und versuchten die Frauen zu veranlassen, sich nicht in die Listen einzuzichnen.

Auf der Landeskönferenz der Frauenfunktionäre in Dresden wurde ebenfalls über die Aktivität der Zeugen Jehovas gegen die Einzeichnung zum Verbot der Atomwaffen berichtet. Dabei wurde erzählt, dass in der Weisser-Schuhfabrik eine Arbeiterin sich geweigert hat, gegen die Atomwaffe einzuzichnen, indem sie erklärte, sie sei Zeugin Jehovas und ihr Glaube verbiete ihr jede gesellschaftliche Tätigkeit. Man habe ihr daraufhin vorgehalten, dass arbeiten auch eine gesellschaftliche Tätigkeit sei und wenn sie arbeite, könne sie sich auch gegen die Atomwaffe einzeichnen. Sie hat sich aber trotzdem geweigert. In einer Belegschaftsversammlung nahmen die Arbeiter Stellung zu dieser Angelegenheit und fassten den einstimmigen Beschluss, dass eine solche Frau in einem volkseigenen Betrieb nichts zu suchen habe. Sie wurde entlassen.

Dieses Beispiel zeigt, wie weit die Auseinandersetzungen mit dieser Sekte, die auch an anderen Punkten z.B. in der Provinz Brandenburg eine ausserordentliche aktive Tätigkeit entwickelt, schon gehen.

Frauensekretariat

M. Hansen

*Kopie an Sekretariat
Restmeister
Briefe an Rinschen & Pulz*

Entlassung einer Arbeiterin wegen Verweigerung der Unterschrift unter den „Stockholmer Appell“

friedens dienen sollten, offenzulegen. Die leitenden Zeugen Jehovas wurden bereits am 31. August verhaftet; es folgten Haussuchungen und Literaturbeschlagnahmungen.⁶⁹ In Sachsen wurden bei dieser ersten „Aktion Zeugen Jehovas“ 1 791 Personen „überprüft“ und 15 festgenommen.⁷⁰ Vorgeworfen wurde in den folgenden Prozessen unter anderem „Boykotthetze gegen demokratische Einrichtungen“, „Wühlarbeit“, „Kriegshetze“ und „Bekundung von Völkerhaß“ (Prozeß vor dem Landgericht Zwickau, 6. Dezember 1950), allesamt politische Straftatbestände, die nach Artikel 6 der DDR-Verfassung mit Zuchthaus bestraft werden konnten. Oft trat auch noch Spionage als Anklagepunkt hinzu (zum Beispiel ein Prozeß in Berlin unter Vorsitz von Hilde Benjamin am selben Tage: Zweimal lebenslänglich, dreimal 15 Jahre, einmal 12, zweimal 10 und einmal acht Jahre Zuchthaus, womit horrenden Strafen möglich wurden. Diese als Teil des „Kirchenkampfes um die ideologische Hegemonie“ der SED gewerteten Prozesse⁷¹, die in verschiedenen Phasen geführt worden sind, führten zur Verurteilung von über 2 200 Menschen in der DDR, deren durchschnittliche Strafzumessung fünfeneinhalb Jahre Haft betrug.⁷²

Es kam aber nicht nur zu Gerichtsverhandlungen. So nahm man beispielsweise bei „Opfern des Faschismus“ Aberkennungen bereits zugestandener Renten für Haftzeiten in den KZs und Gefängnissen der Nationalsozialisten vor. Entlassungen von Beschäftigten aus ihrer Tätigkeit in Betrieben unter fadenscheinigen Begründungen („Arbeitskräfteüberschuß“) gehörten ebenfalls zum genutzten Instrumentarium.

Die Prozesse lassen sich unterteilen a) in solche mit der Zulassung der Öffentlichkeit zu den Verhandlungen in der ersten Phase direkt nach dem Verbot (wohl aus offensichtlichen, rein propagandistischen Zwecken)

und b) in jene unter Ausschluß der Öffentlichkeit durchgeführten Prozesse, die in der zweiten Phase wahrscheinlich bereits ab Mitte der 50er Jahre, vor allem aber 1963/64, durchgeführt wurden. Die Gefangenen der ersten Prozeßwelle gelangten nach dem 17. Juni 1953 durch kurzzeitige Lockerungen im Vollzug teilweise vorfristig in Freiheit, manche der Lebenslänglichen aus dieser Welle am Ende der 50er Jahre. Die von damals Verurteilten aus heutiger Sicht hervorgehobene Willkürlichkeit der jeweiligen Richter, die manchmal leitende Zeugen Jehovas, manchmal jedoch solche ohne jegliche Funktion und ohne Rücksicht auf Alter oder Geschlecht zu höchsten Strafen (bei vielen Prozessen der ersten Verfolgungswelle oft jeweils zwei Personen zu lebenslänglich) verurteilten, steht sicher für den eigentlichen Zweck dieser Schauprozesse.

Unabhängig von der Funktion innerhalb der Religionsgemeinschaft sollte die Gesinnung einer Gruppe von Menschen bestraft werden, die sich nicht in politisch-ideologisch geprägte und von der Partei vorgeschriebene Dogmen und Schemen pressen lassen und ihre geistige Unabhängigkeit bewahren wollte.

Insofern sind diese Prozesse und die Bestrafungen von Menschen, die teilweise die KZs der Nationalsozialisten überlebt hatten und nun oft noch längere Zuchthausstra-



Durch zahlreiche Beweise überführt, erlebten die Hauptangeklagten hohe Zuchthausstrafen, und zwar (von rechts nach links) ... Heinicke und Friedrich Adler lebenslänglich, Wagner, Hornig und Bär je 15 Jahre, im Verlauf des von 1. Strazkammern des Obersten Gerichtes der DDR geführten Prozesses wurde ihnen nachgewiesen, im amerikanischen Auftrag terroristisch Spionage, Boykotthetze und Kriegspropaganda getrieben zu haben. (Vor der Schranke: die Verteidiger)

Dieses Foto aus dem Jahre 1950 ist eines der wenigen Bilddokumente von einem der Schauprozesse gegen Zeugen Jehovas⁷³

fen allein für ihren Glauben bekamen, ein Beispiel für die Intoleranz eines totalitären Systems, das – bei Strafe seines Untergangs – keine andere Meinung akzeptieren konnte. Das Stigma der Mitgliedschaft in dieser Religionsgemeinschaft mußte auch immer wieder bei den verschiedensten Anlässen dafür herhalten, eine Bestrafung herbeizuführen. Das war zum Beispiel bei der berühmten „Aktion Ungeziefer“ im Jahre 1952 der Fall, wo der Vorwurf der Mitgliedschaft ausreichte, um bei Nacht und Nebel aus dem Grenzgebiet zur Bundesrepublik „zwangsausgesiedelt“ zu werden.⁷⁴

Die zweite Phase ergab sich nach einer Verhaftungswelle gegen 15 leitende Glaubensbrüder der Zeugen im Jahre 1963, die unter Ausschluß der Öffentlichkeit abgeurteilt und von denen einige im folgenden Jahr in die Bundesrepublik abgeschoben worden sind.⁷⁵

Ein letzter Abschnitt der Repressionen in der DDR läßt sich nach diesen Verurteilungen am Anfang der 70er Jahre ausmachen, als sich die Strategie von staatlicher Seite dahingehend wandelte, nun über Geldstrafen gegen Zeugen unabhängig von ihrer Stellung innerhalb der Gemeinschaft vorzugehen. Die ständige Beobachtung

der als „Funktionäre“ betrachteten Glaubensbrüder blieb dennoch bestehen. Trotz dieser Maßnahmen, für deren Willkürcharakter und Komplexität als ein Beispiel das der Familie M. aus Chemnitz steht (siehe Anhang), verzeichnete die Religionsgemeinschaft weiterhin ein stetiges Wachstum, obwohl viele Anhänger in die Bundesrepublik ausreisten und die Zeugen Jehovas nach wie vor verboten blieben. Als ein Beispiel für die ständige Beobachtung mag ein Bericht der Hauptverwaltung der Volkspolizei aus dem Jahre 1959 stehen, der den „Anhängern der ‘Zeugen Jehova’ eine äußerst aktive Tätigkeit“ bescheinigt.⁷⁶ Das Gemeindeleben spielte sich bis zum Zusammenbruch der DDR weiterhin im engsten familiären Kreis ab.

Mit der Helsinki-Schlußakte änderte sich für Zeugen an ihrer Situation in der DDR nichts. Nach wie vor wurden Geldstrafen verhängt und Beobachtungen von seiten des Ministeriums für Staatssicherheit angestellt. Das MfS schreckte auch nicht davor zurück, als Zeugen getarnte Spitzel in Bürgergruppen einzuschleusen, wie Vera Wollenberger mitgeteilt hat.⁷⁷ Selbst im letzten Fünfjahrplan, der noch zwischen MfS und KGB für die Jahre von 1986 bis 1990 verabschiedet wurde, ist den Zeugen unter Punkt 2 („Bekämpfung der unter religiösem Deckmantel subversiv gegen sozialistische Staaten wirkenden gegnerischen Organisationen, Einrichtungen und Kräfte“) ein Abschnitt gewidmet, der „abgestimmte Aufklärung und Bearbeitung des Ostbüros der Sekte“ unter anderem „mit dem Ziel der Erschließung neuer Möglichkeiten des inoffiziellen Eindringens“ vorsah.⁷⁸

Im Jahre 1990 gab es trotz aller vorangegangener Repressalien ungefähr zwischen 30 000 und 35 000 Zeugen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR. Jedoch wurde das Verbot des Jahres 1950 erst mit der staatlichen Anerkennung der Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas unter der Regierung de Maiziere vom 14. März 1990 aufgehoben. Im wiedererstandenen Land Sachsen begann man 1991 mit der Rehabilitierung von Zeugen Jehovas, die Opfer von Willkürurteilen geworden waren.⁷⁹ Auch das zweite SED-Unrechtsbereinigungsgesetz bezieht sich eindeutig auf derartige Tatbestände. Es ist zu hoffen, daß wenigstens ein kleiner Teil der Schuld, die mit der Verfolgung der unbeugsamen und nonkonformen Mitglieder dieser Religionsgemeinschaft in den vorangegangenen Jahrzehnten angehäuft wurde, abgetragen werden kann.

Nachtrag

Ein Familienschicksal als Beispiel für die Repressionen gegen Zeugen Jehovas durch die Behörden der DDR: Familie M. aus Chemnitz

(Ergebnisse eines Interviews vom 30. Juli 1994 durch den Verfasser)

Herr W. M.

(der Vater wurde 1937 wegen IBV-Tätigkeit vom Sondergericht Freiberg zu fünf Jahren Haft verurteilt)

– geboren 1930

- seit 1945 am Neuaufbau der Gemeinschaft der Zeugen Jehovas in Chemnitz aktiv beteiligt
- übernahm zirka 1950 die Leitung einer Versammlung eines Ortes
- 1950 Verhaftung im Zug während der Rückkehr von einer Fahrt zur Zentrale der Zeugen Jehovas in Westberlin
- im Juni 1951 beim zweiten großen öffentlichen Prozeß gegen Zeugen Jehovas vor dem Chemnitzer Landgericht zu vier Jahren Zuchthaus verurteilt; die Anklage warf ihm „Boykotthetze, Mordhetze, Kriegshetze und Verbreiten von Gerüchten, die den Frieden des deutschen Volkes gefährden“, vor
- nach dem Urteilsspruch kam es zu einer größeren Demonstration von Zeugen Jehovas vor dem Gerichtsgebäude, so daß dort daraufhin weitere Prozesse gegen Zeugen nur noch unter Ausschluß der Öffentlichkeit stattfanden
- während der Haftzeit vom Juli 1951 bis zum November 1954 im Zuchthaus Waldheim zum größten Teil keine Möglichkeit zur Arbeit und „Unterbringung“ in einer Einmannzelle, die mit insgesamt sechs Gefangenen belegt wurde; erst nach dem 17. Juni 1953 war eine Tätigkeit möglich (Lohn: 20 Pfennig pro Tag), die jedoch nur in Ausnahmefällen mit anderen Gefangenen zusammen ausgeführt werden durfte. – Zeugen wurden in der Haft isoliert gefangengehalten
- nach der Haftentlassung war wegen des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte für sieben Jahre keine Tätigkeit im erlernten kaufmännischen Beruf möglich, Arbeit als Lagerarbeiter und später als Kraftfahrer (vorher bestand ein Verbot des Führens von Kraftfahrzeugen)
- sofort nach der Entlassung wieder leitende Tätigkeit für die Religionsgemeinschaft und im Zusammenhang damit seit 1983 installierte Abhörtanlagen des Ministeriums für Staatssicherheit in der Wohnung; es wurden auch mehrere konspirative Haussuchungen durchgeführt sowie die Post kontrolliert und zum Teil konfisziert

Ehefrau R. M.

- verlor 1953 wegen der Weigerung der Teilnahme an einer Trauerkundgebung anläßlich des Todes von J. W. Stalin die Arbeitsstelle in einem Chemnitzer Großbetrieb
- von danach gefundener Stelle wieder kurzfristig entlassen, nachdem die „Kaderunterlagen“ im neuen Betrieb eingetroffen waren (Entlassungsgrund war „Arbeitskräfteüberschuß“)
- seitdem nur Tätigkeit in fachlich und finanziell niedriger eingestufte Arbeitsstelle möglich

Tochter U. M.

- 1972 nach vorangegangener Weigerung der Teilnahme an einem Ferienlager und einem Schulappell willkürliche Änderung von vier Noten in ihrem Schulzeugnis, ausgehend vom Schulrat und dem Direktor der Schule

- es wurden zuerst die vier Noten im vorangegangenen Zeugnis verändert, dann dieser Fehler „korrigiert“ und das letzte Zeugnis entsprechend geändert (von Klasse 8)
- obwohl ihr Gesamtnotendurchschnitt unter 1,5 lag – was einem sehr guten Durchschnitt entsprach –, konnte keine Lehrstelle gefunden werden, so daß schließlich nur mit Hilfe des Vaters einer Mitschülerin eine Arbeit als ungelernete Kraft vermittelt wurde

Anmerkungen

- ¹ Im Jahre 1919 gab es bereits 5 793 Bibelforscher in 43 Ländern. Vgl. hierzu: Jehovas Zeugen: Verkünder des Königreiches Gottes. Hrsg.: Wachturm – Bibel – und Tatkraft – Gesellschaft, Deutscher Zweig e. V., Selters/Taunus. 1993, Seite 720
- ² Unter dem Begriff „Mitglied“ sind hier sowohl in der Religionsgemeinschaft aktive und Zeugnis gebende, also im Straßenpredigtdienst tätige, als auch jene Menschen zu betrachten, die bereits die Wassertaufe erhielten, die eigentlich die Zugehörigkeit zu den Zeugen festschreibt. Eine Mitgliedschaft im Sinne etwa von Mitgliedsbüchern gibt es bei den Zeugen auch heute nicht
- ³ Algermissen, Konrad: Die Ernsten Bibelforscher. Hannover: 1928, Seite 29
- ⁴ In der umfassenden und beachtenswerten Dissertation von Detlef Garbe (Zwischen Widerstand und Martyrium: die Zeugen Jehovas im „Dritten Reich“, München: 1993) wird die Gesamtzahl mit „25 000 bis 30 000“ benannt (Seite 78)
- ⁵ Koch, Anton: Sekten in Deutschland. In: Stimmen der Zeit (62. Jg. 9, 3. Heft, 122. Band, Freiburg i. Br.: 1931, Seite 201
- ⁶ Garbe, a. a. O., Seite 57
- ⁷ Bundesarchiv, Abteilungen Potsdam (im folgenden: BArch P), Z B – 1, Akten 1082 und 1154
- ⁸ Sächsisches Hauptstaatsarchiv Dresden, Bestand Sondergericht Freiberg (im folgenden: Bestand SGF), Akten 1 Js/SG 1378/36 (Karton 209) und Kms/SG 369/37 (Karton 404). Des weiteren siehe hierzu im BArch P, Z A – VI, Akte 4203
- ⁹ Grundlage dieser Aussage ist das Wort von Jesus nach Johannes 17.16 über seine Jünger „Sie sind nicht von der Welt, gleichwie ich auch nicht von der Welt bin“
- ¹⁰ Schlagzeile des (Völkischen Beobachters“ vom 11. März 1931
- ¹¹ Sächsisches Verwaltungsblatt 1933, Nr. 34, Verordnung Nr. 221, Seite 251. Garbe (a. a. O.) verweist besonders auf das weitgehende Verbot in Sachsen und beschreibt detailliert die reichsweiten Maßnahmen der Nationalsozialisten gegen Zeugen Jehovas (S. 86 ff.)
- ¹² Werle, Gerhard: Justiz – Strafrecht und polizeiliche Verbrechensbekämpfung im Dritten Reich. Berlin, New York: 1989, Seite 65 ff.
- ¹³ Der mehr als 100 laufende Meter mit rund 16 000 Akten umfassende Band SGF, in dem ca. 22 000 Personen erwähnt werden, ist damit der drittgrößte erhaltene Bestand eines NS-Sondergerichtes in der Bundesrepublik. Er lagerte in einem Teilarchiv des Ministeriums für Staatssicherheit in Berlin und wurde dort z. T. zur Personenerfassung genutzt

- ¹⁴ Sächsisches Hauptarchiv Dresden, Zeitungsausschnitt der Sammlung ehemalige Staatskanzlei, Karton 632 (unnummerierter Ausschnitt)
- ¹⁵ Der Spruchfähigkeit dieses Gerichtes in Bezug auf Zeugen Jehovas wird die Dissertation des Verfassers gewidmet sein. Darin sollen Details der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, die in diesem Aufsatz aus Raumgründen nur stark gekürzt Erwähnung finden können
- ¹⁶ So konnten bislang Hinweise auf Urteile gegen 126 Personen (hauptsächlich nach Mitteilungen von Familienangehörigen und Überlebenden sowie anhand von Zeitungsausschnitten und aus Akten des Strafvollzugs verschiedener Haftanstalten) eruiert und belegt werden. Die Akten dieser Personen fehlten sämtlich im Bestand der SGF (vgl. Fn 13)
- ¹⁷ Obwohl die Verfolgung zunahm, gelang es dann Zeugen teilweise, zumindest nach außen hin nicht aufzufallen. So war durchaus z. B. eine Mitgliedschaft in Organisationen wie der Deutschen Arbeitsfront (DAF) möglich. Hinweis darauf im Interview mit Herrn L. in Dresden, 24. Mai 1993. Protokoll im Besitz des Verfassers
- ¹⁸ Interview-Hinweise von Frau I. K., Dresden (24. Mai 1993), Frau E. M., Dresden (26. Februar 1993), Frau F. K., Dresden (24. Mai 1993). Protokolle im Besitz des Verfassers
- ¹⁹ Ihr Anteil lag hier durchschnittlich zwischen 5 und 10 %. Vgl. dazu die ausführlichen Angaben bei Garbe, a. a. O., Seite 395 ff.
- ²⁰ Garbe, a. a. O., Seite 488. Wegen der Tätigkeit für die IBV wurde Ludwig Cyranek, der an leitender Stelle die Schriftenverteilung u. a. für Sachsen koordinierte, im Jahre 1941 vom Sondergericht Dresden zum Tode verurteilt. Die Abschrift seiner Vernehmung vor der Dresdner Gestapo befindet sich im Hauptstaatsarchiv Düsseldorf: Bestand RW 58, Akte 2017
- ²¹ BArch P, Z A – VI, 3181, Akte 14, Blatt 031 ff.
- ²² Hinweise von Herrn L., Dresden, für das Jahr 1948, vgl. Fn 17
- ²³ Die Akten befinden sich – noch ohne adäquate Findhilfsmittel – im BArch P, Zwischenarchiv Dahlwitz-Hoppegarten
- ²⁴ BArch P, Z A – VI, 3181, Akte 14, Blatt 007
- ²⁵ Hinweis von Herrn M., Chemnitz, für diesen Raum. Mit großer Wahrscheinlichkeit ist diese Feststellung verallgemeinerungswürdig. Interview am 30. Juli 1994. Protokoll im Besitz des Verfassers
- ²⁶ BArch P, Z A – VI, 3181, Akte 14, Blatt 128
- ²⁷ Hinweise von Herrn M., Chemnitz, im Interview am 30. Juli 1994
- ²⁸ BArch P, Z A – VI, 3168, Blatt 236: Aktenauszug des Dezernates K 5, Dresden, vom 16. Juni 1948
- ²⁹ BArch P, Z A – VI, 3181, Akte 14; Blatt 127
- ³⁰ ebenda; Blatt 120
- ³¹ BArch P, Z A – VI, 3168; Blatt 250: Hinweis im als „Geheime Verschlusssache“ deklarierten Bericht des Dresdner Kommissariates K 5 an das Dezernat K 5 vom 30. Dezember 1948
- ³² BArch P, Z A – VI, 3181, Akte 14; Blatt 098
- ³³ ebenda; Blatt 100

- ³⁴ siehe: Stanke, Volker: Die Gestaltung der Beziehungen zwischen dem Land Sachsen und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens von 1945 bis 1949 (Dissertation). Frankfurt/Main [u. a.] : 1993, Seite 166
- ³⁵ BArch P, Z A – VI, 3181, Akte 14; Blatt 088. Ein erster Hinweis auf die Registrierung von Aktivitäten der Zeugen in Dresden durch die „Zentralstelle H“ des Landeskriminalamtes, datiert bereits vom 18. September 1946 und diente der Feststellung des Namens, der Zahl der Treffen und der Beteiligung dabei sowie der Art von Publikationen, „wenn möglich rückwirkend bis zum Einzug der Russen“; ebenda; Blatt 124
- ³⁶ siehe zur Person auch Fußnote 46
- ³⁷ BArch P, Z A – VI, 3181, Akte 14; Blatt 077
- ³⁸ ebenda; Blatt 119
- ³⁹ ebenda; Blatt 042
- ⁴⁰ ebenda; Blatt 045. Das Blatt ist zwar undatiert, befindet sich aber im Schriftwechsel des Jahres 1948, so daß die Datierung auf 1948 mit großer Wahrscheinlichkeit zutrifft
- ⁴¹ ebenda; Blätter 101 und 102. Die Zahlenangabe dürfte mit aller Wahrscheinlichkeit zu hoch sein und real bei rund 1 500 Personen gelegen haben
- ⁴² BArch P, Z A – VI, 3190, Akte 1, Blätter 1 und 2
- ⁴³ Landesvorstand der Brandenburger VVN am 3. Mai 1947. Zitiert bei: Groehler, Olaf: Integration und Ausgrenzung von NS-Opfern. In: Kocka, Jürgen (Hrsg.): Historische DDR-Forschung: Aufsätze und Studien. Berlin: 1994. Seite 117
- ⁴⁴ BArch P, Z A – VI, 3181, Akte 14; Blatt 031 ff.
- ⁴⁵ Hinweise auf diese Kartei befinden sich in den Akten des SGF (vgl. Fn. 13)
- ⁴⁶ BArch P, Z A – VI, 3168; Blatt 228: Hinweis im Auszug aus dem Polizeiwochenbericht vom 7. bis 13. Juni 1948 auf das entsprechende Verbot von seiten der Zentralkommandantur. Hier findet sich auch der Hinweis auf das Tätigkeitsfeld des sowjetischen Oberleutnants K. (1946: Leutnant): „Zensor für Religionsangelegenheiten“ (Rückseite des Blattes)
- ⁴⁷ BArch P, Z A – VI, 3168; Blatt 194 ff. Dabei handelt es sich z. T. um als „Vertrauliche Verschlussache“ deklarierte Schreiben mit detaillierten Personenangaben
- ⁴⁸ BArch P, DO 1/Mdl/11.0 HV DVP, Nr. 860, Blatt 0017. Hier existiert ein Hinweis auf die endgültige Zulassung der Zeugen Jehovas als in der SBZ „erlaubte Sekte“ durch die Informationsabteilung der SMAD vom 24. Juni 1949
- ⁴⁹ BArch P, Z A – VI, 3168; Blatt 001. Bericht des Dresdner Kommissariats K 5 an das Dezernat K 5 vom 25. Juni 1949
- ⁵⁰ ebenda; Blatt 201, Vorder- und Rückseite. Schreiben der Polizeistation Langenhennersdorf an die Kriminalpolizeistelle Berggießhübel vom 18. Dezember 1948. Ähnliche bzw. gleichlautende Formulierungen finden sich in großer Zahl v. a. in Urteilsbegründungen des Sondergerichts Freiberg und den in diesen Akten teilweise zu findenden Gestapo-Ermittlungsunterlagen über Zeugen Jehovas
- ⁵¹ BArch P, Z A – VI, 3181, Akte 14; Blatt 028: handschriftliche Mitteilung
- ⁵² ebenda, Blatt 029
- ⁵³ BArch P, Z A – VI, 3168; Blatt 250

- ⁵⁴ BArch P, Z A – VI, 3181, Akte 14; Blatt 118
- ⁵⁵ BArch P, Z A – VI, 3168, Blatt 121: „Verschlußsache“ – Schreiben der Görlitzer K 5-Abteilung an das Dresdner K 5-Dezernat vom 30. Dezember 1948. Drei weitere Treffen wurden genehmigt, jedoch eine für den 16./17. Januar 1949 geplante Tagung in der Stadthalle nicht erlaubt (ebenda; Blatt 122; Schreiben vom 29. Januar 1949)
- ⁵⁶ BArch P, Z A – VI, 3181, Akte 14; Blatt 021
- ⁵⁷ ebenda, Blatt 002: Abschrift eines Artikels aus der „Sächsischen Zeitung“ vom 30. Mai 1949
- ⁵⁸ BArch P, Z A – VI, 3168; Blatt 131 ff.
- ⁵⁹ ebenda; Blatt 024
- ⁶⁰ ebenda, unpaginierte, handschriftliche Notiz
- ⁶¹ ebenda; Blatt 031: Schreiben des Chefs der VP, Dick, vom 11. August 1949 an das Kreispolizeiamt Bautzen, in dem es u. a. heißt: „Inzwischen mußte festgestellt werden, daß die Bibelforscher nicht nur im Kreise Bautzen, sondern in allen Gegenden sich offen gegen die Maßnahmen der Polizei stellen“
- ⁶² ebenda; Blatt 084
- ⁶³ Stiftung Archiv der Parteien und Massenorganisationen der DDR im Bundesarchiv, Berlin, Bestand SED / ZK / Beschlüsse Politbüro, Akte IV 2 / 2 / 44. Die wiedergegebene Anlage Nr. 2 zum Protokoll stammt aus dem BArch P, DO 1 / Mdl / 7.0 DVI, Nr. 71, Blätter 00030 und 00031
- ⁶⁴ Stiftung Archiv der Parteien und Massenorganisationen der DDR im Bundesarchiv, IV 2 / 17 / 17, Blatt 19
- ⁶⁵ BArch P, DO 1 / Mdl / 7.0 DVI, Nr. 71, Blatt 00029
- ⁶⁶ Diese wurden freundlicherweise von Herrn M. aus Chemnitz zur Verfügung gestellt. Von ihm stammt ebenso der Hinweis auf das Dokument des Politbürobeschlusses vom 13. September 1949, wofür an dieser Stelle nochmals herzlich gedankt werden soll. Auch dem Pressesprecher der Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas, Herrn P. Meyer, Berlin, und Frau H. in Dresden sei für die vielen Hinweise, Ratschläge und Bemühungen ein herzlicher Dank ausgesprochen
- ⁶⁷ Stiftung Archiv der Parteien und Massenorganisationen der DDR im Bundesarchiv; IV 2 / 17 / 17, Blatt 20
- ⁶⁸ Zitat von Otto Nuschke, stellv. Ministerpräsident der DDR; wiedergegeben in der „Neuen Berliner Illustrierten“, Heft 43, 1950 (6. Jg.), 20. Oktober 1950, Seite 15 (Bildunterschrift)
- ⁶⁹ Informationen von Herrn M., Chemnitz, im Interview am 30. Juli 1994 (vgl. Anhang zu diesen Artikel)
- ⁷⁰ BArch P, DO 1 / Mdl / 11.0 HV DVP, Nr. 860, Blatt 0068 ff. Meldung vom 8. September 1950 in einem Bericht über die in den Ländern der SBZ durchgeführten Maßnahmen gegen Zeugen vom 9. September 1950
- ⁷¹ Vgl. hierzu: Im Namen des Volkes?: über die Justiz im Staat der SED: wissenschaftlicher Begleitband zur gleichnamigen Ausstellung des Bundesministeriums der Justiz; Leipzig: 1994. Seite 184
- ⁷² Hinweis von Herrn M. im oben erwähnten Interview, ebenso wie Informationen zu den Prozessen. Zahlenangaben siehe hierzu ausführlich in: Jahrbuch der Zeugen Jehovas 1974. Wiesbaden, 1973, Seite 229 ff.

- ⁷³ Erschienen in der „Neuen Berliner Illustrierten“, Heft 43, 1950 (6. Jg.), 20. Oktober 1950, Seite 14. Aus dem Besitz der Familie H., Dresden, dankenswerterweise für die Reproduktion zur Verfügung gestellt
- ⁷⁴ Diesbezüglicher Artikel in der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ vom 29. Januar 1992, Seite 5
- ⁷⁵ Vgl. die Zahlenangaben in. Jahrbuch der Zeugen Jehovas 1974, a. a. O.
- ⁷⁶ BArch P, DO 1 / Mdl / 11.0 HV DVP, Nr. 872, Blatt 00235: „Analyse über die Tätigkeit der Religionsgemeinschaften in der DDR“ vom 15. Dezember 1959
- ⁷⁷ Artikel in der Wochenzeitung „Freitag“ vom 25. September 1992: „Der Zeuge Jehovas und das Lotterleben: wie die Stasi einen Friedenskreis bekämpfte“
- ⁷⁸ Artikel in der „Frankfurter Rundschau“ vom 3. Februar 1992, Seite 6
- ⁷⁹ Artikel in der Tageszeitung „Die Welt“ vom 3. Mai 1991, Seite 4

Christa Herkt

Der Münchner Platz in Dresden als Ort fünfzigjähriger politischer Strafjustiz

Im Gebäudekomplex des ehemaligen Landgerichts Dresden haben während fünf Jahrzehnten von 1907 bis 1957 – die Justizeinrichtungen von sechs unterschiedlichen politischen Systemen gewirkt.

Seine tragische Bedeutung über die Grenzen Sachsens hinaus erhielten das Justiz- und Gefängnisgebäude am Münchner Platz¹ durch die politische Strafjustiz dreier totalitärer Diktaturen: Der NS-Staat, die sowjetische Besatzungsmacht und die SBZ/DDR bedienten sich hier justitieller Mittel zur Verfolgung und Vernichtung von Regime-Gegnern.

Der vorgegebene Rahmen dieses Beitrages reicht nicht aus, um das Thema auch nur annähernd vollständig darzulegen. Deshalb besteht das Anliegen der folgenden Ausführungen darin, einige ausgewählte Forschungsmaterialien vorzustellen, zu deren historischen Hintergründen bisher – wenn überhaupt – nur bruchstückhafte oder verzerrte Darstellungen vorliegen. Damit erfolgt eine weitere Annäherung² an den Facettenreichtum der mit der Nutzungshistorie des Gebäudes verbundenen Geschehnisse.

Daß sich seit 1959 im Bereich des Justizgebäudes eine Gedenkstätte befindet, die bis 1989/90 dem antifaschistischen, das heißt vor allem dem kommunistischen Widerstandskampf in der NS-Zeit gewidmet war und im Gedächtnis der Öffentlichkeit noch immer fast ausschließlich unter den daraus resultierenden Aspekten fixiert ist, unterstreicht die Notwendigkeit dieser und folgender Publikationen.

Zur Geschichte des Gebäudes³

1906 und 1907 galten die zwei Hauptteile – Gefängnis und Justizgebäude – des Neubaus am Münchner Platz als fertiggestellt. Sie bildeten mit den Wirtschafts- und Verwaltungsgebäuden die Umsetzung einer modernen Variante baulicher und funktioneller Verbindung von Gefängnis und Gericht.

Am 15. Februar 1945 wurden Teile des Gebäudekomplexes von Bomben getroffen: drei Flügel des Gefängnisses, Teile der Verwaltungs- und Wirtschaftsräumlichkeiten sowie das Kesselhaus. Das Justizgebäude und der Nord- Flügel des Gefängnisses blieben weitgehend unversehrt.

Nach dem Zusammenbruch des Dritten Reiches teilten sich die sowjetische Besatzungsmacht und die deutschen Justizorgane bis 1950 das Gebäude; danach stand der gesamte Komplex der Justiz der DDR zur Verfügung. Am 15. Juli 1957 wurde er offiziell der Technischen Hochschule zur Nutzung übergeben, die bis 1964 den Um- und Wiederaufbau betrieb.

Im Oktober 1959 erfolgte im Bereich des von der NS-Justiz als Hinrichtungshof genutzten Gebäudeteils die Einweihung einer „Mahn- und Gedenkstätte des antifaschistischen Widerstandskampfes“.

Politische Strafverfolgung vor 1933

Die Ahndung von Straftaten politischen Charakters, wie sie im Strafrecht des Königreiches Sachsen und der Weimarer Republik definiert waren, gehörte seit Anbeginn zum Alltag des Dresdner Landgerichts. Gemessen an dem, was 1933 und 1945 folgte, sind jedoch die Anzahl der Prozesse als gering und die Urteile als moderat zu bewerten. Todesurteile politischer Strafjustiz in Sachsen sind aus diesen Jahren nicht bekannt.

Eines der ersten politischen Verfahren nach der Arbeitsaufnahme des Landgerichts sorgte für eine breite Aufmerksamkeit im „Roten Königreich“: der Prozeßbeginn im Jahr 1909 gegen eine Gruppe russischer Studenten der Technischen Hochschule Dresden wegen Geheimbündelei. Es handelte sich um Mitglieder und Sympathisanten der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei Rußlands (SDAPR), die Kontakte zur sächsischen Sozialdemokratie gesucht und sich an deren politischen Aktionen beteiligt hatten. Seit 1906 waren sie gemeinsam von deutscher und russischer Geheimpolizei observiert worden. Von den 19 Studenten, auf die sich die Ermittlungen konzentriert hatten, befanden sich 1909 nur noch wenige in Dresden. Der Nachweis politischer Betätigung gelang in den Prozessen nur zum Teil, einige Studenten wurden ausgewiesen.

Mit diesem Verfahren war gleichzeitig beabsichtigt, die agile sächsische Sozialdemokratie in die Schranken zu weisen; deren Presse und die Stimmung der Bevölkerung bewirkten jedoch, daß letztlich von weiteren Maßnahmen Abstand genommen wurde.

Zu Beginn und während des ersten Weltkrieges kam es immer wieder zu Unruhen im Lande. Streiks, Demonstrationen, Flugblätter, Verunglimpfungen von Majestät oder Kirche usw. nahmen neben Polizei auch die Justiz in Anspruch. Vor allem waren es Kriegsgegner, die für die Beendigung des Krieges die Öffentlichkeit zu mobilisieren versuchten und dafür vom Landgericht Dresden verurteilt wurden.

Einer der aufwendigsten Prozesse folgte den Ereignissen vor dem Gebäude des sächsischen Kriegsministeriums im April 1919: Was als Demonstration um finanzi-

elle Unterstützungen von Sanitätspersonal und Verwundeten begann, verlief als unkontrollierbares Chaos von Verhandlungsversuchen und Raufereien und endete schließlich mit dem Mord am damaligen Kriegsminister Neuring, den man verletzt auf die Brücke schleppte, in die Elbe warf und erschoss. Obwohl den Ausschreitungen ursprünglich keine politischen Motive zugrunde lagen, eskalierten die Ereignisse zu dem Versuch, die Regierung zu stürzen und eine Räterepublik zu errichten. Insgesamt wurden schließlich 11 Personen angeklagt und zu unterschiedlichen Freiheitsstrafen verurteilt.

Politische Auseinandersetzungen existierten nach der Gründung der ersten deutschen Republik weiter. Zu den bereits bekannten politischen Delikten kamen neue – wie Landfriedensbruch anlässlich gewaltsamer Zusammenstöße etwa zwischen Reichswehr und Zivilbevölkerung, unerlaubter Waffenbesitz, Gründung von Geheimorganisationen oder Landesverrat, hinzu kam der Straftatsbestand des „Pressevergehens“ (die Anklage traf Journalisten und Redakteure kommunistischer Arbeiterzeitungen).

Die politische Strafjustiz des nationalsozialistischen Regimes ...

Staatsgebilde mit totalitärem Charakter messen der Justiz eine spezifische Bedeutung zu; sie unterscheidet sich von der Rolle, die sie in einem Rechts- und Verfassungsstaat spielt. Die Neugestaltung der justitiellen Grundlagen gehört deshalb stets zu den ersten Maßnahmen eines solchen Staates, wobei Art und Weise, Grad und Umfang der Neuformung vom historischen Bedingungsgefüge, vom Wesen und den politischen Zielen der jeweiligen Diktatur abhängen. Die Rolle der Justiz als Instrument der Politik ist außerdem von den Entwicklungsphasen des Systems determiniert: Instabilität (tatsächliche, vermeintliche oder propagierte) führt zu wachsendem Terror, der sich unter anderem in der Radikalisierung politischer Strafjustiz ausdrückt.

Den Nachweis hierfür bilden auch die Etablierung und Entwicklung des NS-Staates. Die Veränderungen im nationalsozialistischen Rechtssystem vollzogen sich zunächst unmittelbar nach der Machtübernahme durch spezifische Verordnungen, um neben außerjustitiellen Organen und Einrichtungen (SA, SS, Schutzhaft und -lager ...) auch dem Bereich der politischen Strafjustiz einen erweiterten Handlungsspielraum zuzuweisen. Von besonderer Bedeutung für das Gesamtinstrumentarium der NS-Justiz war jedoch die Bildung besonderer Gerichtsstrukturen: bereits nach der „Reichstagsbrand-Verordnung“ (28. 2. 1933) und der „Heimtücke-Verordnung“ (21. 3. 1933) erfolgte die Einrichtung der Sondergerichte, ein Jahr später wurde der Volksgerichtshof gegründet, Änderungen von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens, insbesondere zu Hoch- und Landesverrat, folgten.⁴

Das rasche Verbot der deutschen Arbeiterparteien führte zu Massenverhaftungen von Funktionären und Mitgliedern dieser Parteien (und der Gewerkschaften), ihrer Mandatsträger im Reichstag und in den Landtagen sowie von Journalisten. Hinzu kam das Verbot aller angeschlossenen Organisationen wie der Roten Wehr, der

Roten Hilfe, des Reichsbanners und Rotfrontkämpferbundes sowie zahlloser Sport-, Gesangs- und anderer Vereine.

Mit und ohne Justiz füllten sich Gefängnisse, Schutzhaft- und später Konzentrationslager.⁵ Außerdem setzte die massive Verfolgung von Mitgliedern der „Ernstes Bibelforscher“ ein, deren Tätigkeitsverbot in der oben genannten Reichstagsbrand-Verordnung eingeschlossen war.

Für die Gefängnis- und Gerichtsgebäude am Münchner Platz ergaben sich in den ersten Jahren nach der Machtübernahme innerhalb dieser Entwicklung keine Besonderheiten⁶: Das Gefängnis war auch hier überfüllt (und wird es bis zum 16. Februar 1945 bleiben; ca. 1000–1300 Menschen sind durchschnittlich in dem ursprünglich für ca. 700 Gefangene gedachten Bau inhaftiert). Das Sondergericht Freiberg und die Sondergerichte Dresden und Leipzig verurteilten Hunderte. Nach dem Abbüßen der Gefängnisstrafe erlangten viele von ihnen ihre Freiheit nicht zurück, sondern wurden anschließend in Konzentrationslager verbracht.

Mit Beginn des Krieges weitete sich die Rolle der politischen Strafjustiz aus. Zuständigkeiten und Befugnisse der Sondergerichte und des Volksgerichtshofes wurden erweitert, ihre Anzahl und die ihrer Senate sowie des Personals stiegen, vereinfachte Verfahrensdurchführung bei gleichzeitig stärkerer Kontrolle und schließlich neue Verordnungen [Kriegssonderstrafrechts-Verordnung (KSSVO), Kriegswirtschafts-Verordnung (KWVO)] wurden eingeführt. Nach dem Kriegswinter 1941/42, dem Scheitern des Blitzkrieges gegen die Sowjetunion, und dem weiteren Kriegsverlauf trat eine enorme Verschärfung der Spruchpraxis ein, in deren Folge die Zahl der Inhaftierten und der Hingerichteten stark anstieg. Insbesondere die Bestimmungen der Wehrkraftzersetzung, der Volksschädlings-Verordnung und des Rundfunkgesetzes führen in den Jahren des Krieges zu barbarischen Urteilen.

Der Gebäudekomplex am Münchner Platz war für die damit verbundenen Zwecke besonders geeignet – sowohl Gefängnis als auch Justizgebäude boten den unterschiedlichen Gerichten und ihren Senaten ausreichend räumliche Voraussetzungen, was auch für die Vollstreckung der Todesurteile zutraf. Die Hinrichtungen hatten auf Weisung Hitlers mit der Fallschwertmaschine zu erfolgen. (Für Sachsen, das – im Unterschied etwa zu Preußen – auf diese Art bereits seit Beginn des 19. Jahrhunderts Todesurteile vollstreckte, stellte das keine Novität dar.) Die dabei geübte Verfahrensweise, die Maschine an das jeweils zuständige Gericht bzw. Gefängnis, also zum Delinquenten zu transportieren, änderte der Reichsminister der Justiz bereits im Juni 1935. Er wies an, daß für den Bereich des OLG Dresden alle Hinrichtungen in Dresden zu erfolgen hätten.

... im „Protektorat Böhmen und Mähren“

Nach dem 15./16. März 1939 treten für den Münchner Platz Bedingungen ein, die ihn aus der Gesamtheit reichsdeutscher Justiz herausheben.

Abschrift.

Der Reichsminister der Justiz.

Berlin N 8, den 4. Juni 1935.
Wilhelmstrasse 65.

III a 18875.35.

(Eingeg. 7. Juni 1935)

An den Herrn Generalstaatsanwalt
in Dresden

Betrifft : Vollzug der Todesstrafe.

Auf den Bericht vom 22. Mai 1935
- R. E. 282 -.

Um die mit der Versendung der Fallbeilmaschine verbundenen Unzuverlässigkeiten zu vermeiden, ersuche ich, die Hinrichtungen im dortigen Bezirk bis auf weiteres ausschließlich in Dresden vornehmen zu lassen und die Ihnen unterstellten Oberstaatsanwälte entsprechend zu verständigen. Soweit zum Aufbau und Abbruch der Fallbeilmaschine Justizbeamte hinzugezogen werden müssen, kann ihnen eine Vergütung von je 3.---RM bewilligt werden, die ebenso wie die sonstigen Hinrichtungskosten bei Einzelplan IX Kap. 6 Titel 33 Unterzeil 3 des Reichshaushalts zu buchen ist.

usw.....

Im Auftrage .

Gez. Dr. Crohne .

Beglaubigt.

pp.

B.W.....

Schreiben des Reichsministers vom 4. Juni 1935 zur Durchführung von Hinrichtungen in Dresden

Hitler hatte nach der Angliederung Österreichs an das Dritte Reich mit unterschiedlichen Mitteln die Auflösung der Tschechoslowakischen Republik betrieben: Zwischen Oktober 1938 und März 1939 wurde sie zerstückelt. Für Hitlers unmittelbare Interessen an ihren Gebieten entstand außer dem „Sudetengau“, das dem Reich einverleibt wurde, das „Protektorat Böhmen und Mähren“. Dessen anfänglich belassenen Teile einer Selbstverwaltung wurden trotz ihres ohnehin formalen Charakters in den folgenden Jahren immer mehr abgebaut. Dazu gehörte auch die Einführung des Deutschen Strafrechts für alle die Interessen des Reiches berührenden Angelegenheiten; das Land wurde von deutschen Gerichten überzogen. Für diese war auch Dresden ein Ort des Strafvollzuges, für spezielle Gebiete des Protektorats auch Gerichtsort und bis zum April 1943 sogar alleiniger Vollstreckungsort für die Todesurteile.

Die Auswirkungen des Prinzips „*actio est reactio*“ gestalteten sich im Protektorat anders als in Deutschland. Motive und Mittel, Formen und Organisationen sowie der Verlauf des Widerstands waren dort stärker durch das nationale Element als durch ideologische Prämissen geprägt. Neben dem elementaren Aufbegehren gegen die Besetzung wurde der Widerstand, außer durch den Kriegsverlauf, besonders von der konkreten Entwicklung der Innenpolitik des deutschen Besatzungsregimes geprägt. Der ursprüngliche zum Teil spontan-individuelle Widerstand – Boykott deutscher Handlungs- und Verhaltensvorschriften, Beschädigung von deutschen Plakaten und Hoheitssymbolen usw. – trug noch keinen Massencharakter. Die ersten Versuche organisierten Widerstands wurden rasch und immer wieder zerschlagen. (Als eine der ersten überregionalen Organisationen hatte sich die *obrana naroda*, die Nationale Front, gebildet, deren Mitglieder sich vor allem aus der ehemaligen tschechoslowakischen Armee rekrutierten. Sie wurde als erste liquidiert; auch die Versuche zur Bildung einer zentralen Leitung der Kommunistischen Partei endeten im Frühjahr 1941.)

Nach dem Dienstantritt Heydrichs im September 1941, dem Attentat auf ihn im Mai 1942 und den offensichtlicher werdenden Niederlagen des deutschen Heeres wuchs der Widerstand im Protektorat immer mehr an. Quer zu ideologischer oder politischer Ausrichtung, sozialer Schichtung oder strategischen Zielen bildeten sich immer wieder neue Gruppierungen, unter anderem auch aus den Resten der bereits liquidierten ursprünglichen Organisationen. Neben den bekannten Formen von Widerstand wie dem informellen Zusammenhalt durch Abhören ausländischer Sender und Verbreiten der Nachrichten, der Herstellung und Verbreitung von Flugblättern und anderem illegalen Schriftmaterial, unterstützten die Gruppen in breitem Maße die Angehörigen Verhafteter, halfen jüdischen Mitbürgern und von der Gestapo Gesuchten. Darüber hinaus besaßen sie eine stärkere Orientierung auf Aktionen militärischen Charakters: Sammeln von Waffen, Anlegen von geheimen Unterkünften und Verstecken in den Wäldern, Verbergen von Einheimischen und Eingeschleusten vor dem Zugriff der Gestapo. Aktive Sabotage in Rüstungsbetrieben, auf Flugplätzen usw. gehörte ebenfalls zum organisierten oder individuellen durchgeführten Widerstand.

R 22 / 13 24

Prag III, den 30. März 1942

G e h e i m !

an den Generalstaatsanwalt
bei dem Deutschen Oberlandesgericht

- 140.13 -

den Herrn Generalstaatsanwalt
bei dem Deutschen Oberlandesgericht
oder Vertreter in Amt

Generalstaatsanwalt
Prag
Eing. : 1. MRZ 1942
Bd. Post. 2. Schriftst.
522. 84

P. P. A. S.

Betrifft: Einrichtung einer Voll-
streckungsstelle in Prag.
Dortiges Aktenzeichen:
441a E - 11 -.

240

Die Vollstreckungsstelle ist nunmehr fertiggestellt. Die Maschine ist aufgestellt. Scharfrichter, Gehilfen und Gefängnisbeamte stehen zur Verfügung. Die für die Wegschaffung und Verbrennung der Leichen erforderlichen Maßnahmen sind getroffen. Die Vollstreckungsstelle kann daher am 1. April in Betrieb genommen werden.

Es ist beabsichtigt, am 5. und 6. April je 5 Todesurteile zu vollstrecken. Die hierfür in Betracht kommenden Verurteilten werden am 3./4. April von Dresden nach Prag überführt.

I. V.

gez. Rehder-Knabappel
Erster Staatsanwalt.

Beglaubigt:
Melbacher
Justizangestellte.



Die Lageberichte der Gestapo und die Berichte des Oberreichsanwalts beim Volksgerichtshof bezeugen einen permanenten Widerstand mit unterschiedlichsten Methoden. Wenn dort von 185 Gruppierungen gesprochen wird, so handelte es sich offensichtlich nur um die größeren, deren Aktivität als relevant gewertet wurde. In einem Schreiben an den Reichsjustizminister vom 14. 8. 1940 heißt es deshalb: „So richtig es ist, Aufstandsbegehren, wie sie z.B. in Böhmen und Mähren jetzt zutage treten, hart und an der Wurzel auszurotten, so falsch ist es, jeden Mitläufer – auch den kleinsten – die Ehre anzutun, als Hochverräter vor dem Volksgerichtshof oder in dessen Vertretung vor einem Oberlandesgericht zu erscheinen oder abgeurteilt zu werden. ... Ich habe deshalb durchaus nichts dagegen einzuwenden, wenn diese kleinen und kleinsten Mitläufer ... dadurch zu Vernunft gebracht werden, daß sie einige Zeit in Konzentrationslager verbracht werden.“⁷

Am 15. April 1943 konnte die Einrichtung einer zweiten Hinrichtungsstätte für das Protektorat auf dem Pankrác in Prag gemeldet werden. Die damit verbundene Entlastung Dresdens vermittelt folgendes Bild: In Prag wurden bis zum 26. 4. 1945 1 075 Menschen hingerichtet, in Dresden starben von 1943 bis zum 8. 2. 1945 noch 645; insgesamt wurden in Dresden 852 Bürger aus Böhmen und Mähren hingerichtet. Die Angehörigen des Protektorats wurden sowohl vom Sondergericht Prag (für Böhmen) als auch vom Sondergericht Brünn (ab 1943 für Mähren), aber auch von Sondergerichten und dem Volksgerichtshof des Reiches verurteilt. Der Strafvollzug fand ausschließlich im Reich statt. (Für die Verteilung der Gefangenen und die zahllosen Gefangenentransporte aus dem Protektorat ins Reich und zurück bzw. innerhalb des Reiches einschließlich der Bestimmung des Hinrichtungsortes lassen sich keine Festlegungen feststellen.)

Die drastischen Maßnahmen der deutschen Wirtschaftspolitik im Protektorat und ihre Folgen für die Bevölkerung sowie einige der Besonderheiten tschechischen Widerstandes bildeten die Ursache für die Schaffung einer Reihe von Strafbeständen, die unabdingbar die Todesstrafe nach sich zogen. Viele der in Dresden vollstreckten Hinrichtungen sind mit dem Kürzel „Schwarzschlachten“, „Schwarzmahlen von Mehl“ oder „Postgut-Diebstahl“ registriert.⁸

Die erste nachweisbare Hinrichtung am Münchner Platz am 15. 10. 1934 ist zugleich die eines tschechischen Staatsangehörigen. Die näheren Umstände sind jedoch nicht eindeutig geklärt.⁹

Die erste Hinrichtung nach der Bildung des Protektorats aufgrund eines unzweifelhaft politischen Urteils des SG Prag erfolgte am 4. April 1940. Ladislav Vojtěch war 21 Jahre, als er am 30. 3. 1940 zum Tode verurteilt wurde. Seine Schuld bestand darin, die Festnahme eines von der Gestapo gesuchten Freundes vereitelt zu haben. Auf 28 Seiten des Urteils wird versucht, diesen Tatbestand als ausreichend für ein Todesurteil zu begründen. (Später finden sich derart umfangreiche Begründungen nicht mehr.) Unter anderem wird aufgeführt: „Durch die moralische Anteilnahme der tschechoslowakischen Bevölkerung und durch ihr Sympathisieren mit

Nachtwache vom 4. - 5. 4. 1940

Träxler	Mäser	Koch

	Rundgänge	
Zeit: 2.00	22.30	1.30
Innen	Innen	4.30
	Außen	Innen

- 1) Außentüren auf Verschluss nachgesehen und Telefon geprüft. In Ordnung.
- 2) Die Schlüssel am Tor waren vollzählig. Türen und Dienstzimmer in Ordnung. gez. Mäser
- 3) 19.35 traf H. Scharfrichter Reindel mit 3 Gehilfen im Zellenhaus ein.
- 4) 19.40 trafen folgende Herren ein: Landger.Rat Frey, Dr. Nemetz, Dr. Egermann, 1. Staatsanwalt.
Ehde (Frag) und O.Amtm. Arnold u. Justizinsp. Schellhorn.
19.45 verließen die Tagesdienste das Zellenhaus
19.57 fand die Hinrichtung des B III 16/693 Vojtek statt.
2) 1 10.08 verließen die Herren wieder das Zellenhaus (Pkt. 4),
desgl. 1 Hptw. Lisser u.S. Oberw. Kühnel
verließen H. Scharfrichter Reindel u. s. 3 Gehilfen das Zellenhaus, desgl. H.Oberw. Muhr 20.15.
verließen H.Oberw.Ryba, Hilberg und Richter das Zellenhaus.
der letzte Rundgang wurde auf 20.30 verlegt.
Die Flügelwasserhähne wurden abends ab- und früh wieder angestellt.
II. 2 u. 3. III 2 u. 3 IV 1 u. 3
nachgesehen bzw. abgehört. In Ordnung.
diensthabende Beamtin zum Betreten einer Zelle um Unterstützung.
St.Gefn. C II 33 und 33a durch O.M. Mächler nach dem Messelhaus abgeholt.
Küchenbeamtin Obw. Kern am Tor ein

gez. Träxler
Wachthabender

66
69

B e r i c h t

des die Vollstreckung leitenden E.St.A.Rehder-Knöspel aus Prag gemäß Ziffer 37 der R.V.vom 19.Febr.1939-4417-IIIa⁴-318/39-in der Strafsache gegen Ladislaus V o j t š c h aus Prag.

Gemäß fernmündlichem Auftrag des Herrn Reichsministers der Justiz vom 4.April 1939 begab ich mich zusammen mit dem erkennenden Gericht und einem Dolmetscher sofort im Kraftwagen nach Dresden,wo ich dort bei Herrn Generalstaatsanwalt die weiteren Mitteilungen über die Vorbereitungen der auf 18 Uhr angesetzten Vollstreckung des Urteils erfahren sollte.Bei meinem Eintreffen in Dresden um 16.15 Uhr wurde mir von dem stellvertretenden Herrn Generalstaatsanwalt,Oberstaatsanwalt Schäfer,mitgeteilt, daß ihm über die Vorbereitungen der Hinrichtung nichts bekannt sei,auch sei ihm von Herrn Oberstaatsanwalt Viermetz keine Mitteilung darüber gemacht worden.Er habe nur durch Zufall erfahren,daß eine Hinrichtung stattfinden sollte. Ich begab mich darauf nach der Vollstreckungsanstalt. Diese war von der Vollstreckung in Kenntnis gesetzt, Gefängnisbeamte,Urkundebeamte sowie Arzt und Geistlicher standen zur Verfügung.Dagegen war niemand in der Lage, mir Anskunft zu geben,ob überhaupt ein Scharfrichter bestellt war,gegebenenfalls wer.Als der Vollstreckungstermin gekommen war,war ein Scharfrichter nicht zur Stelle, sodaß ich erst durch fernmündliche Nachfrage beim Justizministerium feststellen mußte,ob ein Scharfrichter überhaupt bestellt war und wer.Gegen 19.30 Uhr erschien der Scharfrichter und erklärte,er sei nicht in Kenntnis gesetzt worden,daß die Vollstreckung noch am Abend erfolgen sollte,er habe Cernach angenommen,die Hinrichtung sei für

IIIg 105 2377² 40g

67
70

den nächsten Morgen verlesen. Das anatomische Institut war offenbar überhaupt nicht benachrichtigt, jedenfalls erschien ein Beauftragter nicht.

Nach Mitteilen dem Scherfrichter um 19.45 Uhr habe ich dem Verurteilten die Entschließung des Reichsministers der Justiz vom 4. April 1940 bekannt gegeben und ihm eröffnet, daß die Vollstreckung in etwa einer Viertelstunde erfolgen würde.

Um 19.56 wurde das Urteil vollstreckt.

Das Gericht hat nicht tätig werden müssen.

Das Verhalten des Scherfrichters und seiner Gehilfen gab zu Beanstandungen keinen Anlaß.

Der Leichnam wurde der Polizeibehörde Dresden zur Verfügung gestellt.

Über die Vollstreckung ist in den Prager Zeitungen folgende Notiz erschienen:

Der durch Urteil des Sondergerichts beim Landgericht Prag am 30.5.1940 zum Tode verurteilte Ladislav V o j t ě h aus Spolilow wurde heute im Gerichtsgefängnis in Dresden hingerichtet.

Vojtěch hat die bevorstehende Festnahme des Mörders und Hochverraters S m e d k dadurch verhindert, daß er ihn vor Betreten seiner Wohnung, die im Zuge der Fahndung von der Protektoratspolizei besetzt war, warnte.

Nach dem Urteil des Sondergerichts ist diese Handlung ein Verbrechen gegen die Sabotageverordnung, da sie gegen die Wahrung des öffentlichen Rechtsfriedens verstößt.

gez. Röhder-Kämpel
Erster Staatsanwalt

Für die Richtigkeit der Abschrift:

Prag, den 6. April 1940.



J. P. K.

Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

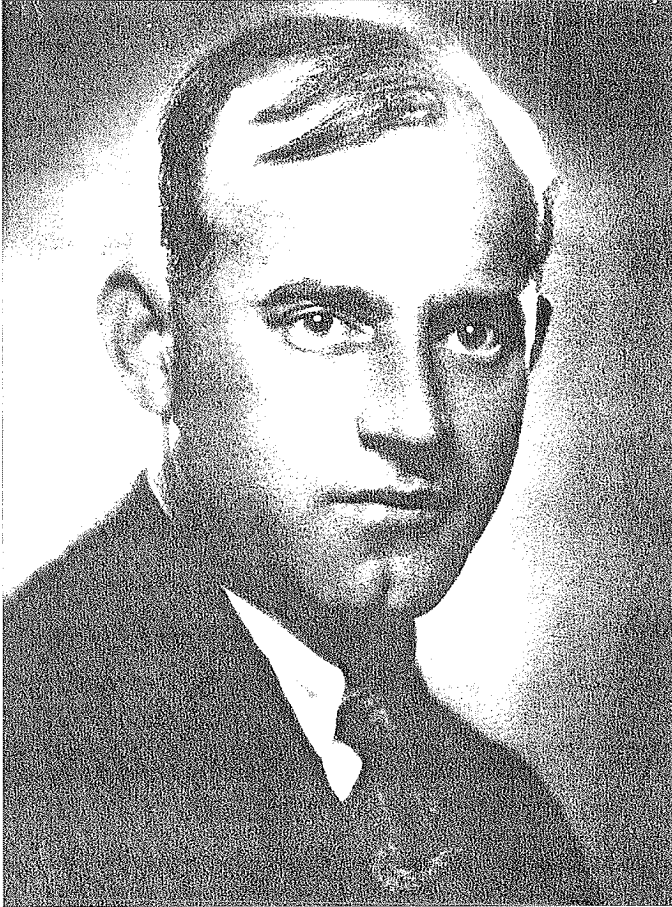
dem Verbrecher S. ist ein Zustand eingetreten, der mit Recht als latente Störung des öffentlichen Lebens bezeichnet wird ... Der Täter (hat) trotz Verabscheuungswürdigkeit seiner Taten aus Kreisen der tschechischen Bevölkerung materielle und moralische Unterstützung erfahren...“¹⁰ Der der Vollstreckung folgende Schriftwechsel könnte einen humanitären Zug vermuten lassen, erweist sich jedoch bei genauer Prüfung lediglich als das Bedürfnis zur Einhaltung formaler Verhaltensvorschriften.

Das folgende Schicksal ist zweifellos von extremer Dramatik, da sich fast das gesamte Spektrum nationalsozialistischer Verfolgungs- und Vernichtungsmechanismen auf eine Familie konzentriert. In ihm widerspiegeln sich jedoch auch mehrere Charakteristika des Widerstandsverhaltens und -handelns im Protektorat, so daß es dennoch als typisch gelten kann:

Zwei Männer gleichen Namens: Jaroslav Vacek – Vater und Sohn; der eine starb mit 50 Jahren am 23. August 1944 unter dem Fallbeil in Dresden, der andere verlor sein Leben mit 23 Jahren am 3. Mai 1945 beim Untergang der „Kap Arkona“.

Der Vater wird vom Volksgerichtshof verurteilt, weil er in vielfältiger Weise Widerstand gegen das Dritte Reich organisiert und geleitet hat. Er hat Flugblätter verfaßt, hergestellt und verbreitet, er hat den Schutz und die Versorgung Verfolgter organisiert, einen Fallschirmspringer verborgen, Kontakt aufrechterhalten, Gefährdeten rettende Informationen zukommen lassen – alles unmittelbar unter den Augen der Gestapo. Er nutzt seine Anstellung als Aufseher im Gefängnis von Tabor für diese mannigfachen Aktionen sehr einfallsreich und effektiv. Seine Tochter Vera unterstützte ihn dabei schon als Vierzehnjährige, dagegen versucht die Familie, den Sohn Jaroslav von diesen Dingen fernzuhalten. 1942 wird er ohnehin zum Arbeitsdienst nach Österreich verpflichtet.

Durch Verrat fällt der Vater zusammen mit anderen seiner Widerstandsgruppe in die Hände der Gestapo, eine Woche später werden Mutter, Tochter Vera und der Sohn verhaftet, nur die jüngste Tochter entgeht dem. (Die Umstände, die zur Verhaftung des Sohnes führen, sind besonders tragisch: nachdem der Vater von der Gestapo geholt worden war, hatte die Mutter dem Sohn nach Österreich telegraphiert – der Bürgermeister bestätigt sogar dessen angebliche Krankheit –, zwei Urlaubstage werden ihm genehmigt. Ein Arzt zu Hause attestiert ihm noch einen zusätzlichen freien Tag – es ist der Tag, an dem die restliche Familie verhaftet wird.) Zunächst kamen alle nach Theresienstadt/Terezin, der Sohn später nach Buchenwald und Neuengamme, von dort auf die „Kap Arkona“. Er sprang als einer der letzten von Bord des sinkenden Schiffes und ertrank. Mutter und Tochter sollten bereits wenige Tage später nach Auschwitz transportiert werden, aufgrund eines Bombenangriffs unterwegs kamen sie jedoch wieder nach Terezin zurück. Nach neun Monaten wurden sie nach Ravensbrück geschafft. Durch die Courage der Tochter entkam die Mutter noch einmal dem Gas. Beide wurden in ein Außenlager in Neubrandenburg zur Arbeit eingesetzt, beide überlebten sogar den Evaku-



Jaroslav Vacek

ierungsmarsch nach dem 27. April 1945 und kamen nach abenteuerlich anmutenden Erlebnissen wieder in Tabor an.

Den Vater hatte inzwischen die Gestapo immer wieder zu neuen Verhören und Gegenüberstellungen geholt, mißhandelt und mehrfach hin und her transportiert. Schließlich endeten seine Torturen und sein Leben in Dresden. Zusammen mit ihm starben 17 Menschen, zwei davon waren Deutsche, alle anderen Tschechen.

... im „Reichsgau Wartheland“

Der mit dem Überfall auf Polen am 1. 9. 1939 beginnende Weltkrieg bedeutete auch den Start für ein neues Kapitel in der Geschichte der politischen Strafjustiz im ehemaligen Landgericht Dresden: Das SG in Posen ist im Wartheland (ab 29. 1. 1940 Reichsgau) für die Aburteilung von Reichsgegnern zuständig. Was folgt, sind 1942 die ersten Hinrichtungen von insgesamt 26 Polen in Dresden, darunter eine Frau; als Grund für die Todesurteile wird Hochverrat bzw. die Vorbereitung zum Hochverrat angegeben. Mit gleicher Begründung werden bis 1944 weitere 58 Polen hingerichtet.

Im „Wartheland“ entwickelte sich eine stark militärisch orientierte Widerstandsbe-
wegung, die frühzeitig und spontan entstand. Eine anschauliche Beschreibung lie-
fert hierzu eine Anklageschrift des Volksgeschichtshofes; ihr sind Auslassungen über
eine polnische „Militärorganisation“ zu entnehmen, die „schließlich in Posen und
an anderen Orten des Warthegaus mehrere hundert Personen polnischen Volks-
tums umfaßt hat und dazu bestimmt gewesen ist, den bewaffneten Aufstand
gegen die deutsche Herrschaft vorzubereiten, um den polnischen Staat ... wieder-
herzustellen“.

Eine treffende Charakterisierung polnischen Widerstandes, seiner Motive und Ziele
geben die folgenden Ausführungen, die davon ausgehen, daß die deutsche Beset-
zung für die Bevölkerung nicht das Ende ihrer Nation bedeutete: „Sie hofften viel-
mehr, daß Deutschland im Kriege gegen die Westmächte unterliegen und damit
auch ihr staatliches Schicksal eine Änderung erfahren werde. Ein großer Teil der pol-
nischen Bevölkerung, soweit diese nicht gar ins Ausland geflüchtet war und sich dort
in der polnischen Legion der sogenannten polnischen Auslandsregierung und Feind-
mächten ... zur Verfügung gestellt hatte, erblickte in dem Ende der kriegsmäßigen
Kampfhandlungen in Polen nur den Übergang vom offenen zum versteckten Wider-
stand und betrachtete es als eine wesentliche Aufgabe, alle Vorbereitungen zu tref-
fen, um im Zeitpunkte des in naher Zukunft erwartenden Zusammenbruchs der
deutschen Macht durch einen allgemeinen bewaffneten Aufstand den polnischen
Staat wieder aufrichten zu können. Dem polnischen Volkscharakter gemäß und
schon geschichtlich gewordener Überlieferung folgend, bildeten sich überall ge-
heime Organisationen, die die Erfassung und Vorbereitung möglichst weiter Kreise
der Bevölkerung zur Verwirklichung dieser Ziele erstrebten.“¹¹

... in Sachsen

Die zahllosen Verhaftungen und die Prozesse des Freiburger Sondergerichts (1933
–1940) gegen Mitglieder und Sympathisanten der kommunistischen und sozialde-
mokratischen Parteien spiegeln sich vor allem in den Erinnerungen der Überleben-
den wider. Die offiziellen Darstellungen beschränken sich jedoch vorwiegend auf
die Jahre 1942 bis 1945.¹²

Das Aufleben des Widerstands im NS-Reich war ebenso wie in den besetzten Ostgebieten von den Hoffnungen und Erwartungen geprägt, die eng mit dem Krieg beziehungsweise dem Frontgeschehen verbunden waren. (Hinzu kam, daß viele Funktionäre der KPD und SPD in der zweiten Hälfte der 30er Jahre wieder aus den KZ entlassen wurden.) Personen etwa um Blochwitz und Schumann gerieten unter diesem Aspekt erneut in das Fadenkreuz der Gestapo, standen erneut vor Gericht, diesmal vor dem Volksgerichtshof. Ihre Strafen beliefen sich jetzt nicht mehr auf einige Jahre Gefängnis, denen ebenso viele Jahre im KZ folgten – diesmal erwartete sie das Todesurteil.

Unter den am Münchner Platz hingerichteten 95 Deutschen, die einem politischen Verfahren zum Opfer fielen, befand sich auch eine Frau, die am 8. Februar 1945 zusammen mit 11 anderen Opfern (davon sieben Tschechen, unter denen sich ebenfalls eine Frau befand) enthauptet wurde. Es war der Tag, an dem zum letzten Male vor dem Zusammenbruch des Dritten Reiches in Dresden mit dem Fallschwert hingerichtet wurde.

Dr. Margarete Blank wurde in Literatur und in der ehemaligen Ausstellung der Gedenkstätte am Münchner Platz als der Gruppe um Georg Schumann zugehörig dargestellt.¹³ Das suggerierte ihre Bindung an den organisierten Widerstand der KPD. Daß sich Menschen aus individueller Auffassung zu ethischer Verantwortung bekennen und zu humanitären Verhalten entschließen, ohne auf Handlungsanweisungen einer ideologieorientierten Zentrale angewiesen zu sein, gehört nicht zum späteren Antifaschismuskonzept der DDR.

Am 15. 12. 1944 wurde die praktische Ärztin Dr. med. Margarete Blank aus Panitzsch bei Leipzig vom 6. Senat des Volksgerichtshofes wegen Wehrkraftzersetzung zum Tode verurteilt. Dr. Blank hatte im Januar 1944 „... vor einer deutschen Frau, deren Mann im Felde steht, schwer zersetzende Äußerungen getan“. Die fünf Kinder von Frau Erika Benne waren Anfang 1944 an Keuchhusten erkrankt. Während der Behandlungen kamen die beiden Frauen ins Gespräch, Frau Benne gab ihrer Sorge über die Entwicklung an der Front und das Schicksal ihres Mannes Ausdruck. Dr. Blank versuchte sie zu trösten und zu beruhigen; sie schwärmte von Rußland, den russischen Menschen (sie war 1901 als Tochter eines deutschen Ingenieurs in Kiew geboren und dort über 20 Jahre aufgewachsen) und zeichnete einen Sieg der Roten Armee in hellen Farben; in Briefen schilderte Frau Benne ihrem Mann (einem Oberstabsarzt in Rußland) diese Gespräche, während eines Fronturlaubs zeigte dieser die Ärztin an. Das Gericht wertete deren Äußerungen als „eine systematische Untergrabung des Vertrauens der Bevölkerung zur wehrhaften Selbstbehauptung im gegenwärtigen Kriege ... Die Angeklagte war eine anerkannt tüchtige Ärztin, die sich bei Terrorangriffen selbstlos für die Bevölkerung eingesetzt hat. Sie hat aber ihren Beruf als Ärztin dazu benutzt, um Frauen, deren Männer im Felde standen, das Herz schwer zu machen und ihnen das Vertrauen zur Staatsführung und den Glauben zum Sieg zu nehmen. Dieser Mißbrauch im Beruf wiegt besonders schwer. Dieser gemeine Verrat am deutschen Volke während sei-



Dr. Margarete Blank

nes schwersten Schicksalskampfes hebt alle Verdienste der Angeklagten auf und erfordert ihre Ausschließung aus der deutschen Volksgemeinschaft.“¹⁴

Davon, daß Frau Dr. Blank ihren Beruf hauptsächlich zu anderen Formen „gemeinen Verrats“ benutzt hatte, war im Verfahren nicht die Rede. Ob die Gestapo nur die einfachere Gelegenheit wahrnahm oder tatsächlich nichts wußte, ist heute nicht mehr mit Sicherheit festzustellen: Als Betriebsärztin in Leipziger Rüstungsbetrieben hatte sie die Möglichkeiten ihres Berufes genutzt, um Zwangsarbeitern und Kriegsgefangenen das Überleben zu erleichtern – sie versorgte Medikamente, Lebensmittel, Kleidung und verlängerte ihre Krankschreibungen.

Zweifellos hatte Dr. Blank Verbindungen zu anderen und Verbündete in ihrem Tun, sammelte auch Informationen, wozu ihr Beruf ebenfalls mannigfache Gelegenheiten bot, und gab sie weiter – Entschluß und Handeln ihres auf eine andere Art tätigen, individuellen Widerstandes gegen ein unmenschliches System entsprangen jedoch ihrer persönlichen Haltung.

Der aktuelle Forschungsstand hat an einigen Beispielen deutlich gemacht, daß eine über politische Zäsuren hinwegreichende Historie, wie die Nutzungsgeschichte des ehemaligen Landgerichts am Münchner Platz auch komplizierte Beziehungsgeflechte beteiligter Personen zu offenbaren vermag – Schicksale, die ineinander verwoben und verschränkt sind und die Tragik menschlicher Verstrickung in die politischen Zeitläufe auf eine besondere Weise beschreiben. Das folgende Beispiel stellt nur eines von vielen dar:

„Großes Aufsehen erregte unter den Geschäftsleuten der Stadt der von der Gestapo so betitelte Kriminalfall „Rund um den Altmarkt“. Finanzkräftige Geschäftsinhaber, zumeist am Altmarkt ansässig, hatten einen Feldwebel eines Dresdner Wehrbezirkskommandos für hohe Summen bestochen, für die sie durch falsche Eintragungen in ihren Wehrunterlagen vor Einberufungen bewahrt werden sollten. Nach Aufdeckung der Bestechung mußten dann alle Beteiligten im Jahre 1944 den Kopf unter das Dresdner Fallbeil legen.“¹⁵

Als Literaturquelle für diese Aussagen gibt der Autor Axel Rodenbergers „Der Tod von Dresden“¹⁶ an, bei dem die Angelegenheit wie folgt geschildert wird: „Ein Justizrat hatte einen Feldwebel im Wehrbezirkskommando bestochen. Gegen Zahlung von 5000 bis 10000 Mark erhielten finanzkräftige Wehrpflichtige eine Eintragung in ihre Stammkarte. Es war meistens nur ein Wort, aber das rettete vor der Front! ‚Verstorben, gefallen, vermißt, ausgemustert!‘ So ähnlich stand es dann schwarz auf weiß in der Stammkarte. Und die ‚Toten‘ konnten ‚schwarz‘ munter weiterleben. Wie immer, ging es eine Zeitlang gut. Dann kam der große Krach. Der alte Justizrat hatte ein Verhältnis mit seiner Sekretärin. ...“

Wie stets bewegen solche Fälle die Öffentlichkeit. Begleitet von Falschinformationen und Legendenbildung überstehen sie mitunter sogar die nächsten Jahrzehnte. Im vorliegenden Beispiel beginnt die Legende bereits mit dem „alten Justizrat“.

Tatsache ist, daß durch die Denunziation seiner Kanzleiangestellten der Dresdner Rechtsanwalt Dr. Werner Sch., geb. 1904, in die Fänge der Gestapo geriet.

Er war der erste von ca. 15 Personen, die mit der Urteilsbegründung „Entziehung vom Wehrdienst und Bestechung“ zum Tode verurteilt und in Dresden hingerichtet wurden. Der Rechtsanwalt hatte sich bereits einen Namen als Strafverteidiger in politischen Prozessen, vermutlich auch gegen Polen und Tschechen, gemacht. „Er war Nazigegner, weil er durch und durch konservativ war ... Er wollte erhalten und bewahren, was in Deutschland wertvoll, mindestens brauchbar war.“ Diese

Einschätzung erfährt Dr. Sch. In der Erinnerung von Herbert Gute, einem Dresdner Kommunisten, der hierzu weiter vermerkt: „Wenn man auch die Rolle des Verteidigers vor einem Nazigericht nicht überschätzen darf – ich habe Sch. außerordentlich viel zu verdanken. Vielleicht sogar mein Leben.“¹⁷

Einen solchen Mann loszuwerden, kam einigen NS-Juristen sicher recht gelegen. Aus den Berichten und Einschätzungen geht hervor, daß die Gestapo am 8. Februar 1943 überraschend auf dem Dresdner Wehrkreiskommando II die Karteiunterlagen prüfte und feststellte, daß die von Dr. Werner Sch. fehlten. Der Angestellte des WKK wurde verhaftet, zwei Tage später Dr. Sch., sein Sozius und zwei andere Personen. „Dr. Sch., der als besonders beschäftigter und angesehener Strafverteidiger in Dresden galt, hat eingeräumt, ...nach und nach 1 300 RM Bestechungsgelder gezahlt zu haben ... Die Tatsache, daß Sch. wegen eines Starleidens nur arbeitsverwendungsfähig ist, sowie die auffällige Ausserachtlassung auch der einfachsten Vorkehrungsmassnahmen gegen eine Aufdeckung seines Verbrechens ... legen die Erwägung nahe, eine psychiatrische Beurteilung herbeizuführen.“¹⁸ Das Verfahren gegen Dr. Sch. begann noch im gleichen Monat, die Hinrichtung erfolgte am 8. Oktober 1943, während der noch vor ihm verhaftete Wehrmachtsangestellte K. erst am 24. Mai des folgenden Jahres enthauptet wurde.

Die Untersuchungen im Zusammenhang mit Dr. Sch. wirkten wie eine Initialzündung – die Gestapo stieß auf weitere, vergleichbare Fälle und andere „Unregelmäßigkeiten“, die bis in die Nähe des Gauleiters reichten. Das Ganze weitete sich zu einem bedenklichen Fall größeren Ausmaßes aus, und in diesem Sinne mag die Bezeichnung „Altmarkt-Gruppe“ entstanden und zu interpretieren sein, denn ihre Herkunft ist unklar – entweder prägte sie die Bevölkerung oder die Gestapo, in beiden Fällen diente sie vermutlich nur als Kennzeichnung einer Besonderheit innerhalb der sonstigen Verfahren politischer Strafverfolgung.

Die Recherchen zu dieser Dresdner Gruppe ergaben bisher nur wenig an Aktenmaterial. Die entsprechenden Prozesse wurden vom Sondergericht Dresden durchgeführt; die Verurteilungen erfolgten nach § 5 der Kriegssonderstrafrechts-Verordnung. Der zur Gruppe kommende Personenkreis – unter ihnen Wehrmachtsangestellte, Kaufleute, ein Bäcker, ein Kürschner, ein Apotheker, alles stadtbekannte Personen – ist noch nicht exakt zu bestimmen. Zu ihnen gehörten zweifellos auch einige, die überlebten.

Das Schicksal eines dieser „Davongekommenen“ wirft in seinem verwirrenden Ablauf ein seltsames Licht auf die bürokratischen Züge dieser Rechtsprechung: Willi K. wird im August 1943 verhaftet, auch er wollte einem Bekannten gegen einen kleinen Obulus die Entziehung vom Wehrdienst ermöglichen. Jener und ein Mitwisser werden in anderen Verfahren verurteilt. Gegen Willi K. wird am 30. 9. 1943 das Todesurteil ausgesprochen, erfolglos reichen Ehefrau und Rechtsanwalt Gnadengesuche ein. Am 11. 10. 1943 weist der Reichsminister der Justiz den Oberstaatsanwalt von Dresden an, in dieser Strafsache mit größter Beschleunigung

gung das Weitere zu veranlassen, die Vornahme der Hinrichtung ist dem Scharfrichter Reindel zu übertragen, bei der Überlassung des Leichnams ist das Anatomische Institut Leipzig zu berücksichtigen, von einer Bekanntmachung in der Presse und durch Anschlag ist abzusehen. Daraufhin stellt die Ehefrau den Antrag auf Überlassung des Leichnams. Am 9. 11. 43 folgt die Anweisung des Oberstaatsanwaltes an den Vorstand der Untersuchungs-Haftanstalten Dresden, Willi K. solle am 12. 11., 18 Uhr, hingerichtet werden. Im Bericht zum Ablauf des Abends heißt es dann:

„In der Strafsache gegen K. fanden sich 10 Uhr 40 Minuten in der Untersuchungs-haftanstalt ein: OStA Schuricht als Leiter der Vollstreckungsbehörde, Justizoberinspektor Knieling als Beamter der Geschäftsstelle, Oberregierungsrat Reinicke als Gefängnisbeamter, Regierungsmedizinalrat Dr. Scheller als Anstaltsarzt, Pfarrer Baensch als Anstaltsgeistlicher. Der Verurteilte wurde von 2 Gefängniswachtmeistern vorgeführt. Der Vollstreckungsleiter gab dem Verurteilten die Entschließung des Herrn RMJ vom 6. 10. 1943 bekannt und eröffnete ihm, daß das Todesurteil heute gegen 18 Uhr 15 Minuten vollstreckt wird.“¹⁹

Über die weiteren Ereignisse liegt lediglich eine handschriftliche Notiz von Herrn Knieling mit dem Datum des gleichen Tages vor: Die Vollstreckung war auf Anweisung des OStA ausgesetzt worden! Allerdings ist der Grund dafür profan: Aufgrund von weiteren Verhaftungen benötigt die Gestapo Willi K. für zusätzliche Aussagen. Er findet sich in einer Zelle mit seinen zwei Bekannten wieder, die inzwischen in einem anderen Prozeß ebenfalls zum Tode verurteilt wurden. In dieser Situation gibt einer der Mithäftlinge zu, Willi K. mehr als wahrheitsgemäß belastet zu haben. Jetzt nimmt das Ganze einen anderen Verlauf: Am 5. 5. 1944 stellt der Rechtsanwalt von Willi K. den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens.

Offensichtlich hatten die Bemühungen des Rechtsanwaltes Erfolg – nach den vorhandenen Unterlagen beschäftigte Willi K. noch bis 1949 einige der inzwischen neuen Dienststellen – den Obersten Chef der Sowjetischen Militäradministration (SMA), das Landeskriminalamt (LKA), die Abteilung K 5, den Rat der Stadt Dresden und schließlich die Staatsanwaltschaft. Die SMA erklärte bereits am 21. 10. 1946 das obige Urteil der NS-Justiz für nichtig, die Staatsanwaltschaft folgt dem etwas später(!). Ob sich allerdings die deutschen Dienststellen 1949 entschließen konnten, Willi K. als Opfer des Faschismus anzuerkennen, ist nicht bekannt. Aufgrund ihrer besonderen Beziehungen zum Fall „Altmarktgruppe“ müssen jedoch er und ein evangelischer Pfarrer noch eine Rolle in der Nachkriegsaufarbeitung der NS-Justiz übernehmen (wie im Fall Reinicke hier später dargestellt).

Das sind 15 Opfer nationalsozialistischer Strafjustiz, von denen wir nichts als ihre Namen und die Daten ihres Lebensanfangs und -endes wissen. Auch für ihr Schicksal war wie für die Opfer der zwei Dresdner Militärgerichte im Antifaschismuskonzept der ehemaligen DDR kein Platz.



Pater Bansch

Pater Bansch

Ein besonderer Zeuge dieser Geschehnisse ist der katholische Gefängnisgeistliche Pater Bansch, der seit 1935 bis zum letzten Tage des NS-Regimes und darüber hinaus die ihm auferlegten Pflichten erfüllte. Seine Aufzeichnungen, die Briefe, die er noch lange nach dem Untergang des Dritten Reiches erhielt und schrieb, die Erinnerungen anderer an ihn legen ein erschütterndes Zeugnis jener Zeit ab.

H. S.

Nachod am 27. Juni 1947.

Eure Hochwürden,

Herr Pfarrer!

Ich habe sehr viel über Ihre Güte von den ehemaligen Häftlingen aus dem Konzentrationslager in Dresden gehört. Darum habe ich eine Bitte an Sie.

Sie haben die zum Tode Verurteilten auf ihrem letzten Weg vorbereitet, nicht wahr?
Im Konzentrationslager in Dresden befand sich auch mein guter Freund Alois Pivoňka, der am 14. 1914 geboren wurde. Seine ganze Adresse war: Alois Pivoňka, Untersuchungsgefängnis in Dresden (Hauptanstalt), Dresden A 24, Georg-Bräuer-Str. 5 - Ggl. Nr. 2388/43.

Er wurde am 14./12. 1943 in Kütmeritz zum Tode verurteilt. Er hat den letzten Brief an seine Eltern am 17./4. 1944 aus Dresden geschrieben. Seit dieser Zeit haben die Eltern keine Nachricht von ihm und über ihn bekommen. Er war zwar kein Katholik, aber er glaubte an Gott. Er war ein tschechischer Lehrer.

Wissen Sie zufällig, Herr Pfarrer, etwas über ihn und könnten Sie mir etwas über sein Schicksal schreiben? Seine Mutter glaubt nicht, dass er wirklich hingerichtet wurde. Sie hofft, dass er einmal wieder zurückkehren wird. Sie liebt ihn sehr. Ich bemühe mich, sie zu trösten, aber vergebens. Sie bat mich sehr, Ihnen zu schreiben. Sie lebt im Adlerskloster - Č.S.R.

Die Ungewissheit ist schlimmer als die traurigste Wahrheit. Ich glaube nicht, dass er gerettet werden könnte. Aber seine Mutter glaubt es.

Ich bete für ihn, denn ich bin eine Katholikin.

Wenn Sie etwas also über ihn wissen oder wenn Sie etwas über ihn gehört haben, seien Sie so gütig, Herr Pfarrer, und schreiben Sie es mir!

Gott vergelte es Ihnen!

Ich danke Ihnen.

Hochachtungsvoll
Hedvika Suková!

Sein Weg zum Gefängnis war nur kurz, die Kirche St. Paulus lag ganz in der Nähe des Münchner Platzes, jedoch verbrachte er nicht selten ganze Nächte im Gefängnis.

Was seine geistliche und menschliche Zuwendung für jene bedeutete, denen nur noch wenige Stunden ihres Lebens beschieden waren, wie sehr dieses Amt an seinen eigenen Kräften zehrte, vermag niemand zu ermessen.

Unter seinen hinterlassenen Dokumenten befinden sich auch mehrere kleine Blätter, auf die nur wenige Worte hastig niedergeschrieben wurden. Nicht alle dieser letzten Grüße konnten ihre Adressaten erreichen. Noch Jahre nach dem Kriegsende senden Überlebende und Angehörige der Opfer ihm Briefe tiefempfundenen Dankes. Er erhält aber auch Briefe, für deren Absender er als letzte Hoffnung gilt, etwas über das Schicksal der Angehörigen zu erfahren.

Noch im Juli 1956 bittet ihn eine Mutter aus dem ehemaligen Protektorat um Auskunft über die letzte Ruhestätte ihrer beiden Söhne.

Der Pater hat diese Briefe beantwortet. Er hat damit auch jenen den Trost nicht versagt, die weiterleben durften – ohne ihre Väter, Brüder oder Söhne; denen man nicht gestattet hatte, die sterblichen Überreste in die Heimat zu überführen, von deren Gräbern sie mitunter nichts wußten und die sie nicht mehr aufsuchen konnten.

(Er soll auch nach der Entlassung aller Gefangenen kurz vor dem Einmarsch der Roten Armee in Dresden zehn zum Tode Verurteilte zunächst bei sich in der Kirche aufgenommen haben.)

NKWD und SMT am Münchner Platz

Nachdem am 7. 5. 1945 die letzten Gefangenen das Gebäude am Münchner Platz verlassen hatten, nahmen sowjetische Sicherheitsorgane und das zentrale Sowjetische Militärtribunal (SMT) Sachsens den Teil des Komplexes in Besitz, der für die Unterbringung von Gefangenen trotz der Zerstörung noch am besten geeignet war. Bis 1947 wurden die verbliebenen Räume des Gefängnisses, einschließlich der ehemaligen Wirtschafts- und Verwaltungsgebäude, zur Unterbringung von Tausenden Verhafteter genutzt.

Die nachstehende Darstellung beruht auf Zeitzeugenaussagen; authentisches Aktenmaterial liegt der Autorin nicht vor:

Bis zum Ende des ersten Halbjahres 1946 sollen allein ca. 20 000 Inhaftierte in den Karteien erfaßt gewesen sein. Die Zeit ihres Verbleibs im Gefängnis war bestimmt von der Urteilsfindung und -fällung durch das sowjetische Militärtribunal. Da die meisten jedoch ohne Urteil blieben, muß davon ausgegangen werden, daß für ihre Aufenthaltsdauer der aktuelle Auslastungsgrad der Speziallager – meist Bautzen

und Mühlberg – bestimmend war. Die Zahl derer, die einen längeren Zeitraum hier verbrachten, war gering. Es handelte sich dabei meist um Gefangene, die später den deutschen Justizbehörden zur Durchführung bestimmter Verfahren überstellt wurden oder deren Angelegenheit keine eindeutige Zuordnung zuließ. Kleine und mittlere Funktionsträger der NSDAP, Angehörige und Offiziere der Wehrmacht, Personen, die der befohlenen Registrierung nachgekommen waren, Werwolfverdächtige, wegen verbotenen Waffenbesitzes oder sonstiger strafbarer Handlungen Denunzierte, zufällig und willkürlich oder aufgrund von Irrtümern Verhaftete, vor allem Deutsche, aber auch Ausländer, Schuldige wie Unschuldige – mit ihnen war das Gefängnis am Münchner Platz überfüllt.

Die allgemeinen Zustände der Verhältnisse im Gefängnis des SMT lassen sich wie folgt schildern:

Ihre Unterbringung war je nach vorhandener Situation der Zellenbelegung verschieden, eine Regel läßt sich kaum ablesen. Die meisten kamen vor ihrer Verurteilung in eine völlig isolierte Einzelhaft, andere wurden in Sammelzellen untergebracht. (Solche Sammelzellen befanden sich zum Beispiel in den Zimmern des noch verbliebenen Teils der Wirtschafts- und Verwaltungsgebäude auf der heutigen Helmholtz-Straße.) Dort mußten dann 8–10 Personen Tage und Nächte in einem kleinen Zimmer zubringen. Anfangs funktionierte noch keine Heizung, die im Sommer 1945 Verhafteten verbrachten in ihrer unzureichenden Kleidung den harten Winter 45/46 ohne Decken oder Matratzen. Nachts brannte überall eine Glühlampe, nachts fanden auch die Verhöre statt – meist nach Mitternacht. Der Lärm dabei ließ niemanden zur Ruhe kommen. Den Tag mußten die Gefangenen stehend verbringen. Ernährung und hygienische Verhältnisse waren unbeschreibbar schlecht.

Die Verhöre und die Urteilssprechung fanden in dem Vordergebäude auf der George-Bähr-Straße statt. Die Willkür und Zufälligkeit der Gründe, aus denen viele hierher geraten waren, setzten sich bei der Urteilsfindung fort. Drei Personen bildeten das Gericht, ihre Urteilssprechung war genormt und ohne jede Differenzierung: 10, 15 oder 25 Jahre Haft beziehungsweise Lager oder Tod. Nach dem Urteil kamen die Häftlinge in eine andere Zelle, die restliche Zeit bis zu ihrem Abtransport verbrachten sie dann mit einem oder mehreren Mitgefangenen. Die Transporte fanden mehrmals in der Woche statt – meistens kleine Gruppen zu 8–10 Personen; Transporte mit einer höheren Zahl (70–80 Personen) fanden seltener statt, nur ungefähr einmal im Monat. Hinrichtungen durch Genickschuß fanden in der unteren Etage des Westflügels statt (während der ersten 6 Monate des Jahres 1946 sollen ca. 400 Erschießungen registriert worden sein), zwei kurze Hungerperioden im Sommer 1945 forderten mehrere Hunderte Tote ...

Mit der allmählichen Stabilisierung der Gesamtlage verändern sich ab Ende 1946 neben den Haftbedingungen hauptsächlich die Inhaftierungsgründe.

Vor dem Hintergrund des sich ausdehnenden Kalten Krieges eskaliert die politische Verfolgung, die zunächst durch die sowjetischen Sicherheitsorgane übernommen

wird. Viele in ihren Hoffnungen auf einen Neuanfang getäuschten und desillusionierten Bürger sahen nicht ohne Berechtigung in der sowjetischen Besatzungsmacht einen Hauptgrund für die immer offensichtlicher werdenden wirtschaftlichen, sozialen und politischen Probleme. Offene oder verdeckte Repressionen schürten Ablehnung und Widerstand, forcierten Suche und Orientierung nach und an den im Westteil Deutschlands sich vollziehenden Entwicklungen. Studenten der Technischen Hochschule, die in selbstgefertigten Flugblättern ihren Protest artikulierten, Vertreter der Blockparteien und der Kirche, die in der Ausübung ihrer Funktionen und Ämter in unterschiedlicher Weise mit den Interessen der Sowjetischen Militäradministration Sachsens (SMAS) kollidierten, Einzelne oder Gruppen, die von Organisationen des Westens angeworben wurden, ihnen Informationen lieferten ... Diese alle als Gegner und Feinde der Sowjetmacht gewertet und behandelten Personen füllten nun die Zellen der Gefängnisse in Dresden, unter anderem auch am Münchner Platz. Nach wie vor gehörten zu ihnen auch willkürlich oder unter konstruierten Anschuldigungen Verhaftete.

Den charakteristischen Teil der Inhaftierten bildeten jedoch ehemalige Sozialdemokraten, die – getreu den Traditionen des „Klassenkampfes“ der 20er und 30er Jahre – von der sowjetischen Besatzungsmacht und der SED als politische und ideologische Hauptgegner gewertet wurden.

Die anfangs gehandhabte Taktik, Sozialdemokraten in die Leitungsfunktionen der deutschen Verwaltungsorgane der SBZ einzubeziehen, wurde durch die führenden KPD/SED-Funktionäre allmählich rückgängig gemacht. Den Part bei ihrer Eliminierung durch Verhaftung, Verurteilung und Einweisung in die Speziallager (bis zur Deportation in die Gulags) übernahmen die sowjetischen Sicherheitsorgane und das SMT jedoch selbst.

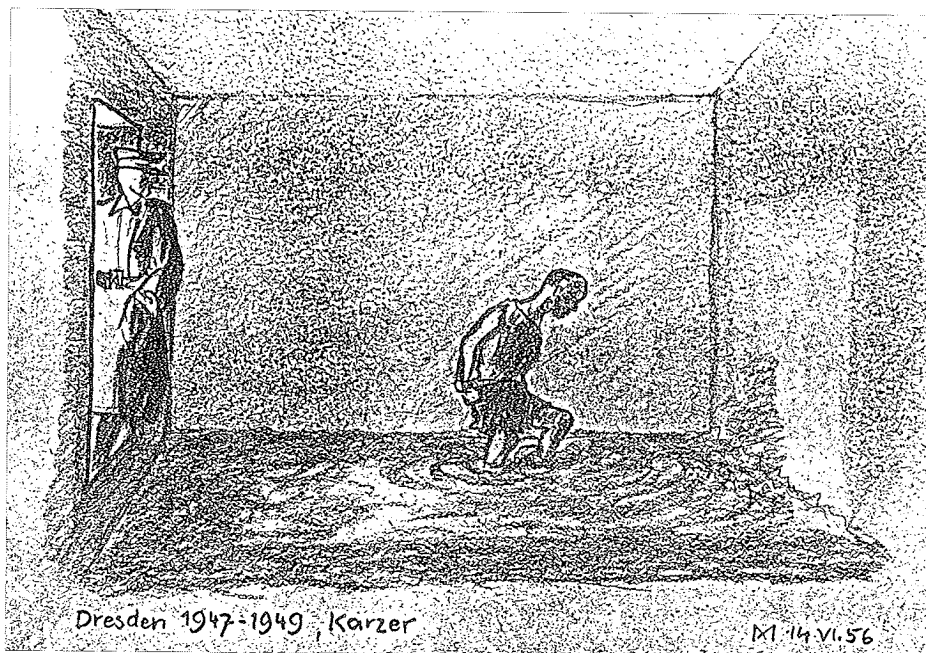
Alle von den sowjetischen Sicherheitsorganen Verhafteten wurden nach sowjetischem Strafrecht (hauptsächlich § 58 des russischen Strafgesetzbuches) verurteilt. Der weitere Verlauf ihrer Schicksale war ebenso grausam wie in den Anfängen. Noch immer blieben die Angehörigen ohne Nachricht. Ihr Urteil – jetzt oft als Fernurteil aus Moskau – stand fest, ohne daß sie auch nur die geringste Möglichkeit der Verteidigung und Korrektur besaßen, die folgenden Jahre verbrachten die Verurteilten in Bautzen, Waldheim, Sachsenhausen oder in den Gulags der Sowjetunion.

Der nachstehende, in kurzen Auszügen vorgestellte Erinnerungsbericht eines Zeitzeugen beschreibt ausführlich die Gesamtheit dieser Zustände und stellt ein anschauliches Zeitgemälde dar: Kurt M. war im September 1945 aus englischer Kriegsgefangenschaft nach Leipzig zurückgekehrt, erhielt dort immer wieder einmal den Besuch eines ehemaligen Kriegskameraden, der, inzwischen als CIA-Agent angeworben, in der SBZ Informationen und Informanten suchte und auch Kurt M. den Vorschlag machte, für ihn zu arbeiten: „Ich war zunächst sprachlos. Dann versuchte ich, ihm den bodenlosen Leichtsinn klarzumachen, mit welchem er sich hier

durch die von Aufpassern und Spitzeln gespickte Zone bewegte. Mit einem Koffer, der sein gesammeltes Spionagematerial und Adressen enthielt, reiste er fromm und gottesfürchtig durch die Gegend ... Mich wunderte, wie primitiv, wie bodenlos leichtsinnig die Amerikaner ihren Nachrichtendienst aufzogen. Später, im Gefängnis, sollte ich es an Hunderten von Beispielen bestätigt finden. Ihnen galten die deutschen Menschen ebenso wenig wie dem Russen ...“

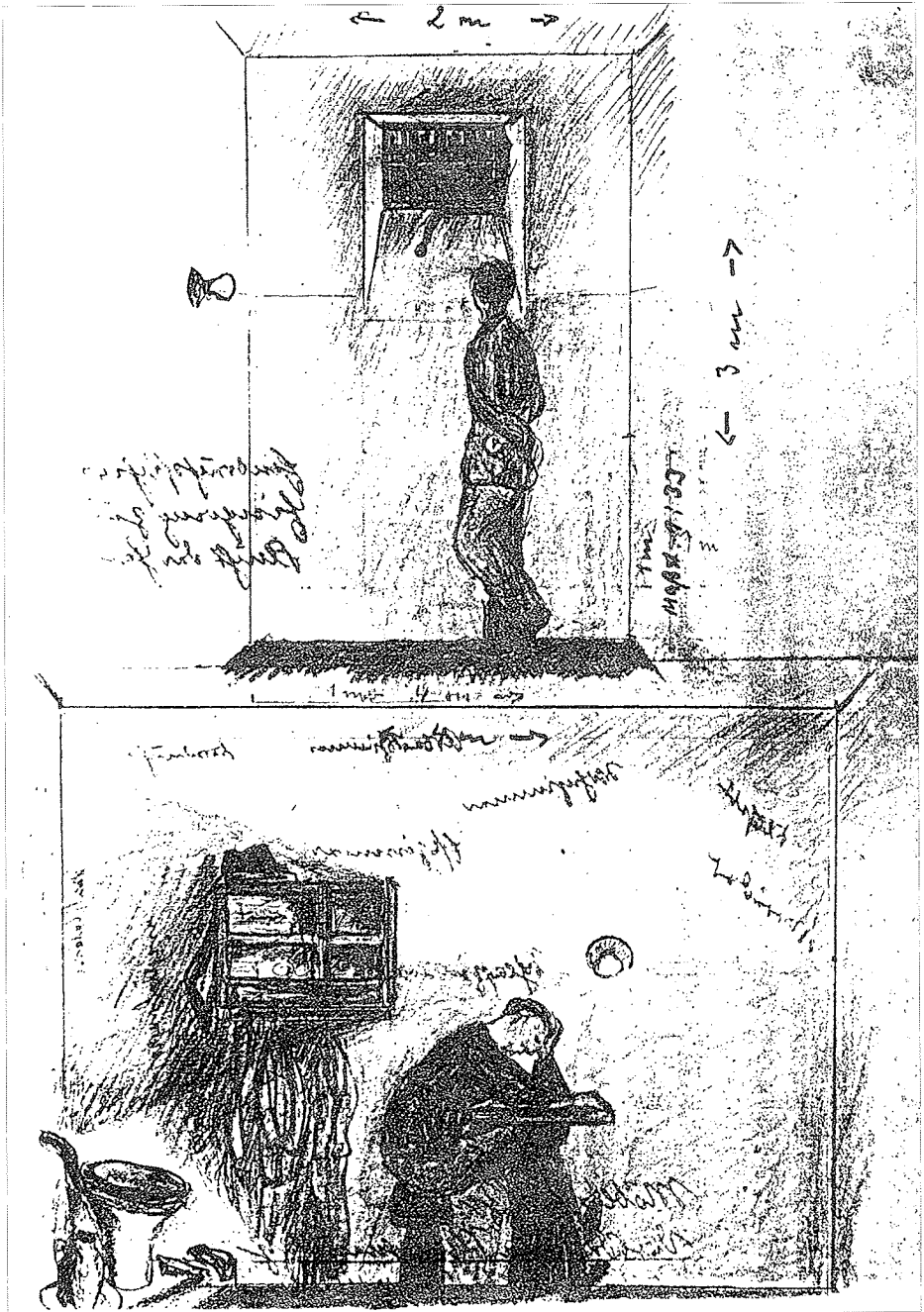
Kurt M. verweigerte seine Mitwirkung an einem solchen Unternehmen. Sein Bekannter „packte seine Blätter wieder zusammen, und ich sah ihn nie wieder ... Knapp zwei Monate später klingelt es früh 6 Uhr.“ Drei Männer, zwei davon Russen, durchsuchen 6 Stunden lang seine Wohnung, „zeitweise waren bis zu acht NKWD-Leute in Zivil in der Wohnung. Es war ein ständiges Kommen und Gehen.“ Dann nahm man ihn mit – zu einer kurzen Befragung, wie ihm und seiner Frau mehrfach beteuert wurde. Diese Befragung dauerte insgesamt acht Jahre – von September 1947 bis Oktober 1955 – und sollte ihn bis in den Gulag nach Workuta führen. Er wurde zunächst nach Dresden geschafft, verbrachte eine Nacht in einem Gebäude auf der Bautzener Straße, danach kam er auf den Münchner Platz.

„Und dann betrat ich zum ersten Mal in meinem Leben ein Gefängnis. Ich sah nur Treppen, Türen und Maschennetze. Ein abscheulicher Geruch nach Menschen, nach Unsauberkeit, das kleinste Geräusch gab ein vielfältiges Echo. ... ich betrete zögernd mein 'Hotelzimmer'. Eine, wie ich später feststellte, in deutschen Gefängnissen übliche Einmännzelle, weiß getüncht, an dem hochgelegenen, vergitterten Fenster die Scheiben teilweise zerbrochen, teils durch Karton ersetzt, ein eisernes Klappbett, ein hölzerner Klapptisch, eine ebensolche Bank, ein kleines Wandregal ... Ich ahnte damals noch nicht, daß ich zwei Jahre in diesem gastlichen Hause zubringen sollte. Zunächst war ich allein in dieser Zelle. Vor- und Nachmittag, und dann wieder ab 22 Uhr wurde ich zum Verhör geholt ... Auf meiner Zelle war ich oft dem Selbstmord nahe, wußte bloß nicht wie, andererseits konnte ich mir nicht vorstellen, daß ich länger als drei Wochen dort bleiben würde. Und dabei kam ich mir schon als Pessimist vor. Was konnten sie schon gegen mich anführen! Bedenklicher wurde ich, als ich nach 8 Tagen in eine andere Zelle zu zwei 'dienstälteren' Gefangenen kam. Hier fing ich an, Einblick zu erhalten in Fälle von aktiver Spionage und Widerstandsgruppen ... Da waren welche, die Autonummern für gute Freunde, die ihnen nicht gesagt hatten wozu, aufgeschrieben hatten, besonders Frauen saßen viele aus diesem Grunde. Da kam eines Tages der geschlossene LDP-Vorstand von Döbeln ... eine andere LDP-Gruppe stammte aus Dresden ... eine LDP-Gruppe aus Görlitz, dsgl. einige sozialdemokratische Stadträte und eine Stadträtin aus G. Da brachten sie Sozialdemokraten an, ich saß mit dem ehemaligen 2. Landesvorsitzenden der SPD in Sachsen zusammen ... Man warf ihnen allen vor, daß sie den Zusammenschluß mit der KPD sabotierten und in Verbindung mit dem Ostbüro der SPD gestanden hätten ... Auch zwei Kommunisten waren mir bekannt ... Der älteste Insasse war eine (sic!) 72jährige Frau, der jüngste ein 5jähriges Mädchel ... Insgesamt waren durchschnittlich 300 Personen im Bau, wobei ein stetes Kommen und Gehen zu beobachten war ...“



Zeichnungen von Kurt M. zu den Haftzuständen am Münchner Platz (Seiten 118-120)





In Dresden 1947-49



VI 12.VI.56

Die Verständigung der Häftlinge untereinander funktionierte reibungslos durch Klopfen. „Im Bau nahm das Ohr bald die Stelle des Auges ein.“

Kurt M. beschreibt akribisch den Alltag im Gefängnis, die Ernährung, die Beschäftigungen, mit denen sich die Zelleninsassen die lange Zeit vom Wecken 6 Uhr früh bis zum Abend vertrieben. „23 Uhr ertönte wieder die Glocke, das hieß, Matratzen auf dem Boden ausbreiten, sofort Schlafenlegen, das Gesicht durfte nicht bedeckt und mußte der Türe zugewendet sein. Die 60Watt-Birne stach jedem direkt in die Augen. Und wenn es am Tage vom Guckloch her so oft hieß: ‘A nu, warrum schlaffen?’, so hieß es jetzt ebenso stur: ‘A nu, warrum nicht schlaffen?’“

Durch Drohungen oder Versprechungen versuchten die Offiziere, die Inhaftierten zu Geständnissen zu bewegen, sie setzten Zellenspitzel ein, bestrafte mit Karzer („... tagelang bis zu den Knien oder Hals im Wasser oder auf Salz gekniet ...“), die Urteile schließlich bezeugten vor allem die an den politischen Notwendigkeiten geschulte Phantasie der sowjetischen Offiziere.

Die Schilderung der psychischen Befindlichkeiten der Gefängnisinsassen ist erschütternd. Sie gleichen denen, die über ihre Haft in den 50er Jahren der DDR berichten, bis hin zu marginalen Einzelheiten.

Kurt M. erzählt auch, welche Lappalien das SMT zu seiner „Rechtsprechung“ veranlassen konnte: Er erhielt eines Tages als neuen Zellengenossen einen 17jährigen Schmiedegesellen, der später mit einer „Horde anderer Bengels“ zu 25 Jahren Zwangsarbeit verurteilt wurde, weil sie an einem Abend auf dem Dorfplatz betrunken das Horst-Wessel-Lied gegröht hatten. Als er selbst verurteilt wurde – aufgrund § 58 Abschnitt 6 und 11 des sowjetischen Strafgesetzbuches – geschah es durch Fernurteil aus Moskau: 25 Jahre Arbeitslager, weil er einen Spion kannte, ohne an dessen Aktivitäten beteiligt zu sein. Im September 1949 wurde er nach Sachsenhausen und von dort nach Workuta transportiert.²⁰

Urteile des SMT wegen NS-Belastungen sind aus den vorhandenen Zeitzugeberichten bisher noch nicht bekannt geworden; allen Berichten zufolge lagen stets „aktuelle“ politische Delikte zugrunde. Im Oktober 1950 verließen die sowjetischen Sicherheitsorgane das Gebäude.

Zur politischen Strafjustiz der SBZ am Dresdner Landgericht

Im Juli 1945 nahm in Sachsen die neue Landesverwaltung ihre Arbeit auf. Alle Maßnahmen zur Vorbereitung und Durchführung der charakteristischen und grundlegenden Veränderungen wurden in Sachsen besonders rigide und rasch durchgeführt. Die Entnazifizierung des öffentlichen Dienstes konnte bereits Ende 1946 als abgeschlossen gelten. Besondere Schwerpunkte bildeten die Bereiche der Volksbildung und Justiz. Als eine der ersten hatte die SMAD bereits im Juli 1945 die Bil-

derung der Deutschen Zentralverwaltung für Justiz angeordnet. Die belasteten Richter und Staatsanwälte konnten jedoch nur zu einem geringen Teil von unbelasteten und reaktivierten ersetzt werden. Der Personalmangel mußte durch Schnellkurse (zunächst 6-, später 12monatige), die sogenannten Volksrichterlehrgänge, ausgeglichen werden. Begleitet von den Vorgaben und Eingriffen der SMAS erfolgte diese Ausbildung für Sachsen im Kurhaus von Bad Schandau; 50 Prozent der Richter und Staatsanwälte waren 1950 Abgänger dieser Lehrgänge.

Die politischen Prozesse, die das Dresdner Landgericht zwischen 1946 und 1950 führte, galten hauptsächlich der Verfolgung unterschiedlichster Verbrechen und Vergehen aus der NS-Zeit: Denunziation, Tötungsdelikte, Mißhandlungen und andere. Angeklagt waren Gruppen und Einzeltäter, denen Quälerei oder Tötung der ihnen ausgelieferten Insassen von Konzentrationslagern (Hohnstein), Gefängnissen (Münchner Platz) oder Heil- und Pflegeanstalten (Sonnenstein) sowie berufsbedingt-gemeinschaftliche Verbrechen (Juristen) vorgeworfen wurden. Zu allen diesen Kategorien fanden in den Jahren ab 1946 am Münchner Platz mannigfache Verfahren statt. Charakteristisch für sie war, daß es sich dabei um gesicherte Straftatbestände und relativ eindeutige Beweislagen handelte; bei entsprechender Vorbereitung der Öffentlichkeit war mit einem vorherbestimmbaren Prozeßverlauf zu rechnen. Die Verhandlungen boten eine optimale Gelegenheit, den vorgeblich antifaschistischen Charakter der neuen Gesellschaft unter Beweis zu stellen. Um eine größere Zuschauerzahl zu ermöglichen, fanden die Verhandlungen oft in der näheren Umgebung des ihnen zugrunde liegenden Geschehens und in größeren Räumlichkeiten statt.

Aus der Verbindung von Rechtsprechung und propagandistischem Zweck heraus sind bereits in diesem frühen Stadium jene charakteristischen Merkmale der (schriftlichen wie mündlichen) Darstellungsweise von Sachverhalten zu erklären, wie sie in den folgenden Jahrzehnten als typisch für alle Sphären des gesellschaftlichen Lebens der DDR gelten können: Die Wiedergabe ist bestimmt von der politischen Zwecksetzung, die Inhalte werden in demagogisch-argumentativen Sprachklischees zelebriert, die durch Überspitzungen zugleich selektieren und entstellen.

Im Bereich der politischen Strafjustiz nimmt demzufolge die politische beziehungsweise ideologische Argumentation vor allem in den Presseorganen der SMAS und SED, in den Anklageschriften und Urteilen einen großen Raum ein. In den 50er Jahren erreicht diese Art sprachlicher Wiedergabe ihren Höhepunkt.

Trotzdem sind Bemühungen um eine rechtsstaatliche Rechtsprechung sichtbar. Die Verhandlungen waren öffentlich, laufend berichteten die verschiedenen Zeitungen, mitunter nicht ohne grundsätzliche Auseinandersetzungen, die vor allem von der Presse der „Blockparteien“ getragen wurden. Die Ermittlungen waren mitunter aufwendig und schwierig, meistens konnte das Gericht jedoch über eine ausreichende Zeugenanzahl verfügen.

Die Handhabung der formalen Voraussetzungen entsprang den tradierten juristischen Gepflogenheiten, Verteidiger konnten frei gewählt werden und stellten in diesen frühen Jahren nicht selten hartnäckige Gegner dar.

Die gesetzlichen Grundlagen, auf denen die Verfahren beruhten, waren das Kontrollratsgesetz (KG) Nr. 10 und die Kontrollrats-Direktive (KD) Nr. 38.

Das demokratische Selbstverständnis der zumeist noch akademisch ausgebildeten Altrichter verhinderte anfangs eine allzu rigide Strafzumessung, was zur Unzufriedenheit der SMAS führte. Über Beratungen, Anleitungen und andere Formen nahmen die sowjetischen Justizorgane gemeinsam mit den leitenden Funktionären der deutschen Justizverwaltung permanenten Einfluß, um Anwendung der genannten Gesetze, Auffassung und Wertung der Straftatsbestände gemäß ihren Absichten zu gewährleisten.

Der Fall Reinicke – ein Nachtrag zur Geschichte

Einer dieser „Fälle“ betrifft einen frühen, unter mannigfaltigen Aspekten interessanten und wichtigen Prozeß: „Reinicke und 7 andere“, verhandelt vom Schwurgericht beim Landgericht Dresden. Der Prozeß gegen den ehemaligen Leiter der Dresdner Gefängnisse und einige seiner Mitarbeiter begann am 3. 12. 1946 und endete mit der Urteilsverkündung am 20. 12. 1946.²¹

Die Ermittlungen liefen ursprünglich gegen insgesamt 39 Personen, im genannten Prozeß wurden acht angeklagt, sieben schließlich verurteilt, da einer der Angeklagten noch vor Beginn des Prozesses verstorben war. Da die Suche nach Zeitzeugen generell und auch im vorliegenden Falle auf einer frühen und breiten Grundlage (Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes, Presse, andere Interessengemeinschaften) erfolgte, stand auch hier wie in anderen, folgenden Prozessen eine große Anzahl von Zeugen zur Verfügung.

Angeklagt aufgrund Artikel 2 des KG 10 wurden: Eduard Reinicke, der Anstaltsarzt Dr. Albert Schneller und sechs Aufsichtsbeamte, unter ihnen Reinhard Schäfer und Willy Koch.

Oberregierungsrat Reinicke war von April 1939 bis November 1939 und von Oktober 1941 bis zum 7. Mai 1945 Direktor der beiden Strafanstalten Dresdens. Dr. Schneller war seit 1937 Gefängnisarzt (er besaß außerdem in Dresden noch eine private Arztpraxis). Schäfer war als Oberverwalter eingesetzt. Die Angeklagten waren zum Teil bereits 1945 vom NKWD verhaftet worden, einige erst im Juni 1946 durch die deutsche Polizei.

Im Verlaufe der Zeugenvernehmungen wird kaum einer der zu ermittelnden Fakten einhellig geklärt oder nachgewiesen, zu allen liegen letztlich voneinander abwei-

chende, ja gegensätzliche Aussagen vor. Das betrifft sowohl die Verfehlungen der Angeklagten als auch andere Fragen.

So bringen die Aussagen der Zeugen keine Klärung zum exakten Datum der Zerstörung des Gefängnisses – nach den Aussagen einer Zeugin hat das Gefängnis bereits am 12. Februar lichterloh gebrannt –, zur Anzahl der beim Angriff Getöteten oder Geflüchteten werden unterschiedliche Angaben gemacht, auch die Vorgänge um die Evakuierung der Gefangenen nach der teilweisen Zerstörung werden abweichend dargestellt, allerdings wird aus den Unterlagen erstmals ein überzeugender Anlaß zu dieser raschen Evakuierung ersichtlich: Durch den Angriff war unter anderem das Kesselhaus total zerstört worden, das Gefängnis konnte also nicht mehr beheizt werden, und die Essenversorgung der ca. 1 300 Häftlinge war nicht mehr gewährleistet. Unterschiedliche Aussagen liefern die Prozeßakten auch zur Frage des Fallbeiles. Fest steht lediglich, daß es nach dem Angriff nicht mehr benutzt wurde. Die (einzelnen) Hinrichtungen danach fanden durch Erschießen statt.

Zu den Ereignissen der Gefangenen-Evakuierung kann folgendes als gesichert angenommen werden:

Am 16. Februar wurde der Transport auf dem Gefängnishof in Dresden zusammengestellt, ca. 1 300 Gefangene – unter ihnen auch Todeskandidaten und ca. 300 Frauen – verließen das Gebäude um 11 Uhr, das Bewachungspersonal (mindestens 30 Personen, maximal 70) begleitete den Zug, er kam gegen 18 Uhr auf dem Amtsgericht und dessen (kleinem) Gefängnis auf dem Meißner Burgberg an. Die Unterbringung der Häftlinge war völlig unzureichend: zuwenig Platz, keine Heizung, keine Toiletten. Am ersten Tag erhielten die Gefangenen außer ihrer Marschverpflegung (ein halbes Pfund Brot, 40 Gramm Wurst) keine weitere Verpflegung, nicht einmal ausreichend Wasser. Am nächsten Tag wurden die Frauen in eine Turnhalle in der Stadt verlegt. Der Weitertransport nach Leipzig kam erst am 22. Februar zustande. In 20 Viehwaggons verbrachten die Häftlinge die nächsten Stunden zunächst noch auf dem Meißner Bahnhof (durch Bombenangriffe waren die Bahnstrecken teilweise zerstört und überlastet), erst um 17 Uhr des nächsten Tages gelangten sie in Leipzig an. Während dieser Zeit waren sie wiederum fast ohne Nahrung geblieben.

Die in den letzten Jahren bis Februar 1945 durchschnittlich vorhandene Zahl von Häftlingen betrug ca. 1 000–1 300; die meisten der in den letzten Jahren im Gefängnis Inhaftierten waren „Politische“, wiederum der größere Teil von ihnen Tschechen.

Die Anstalt in Dresden soll Anfang Mai aufgelöst worden sein, 300 Häftlinge hatten sich noch in ihr befunden, darunter 28 Todeskandidaten.

Im Prozeß sind es vor allem die gegen Reinicke und Dr. Schneller vorgebrachten Beschuldigungen, die der genauen Prüfung nicht standhalten, während das wiederholt brutale Vorgehen von Schäfer und Koch als erwiesen galt. Die Verantwortung für die Gesamtheit des Geschehens im Gefängnis kann Reinicke zwar nicht

abgenommen werden, jedoch der Punkt der Anklage, er habe eigenhändig Häftlinge erschossen, wird trotz der beeideten Aussage des 1. Bürgermeisters von Dresden, Walter Weidauer, fallengelassen.

Für Dr. Schneller ist nachzutragen, daß die positiven Leumundszeugnisse und Zeugenaussagen aufgrund ihrer Zahl und Glaubwürdigkeit nicht zu übersehen sind, auch ehemalige tschechische Häftlinge sagen für den „bayrischen Grobian“ aus.

Einer der Zeugen, der sich nach seiner Haftentlassung von Dr. Schneller in dessen Privatpraxis mehrfach behandeln ließ und im Prozeß für ihn aussagte, war jener Willi K., der dem Fallschwert in letzter Minute entkommen konnte (vgl. die Zusammenhänge um die Altmarkt-Gruppe in diesem Beitrag).

Das Urteil lautete: Reinicke – lebenslange Haft, Dr. Schneller – 15 Jahre Zuchthaus, Schäfer und Koch werden zum Tode verurteilt, die anderen erhalten Freiheitsstrafen zwischen 15 Jahren und einem Jahr und 6 Monaten. Reinicke starb 1948 im Gefängnis Stollberg, Schäfer und Koch wurden am 12. 12. 1947 im Gefängnis Zwickau hingerichtet, Dr. Schneller aufgrund eines Gnadenaktes des Präsidenten der DDR im Oktober 1952 aus dem Gefängnis entlassen.

Die Verhandlungen in jenen Dezembertagen wurden von der Öffentlichkeit verfolgt, die Presse widmete ihnen Berichte, in den Akten befindet sich eine Reihe von Zuschriften an die Staatsanwaltschaft und Presse.

Jahre später übernahm ein Journalist es noch einmal, diesen Prozeß im Stile eines Kriminalberichts darzustellen. Da der Autor seine Informationen jedoch nicht den Originalquellen, sondern nur den zeitgenössischen Presseberichten entnehmen konnte, schmückte er das Ganze beträchtlich aus. Da er außerdem zur üblichen politischen Garnierung verpflichtet war, ergab sich letztlich aus der ohnehin komplizierten Geschichte eine neue. Bereits die ersten Sätze verweisen auf die für die DDR charakteristische Methode, Geschichte zu interpretieren:

„Das Gebäude am Münchner Platz war von Anfang an eine Zwingburg gegen die arbeitenden Menschen, vor allem aber gegen die revolutionäre Arbeiterbewegung.“²² In der weiteren Schilderung werden die Ereignisse dramatisch überspitzt und verfälscht, Sachverhalte geschildert, die weder in Zeugenaussagen noch in den Akten erscheinen (nicht einmal der Staatsanwalt bediente sich ihrer in der Anklageschrift), einige Angaben enthalten außerdem (unbeabsichtigte?) Fehler.

Ein aus dem Muster jener Jahre herausfallender Prozeß fand 1948 gegen den evangelischen Pfarrer Walter G., einem Vertreter der Deutschen Christen (DC), statt.

Er hatte sich 1943/44 gegenüber Angehörigen von KZ- und Justiz-Opfern als inhumaner, weil fanatischer Anhänger nationalsozialistischer Gesinnung erwiesen. Als Vorsitzender der Verwaltung des St.-Pauli-Friedhofes hatte er sich unter anderem mehrfach beschwerdeführend an das Landeskirchenamt und den Gauleiter ge-

Die Vollversammlung nahm dann mit 25 gegen 22 Stimmen bei 6 Stimmenthaltungen eine Resolution an, in der dem Weltgewerkschaftsbund das Recht bestätigt wird, auf direktem Wege Fragen zur Aufnahme in die Tagesordnung des Wirtschafts- und Sozialrates zu unterbreiten. Dasselbe Vorrecht findet für die AFL (American Federation of Labour), die Internationale Handelskammer und den Internationalen Genossenschaftsbund Anwendung.

Zehn Jahre Zuchthaus

Ausbach (ADN). Der ehemalige Oberst der Luftwaffe, Dr. Ernst Meyer, wurde wegen Totschlages an dem Studenten Robert Limpert zu zehn Jahren Zuchthaus verurteilt. Limpert, der als Soldat vor dem Einmarsch der USA-Truppen das Fernsprechkabel zu einem Gefechtsstand zerschnitten hatte, wurde auf Befehl Meyers kurzerhand erschossen.

19.12.46, 22.1.47, 14.15
S.2

Dreimal Todesstrafe beantragt

Vor der Urteilsverkündung im Dresdner Prozeß

Dresden (SZ). Im Dresdner Naziverbrecherprozeß beantragte der Anklagevertreter gegen den Anstaltsdirektor Reinicke, den Oberverwalter Schäfer und den Oberwachtmeister Koch die Todesstrafe, gegen den Gefängnisarzt Dr. Schneller lebenslängliches Zuchthaus und gegen die Oberwachtmeister Aehnelt, Hornickel und Ryba 20 bzw. 10 und 5 Jahre Zuchthaus. Ferner beantragte er, gegen alle Angeklagten auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte sowie auf Einziehung ihres Vermögens zu erkennen.

Die beiden letzten Verhandlungstage wurden von den Plädoyers des Vertreters der Anklagebehörde und der sieben Verteidiger ausgefüllt. Erster Staatsanwalt Dr. Kohn betonte in seinem Plädoyer, auf der Anklagebank saßen nicht nur die sieben Angeklagten, sondern zugleich der Faschismus. Nur so könnten die Gewalttaten, deren sich die Angeklagten schuldig gemacht haben, richtig verstanden werden. Die Grausamkeiten, die sich im Untersuchungsgefängnis am Münchner Platz abspielten, hätten mit einem Strafvollzug nichts mehr zu tun gehabt, in ihm sei vielmehr der Wille des Nazismus zum Ausdruck gekommen, den politischen Gegner zu vernichten und auszurotten.

Der Staatsanwalt wandte sich sodann den einzelnen Angeklagten zu. Die Entlastungszeugen hätten die belastenden Momente nicht zu widerlegen vermocht.

Die Verteidiger sahen sich, wie sie selbst zugaben, vor einer schweren und undankbaren Aufgabe gestellt. Leider fehlten die Hauptschuldigen. Die Verteidigung glaubte aber, im Gegensatz zum Staatsanwalt, nicht, daß sich die Angeklagten bewußt als Werkzeug einer nazistischen Ausrottungspolitik hätten mißbrauchen lassen.

Für den Angeklagten Dr. Schneller sagte sein Verteidiger, daß sein Klient ein schwerkranker

Mann sei; dem es ein leichtes gewesen wäre, sich im Augenblick vor der Verantwortung zu drücken. Alle Verteidiger baten schließlich, die Handlungsweisen der Angeklagten nicht so scharf zu beurteilen, wie es der Staatsanwalt getan habe. Eine Ausnahme davon machte nur der Verteidiger des Angeklagten Ryba, Rechtsanwalt Dr. Mühlmann, dem kürzlich in der „Sächsischen Zeitung“ unter der Spitzmarke „Eigenartige Praktiken eines Verteidigers“ mit Recht der Vorwurf gemacht worden ist, daß er sich bemühe, Stimmung zugunsten der Angeklagten zu machen. Dieser Anwalt forderte nicht nur in erster Linie die Freisprechung des Angeklagten, sondern besaß auch den Mut, sein Plädoyer zu einer Verteidigung des preußischen Militarismus zu benutzen — trotz der üblen Gestalten, die auf der Anklagebank sitzen und die meist eine 12jährige militärische Erziehung geflossen haben. Staatsanwalt Dr. Kohn legte gegen diese sonderbaren Auslassungen eines demokratischen Verteidigers schärfste Verwahrung ein.

Das Urteil wird morgen, Freitag, 11 Uhr verkündet.

Kurz, aber wichtig

Marseille. Bei den Stadtahlen in Marseille wurden 42 Kommunisten, 17 Sozialisten und 4 Radikalsozia-

„Sächsische Zeitung“ (SED-Organ) vom 19. 12. 1946 zum Prozeß „Reinicke und 7 andere“

wandt. Eine Bestattung — es handelte sich um die des Dresdner Bäckermeisters Walter S., ein Beteiligter innerhalb der bereits genannten Dresdner „Altmarkt-Gruppe“ — unter der Teilnahme eines Geistlichen in Amtstracht, ein Grab und ein Grabstein mit der Inschrift und dem Zeichen des Kreuzes hatten seine Empörung hervorgerufen: „Diese Tatsache hat innerhalb der Friedhofsfolgschaften und Fried-

Verlegt Wochenweilig, Druckwerk- und Verlagsgesellschaft mbH, Dresden N 2, Kleiser Straße 21
Ordnr.: S. 2600001/5311, auf die Pers. gesetzl. 5048 — Telegr.: Sächs. Landesbank
Dresden, Zentralbl. N 2, Bürgerstr. 63, Nr. 1036 01 — Postfach Dresden N 7, 6800 — Die „Sächsische“
Wochens. 2mal wöchentlich, Donnerstag, Sonnabend — Bezugspreis: Monatl. 1,20 RM durch die Post versandt 36 Bf. Zentralbl.

1. Jahrgang / Nr. 176

Sonnabend, 21. Dezember 1946

Zwei Todesurteile in Dresden

Sühne für die schweren Verbrechen der Beamten vom Untersuchungsgefängnis Münchner Platz

Dresden (SZ). Am Freitagvormittag wurde im großen Saal des Dresdner Schwurgerichts das Urteil im Dresdner Nazilverbrechenprozeß verkündet. Es lautet:

Zum Tode verurteilt wurden der Oberverwalter Schäfer und der Oberwachmeister Koch; zu lebenslänglichem Zuchthaus: Anstaltsdirektor Reinicke; zu je fünfzehn Jahren Zuchthaus: Gefängnisarzt Dr. Schneller und Wächmeister Ahneit; zu sechs Jahren Zuchthaus Wachmeister Hornikel, während Wachmeister Rybá mit einem Jahr sechs Monaten Gefängnis davonkam. Außerdem wurde auf entsprechenden Ehrenrechtsverlust erkannt.

(Die Veröffentlichung der Urteilsbegründung erfolgt in unserer nächsten Ausgabe.)

Raum betrat, kämpften dort Frauen miteinander. Die Mary habe mit einem Lederrtemen dazwischen geschlagen und dann durch eine Assistentin Ampullen und eine Injektionspritze hohlen lassen. Sie machte zwei Frauen eine Einspritzung. Am nächsten Tage lagen fünf tote Frauen im Waschraum, darunter die beiden, die von ihr Einspritzungen erhalten hatten.

Beginn des Warschauer-Prozesses

Warschau (SNB). Vor dem obersten polnischen nationalen Gerichtshof in Warschau begann die Verhandlung gegen die deutschen Kriegsverbrecher in Polen. Die Angeklagten Fischer, Leist, Meißinger und Daume werden beschuldigt, Kriegsverbrechen begangen zu haben.

hofsbesucher außerordentliche Unruhe und schwerste Vorwürfe gegen die Friedhofsmeister ... hervorgerufen ... So sind z. B. vergangene Woche auf dem St.-Pauli-Friedhof 2 Personen bestattet worden, ... von diesen Personen war bekannt, daß sie wegen Kriegsdienstverweigerung ... hingerichtet worden waren ... Das Auftreten des Geistlichen ... wird nicht nur nicht verstanden, sondern bringt der Kirche insgesamt den Vorwurf volksfeindlichen Verhaltens ein und verursacht schwersten seelischen Schaden ..." Außerdem hatte Walter S. „auch als Christ seine Pflicht gröblich und bewußt verletzt“.

Der Pfarrer hatte ebenso versucht, die Bestattung eines im Konzentrationslager verstorbenen „Halbjudens“ zu verhindern und sich gegenüber der Mutter mitleidlos und demütigend zu verhalten.

Vier Jahre später verurteilte ihn die 1. Kleine Strafkammer nach Befehl 201 beim Landgericht Dresden in der Sitzung vom 3. April 1948 wegen seines unchristlichen Verhaltens aufgrund der Kontrollratsdirektive 38.²³

Die politische Strafjustiz in der DDR

Ab 1950 begann die SMAD die Strafverfolgung politischer Gegner in die Hände der DDR-Justiz zu legen. Ihre Bewährungsprobe im großen Stile legte diese mit den Prozessen in Waldheim und gegen die Zeugen Jehovas ab.

Gleichzeitig begannen jetzt Staatsanwälte und Richter den Artikel 6 der Verfassung der DDR einzubeziehen – „Spionage“, „Boykotthetze“ und „Kriegspropaganda“ betrieben zu haben, lauteten jetzt die häufigsten Urteilsgründe. In allen Anklageschriften und Urteilen finden sich längere Ausführungen zur aktuell-politischen Lage. Neben der Darstellung der mannigfachen „Erfolge“ der SED-Politik wurden zugleich ununterbrochen die Gefahren eines neuen Krieges und eines alten Feindbildes heraufbeschworen. Die dabei benutzten Sprachstereotype bleiben sich über Jahre hinweg gleich.

In der Praxis der politischen Strafverfolgung gilt das nicht nur für die verbale Wiedergabe von „Straftatsbeständen“, sondern auch für die Urteilsfindung: Eine Differenzierung (von Motivationsebenen und Zielen, individuellen Lebensumständen, tatsächlichen Vergehen, erfolglosen Versuchen beziehungsweise bloßen Absichten usw.) fand nicht statt.

So waren die Zeugen Jehovas, die ab 1950 DDR-weit verfolgt wurden, der Spionage und Kriegshetze ebenso verdächtig wie zum Beispiel jene, die Verbindung zu unterschiedlichsten Organisationen im Westen Deutschlands aufgenommen hatten.

In dem Dresdner Verfahren gegen 22 Angeklagte der Zeugen Jehovas beruhte die Anklage auf Artikel 6 und der Kontrollratsdirektive 38, im Eröffnungsbeschluß

wurde ihnen vorgeworfen, durch die Verbreitung tendenziöser Gerüchte den Frieden des deutschen Volkes und der Welt gestört zu haben, sich verleumderisch gegen die Sowjetunion und die volksdemokratischen Länder verhalten zu haben.

Die dreitägigen Verhandlungen endeten am 25. 11. 1950 mit einem Urteil, in dem Strafen zwischen lebenslänglichem und drei Jahren Zuchthaus ausgesprochen wurden. Zur Begründung heißt es u.a.: „Das Agitieren der Sektenanhänger war deshalb so gefährlich, weil es in religiöser Tarnung auftrat. Unter dem Vorgeben, daß die Zeugen Jehovas gegen Politik und Staat Neutralität bewahren, waren sie tatsächlich Gegner aller fortschrittlichen Bestrebungen ... haben militaristische Kriegspropaganda betrieben ... Die Angeklagten, deren Handlungen als Spionage bezeichnet werden, haben im Dienste des amerikanischen Imperialismus gehandelt ... Hierzu gehört auch weiter die Kriegshetze in der Form, die in der Ablehnung der Unterschriftensammlung gegen die Anwendung der Atombombe zu Ausdruck gekommen ist ... Und wenn ihre Antwort auf die brennendsten Lebensfragen: 'Wie stellen wir uns der Ächtung der Atombombe' lautet: 'Ich persönlich unterschreibe nicht', so machen sie nicht von ihrem verfassungsgemäßigen Recht der freien Meinungsäußerung Gebrauch. Sie mißbrauchen dieses Verfassungsrecht, halten die Menschen vom Friedenskampf ab und treiben damit Kriegshetze. Das Gerede der Zeugen Jehovas vom gerechten Krieg, der kommen werde und müsse, stellt des weiteren ein Stück der unmittelbaren Kriegshetze dar. ... Sie ist ein böswilliges Gerücht, das den Frieden gefährdet ...“²⁴

Welche seltsamen Auswüchse fanatischer Eifer hervorruft, weist in dem oben genannten Zusammenhang auch ein Zeitungsartikel nach, in dem über die Magdeburger Zentrale der Zeugen Jehovas sinniert wird: „Seltsam vielleicht, daß diese Bauten inmitten einer zerbombten Stadt von jeglicher Zerstörung verschont blieben. Aber doch nicht verwunderlich, wenn man weiß, daß sie mit dem Gelde amerikanischer Monopolkapitalisten errichtet wurden, und wenn man an den Zweck denkt, dem sie nach der Beendigung des Krieges seit 1945 zu dienen bestimmt waren.“

(Eine ausführlichere Darstellung der Verfolgung der Zeugen Jehovas speziell in Sachsen findet sich in vorliegendem Band: „Maulwürfe unter religiöser Tarnung.“)

Das folgende Schicksal einer jungen Frau soll für viele Frauen stehen, die in der DDR verhaftet und verurteilt wurden und in den berüchtigten Gefängnissen wie Waldheim, Hoheneck oder im „Roten Ochsen“ in Halle Jahre ihres Lebens verbrachten.

Ursula W. wurde am 3. Februar 1953 verhaftet (der offizielle Haftbefehl allerdings datiert vom 11. 2. 1953), am 23. April 1953 wegen eines Verbrechens nach KG 10 und Kontrollratsdirektive 38 nach Anweisung des Bezirksstaatsanwalts Dresden zu 10 Jahren Zuchthaus verurteilt. Zur Begründung wird unter anderem ausgeführt, daß die Angeklagte im Jahre 1948 „ihren Tatbeitrag zu einem gemeinsamen Plan und einer Verschwörung zum Zwecke der Ausführung eines Angriffskrieges (leistete). Gleichzeitig erfüllte sie vorsätzlich den Tatbestand der Propaganda für den Militarismus ...“. Der Oberrichter Haußner folgte damit der Anklageschrift: „Ob-

I 39/53

genstarep bln fs. nr 309 30.3.1953 1000 · Lehmgrübler
abt. roemmqxq roem.1/1

15

an den
staatsanwalt des bezirks
d r e s d e n

abt. roem.1



betr.: strafsache gegen ursula [REDACTED] ihr. aktz.
----- roem.1 39/53

in o.a. strafsache weise ich sie an, keinen ~~xxx~~ strafantrag
unter 10 jahre n zuchthaus zu stellen=

gez. Loeser staatsanwalt+
bt best!

bez st anw dsdn fs nr 309 erhalten 30.3.53 1000 fekete +++

*N. 309/53 m.
ges. d.
n. 9 m. M. d. l. d.
A. i.*

Fernschreiben des Generalstaatsanwalts der DDR an den Staatsanwalt in Dresden zum Straf-
antrag gegen Frau Ursula W.

wohl ihre Tätigkeit schon einige Zeit zurückliegt, hat sie doch wesentliche Hinweise zur Vorbereitung eines Angriffskrieges gegen die friedliebenden Völker, insbesondere gegen die Sowjetunion, geliefert. Die Beschuldigte bedeutet für den Bestand unserer Ordnung und für die Aufrechterhaltung des Friedens eine ständige Gefahr, denn sie kann immer wieder für die Agententätigkeit der Kriegsbrandstifter herangezogen werden und ihnen als Werkzeug dienen.“
Worin bestand nun in diesem Falle die Gefährdung des Friedens?

Unangemeldet und überraschend hatte sich am Karfreitag 1948 ein Freund bei ihr eingefunden, ihre letzte Begegnung lag lange zurück. Die besondere Wißbegier ihres Gastes galt an den folgenden Tagen (sie gewährt ihm für 3 Tage Unterkunft) allen das Erscheinungsbild der Besatzungsmacht im Dresdner Raum betreffenden Dingen, unter anderem auch deren Autos und Kennzeichen. Als er dieses Interesse auch auf den Arbeitsplatz von Frau W. ausdehnte, wurde sie mißtrauisch. Er gab schließlich zu, Informationen für eine Agentenzentrale zu sammeln. Sie forderte ihn auf, wieder abzureisen, ließ ihm dazu sogar Geld. Kurz darauf wurde er zusammen mit zwei Frauen vom sowjetischen Geheimdienst MWD verhaftet, aufgrund seiner

Angaben auch Frau Ursula W. Nach dem Verhör wurde sie jedoch wieder entlassen, während die zwei Frauen die nächsten fünf Jahre in Gulags der SU verbrachten. Nach deren Entlassung wurden beide in einem Auffanglager durch die Staatssicherheit der DDR verhört, dabei fiel auch der Name von Ursula W., die daraufhin mit ihrer Verhaftung gewaltsam an diese längst vergessene Episode erinnert wird.

Nach der Urteilsfällung auf dem Münchner Platz kam sie ins Zuchthaus Waldheim (die eingelegte Berufung wurde am 16. Mai 1953 vom Obersten Gericht der DDR als unbegründet verworfen), nach einem Jahr wurde sie nach Halle verlegt. Am 10. 3. 1954 beantragte der Generalstaatsanwalt der DDR die Kassation des Urteils, „da die von der Angeklagten im Jahre 1948 begangene strafbare Handlung vom Kontrollratsgesetz 10 nicht erfaßt wird. Dagegen ist die Verurteilung nach Kontrollratsdirektive Nr. 38 bedenkenfrei. ... Auch die ausgeworfene Strafe ist gröblich unrichtig ...“ Am 13. Mai 1954 wurde Ursula W. noch einmal vom Oberrichter Haußner verurteilt, diesmal zu vier Jahren Zuchthaus, denn „strafrechtlich stellt sich das verbrecherische Verhalten der Angeklagten als eine vorsätzliche neofaschistische Betätigung in Form der Propaganda für den Militarismus dar ...“²⁵

Bis zur Entlassung am 28. 9. 1956 verblieb sie im „Roten Ochsen“.

Die Toten von Tolkewitz

Aufsehen erregte nach 1990 in den Medien, vor allem in Printmedien, der Urnenfund in Dresden-Tolkewitz. In der der Presse eigenen Weise erschienen in der Sächsischen Zeitung, der Super Illu, Morgenpost und anderen Zeitungen Namen und Darstellungen, zu denen jedoch nur bedingt die exakten Fakten vorlagen.

Als gesichert konnte damals lediglich gelten, daß es sich um die sterblichen Überreste von Hingerichteten handelte, die aufgrund von Prozessen aus nahezu allen Bezirken der DDR zwischen 1952 und 1957 am Münchner Platz starben.

Inzwischen sind ausreichend grundsätzliche und Einzelinformationen vorhanden, die einen weiteren Einblick in die Strafjustiz der DDR in der Zeit des Kalten Krieges gestatten.

Unter den Hingerichteten befinden sich auch Personen, die aufgrund politischer Strafverfolgung zum Tode verurteilt waren. (Die Vollstreckung erfolgte durch eine in Waldheim gebaute Fallschwertmaschine.) Einige dieser Todesurteile beruhen auf Schauprozessen, die, in Anlehnung an sowjetische Muster, inszeniert wurden und von der Öffentlichkeit wahrgenommen werden sollten. Die erste Hinrichtung aufgrund eines solchen Prozesses (24. 5. 1952) fand am 2. August 1952 statt. In einer eigens herausgegebenen Broschüre, in Presse und Rundfunk wurde über den Hauptangeklagten, seine Absichten, seinen Charakter etc. in der bereits beschriebenen Weise berichtet. Das betraf selbstverständlich auch die Urteilsfindung.

(Vom Standesbeamten abzutrennen)

128807

Bestattungsschein

Standesamt 3 Dresden Dresden, den 2. August 1952

Der / Die Johann Hans Burianek

geboren am 16.11.1913 in Düsseldorf

zuletzt wohnhaft in Berlin, Sennfelder Str. 24 ist am 2.8.1952 1952

in Dresden, Georgen-Str. 5 Straße Nr. 5 verstorben.

Der Sterbefall ist unter Nr. 1685 beurkundet worden.

Die Bestattung*) kann vom 4.8.1952, 5Uhr an erfolgen.


akutes Herz- und Kreislaufversagen

Dr. med. H. [unleserlich]

Der Standesbeamte
In Vertretung: [unleserlich]
(Unterschrift und Dienststempel)

*) Feuerbestattung ist nur zulässig, wenn umeiltige kreisärztliche Bescheinigung vorliegt.

U 4/12 - Totenschein - VVV Vordruck-Lettverlag, Dresden III-9-5 (6211/62 Ra 906)



Bestattungsschein von Johann Burianek mit verfälschter Angabe der Todesursache

Um so befremdlicher wirkt deshalb der Umstand, daß auf dem Bestattungsschein von Johann Burianek als Todesursache Herz- und Kreislaufversagen vermerkt ist. Allerdings trifft das für alle oben genannten Personen zu: Ihre Hinrichtung war aktenkundig, wenn auch in den Archiven des MfS einer absoluten Geheimhaltung unterworfen. Dennoch starben alle angeblich eines natürlichen Todes. Dem Erfindungsreichtum waren zwar Grenzen gesetzt – die angegebenen Ursachen umfassen lediglich drei bis vier Unterschiede (außer dem bereits genannten Herz- und Kreislaufversagen werden Begriffe wie Bronchopneumonie, Myocardinfarkt, Insuffizienz cordis und einige marginale Abwandlungen benutzt).

Der offensichtliche Widerspruch zwischen den offiziellen Selbsteinschätzungen des unaufhaltsamen Voranschreitens auf dem Wege zum Sozialismus und dem hypertrophierten Geheimhaltungsbedürfnis (darauf verweisen auch die Vollzugszeiten der Hinrichtungen: zwischen 2 und 5 Uhr morgens sowie die Art und Weise, in der die sich anschließenden Prozeduren vollzogen wurden) läßt durchaus auf ein vorhandenes Unrechtsbewußtsein schließen.²⁵

Auf den meisten der vorhandenen Bestattungsscheine ist der Arzt bezeichnet, der die Todesursache bestätigte. Der für die 1952 vollstreckten Urteile verantwortliche Arzt war ein Dr. Ludwig H., für die folgenden Jahre sind jedoch andere Namen erkennbar. Nur einmal noch taucht der Name Dr. Ludwig H. auf: als Angeklagter in einem Prozeß.

Im April 1953 wurden der Staatsanwalt Hans-Joachim Schiebel (bis August 1952 in der Oberstaatsanwaltschaft des Bezirkes Dresden, danach beim Landkreis Dresden) und vier andere angeklagt.

Schiebel, der sich selbst als Gegner des Systems bezeichnete, hatte einen jener Kanäle und Adressen benutzt, wie sie für die Situation und seinen Beruf charakte-

bez st anw dsdn
genstarep bln fs nr 73 4.3.54 1017
an den
staatsanwalt des bezirks
d r e s d e n

knies=

9StU 000076

am 5.4.54 findet in dresden eine hochzeit statt. standesbeamte usw. uebernimmt sfs. berlin, ich ersuche sie, nur folgendes zu erledigen:

die noetigen unterlagen und utensilien vom standesamt usw. zu besorgen, damit der abtransport nach vollzug am freitag frueh erfolgen kann.

es handelt sich um paul rebenstock, geb.7.12.05. - den mit dieser sache beauftragten ersuche ich, sich mit den angeforderten unterlagen heute abend - 1900 uhr -- an der feierstaette einzufinden.

bestaetigung durch den staatsanwalt ob alles erledigt wird,

erwarte ich bis 1200 uhr ueber sfs. =

genstarep bln gez. o e s e r sta.+

bst.

bez st anw dsdn fs nr 73 erhalten 4.3.54 1030 fekete +++

Codiertes Fernschreiben des Generalstaatsanwalts der DDR: Statt „Hinrichtung“: „Hochzeit“

ristisch waren: Seine Erfahrungen in und mit der DDR-Justiz berichtete er dem Untersuchungsausschuß Freiheitlicher Juristen in Berlin-West.

Am 2. 10. 1952 wurde er verhaftet; er und seine Ehefrau, deren Bekannte und ein weiterer Staatsanwalt aufgrund Artikel 6 der Verfassung und der Kontrollratsdirektive 38 angeklagt. Der Arzt wurde in das Verfahren integriert, obwohl sein Vergehen ein anderes war. Er wird deshalb auch in den Ausführungen einzeln behandelt.

Die Anklageschrift beschreibt die „Wesentlichen Ermittlungsergebnisse“ wie folgt: „Je stärker das Lager des Friedens in der Welt wird, je mehr sich die Sowjetunion, die volksdemokratischen Staaten und die Deutsche Demokratische Republik festigen und deren Erfolge beim Aufbau des Sozialismus sichtbar werden, um so mehr versuchen die Feinde der friedliebenden Menschheit, die imperialistischen Kriegstreiber, das Aufbauwerk der fortschrittlichen Staaten zu hemmen und den Kampf

um den Frieden zu lähmen. Die Tätigkeit der Feinde des Weltfriedens erstreckt sich besonders auf Deutschland, als einen der Knotenpunkte der internationalen politischen Arena. Um ihre verbrecherischen Ziele zu erreichen, nämlich eine diktatorische Weltherrschaft sowie Steigerung ihres Profits durch einen neuen Weltkrieg, haben die imperialistischen Kräfte ...“ usw. Der Staatsanwalt Schiebel „war von jeher ein Feind. ... Als Anhänger des subjektiven Idealismus, einer äusserst reaktionären Ideologie, tarnte er sich raffiniert hinter seiner geschickten Tätigkeit als Staatsanwalt ...“

„Auch der Beschuldigte H. ist zum Handlanger der feindlichen Spionageorganisation geworden.“ Damit ist der Arzt Dr. Ludwig H. gemeint.

Worin bestand sein Verbrechen? „Aufgrund seiner Tätigkeit als VP-Inspekteur und Hauptarzt der VP wurde der Beschuldigte H. als Vertragsarzt für das Ministerium für Staatssicherheit mit der Betreuung der inhaftierten Häftlingen betraut. Bei dieser ärztlichen Tätigkeit untersuchte er auch den in Dresden inhaftierten Beschuldigten Sch. Während der ärztlichen Untersuchung übergab der Beschuldigte Sch. dem Beschuldigten H. einen Kassiber und beauftragte ihn, diesen Kassiber an seine Ehefrau (die Ehefrau wurde erst am 1. 3. 1953 verhaftet, d. A.) weiterzuleiten. Der Beschuldigte H. nahm diesen Kassiber an und steckte ihn sofort in seine Tasche. Nach Kenntnisnahme des Inhalts übermittelte der Beschuldigte H. den Inhalt auf Umwegen der Ehefrau des Beschuldigten Sch. Mit dieser Handlungsweise warnte der Beschuldigte H. weitere Verbrecher, die im Zusammenhang mit Sch. standen und gab ihnen die Möglichkeit, sich durch Flucht aus der DDR der zu erwartenden Strafe zu entziehen. H. tilgte seine Spuren, indem er den erhaltenen Kassiber vernichtete. Er hat es nicht für nötig gehalten, dem Ministerium für Staatssicherheit diesen Vorfall zur Kenntnis zu bringen oder gar diesen Kassiber abzugeben. ... Die Beschuldigten ... waren hohe Staatsfunktionäre. Sie waren durch das Vertrauen der Werktätigen der DDR in ihre Stellungen gekommen. ... In ihren Händen befanden sich große staatliche Machtmittel ... sie alle übten Verrat. ... Die Werktätigen der DDR werden trotz der heimtückischen Angriffe dieser Feinde des Volkes den geraden Weg zum Sozialismus weiterschreiten. Sie verlangen, dass ihre aufopferungsvolle Arbeit für das Glück und den Wohlstand unseres Volkes, für die Einhaltung des Friedens in der Welt nicht durch diese gewissenlosen Menschen zunichte gemacht wird. Die Werktätigen der DDR fordern die unnachsichtige Bestrafung aller der Elemente, die als Handlanger der Imperialisten und der Kriegstreiber das Aufbauwerk zu stören versuchen und den Frieden des deutschen Volkes und den Frieden der Welt gefährden. ...“

Die Störung des Aufbauwerkes, die Gefährdung des Friedens sind insbesondere durch den Inhalt des geschmuggelten Kassibers erklärbar: „Ich liebe Dich über alles – liebst Du mich noch – ich bin unschuldig – ich kann nichts mehr sagen – benachrichtige Clauß und alle Freunde und einen Gruß“.

Der anklagevertretende Staatsanwalt beantragte am 25. 3. 1953 für H.-Joachim Schiebel lebenslänglich, für Brigitte Schiebel 10 Jahre Zuchthaus, für die beiden an-

deren Mitangeklagten R. und K. 15 und 8 Jahre Zuchthaus, Dr. Ludwig H. sollte mit 6 Jahren Zuchthaus bestraft werden. (Über den Fall wurde auch ein Bericht an die Abteilung Justiz der Sowjetischen Kontrollkommission gesandt.)

Die Hauptverhandlung fand am 9. April 1953 statt (Dr. H. war seit dem 26. 11. 1952 in U-Haft), die Urteilsverkündung erfolgte am 11. April. Die Strafanträge wurden für die Hauptangeklagten bestätigt, das Strafmaß für die Mitangeklagte K. auf 5 Jahre herabgesetzt, dafür wurde das von Dr. H. erhöht – 8 Jahre Zuchthaus!

Nachgetragen sei folgende Bemerkung des Staatsanwaltes im Bericht zu H.-Joachim Schiebel: „Charakteristisch für seine feindliche Einstellung sind des weiteren seine Worte: 'Von dem wenigen, was ich zu bereuen habe, ist nur, daß ich den Angeklagten H. und die beiden Frauen ... mit hineingezogen habe.'“²⁷

Durch Gnadenerweis des Präsidenten der DDR wurde im November 1956 die Strafe gegen H.-Joachim Schiebel auf 15 Jahre herabgesetzt, nach 12 Jahren Haft kam er frei²⁸, Brigitte Schiebel wurde am 5. und Dr. Ludwig H. am 6. Februar 1957 entlassen.

Soweit einige karge Daten dieser Jahre.

Wenn wir auch eines Tages im Besitz eines großen Teils der Sachinformationen sein werden, das tausendfache Leid der Opfer und ihrer Hinterbliebenen – ihre zahllosen Demütigungen, ihre Verzweiflung und die nicht endenden, quälenden Versuche, hinter dem Schicksal einen Sinn zu suchen, kann in Worten nicht dargestellt werden. Gerade auch aus diesem Grunde erwächst die Verpflichtung, das Material über den Mißbrauch der Justiz in der SBZ/DDR der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen und ein ebenso sachlich und historisch getreues Bild der Zeit zu reproduzieren, wie es die zahlreichen Forschungen und Publikationen zur Geschichte des Nationalsozialismus ermöglichen.

Anmerkungen:

- ¹ Die Angabe „Münchner Platz“ wird hier als symbolische Adresse verwandt. Für die unterschiedlichen Wirkungssphären der Justiz in dem gesamten Gebäudekomplex gibt es allerdings zwei offizielle Adressen: für das Gefängnis die George-Bähr-Straße 5, für das Justizgebäude der Münchner Platz 3.
- ² Eine erste Darstellung eines breiten historischen Spektrums wurde von der Autorin in „Das ehemalige Dresdner Landgericht am Münchner Platz – Fakten und Gedanken“, Heft W 2, Verein f. Demokratie- und Widerstandsforschung, Dresden 1995, versucht.
- ³ Vgl. Wolfgang Rother, Bd. 5 der Reihe „Sächsische Justizgeschichte“: „Justizgebäude in Sachsen“, Dresden 1995, S. 7–42
- ⁴ Vgl. Bd. 6 der unter Anmerkung 3 genannten Reihe „Justiz, Juristen und politische Polizei in Sachsen 1933 bis 1945“, Dresden 1996; F.-Chr. Schroeder/J.-U. Lahrtz „Die nationalsozialistischen Sondergerichte in Sachsen 1933–1945“, S. 66–108

- ⁵ Allein in Sachsen waren mehrere tausend Funktionäre und Mitglieder von KPD, SPD, SAP, Gewerkschaften und bürgerlicher Parteien in sechs Schutzhaftlagern inhaftiert und der Willkür der SA ausgesetzt.
- ⁶ Sofern man die Verhandlung vor dem Landgericht Dresden 1935 gegen 25 SA-Angehörige des KZ Hohnstein, die politische Gefangene gequält hatten, nicht als eine Besonderheit definieren will. Sie machte die Politik der Gleichschaltung der Justiz deutlich. Dennoch ragt sie aus der Gesamtheit politischer Strafprozesse heraus. Der Vollzug des Urteils – u.a. 6 Jahre Gefängnis für den Leiter des KZ – wurde durch den Einfluß Hitlers und des Gauleiters ausgesetzt, der damalige Justizminister Gürtner hatte sich vergeblich dagegen gewandt.
- ⁷ Bundesarchiv Koblenz, ORA/VGH Generalia/7/R 22/957
- ⁸ Die genaue Betrachtung der historischen Fakten läßt nur die Schlußfolgerung zu, daß die Hingerichteten aus den besetzten Gebieten grundsätzlich als Opfer der NS-Justiz zu werten sind – unabhängig vom jeweiligen „Straftatbestand“. Selbst in den Fällen von Mord/Raubmord kann nicht mit letzter Gewißheit davon ausgegangen werden, daß die Todesstrafe unter normalen, rechtsstaatlichen Bedingungen eine notwendige Folge gewesen wäre. Für die genannten Gründe – Schwarzschlachten, Postdiebstahl u.a. – ist ohnehin keine exakte Wertung der Motive und Zwecke möglich. Unter den Bedingungen des Protektorats ist es durchaus wahrscheinlich, daß die Versorgungsnotwendigkeiten von Widerstandsorganisationen die Grundlage für solche Taten bildeten.
- ⁹ In der zeitgenössischen Presse wird Vaclav Ottmar als Mitglied der KPD bezeichnet; er saß in U-Haft in Oelsnitz/Plauen (Sprengstoffvergehen, Hochverrat). Am 25. Juni 1934 versuchte er mit zwei anderen Häftlingen einen Ausbruch, wobei ein Gefängnisaufseher getötet wurde. Das SG verurteilte ihn am 22. 9. 1934 zum Tode.
- ¹⁰ Bundesarchiv Koblenz, III g 10 a 2327/40
- ¹¹ Bundesarchiv Koblenz, OKA VGH 30.17
- ¹² Zum sächsischen Widerstand liegt umfangreiche DDR-Literatur vor, die seit 1945 herausgegeben wurde. Daß diese für die Bedürfnisse sachlicher Geschichtsschreibung nur bedingten Nutzen besitzt, ist inzwischen hinreichend bekannt. Das trifft auch für die 1986 eröffnete und 1996 geschlossene Dauerausstellung der ehemaligen Gedenkstätte zu (vgl. Christa Herkt: „Analyse der Ausstellung“, Gedenkstätte Münchner Platz, 1996). Neue Forschungsergebnisse beinhaltet: F.-C. Schroeder/J.-U. Lahrtz: „Die nationalsozialistischen Sondergerichte in Sachsen 1933–1945“. In: Sächsische Justizgeschichte, Bd. 6, Dresden 1996
- ¹³ Ihr Name wurde zwar in der ehemaligen Ausstellung genannt, jedoch ohne nähere Erläuterungen. Nach 1990 wurde Dr. Blank mit dem Etikett „christlich“ versehen, wofür ebenso wenig Beweise wie für die vorgenannte Bindung an die Schumann-Organisation zu bestehen scheinen. Daß eine solche Beifügung in der ehemaligen DDR undenkbar war, bedarf wohl keines zusätzlichen Verweises.
- ¹⁴ Bundesarchiv AZ 6 L 217/44
- ¹⁵ „Verbrannt bis zur Unkenntlichkeit“, Begleitbuch zur Ausstellung im Stadtmuseum Dresden; H. Rahne „Zur Geschichte der Dresdner Garnison im Zweiten Weltkrieg 1939–1945“, S. 129
- ¹⁶ Axel Rodenberger, Berlin 1995, S. 40
- ¹⁷ Herbert Gute „Patisanen ohne Gewehr“, Berlin 1974, S. 67
- ¹⁸ ZstA NJ 131/1943, Bericht d. OStA v. 15.2.1943 an RJM
Die abstruse Schlußfolgerung des Oberstaatsanwaltes wirft ein Licht auf die von nationalsozialistischer Propaganda durchdrungene Denk- und Gefühlswelt.

- ¹⁹ BA ZC 19835, Akte 1
- ²⁰ Kurt M., Erinnerungen, Archiv der Gedenkstätte Münchner Platz
- ²¹ BStU: ASt 4517
- ²² Willi Forner „Das Verbrechen von La Mornasse“, Militärverlag Berlin 1983, 2. Aufl., S. 135–142. Die zitierte Auffassung zur historischen Zwecksetzung des Gebäudes konnte man auch in der ehemaligen Ausstellung der Gedenkstätte lesen, sie ist noch heute einer Aufschrift an einem Gebäudeteil zu entnehmen.
- ²³ K St. Ks 62/48; bei der zweiten Person handelt es sich um den Dresdner Kaufmann Rudolf U., der zusammen mit Walter S. am 30. 11. 1943 hingerichtet wurde.
- ²⁴ OLG Dresden, Az 2 gr. 1/50
- ²⁵ Gesamtvorgang: Bezirksgericht Dresden: Az I 39/53, 1 a Ks 125/53
- ²⁶ Archiv der Gedenkstätte Münchner Platz
- ²⁷ Bezirksgericht Dresden, Az I/1 – 358/53
- ²⁸ „Erinnern, Aufarbeiten, Gedenken“, Dokumentation, Leipzig 1996: 7. Bautzen-Forum, K.-W. Fricke „Politische Strafjustiz und 'Taufwetter'-Politik 1956 in der DDR“, S. 73

Karl Wilhelm Fricke

Überzeugt von seiner gerechten Sache

Der politische Widerstand des Hermann Joseph Flade

In der Geschichte der DDR unter der Diktatur der SED stellt der 15. Oktober 1950 ein historisches Datum dar. Es war der Tag, an dem in der DDR erstmals Wahlen zur Volkskammer, zu den damals noch bestehenden Landtagen und zu den Kommunen gleichzeitig abgehalten wurden. Entgegen einer zwingenden Bestimmung in Artikel 50 der geltenden Verfassung fanden sie jedoch nicht nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts statt, sondern als Wahlen einheitlicher Kandidatenlisten der Nationalen Front, deren Ergebnis auf die Zusammensetzung der zu wählenden Volksvertretungen nicht den geringsten Einfluß hatte. Sämtliche Abgeordneten-Mandate aller Ebenen waren lange vor dem Wahltag auf die Kandidaten der zur Nationalen Front unter Kuratel der SED zusammengeschlossenen Blockparteien und Massenorganisationen aufgeschlüsselt worden, so daß dem Wahlvolk eine alternative Entscheidung erst gar nicht ermöglicht wurde. Der Wahlakt erschöpfte sich in der bloßen Abgabe der Stimmzettel, sie boten gar nicht die Möglichkeit, sie durch ein Kreuz zu kennzeichnen.

Historisch war das Datum des 15. Oktober 1950 insofern zu nennen, als die Wahlen zu einem politischen Präzedenzfall wurden, nach dem alle späteren Wahlen in der DDR, sei es zur Volkskammer und zu den 1952 anstelle der Landtage gebildeten Bezirkstagen, sei es zu den Kreis- und Gemeindevertretungen, durchexerziert wurden – das letzte Mal bei den Kommunalwahlen am 7. Mai 1989. Auf diese Weise sollte die Formierung einer parlamentarischen Opposition vom System her unterbunden werden. Als in der DDR die ersten freien Wahlen zur Volkskammer abgehalten werden konnten, am 18. Mai 1990, da existierte die SED als faktisch herrschende Monopolpartei nicht mehr: Ihre Macht war gebrochen.

Opposition und Widerstand gegen die Einheitswahlen hat es punktuell in der DDR von Anfang an gegeben. Die Forderung nach freien Wahlen fand gerade im Vorfeld der Wahlen am 15. Oktober 1950 ihren demonstrativen Ausdruck in „illegalen“ Aktionen in zahlreichen Städten und Gemeinden, in denen einschlägige Losungen nachts auf Hauswände und Mauern gemalt oder Flugblätter, die selbstgefertigt oder aus West-Berlin beschafft worden waren, verteilt wurden.

Auch in Olbernhau, einer kleinen, 1950 etwa zwölftausend Einwohner zählenden Industriestadt im Landkreis Marienberg, östliches Erzgebirge, wo vor allem Holzverarbeitungs- und Spielwarenindustrie zu Hause war, tauchten in den Tagen vor den Wahlen selbst hergestellte Flugblätter auf – zweimal, genau gesagt, waren sie an Haustüren, Laternenmasten und Mauern angebracht im Schutze der Dunkelheit,

und zwar am 10. und am 14. Oktober. Es waren einfache, mit Hilfe eines Druckkastens für Schüler hergestellte Flugblätter, Proteste gegen den „Wahlbetrug“ am 15. Oktober. „Oktober“ lautete denn auch eine ihrer Überschriften, „Aufklärungsblätter der Jungen Pioniere“ eine andere, ein Flugblatt war satirisch verfaßt. Unter der Überschrift „Die Gans“ war folgender Text zu lesen: „Die Gans latscht wie Pieck, schnattert wie Grotewohl und wird gerupft wie das deutsche Volk.“¹

Wilhelm Pieck, der erste Staatspräsident der DDR, hatte seiner Leibesfülle wegen in der Tat einen wiegenden, fast watschelnden Gang. Otto Grotewohl, der erste Ministerpräsident der DDR, führte nur allzu gern das große Wort in der Öffentlichkeit. Die Reparationslasten zugunsten der Sowjetunion, zumal Reparationen aus der laufenden Produktion, drückten die Bevölkerung in der DDR. So gesehen hatten die Anspielungen auf dem Flugblatt ihren realen politischen Hintergrund. Das Verdikt wider die Schein-Wahlen entsprach einer weitverbreiteten Stimmung.

Während bei der ersten Flugblattaktion in Olbernhau verborgen geblieben war, wer sie verbreitet hatte, war der „Täter“ am späten Abend des 14. Oktober einer Doppelstreife der Volkspolizei in die Arme gelaufen, dem VP-Angehörigen Rudi Drechsel und seiner Genossin Ursula Köhler, die ihn zu stellen versuchten. „Halt! Polizei – Ihren Ausweis!“ Während der Überraschte scheinbar nach seinem Ausweis griff, zückte er ein Taschenmesser und brachte in dem nun einsetzenden Handgemenge dem Volkspolizisten mehrere Stiche am linken Oberarm und im Rücken bei. So konnte er sich einer drohenden Festnahme entziehen und in der Dunkelheit entkommen. Gleichwohl wurde er am Nachmittag des 16. Oktober gegen 16 Uhr in seiner Wohnung in der Töpfergasse 6 in Olbernhau festgenommen: Ein Oberschüler namens Hermann Joseph Flade.

Wie kam ein junger Mensch, gänzlich auf sich allein gestellt, zu seinem Protest gegen den von ihm mit Recht angeprangerten Wahlbetrug vom 15. Oktober 1950?

Hermann Joseph Flade – sein Rufname war Hermann – wurde am 22. Mai 1932 in Würzburg geboren, noch ehe sein leiblicher Vater seine Mutter geheiratet hatte. Stattdessen schloß sie 1936 die Ehe mit Erich Flade. Die Familie wurde in Olbernhau ansässig, wo der Stiefvater Arbeit als Expedient hatte und die Großmutter mütterlicherseits ein Spielwarengeschäft unterhielt. 1938 wurde Hermann Flade, der in der Familie zum katholischen Glauben erzogen wurde, in die Grundschule aufgenommen.

1942 wurde der Stiefvater nach Dresden versetzt – die Familie nahm dort eine Wohnung. Der Junge besuchte ab 1944 die Oberschule. Von 1942 bis 1944 gehörte er dem Deutschen Jungvolk an, eine Organisation der Hitler-Jugend, in der 10- bis 14jährige Jungen erfaßt waren. Mit 12 Jahren trat Hermann Flade aus – eine für die damalige Zeit ungewöhnliche Verhaltensweise. Nach dem verheerenden Luftangriff anglo-amerikanischer Bomber auf Dresden in der Nacht vom 13. auf den 14. Februar 1945 zog die Mutter mit ihrem Sohn zurück nach Olbernhau, zur Großmutter. Der Vater war inzwischen zum Kriegsdienst einberufen worden.



Oberschüler H.-J. Flade 1949

„In Dresden hatte ich die Oberschule begonnen“, erinnerte sich Hermann Flade später, „und die mütterliche Beredsamkeit erreichte, daß ich in Olbernhau den Schulbesuch fortsetzen konnte, obwohl ich ein miserables Zeugnis mitbrachte. Im Laufe der Jahre verringerte sich die Zahl der Vieren, dafür tauchte eine neue Schwierigkeit auf. Die Großmutter betrieb ihr kleines Holz- und Spielwarenverlagsgeschäft, das der Vater nach seiner Rückkehr aus der Kriegsgefangenschaft führte,

aber der Mangel an Holz, Schrauben, Nägeln, Farbe, Lack und Leim, dazu sehr hohe Steuerforderungen des Finanzamtes brachten das Geschäft in Bedrängnis, und die 20 Mark Schulgeld im Monat wurden unerschwinglich.“ Die Chance eines Stipendiums hatte der Oberschüler Hermann Flade nicht, weil er sich geweigert hatte, der Freien Deutschen Jugend beizutreten – übrigens nicht zuletzt unter dem Einfluß seiner streng gläubigen Mutter: „Sie war dagegen, weil die Kommunisten die Kirche abschaffen wollten.“²

Hermann Flade zog die Konsequenz daraus auf seine Weise. Im Oktober 1949 ließ er sich für ein Jahr von der Oberschule beurlauben und begann im Uranerzbergbau der sowjetischen Wismut-AG in Marienberg zu arbeiten, als Hauer im Schacht 137, wo er unter Tage, mit Karbidlampe und Preßlufthammer, Knochenarbeit leistete. Sie brachte ihm monatlich 300 bis 350 Mark – ein Arbeitslohn, der für damalige Verhältnisse in der DDR überdurchschnittlich gut war. Erst als er im April 1950 einen Arbeitsunfall erlitt, gab er die Arbeit im Uranschacht auf und suchte sich eine Beschäftigung als Ziegeleiarbeiter. Im Oktober 1950 wollte er den Besuch des Goethe-Gymnasiums in Olbernhau fortsetzen.

In den erzgebirgischen Uranschächten der Wismut-AG lernte der Achtzehnjährige die Ausbeutung der Kumpel kennen, er durchschaute die Verlogenheit des Regimes „vor Ort“, Stichwort „Normenschraube“, wo die Erzförderung alles, die Sicherheit unter Tage aber wenig bedeutete. Von wacher Intelligenz, von politisch geschärftem Verstand begann sich so eine Gesinnung zu formen, frühzeitiger als bei Altersgenossen, die auf eine christlich-konservative, zutiefst antitotalitäre Grundüberzeugung hinauslief, verankert in einem festen katholischen Glauben.

In dem aus Schlesien zugewanderten Pfarrer Arthur Langer fand er einen väterlichen Freund, mit dem er nicht nur Schach spielen, sondern politische Gespräche führen konnte, wie er sie suchte.

Das änderte sich auch nicht, nachdem er, besorgt um die Zulassung zum Abitur, 1950 noch der FDJ beigetreten war. Am organisierten Jugendleben nahm er nicht teil. Hermann Flade war im Vergleich zu Gleichaltrigen ernster, reifer, ein heranwachsender junger Mann, der seinen Weg allein ging. Neben seiner Mutter war ihm eine Freundin ans Herz gewachsen, die zwei Jahre jüngere Christa Zimnick aus Olbernhau, mit der ihn starke Gefühle verbanden.

In dieser Situation erlebte Flade die Wahlkampagne zum 15. Oktober 1950. Politische Informationen bezog er aus der Lokalpresse, der er wenig vertraute, und aus westlichen Rundfunksendern, namentlich dem Rundfunk im amerikanischen Sektor (RIAS) Berlin. Westzeitungen, so er ihr habhaft werden konnte, las er intensiv, aber nicht unkritisch. Der Entschluß zum Widerstand reifte in ihm spontan. Allein, ohne Austausch mit anderen Menschen, entwarf er die Texte seiner Flugblätter. Insgesamt stellte er in der ersten Oktoberhälfte mit seinem Druckkasten 186 Stück her und verbreitete sie, wenn es dunkel geworden war.

Nach seiner Festnahme wurde er von der Volkspolizei in Olbernhau zur Kreisdienststelle der Staatssicherheit in Marienberg verbracht – und von hier aus wurde er am 18. Oktober in das MfS-Untersuchungsgefängnis Dresden überstellt, das sich damals in der Königsbrücker Straße befand. Bereits in der Vernehmung vom 19. Oktober legte er ein Geständnis ab und sprach in schlichten Worten auch über das Motiv seines Handelns: „Die Flugblattverteilung geschah von mir aufgrund der politischen Erkenntnis, daß man die DDR und ihre Organe passiv und aktiv bekämpfen muß“, so seine Aussage laut Protokoll, „... ich stehe heute noch auf demselben Boden und bereue in keinem Fall, daß ich die Flugblätter von über 186 Stück angefertigt und verteilt habe.“³ Ein solches Bekenntnis zur eigenen Tat entsprang einer mutigen Gesinnung, aber gerade deshalb, weil dem Regime Hermann Flade ein Überzeugungstäter entgegengetreten war, wollten die Verantwortlichen auch ein drakonisches Exempel statuieren. Ein abschreckendes Urteil mußte gefällt werden, streng und unverzüglich, zur Warnung an Nachahmer.

Unter diesen Vorzeichen wurde der Strafprozeß gegen Hermann Flade vorangerieben. Noch vor Weihnachten des Jahres 1950 war die Anklageschrift fertiggestellt, noch vor der Jahreswende erging der Beschluß der 22. Strafkammer beim Landgericht Dresden – eine nach Befehl Nr. 201 der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 16. August 1947 gebildete „politische Strafkammer“ – über die Eröffnung des Hauptverfahrens. Der Termin der Hauptverhandlung wurde für den 10. Januar 1951 nach Olbernhau anberaumt, denn nach dem Willen der SED war an einen öffentlichkeitswirksamen Schauprozeß gedacht.

„Die Verhandlung fand im größten Saal des Ortes Olbernhau – im ‚Tivoli‘ – statt“, wird es dazu später in einem MfS-internen Bericht heißen, den „Chefinspekteur“ Joseph Gutsche, Leiter der Verwaltung der Staatssicherheit in Sachsen, am Tage danach dem Staatssekretär im Ministerium für Staatssicherheit, Erich Mielke, zu-leitet. „Im Saal waren ca. 1 200 Zuschauer anwesend. In den Gasträumen und vor dem Haus, wo(hin) ebenfalls die Verhandlung übertragen wurde, befanden sich nochmals ca. 600 Personen.“ Und: „Außerdem waren noch anwesend: ‚Der Augenzeuge‘, Der Mitteldeutsche Rundfunk und zahlreiche Pressevertreter.“⁴

Auch sonst läßt sich ein ziemlich genaues Bild vom Verlauf der Hauptverhandlung zeichnen. Erstens liegt ein Erlebnisbericht von Hermann Flade vor⁵, zweitens existiert das Protokoll der Hauptverhandlung⁶, drittens lassen sich aufschlußreiche Folgerungen aus zeitgenössischen Zeitungsberichten⁷ ziehen und viertens liegt die Aussage des Pflichtverteidigers vor, der sich ein gutes Jahr nach dem Prozeß genötigt sah, nach West-Berlin zu flüchten.⁸

Ursprünglich hatte das Gericht den Dresdner Rechtsanwalt Hemmann als Verteidiger bestellt. Infolge eines Unfalls wenige Tage vor der Hauptverhandlung konnte er sein Mandat jedoch nicht wahrnehmen, weshalb zwei Tage vor dem Haupttermin Rechtsanwalt Dr. Johannes Bohmann aus Dresden zum neuen Pflichtverteidiger beigeordnet wurde. Sein Einwand, die Ladungsfrist sei nicht eingehalten worden,

er könne sich deshalb infolge der Kürze der Zeit nicht vorbereiten, wurde damit zurückgewiesen, daß die Hauptverhandlung vor „erweiterter Öffentlichkeit“ stattfände – und da alle Vorbereitungen schon getroffen wären, sei eine Terminverlegung ausgeschlossen.

Der Angeklagte wurde am 4. Januar 1951 nach Marienberg zurückgebracht. Erst hier scheint er erfahren zu haben, daß auch seine Eltern und die Großmutter mehrere Wochen lang wegen des Verdachts der „Mittäterschaft“ in Untersuchungshaft gewesen waren. Seinen Anwalt konnte Hermann Flade erst am Verhandlungstag frühmorgens um sieben Uhr in Gegenwart zweier Volkspolizisten sprechen, wie Dr. Bohlmann später ausgesagt hat. „Da die Zeit drängte, die Verhandlung sollte um neun Uhr beginnen, dauerte diese Unterredung nur etwa eine halbe Stunde. Die Gerichtsakten konnte ich nicht mehr einsehen.“⁹

Das waren böse Omen. „Die Anklage warf dem Angeklagten Verbrechen nach Artikel 6 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik in Verbindung mit Direktive 38 – Abschnitt II – Artikel III A III des Alliierten Kontrollrates und Verbrechen nach § 211 StGB in Verbindung mit §§ 43 und 44 StGB und Vergehen nach § 113 vor“¹⁰ – heißt es im Verhandlungsbericht der Staatssicherheit. Die Anklage lautete, anders formuliert, auf Boykotthetze in Tateinheit mit militaristischer Propaganda, versuchten Mord und Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte.

Als Große Strafkammer setzte sich das Gericht aus dem Vorsitzenden Richter Hartlich (SED) und der Landrichterin Tauber (SED) als Beisitzer sowie den Schöffen Otto Müller (SED), Kurt Werner (SED) und Konrad Schossig (SED) zusammen – wobei die Zugehörigkeit zur Staatspartei in dem Verhandlungsbericht der Staatssicherheit so ausdrücklich mitgeteilt wurde, wie sie hier zitiert ist. Die Anklage vertrat der damalige Oberstaatsanwalt Welich – auch er war selbstverständlich Mitglied der SED –, der sich schon im Zusammenhang mit den berüchtigten Waldheimer Prozessen¹¹ 1950 einen schlimmen Namen gemacht hatte.

Die Absicht, den Flade-Prozeß propagandistisch auszuweisen, verkehrte sich indes in ihr Gegenteil. Der zur Zeit der Hauptverhandlung achtzehneinhalbjährige Angeklagte machte das Tribunal zu seiner Szene. Das Regime wurde durch ihn auf seine politische Realität zurückgeworfen. Unter den Zuhörern, zumal vielen Bergarbeitern, die „delegiert“ worden waren, und Oberschüler“, löste Hermann Flade nicht Abscheu und Empörung aus, sondern Sympathie und Solidarität – etwa wenn er in der Beweisaufnahme auf die Arbeit im Bergbau zu sprechen kam und die sozialen Zustände als „sehr schlecht“ qualifizierte. „Ich stellte mich auch gegen die Hennecke-Schicht“, räumte er laut Verhandlungsprotokoll ein. „Ich hatte mit anderen Kameraden darüber gesprochen. Diese waren auch der Meinung, wenn wir unsre Arbeitskraft so aufbrauchen wie bei der Hennecke-Schicht, dann können wir das nicht lange aushalten.“¹²

Genauso dachten viele Wismut-Kumpel, denn die Hennecke-Schicht – so benannt nach dem Hauer Adolf Hennecke, der im Oelsnitzer Steinkohlenrevier in einer Son-

derschicht am 13. Oktober 1948 die vorgegebene Arbeitsnorm mit 387 Prozent „übererfüllt“ hatte – war ein „heißes Eisen“, weil die Bergarbeiter damals instinktiv erfaßt hatten, was nach der friedlichen Revolution in der DDR anhand von Dokumenten belegt worden ist: daß nämlich die ursprüngliche Hennecke-Schicht auf einem grandiosen Täuschungsmanöver zur Initiierung einer „Aktivistenbewegung“ beruht hatte.

Flade macht die Figur eines aufrechten Regimekritikers. Selbst durch geschickte Verhandlungsführung konnte der Vorsitzende Richter nicht verhindern, daß der Angeklagte durch die Offenheit seines Bekenntnisses politisch überzeugte. „Den Anstoß meiner Arbeit meiner Flugblätter“, so heißt es im Verhandlungsprotokoll, „bildet die Wahl selber. Ich sagte mir, bei einer Wahl müßte auch eine andere Stimme gehört werden. Da ich das nicht offen machen konnte, weil ich von der Schule fliegen würde, mußte ich das nachts im Geheimen tun.“ Das war eine in ihrer Einfachheit entwaffnende politische Logik. Und zu seiner Flugblattaktion in der Nacht vor dem Wahltag. „Ich habe den Entschluß allein gefaßt. Ich war mir darüber im klaren, daß das sehr schwer bestraft würde. Es hielt mich nicht davon ab, daß ich 15 bis 20 Jahre Zuchthaus zu erwarten hätte, wenn ich erwischt werde, und war der Überzeugung, daß es eine gerechte Sache sei, wenn man gegen die Maßnahmen der DDR kämpft. Ich habe fünf Jahre dazu gebraucht, um den Entschluß zu fassen, aktiv gegen die DDR zu kämpfen. Ich habe hundertprozentig auf die Gerechtigkeit meiner Sache vertraut.“

Nein, für einen Schauprozess war dieser Angeklagte untauglich, was den Vorsitzenden Richter übrigens im Laufe der Verhandlung dazu bringen sollte, die Lautsprecherübertragung unterbrechen zu lassen. Und in ihrem Verhandlungsbericht notiert die Staatssicherheit: „Der Angeklagte Flade legte während der Verhandlung ein zynisches und lächelndes Wesen an den Tag, blieb haargenau bei seinem Geständnis, welches er vor dem Untersuchungsorgan abgelegt hatte, und zeigte in keinem Punkt Reue.“

Ein zentraler Punkt der Beweisaufnahme war neben der Herstellung und Verbreitung der Flugblätter das zum „versuchten Mord“ hochstilisierte Handgemenge, in das Flade verwickelt wurde, als er sich seiner Kontrolle durch die Volkspolizeistreife entzog. Zu seiner Selbstverteidigung hatte er, als er sich abends zu seiner Aktion aufgemacht hatte, ein größeres Taschenmesser eingesteckt, offenbar ein sogenanntes Springmesser mit insoweit feststehender Klinge, aus dem Staatsanwalt und Gericht in der Beweisaufnahme einen „Hirschfänger“ werden ließen, um den Mordversuch plausibel zu machen.

Um Flade des versuchten Mordes zu überführen, fragte ihn der Vorsitzende Richter auch, ob er bei dem Versuch, sich mit dem Messer zu wehren, mit Verletzungen gerechnet habe, die den Volkspolizisten das Leben hätten kosten können. Flades Antwort laut dem Protokoll. „Um einer Verhaftung aus dem Wege zu gehen, stach ich den Polizisten zuerst in den Arm. Zuerst lagen wir noch nicht am Boden.

Ich stach in dann ihn den Rücken, weil ich annahm, daß das im Rücken ungefährlich ist.“ Tatsächlich war der Volkspolizist keineswegs schwer, geschweige denn lebensgefährlich verletzt, wie ärztliche Gutachten ausgewiesen haben.

Und auch dies hatte Hermann Flade den Mut, dem Richter ins Gesicht zu sagen, um seinen Entschluß, sich zu wehren, zu erklären: „Ich dachte an meine Laufbahn und sagte mir, deine Sache ist gerecht und dafür gehst du nicht in das Zuchthaus, er (der Volkspolizist) hat dir nicht nachzulaufen, das ist ein Agent des rechtswidrigen Staates und da kannst du dich zur Wehr setzen.“

Die Hauptverhandlung dauerte laut MfS-Verhandlungsbericht von 9. 30 Uhr bis 16 Uhr bei anderthalbstündiger Beratungspause – fünf Stunden mithin. Im Rahmen der Beweisaufnahme wurden Flades Stiefvater, Pfarrer Langer – letzterer wurde später selbst zunächst zu acht, in zweiter Instanz zu vier Jahren Zuchthaus verurteilt – sowie die Volkspolizisten Drechsel und Köhler als Zeugen gehört. „In einem gut politisch fundamentierten Plädoyer riß Oberstaatsanwalt Welich die Schuld und die Verbrechen des Flade auf“, so das Resümee der Staatssicherheit, „und beantragte die höchst zulässige Strafe, nämlich die Todesstrafe.“¹³ Der Verteidiger plädierte für eine mildere Strafe – und Hermann Flade, offenbar bestürzt über den Strafantrag des Staatsanwalts, verwies in seinem letzten Wort nur kurz auf seine innere Einstellung und schloß sich den Ausführungen seines Verteidigers an. Das Urteil:¹⁴

„Im Namen des Volkes! Der Angeklagte F l a d e wird für schuldig befunden der Boykotthetze gegen demokratische Einrichtungen und Organisationen und in Tateinheit damit des Betreibens militaristischer Propaganda, des versuchten Mordes und des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte und wird zur Strafe des Todes kostenpflichtig verurteilt.“

Zudem wurden die „obligatorischen Sühnemaßnahmen“ nach Kontrollratsdirektive Nr. 38 verhängt – Vermögensentzug vor allem. Zehn Tage nach seiner Verkündung lag die schriftliche Ausfertigung¹⁵ des Urteils vor. Seiner politischen Tendenzhaftigkeit wegen geriet es ebenso zu einem historischen Zeitdokument wie wegen der Härte der Strafe. Nachdem sich das Gericht in den Gründen einleitend mit Flades familiärer und schulischer Umwelt auseinandergesetzt hatte, faßt es die Entwicklung des Oberschülers bis zu seiner Flugblattaktion wie folgt zusammen:

„Auch in der Oberschule schloß sich der Angeklagte denjenigen Mitschülern an, welche in ihrer Einstellung nicht mit der Entwicklung in fortschrittlichem Sinne gingen. Durch sein Bekanntwerden mit dem katholischen Pfarrer Langer, welcher dasselbe Glaubensbekenntnis wie der Angeklagte hatte, fand er ebenfalls einen Gesinnungsfreund, welcher mit den Maßnahmen, wie sie in der ehemaligen Ostzone sowie in der späteren DDR durchgeführt wurden, nicht einverstanden war. Diese negative Einstellung brachte der Pfarrer Lange dem Angeklagten Flade dadurch zum Ausdruck, daß er sich als Gegner zur Frage der Oder-Neiße-Grenze of-

fenbarte, und indem er den Angeklagten Flade Zeitschriften aus dem Westen zur Verfügung stellte, welche Artikel hetzerischen Inhalts gegen die DDR enthielten, mit welchen er sich einverstanden erklärte. Unter diesem Einfluß erreicht der Angeklagte im Mai 1950 sein 18. Lebensjahr.“

Zum Sachverhalt selbst wurde in der Urteilsbegründung folgendes aufgeführt:

„Als dann im Herbst 1950 innerhalb der DDR an die Durchführung der Wahl gegangen wurde, faßt der Angeklagte Flade den Entschluß, ähnlich den Friedenskämpfern im Westen in seinem Heimatort, in Olbernhau, aktiv gegen die Wahl sowie sonstigen Maßnahmen der Regierung tätig zu werden. Er fertigte mit einem Druckkasten in der Zeit vom 8. bis 10. Oktober 1950 ca. 60 Flugblätter mit den Aufschriften ‘Aufklärungsblatt der Jungen Pioniere’, ‘Die Gans’ und ‘Oktober’. Des weiteren fertigte der Angeklagte am 14. Oktober 1950 erneut etwa 130 Flugblätter mit der Überschrift ‘Volkspolizei, SED-Funktionäre, Bevölkerung’. Diese hergestellten Flugblätter enthielten durchweg Hetze gegen die DDR, gegen die demokratischen Einrichtungen und Organisationen sowie militaristische Propaganda. Bereits bei der Herstellung dieser Flugblätter hatte der Angeklagte Flade den Entschluß gefaßt, diese nachts in Olbernhau zu verteilen. Der Angeklagte Flade war sich vollkommen darüber im klaren, daß die Herstellung derartiger Flugschriften sowie deren Verbreitung ein Verbrechen darstellt und nach den Gesetzesbestimmungen strengstens bestraft wird.“

Die Frage ob und inwieweit der Herstellung und Verbreitung von Flugblättern durch das in Artikel 9 der damaligen DDR-Verfassung garantierte Recht auf Meinungsfreiheit gedeckt war, hat das Landgericht Dresden nicht beantwortet. Im Grunde genommen hat es damit negativ unter Beweis gestellt, wie willkürlich DDR-Juristen die Verfassung respektiert haben. Da Recht und Rechtsprechung stets unter dem Primat der Politik standen, wurde auch das Grundgesetz im Staat der SED zur Makulatur, wo es den Interessen der Politbürokratie zuwiderlief. Weiter hieß es in den Urteilsgründen:

„Da der Angeklagte von vornherein damit rechnete, daß er bei der Verbreitung dieser Hetzschriften von Angestellten der Volkspolizei oder anderen Personen gestört werden könnte, er jedoch unter keinen Umständen seine Freiheit für diese Handlungsweise einbüßen wollte, da er seiner Meinung nach für eine gerechte Sache tätig wurde, nahm er bei seinen nächtlichen Gängen ein Hirschfänger mit feststehender Klinge mit. Er faßte von vornherein den Entschluß, in dem Moment, wo ihm irgendeine Person entgegentritt bzw. ihn festnehmen will, seine eigene Freiheit unter keinen Umständen einzubüßen, und diese, wenn erforderlich, mit dem Messer zu verteidigen, selbst wenn dadurch das Leben einer anderen Person geopfert wird.“

Die Schlußfolgerung im letzten Halbsatz zog das Gericht, um die Argumentation zur Rechtfertigung der Todesstrafe vorzubereiten, aber sie war wahrheitswidrig und durch die Beweisaufnahme nicht nur nicht bewiesen, sondern im Grunde genom-

men widerlegt worden. Statt dessen brachte das Gericht folgende strafverschärfenden Momente gegen den „Überzeugungsverbrecher“ vor:

„Bei der Strafzumessung mußte strafverschärfend gewertet werden, daß der Angeklagte Flade derart verwerflich gehandelt hat. Obwohl er wußte, wie schwer gerade in der gegenwärtigen Situation der Dienst der Angestellten der Volkspolizei ist, um den Forderungen gerecht zu werden, stellte er sich in die Reihe derjenigen, welche im Sinne der westlichen Kriegstreiber mit allen Mitteln bereit sind, gegen unsere Sicherheitsorgane vorzugehen. (...)“

Weiterhin muß zu Ungunsten gewertet werden, daß der Angeklagte auch heute noch keine Reue bezüglich seiner Taten zeigt und er nach wie vor bereit ist, wenn ihm die Möglichkeit dazu gegeben wird, derartige Handlungen erneut zu begehen.“

Das Todesurteil war kaum öffentlich bekannt geworden, da wurden Protest, Entrüstung und Empörung laut – auch in der DDR, teils illegal und anonym, teils legal und unter voller Namensnennung. Allein im Raum Dresden erfaßten Volkspolizei und Staatssicherheit Flugzettel und Maueraufschriften mit folgenden Losungen¹⁶: „Es lebe Flade“, „Gebt Flade frei“, „Freiheit für Hermann Flade“, „SED nieder – Rache für Flade!“ Die Tendenz war eindeutig. In mehreren Briefen und Postkarten, die Menschen in der DDR an das Landgericht Dresden schickten, wurde die Umwandlung der Todesstrafe unter Hinweis auf seine Jugend zu bedenken gegeben oder, meist anonym allerdings, rigoros gefordert.

In West-Berlin, in Westdeutschland und sogar im Ausland erregte das Todesurteil einen wahren Sturm an Protest, verbunden mit einer Solidarisierung mit dem Verurteilten, wie sie bis dahin unbekannt gewesen war. Eine Flut von Briefen, Entschliefungen und Telegrammen erreicht die Regierung in Ost-Berlin, die eigentlich gar nicht zuständig war, und auf einer Großkundgebung in den Messehallen am Funkturm in West-Berlin, wenige Tage nach dem Flade-Prozeß, setzten sich Männer wie der CDU-Politiker Ernst Lemmer, Berlins Regierender Bürgermeister Ernst Reuter (SPD) und der Westberliner DGB-Chef Ernst Scharnowski in leidenschaftlichen Reden für eine Revision des Todesurteils ein. Jakob Kaiser, damals Bundesminister für Gesamtdeutsche Fragen geißelte das „reine Terrorurteil“, mit dem „die Machthaber der Sowjetzone den starken Widerstandswillen der Jugend vernichten wollen“.¹⁷

Von einer Stellungnahme, die Bundeskanzler Konrad Adenauer auf einer Pressekonferenz in West-Berlin zum Flade-Urteil abgab, zeigte sich das Regime besonders betroffen: „Ein Gebiet, in dem terroristische Handlungen wie dieser Urteilsspruch und andere Maßnahmen der letzten Tage möglich sind, ist kein Land, das davon sprechen kann, daß es beabsichtigt, freie, gleiche, direkte und geheime Wahlen durchzuführen.“¹⁸ Damit hatte der Bonner Regierungschef den grundsätzlichen Aspekt des Flade-Urteils angesprochen.

Das DDR-Justizministerium sah sich zu einer offiziellen Erklärung veranlaßt, in der einerseits das Todesurteil gegen Hermann Flade verteidigt wurde: „Ihn mußte die ganze Härte unserer demokratischen Gesetzlichkeit treffen“; und die andererseits mit einer schier primitiven Polemik schloß: „Wenn sich Herr Adenauer in seiner Erklärung für Flade einsetzt, so zeigt das, wie weit er sich schon mit faschistischen Methoden – wie sie sich in dem Verbrechen und in der Erklärung Flades ausdrücken – solidarisiert.“¹⁹ Die Rechtfertigung des Urteils von Olbernhau war um so ungeschickter, als sich binnen weniger Tage zeigen sollte, daß es juristisch keinen Bestand haben konnte.

Denn genauso hastig, wie das Todesurteil zustande gekommen war, wurde nun seine Revision forciert. Zwar hatte Rechtsanwalt Bohlmann schon einen Tag nach der Urteilsverkündung Revision eingelegt, um die Frist zu wahren, aber mit ihrer schriftlichen Begründung wollte er sich die Zeit nehmen, die ihm die Strafprozeßordnung auch beließ.

Er hatte nicht mit dem Druck gerechnet, unter den nunmehr die Regierung in Ost-Berlin geraten war. Sachsens Stasi-Chef Joseph Gutsche, vermutlich von Mielke veranlaßt, drängte nun auf eine Revision des erstinstanzlichen Urteils, wie Flades Verteidiger, Rechtsanwalt Bohlmann, zur Kenntnis zu nehmen hatte. „Dies erfuhr ich am 27. 1. 1951. An diesem Tage befahl mich Herr Gutsche in seine Dienststelle und eröffnete mir, er habe die politischen Folgen eines Todesurteils gegen Flade nicht gebührend berücksichtigt, er könne deshalb ein solches Urteil nicht mehr halten und habe mit dem Vorsitzenden des Revisionsssenats, Herrn Pogorschelsky, Termin zur Verhandlung über die von mir eingelegte Revision bereits auf Montag, den 29. Januar 1951, anberaumt.“²⁰ Als sich der Rechtsanwalt behutsam nach dem neuen Strafmaß für Flade erkundigte, meinte Gutsche kühl kalkulierend, eine lebenslängliche Freiheitsstrafe käme auch nicht in Frage, also bliebe nur das Höchstmaß der zeitigen Freiheitsstrafe. Auch den Einwand des Anwalts, der so kurzfristig anberaumte Revisionstermin lasse ihm zu wenig Zeit zur Vorlage der Revisionsbegründung, ließ Gutsche nicht gelten. Tags darauf ließ er den Schriftsatz durch Boten abholen und dem Vorsitzenden des Revisionsssenats, Oberlandesgerichtspräsident Fritz Pogorschelsky, zustellen – weniger als 24 Stunden vor Beginn der Revisionsverhandlung.

In seiner Begründung rügte Rechtsanwalt Bohlmann die Verletzung formellen und materiellen Rechts durch das Flade-Urteil und zeigte mit bestechender juristischer Prägnanz die Widersprüchlichkeit der Entscheidung nach. Zudem bestritt er jeden Tötungsvorsatz und zerpflückte die Mär vom Hirschfänger, mit dem der Verurteilte auf den Volkspolizisten eingestochen haben sollte. Zitat²¹:

„Das angefochtene Urteil geht in seinen tatsächlichen Feststellungen davon aus, daß der Angeklagte bei seinen nächtlichen Wegen einen ‘Hirschfänger’ mit sich führte. An einer Stelle, und zwar auf S. 3 Mitte, spricht das Urteil von einem Messer. Die Tatsache ob der Angeklagte einen ‘Hirschfänger’ oder nur ein ‘Messer’ gehabt hat, ist einmal von wesentlicher Bedeutung für die Beurteilung der Frage, ob

der Angeklagte Tötungsvorsatz gehabt hat oder nicht, zum anderen, ob der Angeklagte mit 'gemeingefährlichen Mitteln' gearbeitet hat, wie das angefochtene Urteil feststellt. Zwar ist das Revisionsgericht als Rechtsprüfungsinstanz in der Regel an die vom Tatrichter im Wege der beweiswürdigen (§ 261 StPO) getroffenen tatsächlichen Feststellungen gebunden. Das bedeutet aber nicht, daß der Revisionsrichter sich mit allem abzufinden hat, was der Tatrichter für gut befindet (...). Insbesondere gilt dies, wenn der Tatrichter Feststellungen trifft, die im Widerspruch zu offenkundigen Tatsachen stehen (...).

Eine solche offenkundige Tatsache ist, daß ein Hirschfänger das Seitengewehr eines Jägers ist und eine Länge von ca. 50–60 cm hat. Daraus folgt, daß ein Hirschfänger nicht in der Seitentasche des Rockes getragen werden kann. Das angefochtene Urteil ist also in sich widerspruchsvoll, wenn es auf Bl. 3 Mitte feststellt, daß der Angeklagte bei der Feststellung durch die Polizeiangestellten aus der rechten Seitentasche seines Rockes einen Hirschfänger, noch dazu einen offen stehenden Hirschfänger, hervorgezogen habe.“

Somit war der Nachweis erbracht, daß Flade keinen „Hirschfänger“ bei seiner Tat benutzt hatte. Mit seiner juristischen Argumentation bewies der Anwalt zugleich politischen Mut, denn der ominöse Hirschfänger war in der Agitation der SED zur Rechtfertigung der Todesstrafe besonders herausgehoben worden. Gerhart Eisler, als seinerzeitiger Chef des Amtes für Information bei der Regierung der DDR einer der hemmungslosesten Scharfmacher, hatte sich wider besseres Wissen sogar zu der Behauptung verstiegen, Hermann Flade habe „einen Volkspolizisten mit einem Hirschfänger in den Bauch gestoßen. Daß es ihm nicht gelang, diesen Volkspolizisten zu töten, lag nicht an ihm.“ Und gereizt durch die Solidaritätskundgebung für Hermann Flade am Berliner Funkturm schloß er sein Elaborat mit den Worten: „Wir stellen an die Herren der Pogromversammlung am Funkturm die Frage: Sind Sie einverstanden damit, daß irgendein junger Mensch einem anderen Deutschen einen Hirschfänger in den Bauch stößt, weil er sein politischer Gegner ist? Sind Sie dafür, daß der politische Mord, der Hirschfänger, zur Waffe der Auseinandersetzungen zwischen Deutschen wird? Denn nichts anderes bedeutet die ihn West-Berlin betriebene Verherrlichung der Handlung von Flade.“ Und in nicht zu unterbietender Verlogenheit unterstellte der Skribent Bürgerkriegspläne „Deutsche gegen Deutsche“ unter der Losung: „Es lebe der Hirschfänger im Bauche des politischen Gegners!“²² Das war die Sprache des Kalten Krieges, wie sie von Ost nach West tönte.

Um so mutiger, wie gesagt, die Einlassungen des Verteidigers. Er verwahrte sich auch gegen die Unterstellung niedriger Beweggründe bei seinem Mandanten: „Rein sachlich gesehen ist die Feststellung auf Grund des Ergebnisses der Hauptverhandlung begründet, daß der Angeklagte seine 'Freiheit' verteidigen wollte. Ein solches Handeln ist kein 'niedriger Beweggrund'.“

Und auch der folgende Satz war in der Revisionsbegründung zu lesen. „Nach alledem hat das angefochtene Urteil sich einseitig auf den Standpunkt eines reinen

Schutzstrafrechts gestellt, statt zu bedenken, die Zweckmäßigkeit des Schutzgedankens nicht über das sittliche Prinzip der Gerechtigkeit zu stellen.“ Welch' eine juristische verklausbilierte, aber trotzdem unmißverständliche Kritik an der politischen Instrumentalisierung der Strafjustiz im Staat der SED.

Das Oberlandesgericht Dresden entschied, wie Stasi-Chef Gutsche – gewiß nicht in eigener Verantwortung – präjudiziert hatte: Die Revisionsverhandlung fand wie vorgesehen am 29. Januar 1951 in Dresden statt, ohne großes Publikum, ein neuerlicher Schauprozeß schien nach der Erfahrung in Olbernhau nicht opportun. Immerhin hatte Hermann Flade, auf Drängen seiner Mutter und seiner Freundin, unmittelbar vor der Revisionsverhandlung eine schriftliche Reue-Erklärung „an den Präsidenten des OLG in Dresden“ gerichtet. Darin bestritt er noch einmal jede Tötungsabsicht: „Wenn ich auch den Volkspolizisten angegriffen habe und aus dieser meiner Handlung ein Mord entstehen konnte, so bereue ich heute aufs tiefste die von mir begangene Tat. Mir ist es heute unbegreiflich, wie es dazu kommen konnte, da die Tat gegen die Grundsätze meines Glaubens 'Du sollst nicht töten' verstößt. Ebenfalls bereue ich mein Verhalten in der Hauptverhandlung und das von mir an den Tag gelegte Verhalten.“ Er beendete seine Erklärung, die ihm gewiß nicht leicht gefallen sein dürfte, mit dem Versprechen, er werde sich bemühen, „ein gutes und brauchbares Mitglied der Gesellschaft zu werden“.²³

So war der Boden für eine Revision bereitet. „Das Revisionsurteil lautete tatsächlich 15 Jahre Zuchthaus“, so Rechtsanwalt Bohlmann. „Dies ist ein Beweis dafür, daß auch dieses Urteil von Herrn Gutsche dirigiert worden ist.“²⁴ Das Urteil beließ es bei der tatsächlichen Feststellung der erstinstanzlichen Entscheidung und hob nur deren Strafausspruch auf. Die Aufhebung der Todesstrafe begründete das Gericht laut schriftlicher Urteilsausfertigung²⁵ folgendermaßen:

„Zwar schließt ein Verbrechen nach Artikel 6 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik die Verhängung der Todesstrafe nicht schlechthin aus, jedoch gibt § 6 des nach Begehung der Tat erlassenen Gesetzes zum Schutze des Friedens für die Frage einen beachtlichen Hinweis, daß nur in ganz besonders schweren Fällen von Verbrechen der hier in Rede stehenden Art die Todesstrafe verwirkt ist, so beispielsweise, wenn eine nach diesem Gesetz strafbare Handlung im direkten Auftrag auswärtiger Mächte erfolgt ist. Ein etwa gleich schwerer Fall liegt insbesondere deshalb nicht vor, weil der von anderen verhetzte Angeklagte seine Tat als Einzelgänger ohne erkennbaren Anschluß an organisiert und konspirativ handelnde Gegner unserer antifaschistisch-demokratischen Ordnung begangen hat.“

Da der Verteidiger auch mit dem zweitinstanzlichen Urteil nicht einverstanden sein konnte, schließlich war statt des gegebenen Tatbestands einer Körperverletzung noch immer auf Mord erkannt, strengte er zwar noch dessen Kassation an, aber selbstverständlich ohne Erfolg. Für Hermann Flade begann das Martyrium des politischen Gefangenen.

Die Eltern verließen die DDR. Ihnen war keine andere Alternative geblieben, nachdem der Vater eine Verpflichtung zur Inoffiziellen Mitarbeit hatte unterzeichnen müssen. Ein teuflischer Plan: „Er sollte Leute in Olbernhau bespitzeln und als Kurrier nach Westdeutschland fahren ... Wer würde auch in dem Vater eines politischen Gefangenen einen Spion vermuten?“²⁶ es vergingen sieben Jahre, ehe Hermann Flade von seiner Mutter im Gefängnis besucht werden durfte.

Am 30. März 1951 wurde der Verurteilte aus der Untersuchungshaftanstalt Zwickau, wohin er zwischenzeitlich verbracht worden war, in die Strafvollzugsanstalt Bautzen verlegt, in das Gelbe Elend, eines der berüchtigtsten Zuchthäuser der DDR. Wie allen Gefangenen wurde ihm der Schädel kahl geschoren, das war damals üblich im Arbeiter-und-Bauern-Staat, er bekam Häftlingskleidung, einen durchgelegenen Strosack, eine verwahrloste Zelle. „Ich wurde in strengster Isolierung gehalten“²⁷, berichtet er später.

Die nächste Station hieß Torgau. Hier, einer früheren Militärstrafanstalt, wurde er am 7. Mai 1951 eingeliefert. Es folgten fast drei Jahre Einzelhaft – für einen so jungen Menschen eine unerhörte psychische Schikane. Erst als er am 18. März 1954 in das Zuchthaus Waldheim überstellt worden war, kam er erstmals in Gemeinschaftshaft. Er war ungebrochen, wie sich ein Mithäftling erinnert. Horst Mende, zeitweilig Pressesprecher des DDR-Außenministeriums und 1952 vom Bezirksgericht Halle wegen illegaler Arbeit zu 15 Jahren Zuchthaus nach Artikel 6 verurteilt, ist ihm hier begegnet. „Er war durch alle Höllen gegangen, die die Zuchthäuser der Diktatur des Proletariats anzubieten hatten. Er widerstand allen Versuchen der entmenschten Bewacher, ihn körperlich und seelisch zu brechen. Vom Hörensagen wußten wir, daß Flade schon in Torgau mehr im ‘Bunker’ auf der Abteilung I verbrachte als auf seiner Einzelzelle. Jetzt erlebten wir in einer kurzen Zeitspanne in der Realität, wie das Bemühen, diesen Gefangenen zu brechen, systematisch fortgesetzt wurde.“ Horst Mende sah in dem mehr als zwölf Jahren jüngeren Mithäftling „die Inkarnation des Widerstands gegen das SED-Unrechtssystem“, durch ihn erfuhr er innere Stärkung. „Ich persönlich verdanke ihm, daß er mir bei dem schwierigen Prozeß des Zurückfindens zum Glauben mit wichtigen Argumenten weiterhalf.“²⁸

Flades moralische Stärke, seine innere Kraft – sie waren es, die seine Schinder zu immer neuen Schikanen aufstachelten. „Es dauerte nicht lange, bis ich wieder in Arrest ging“, schreibt er hernach. „Ein Gefangener denunzierte mich wegen antisowjetischer Propaganda. Jetzt kam die Wut zum Ausbruch, die sich beim Personal der Anstalt aufgestaut hatte.“ Als ihn ein Wachtmeister verhöhnte mit der Frage, ob Handschellen ein gutes Mittel gegen antisowjetische Propaganda seien, erwiderte Flade: „Den Geist können Sie nicht fesseln.“²⁹ Es ist nicht die heroische Attitüde, die sich Flade später attestiert hätte, wenn er so schrieb – er war so, er verhielt sich so in der Haft.

Seit dem 11. Oktober 1954 zurück nach Torgau gekommen, wird eines Tages eine schwere Lungentuberkulose festgestellt. So geschah es, daß er am 22. Dezember

1955 erneut nach Waldheim verlegt wurde – diesmal in das seinerzeit dort bestehende Haftkrankenhaus. Und er hat Glück: Die Tbc wird ärztlich behandelt. Geheilt wird er Hilfspfleger im Haftkrankenhaus. Der Gefangene als barmherziger Samariter.

Als in westlichen Medien Meldungen über Flades Erkrankung veröffentlicht wurden, entlassene Mitgefangene hatten darüber berichtet, werden ihm winzige Erleichterungen zugestanden. Auf seinen Wunsch hin bekommt er ein Lehrbuch für Mathematik ausgehändigt und darf Papier und Bleistift besitzen – ein Zugeständnis, das durch sich erkennen läßt, daß er über Jahre weder Bleistift noch Papier besitzen durfte. „Die Zeit vertrieb ich mir mit Mathematik“, notierte er später in seinem Erlebnisbericht. Das war keineswegs Selbstverklärung. Als ihn der Zufall 1957 im Zuchthaus Waldheim mit dem Leipziger Mathematik-Dozenten Gerhard Hasse zusammenführt – er war wegen „revisionistischer Opposition“ zu fünf Jahren Zuchthaus verurteilt worden –, nutzt Hermann Flade die Gelegenheit. „Es ergab sich“, erinnert sich Gerhard Hasse, „daß wir mehrmals durch verschlossene Flurgitter sprechen konnten. Er gab mir einige Male seine mathematischen Notizen und Aufgaben zur Durchsicht. Ein Gespräch ohne Hast und 'gitterfrei' war leider nicht möglich. Ich gewann den Eindruck, daß Flade sehr wissensdurstig war.“³⁰ Eine zutreffende Charakterisierung, die nicht beschönigen soll, daß Hermann Flade in dieser Zeit auch von Selbstzweifeln und Niedergedrücktheit gequält wurde.

Nicht zuletzt deshalb ermöglicht der DDR-Strafvollzug seiner Mutter einen Besuch in Waldheim. „Die Mutter! Nach fast sieben Jahren das erste Wiedersehen ... Ein schöner Tag. Ein glücklicher.“³¹ Es blieb der einzige Besuch. Weder die Mutter noch der Vater, die inzwischen in Bayern eine neue Heimat gefunden, konnten sich zu einem Besuch in Waldheim noch einmal entschließen, nachdem das DDR-Innenministerium, vertreten durch eine freundlich auftretende Genossin aus Ost-Berlin, einen neuerlichen Erpressungsversuch unternommen hatte.

„Sie habe in meiner Angelegenheit eingehende Erkundigungen eingezogen. Eine Entlassung nach Westdeutschland käme für mich nicht in Frage“, so Hermann Flade über diese Haftepisode. „Ob ich wollte oder nicht, ich würde dort in das politische Räderwerk geraten und die Hetze mißbraucht werden. Das würde man nicht unterstützen. Unter solchen Umständen müßte ich mit damit abfinden, zehn Jahre oder bis zum Schluß zu sitzen ... Aber wenn meine Eltern herüberkämen, ja dann wäre die Sache wesentlich anders, dann wäre man auch großzügig ..., sehr großzügig sogar ... Ich könnte das Abitur nachholen und anschließend studieren.“³² Hermann Flade selbst war es, der Nein sagte und seinen Eltern signalisierte, auf das Angebot nicht einzugehen. Er war weder bestechlich noch erpreßbar.

So zogen die Jahre dahin, Jahre hinter Eisengittern, Jahre seiner Jugend, enteignete Jahre. Die 2. Parteikonferenz der SED und ihr folgenreicher Beschluß über den „Aufbau des Sozialismus“ in der DDR 1952, Stalins Tod und der Arbeiteraufstand in Ost-Berlin und wichtigen Industriezentren der DDR am 17. Juni im Jahr danach, der Beitritt der ihre Souveränität wiedererlangten Bundesrepublik Deutschland zur

Westeuropäischen Union und zur Nordatlantik-Pakt-Organisation 1955, Konrad Adenauers Besuch in Moskau und die Herstellung diplomatischer Beziehungen zur Sowjetunion im selben Jahr, die „Entstalinisierung“, eingeleitet auf dem XX. Parteitag der Kommunistischen Partei der Sowjetunion 1956, das politische Tauwetter, das vorübergehend auch in der DDR aufzog, die Unruhen in Polen und der Volksaufstand 1956 in Ungarn, die Verhärtung des politischen Kurses in der DDR, das Berlin-Ultimatum Nikita Chruschtschows und die internationale Krise 1958/59 – Flade nahm das alles aus der verengten Perspektive seiner Gefängniszelle wahr.

Als ihm die Chancen einer Entlassung nach Westdeutschland gleich Null erschienen, kam er auf die aberwitzige Idee, sie sich durch eine Schein-Verpflichtung als Inoffizieller Mitarbeiter der Staatssicherheit zu verschaffen. Unter dem Decknamen „Gerlach“ unterschrieb er am 5. Februar 1958 eine Verpflichtung: „Aus freiem Willen verpflichte ich mich, die Arbeit des MfS zu unterstützen und jedes geplante Verbrechen, von dem ich Kenntnis erhalte, den Vertretern des MfS mitzuteilen. Ich bin bereit, jeder Anordnung der Organe des MfS Folge zu leisten,“³³ Flades Illusion war es, Stasi-Aufträge so erfüllen zu können, daß ihn das MfS in der Hand zu haben glaubte, ohne daß er unverantwortbare Grenzen überschritt.

Natürlich scheiterte der IM „Gerlach“: Flades frisierte IM-Berichte konnten die Staatssicherheit nicht täuschen. „Sie haben einen Fehler begangen. Sie haben sich uns nicht rückhaltlos anvertraut“, bedeutete ihm der Verbindungsoffizier in Waldheim. „Wir haben doch unsere Erfahrungen, wir können doch Vergleiche anstellen.“³⁴

Seine Freizeit sollte Hermann Flade schließlich nicht einem individuellen Gnadenakt, sondern einem kollektiven Gnadenerweis verdanken. Unmittelbar nach dem Tode Wilhelm Piecks beschloß der durch Verfassungsänderung anstelle des Staatspräsidenten geschaffene Staatsrat der DDR am 1. Oktober 1960 einen sogenannten Gnadenerweis, wonach unter anderem Freiheitsstrafen von mehr als drei Jahren erlassen werden konnten, wenn sie zum Stichtag 30. September 1960 zu zwei Dritteln verbüßt worden waren und die Verurteilten nach ihrem Verhalten die Gewähr dafür boten, daß sie künftig die „sozialistische Gesetzlichkeit“ einhielten. Politische Häftlinge waren mithin von der Amnestie nicht ausgeschlossen.

Für Hermann Flade war ein Gnadenerweis unabhängig von seiner politischen Standfestigkeit in der Haft auch deshalb fraglich, weil er noch nicht zwei Drittel seiner Strafe verbüßt hatte. Da die Untersuchungshaft nicht auf die erkannte Strafe angerechnet worden war, hatte er am Stichtag 30. September von seinen fünfzehn Jahren Zuchthaus „nur“ neun Jahre und acht Monate verbüßt. Immerhin waren die für die Auslese der Amnestierten zuständigen DDR-Behörden – Justizministerium, Generalstaatsanwalt, Innenministerium und Staatssicherheit – politisch klug genug, im Falle Flade eine positive Entscheidung zu treffen. In den ersten Novembertagen öffnete sich ihm in Waldheim das Zuchthausstor. Hermann Flade wurde nach Greiz entlassen, wo er vorübergehend Unterkunft bei Verwandten fand. Zu Weihnachten reiste er legal zu seinen Eltern nach Traunstein. In die DDR ist er nie mehr zurückgekehrt.



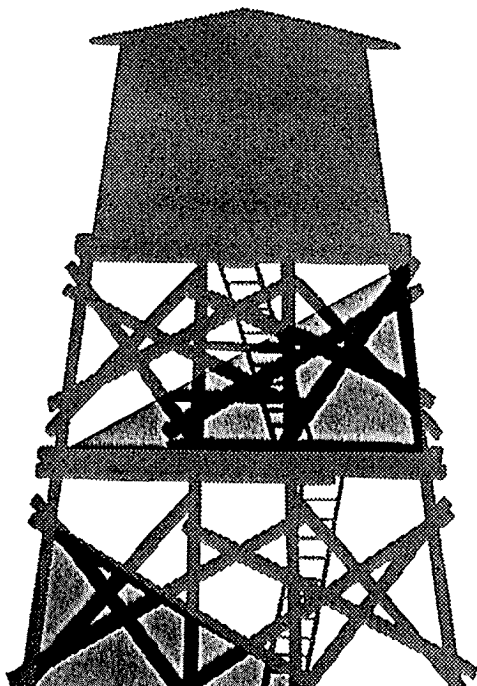
H.-J. Flade mit seiner Mutter in Traunstein, Dez. 1960

Flades Eindrücke und Erfahrungen im Westen waren zwiespältig und widerspruchsvoll. Enttäuschungen blieben ihm nicht erspart. Einerseits wurden ihm viel Sympathie und Solidarität zuteil, in Zeitungsberichten und Reportagen wurde sein Schicksal gewürdigt, die politische Prominenz war für kurze Zeit um ihn bemüht. Andererseits befremdeten ihn politische und weltanschauliche Verhaltensweisen in der bundesdeutschen Gesellschaft. Er hielt sie für zu wenig kämpferisch, um nicht zu sagen, für defaitistisch in der Auseinandersetzung mit dem kommunistischen Osten.

Auch sein persönliches Leben wurde davon überschattet. Eine junge Frau, die er im ersten Jahr seiner Freiheit kennengelernt und liebgewonnen hatte, trennte sich von ihm: aus politischen Gründen löste sie die Verlobung. Für Flade ein Schock, der ihn stark bewegt hat. Im übrigen tat er das in seiner Situation einzig Richtige. Als Externer holte er in einem Vorstudienkurs beim Sozialwerk in Erlangen sein Abitur nach und studierte anschließend Politikologie und Philosophie an den Universitäten München und Mainz. Rastlos in seinem politischen Engagement, schrieb er zur gleichen Zeit einen Erlebnisbericht nieder, der unter dem Titel „Deutsche gegen Deutsche“

Hermann Flade

Deutsche gegen Deutsche
Erlebnisbericht aus dem
sowjetzonalen Zuchthaus



als Taschenbuch im Herder-Verlag Freiburg erschien.³⁵ Knapp drei Jahre nach seiner Entlassung aus dem Zuchthaus hatte er sich seine Erlebnisse von der Seele geschrieben und ein ungemein dichtes, erstaunlich sachlich, unpathetisch geschriebenes Buch vorgelegt, das es nicht verdient hat, in Vergessenheit geraten zu sein.

Krönung seines Studiums war 1967 seine Promotion zum Dr. phil. mit einer Dissertation zum Thema „Politische Theorie in der abendländischen Kultur“, eine bemerkenswert umfangreiche Arbeit, die 1968 im Anton Hain Verlag in Meisenheim am Glan unter dem Titel „Die Chance der Freiheit“ gedruckt herausgekommen ist, vorgelegt in der Schriftenreihe „Archiv für Vergleichende Kulturwissenschaft.“³⁶ Auch sein Dissertationsthema war erst vor seinem biographischen Hintergrund zu verstehen. In dem Bestreben, den Dingen auf den Grund zu gehen, setzte sich Hermann Flade kritisch mit theoretischen Ansätzen einer „demokratischen Ideologie“ auseinander und verglich sie mit den Theorien zu autoritären und totalitären Herrschaftssystemen. Er tat es voller Engagement, ohne dabei die wissenschaftliche Qualität der eigenen Arbeit zu vernachlässigen, so daß sich ein Vierteljahrhundert später seine Dissertation wie ein Beitrag zur aktuellen Totalitarismus-Diskussion ausnimmt.

Seine Prognose für den Ausgang des Konflikts zwischen Demokratie und Totalitarismus erwies sich als realistisch. „Sichere Voraussagen über den Ausgang dieses Konflikts sind nicht möglich, da das Handeln der Menschen keiner Determination unterliegt, aber es können Faktoren ermittelt werden, die erweisen, daß die Zeit gegen den Totalitarismus und für die freiheitliche Konzeption arbeitet. Der Totalitarismus ist nachweisbar unfähig, die Ordnungsprobleme der modernen Gesellschaft auf nationaler wie auf internationaler Ebene zu lösen; es ist der Geist der Intoleranz und der Gewalt, der die zwischenmenschlichen und die zwischenstaatlichen Beziehungen vergiftet.“ Und er fügte hinzu: „Wir besitzen keine prophetische Gewißheit, aber die historisch legitimierte Hoffnung, daß der unauslöschliche Freiheitsanspruch einmal das Pendel über die Toleranzgrenze hinaustreibt und der irreversible Prozeß der Demokratisierung beginnt.“³⁷ Seine Hoffnung hat ihn nicht getrogen.

Persönlich schien eine Zeit bürgerlichen Glücks und familiärer Geborgenheit vor Hermann Flade zu liegen. Nach seiner ersten Enttäuschung begegnete ihm eine junge Bibliothekarin aus Süddeutschland, Liselotte Wust. Am 5. März 1966 heirateten beide. Anderthalb Jahre später wurde in Mainz, wo die jungen Eheleute eine Wohnung hatten, die Tochter Tanja-Maria geboren. Eine Anstellung als Wissenschaftlicher Referent beim Verein für die Wiedervereinigung Deutschlands zum 1. April 1968 und sein damit vorprogrammierter Wechsel ein Jahr danach zum Gesamtdeutschen Institut, einer dem Bundesministerium für Gesamtdeutsche Fragen/Innerdeutsche Beziehungen nachgeordnete Anstalt zur wissenschaftlichen Beobachtung der Entwicklung in der DDR mit Sitz in Bonn, bedingten seinen Umzug in die Region. In Sankt Augustin bezog die Familie eine Wohnung. 1970 wurden die Zwillinge Sandra und Veronika geboren. Schließlich erwarb Hermann Flade ein Haus in Siegburg. Er fühlte sich indes weniger glücklich, als seine Situation vermuten lassen könnte. Im Gesamtdeutschen Institut, wo er für Fragen der

DDR-Jugend- und der Kulturpolitik zuständig war, sah er sich nicht hinreichend gefordert. Zugleich stellte er, ein umtriebiger, unruhiger, auch unbequemer Geist, überhöhte Ansprüche an sich selbst. Auch litt er förmlich unter einer Politik gegenüber der DDR und der UdSSR, die er für fragwürdig hielt, der er mangelnden Willen zum Widerstand gegenüber dem Kommunismus vorwarf.

Vermutlich liegt hier die Erklärung dafür, daß er keine parteipolitische Bindung eingegangen ist. Zwar war er 1961 Mitglied der Jungen Union geworden, der gemeinsamen Jugendorganisation von CDU und CSU, aber der Christlich-Demokratischen Union, in der er am ehesten eine politische Heimat hätte finden können, ist er nicht beigetreten.

Persönliche Probleme kamen in den siebziger Jahren dazu. Spätfolgen seiner zehnjährigen Haft haben ihn psychisch, aber auch physisch belastet, seine Tbc, in der DDR schlecht ausgeheilt, zog Kreislauf- und Herzschäden nach sich. In der Nacht vom 15. zum 16. Mai 1980 ist Hermann Flade an einem Gehirnschlag verstorben – wenige Tage vor seinem 48. Geburtstag.

„Sein Name und sein schweres Lebensschicksal bleiben in der Geschichte unseres zerrissenen Landes unvergessen“, schloß ein schlichter Nachruf seinerzeit auf Hermann Joseph Flade.³⁸ Erst recht bleiben sein Name und sein Schicksal in der Geschichte unseres wieder vereinten Landes unvergessen.

Einzelinformationen zu diesem Beitrag steuerte Dr. E. Zeidler vom Sächsischen Staatsministerium der Justiz bei.

Anmerkungen

¹ Zit. bei: Hermann Flade: Deutsche gegen Deutsche. Erlebnisbericht aus dem sowjetzonalen Zuchthaus, Freiburg 1963, S. 48.

² Ebenda, S. 27.

³ Zit. in: Politik und Zeitgeschichte-Archiv, im folgenden PZ-Archiv Nr. 6/1951, S. 5f.

⁴ MfS-Verwaltung Dresden, Untersuchungsorgan: Verhandlungsbericht vom 11. Januar 1951, MfS-Zentralarchiv Allg. S. 41/57, Band 3/1, Kopie BStU (Bundesbeauftragter für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik).

⁵ Hermann Flade: Deutsche gegen Deutsche, a.a.O., S. 75ff.

⁶ Zit. in: PZ-Archiv Nr. 6/1951, S. 7ff.

⁷ Vgl. „Höchststrafe für Kriegshetzer“, in: Sächsische Zeitung vom 12. Januar 1951; „Das ist der Mörder Flade“, in: Sächsische Zeitung vom 27. Januar 1951.

⁸ Vgl. „Erklärung Bohlmann“, in: Unrecht als System. Dokumente über planmäßige Rechtsverletzungen im sowjetischen Besatzungsgebiet. Herausgegeben vom Bundesministerium für Gesamtdeutsche Fragen, Teil I, Bonn 1952, S. 81.

⁹ Ebenda.

- ¹⁰ Anm. 4.
- ¹¹ Vgl. Wolfgang Eisert: Die Waldheimer Prozesse. Der stalinistische Terror 1950. Ein dunkles Kapitel der DDR-Justiz, Esslingen/München 1993.
- ¹² Anm. 6.
- ¹³ Anm. 4.
- ¹⁴ Zit. bei: Karl Wilhelm Fricke: Politik und Justiz in der DDR. Zur Geschichte der politischen Verfolgung 1945–1968. Bericht und Dokumentation, Köln 1979, S. 245ff.
- ¹⁵ Ebenda.
- ¹⁶ Entsprechende Meldungen von VP-Einsatzleitungen bzw. VP-Revieren mit Bilddokumenten befinden sich in der Flade-Akte des MfS-Zentralarchivs beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik; siehe Anm. 4.
- ¹⁷ Zit. in: PZ-Archiv Nr. 6/1951, S. 21.
- ¹⁸ Ebenda.
- ¹⁹ „Adenauer verteidigt faschistische Methoden“, Mitteilung der Pressestelle des Ministeriums der Justiz, in: Sächsische Zeitung vom 20. Januar 1951.
- ²⁰ Anm. 8.
- ²¹ Zit. in: PZ-Archiv Nr. 6/1951, S. 15ff.
- ²² Gerhart Eisler: „Mit dem Hirschfänger gegen die Einheit“, in: Neues Deutschland vom 31. Januar 1951.
- ²³ Schreiben von Hermann Flade vom 29. Januar 1951 in der Flade-Akte des MfS-Zentralarchivs; siehe Anm. 4.
- ²⁴ „Erklärung Bohlmann“, a.a.O. (Anm. 8).
- ²⁵ Zit. in: PZ-Archiv Nr. 6/1951, S. 18f.
- ²⁶ Hermann Flade: Deutsche gegen Deutsche, a.a.O., S. 111.
- ²⁷ Ebenda, S. 104.
- ²⁸ Statement Horst Mende vom 1. Februar 1995.
- ²⁹ Hermann Flade: Deutsche gegen Deutsche, a.a.O., S. 119.
- ³⁰ Statement Gerhard Hasse vom 3. Juli 1994.
- ³¹ Hermann Flade: Deutsche gegen Deutsche, a.a.O., S. 156.
- ³² Ebenda, S. 165.
- ³³ Ebenda, S. 190.
- ³⁴ Ebenda, S. 259.
- ³⁵ Anm. 1.
- ³⁶ Vgl. Hermann Flade: Die Chance der Freiheit. Archiv für Vergleichende Kulturwissenschaft. Herausgegeben von Anton Hickman, Band 5, Meisenheim am Glan 1968.
- ³⁷ Ebenda, S. 242.
- ³⁸ „Hermann Joseph Flade ist tot“, in: Deutschland-Union-Dienst/Gesamtdeutsche Nachrichten und Kommentare Nr. 21/1980, S. 3.

Unsere Autoren

Prof. Dr. em. **Hermann Weber**, Historiker und Publizist
Ordinarius für politische Wissenschaft und Zeitgeschichte an der Universität Mannheim. Seit Jahrzehnten der führende Publizist der Bundesrepublik zur Geschichte der KPD in der Weimarer Republik und der SED. Seine biographischen und faktologischen Forschungen fanden ihren Niederschlag in einer großen Anzahl von Schriften und stellen einen substantziellen Beitrag zur Geschichte des Kommunismus auf deutschem Boden dar.

Dr. hc. **Karl Wilhelm Fricke**, Publizist und Historiker
Tätig in Köln. Nestor der deutschen Geschichtsschreibung über die politische Strafjustiz in der DDR und das Wirken der DDR-Staatsicherheit. Viele Jahre für den Deutschlandfunk in Köln publizistisch tätig. Deckte in zahlreichen Dokumentationen das Zusammenspiel von SED-Politik und Justiz in der DDR auf. Bereitet gegenwärtig eine Darstellung zur Geschichte der Haftanstalten Bautzen I und II vor.

Dr. phil. **Christa Herkt**, Kulturwissenschaftlerin und Informatikerin
Geboren 1939 in Dresden. 1976 Diplom für Informationsverarbeitung an der Ingenieur-Hochschule Dresden. Tätigkeit als Fachschul-Dozent. 1984 Promotion. Nach 1990 stellvertretender Direktor des Instituts für Widerstandsforschung in Dresden. Zahlreiche Veröffentlichungen im Bereich Informationstheorie, Kulturwissenschaft und Semiotik. Seit 1993 Leiterin der Gedenkstätte Münchner Platz in Dresden.

Jens-Uwe Lahrtz, Archivar

Geboren 1963 in Berlin-Köpenick. Berufsausbildung mit Abitur. 1990 Diplomaltehrer für Deutsch und Geschichte. 1993/94 Stipendiat der Konrad-Adenauer-Stiftung. 1997/98 publizistische Tätigkeit beim Mitteldeutschen Rundfunk. Gegenwärtig Promotion an der Universität Leipzig.

Bildnachweis

Archiv Weber: 12; Gedenkstätte Münchner Platz Dresden: 17; Archiv Lahrtz: 12; Ullstein Bilderdienst Berlin: 1; Deutsche Presseagentur Frankfurt/M.: 2

In den Aufsätzen geben die Autoren ihre persönliche Meinung wieder.

